Betrachtungen

über

Leopolds des Weisen

Gesetzgebung in Toskana.

Von

Christian Daniel Erhard,

Doktor und Professor der Rechte auf der Universität Leipzig, des Churfürstl. Sächsis. Landgerichts im Markgrafthume Niederlausitz Assessor, auch der Churfürstl. Mainzischen Akademie der Wissenschaften und der Leipziger ökonomischen Societät Mitglieds.

Frankfurt und Leipzig, 1791.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Gerechtigkeit ist Seines Thrones Veste.

Gnad und Wahrheit sind zu Seiner Rechten.

Indeß Europa seine neugierigen Blicke auf eine unglückliche, von der Wuth innrer Unruhen zerfleischte Nation richtete, und mit Entsetzen den Despotism die giftige Frucht seiner langen Aussaat von Bürgerblut und Bürgerthränen tausendfältig einärndten sahe; *) weidete sich mein Auge an dem milderen, Herzerhebenden Anblicke der Regierung eines gekrönten Weisen und Menschenfreundes, der mit starker Hand die tausendjährigen, der bürgerlichen Freyheit und den heiligen Rechten des Eigenthums von Habsucht und Wahn geschmiedeten Fesseln zerbrach, und durch Sein für Welt und Nachwelt ehrwürdiges Beyspiel den von blinder Eigenmacht so mannigfaltig entheiligten Scepter zum Hirtenstabe für beglücktere Generationen zu weihen, begann. Mit Rührung und Bewunderung las ich die kostbaren Gesetze dieses großen Mannes, und fand beynah in jedem derselben eine neue Wohlthat für die Menschheit, eine neue Erweiterung der Freyheiten und Rechte des Bürgers. Ich fand darinn, was ich mir stets als Haupteigenschaft einer weisen Gesetzgebung gedacht hatte, zusammenhängendes, sich durchaus treu bleibendes, auf die anerkanntesten Grundsätze der Gerechtigkeit, denen das einzigmögliche wahre Staats-tereſſe unzertrennlich ist,) gegründetes System. Mit Entzücken hört' und las ich die Nachrichten, die

*) Der Verfasser war gerade zur Zeit der größten Unruhen und der unglüklichsten Auftritte der französischen Revolution vorzüglich mit dem Studium der Leopoldinischen Gesetzgebung in Toskana beschäftigt.

mich täglich von Neuem in der Ueberzeugung bestärkten, daß Leopold nicht blos weise und gerechte Gesetze gebe, daß er sie auch mit Weisheit und stets gleichmäßiger Gerechtigkeit und Selbstthätigkeit anwende, daß er die Menschheit in Sich und andern ehre, kurz, daß Seine Regierung eine der merkwürdigsten und wohlthätigsten Erscheinungen unsers Zeitalters sey! So ward Toskana das Land, wo sich mein Auge hinwandte, wann es über die Gränze meines glücklichen Vaterlandes hinaus sahe, und nach langem ermüdendem Umherirren auf so mancher trüben, freudenlosen Aussicht, beym Anblicke der Wohnungen des Rechtes und Friedens auszuruhen, begehrte. So bildete sich in meinem Herzen eine Anhänglichkeit und Liebe für Leopold, die der reinsten und kindlichen Ehrfurcht gleicht, und die, unabhängig von der Größe Seiner Macht und der Erhabenheit der in ihm hundertfältig vereinten Majestät, nur die Bewunderung der Größe Seines Geistes und Herzens, nur die unleidenschaftliche Anerkennung wohlthätiger Tugenden und ächter Verdienste um das Menschengeschlecht zur Quelle hat.

Das Studium der Leopoldinischen Gesetzgebung in Toskana und die daher in mir entstandene Kenntnis ihres Werthes bracht' in mir vor einiger Zeit den Entschluß hervor, eine planmäßige, vollständige Darstellung derselben herauszugeben. Allein, bey näherer Prüfung fand ich ein solches Unternehmen bedenklicher und schwerer, als es beym ersten Anblicke hätte scheinen sollen. Ich fühlte mich einem Werke dieser Art vorzüglich deshalb nicht gewachsen, weil es mir an einer

einer vollständigen, vertrauten Bekanntschaft mit der Toskanischen Landesverfassung, und andern bestimmten Lokalkenntnissen mangelte, die nur ein langer Aufenthalt im Lande selbst, und auch dieser nur unter sehr günstigen Verhältnissen, zu verschaffen, vermögend ist; die aber doch derjenige in ihrem ganzen Umfange besitzen muß, der es wagen will, ein sistematisches Werk über die Gesetzgebung eines fremden Landes zu liefern. *)

Indeß hatte das fortgesetzte Nachdenken über die merkwürdigsten Theile dieser Gesetzgebung und über die bey derselben unverkennbar zum Grunde gelegten Principien mich zu Betrachtungen veranlaßt, welche ich, dem deutschen Publikum vorzulegen, für Pflicht halte, damit es mit dem Schatze grosser Grundsätze, die in der Seele Vater Leopolds liegen, immer bekannter, und für das Glük, einen solchen Kaiser zu haben, immer fühlbar werde.

Bey der fatalen, wiewohl nicht reellen Collision, in welche das Intereße mancher ehrwürdigen Stände und Menschen mit den, zum Theil mißverstandenen, zum Theil gemißbrauchten Grundsätzen des Vernunftrechts und der bürgerlichen Freyheit zu gerathen schien; bey den daher von Wahn und Leidenschaft erregten Zweifeln an der Allgemeingültigkeit und Nutzbarkeit der ewigen Gesetze der Gerechtigkeit, und bey der großen Gefahr, welche dadurch die Menschheit und die Denkfreyheit laufen, hielt ich

*) Den Beleg hierzu sehe man im Anhange S. 7 in der Anmerkung.

ich es überdem für zweckmäßig und nützlich, durch ein unzweydeutiges Beyspiel zu zeigen, daß gleichmäßige Gerechtigkeit, Anerkennung der wahren Freyheit des Menschen und Bürgers, Gründung der Politik auf die einfachen Naturgesetze der Ordnung und des Rechts keineswegs mit den Träumen müssiger Pedanten, auch nicht mit den halbreifen Grundsätzen demokratischer Enthusiasten vermischt werden müßen, da der unbeschränkteste und einsichtigste Monarch dieselben anerkannte, und sie bey einer Regierung und Gesetzgebung zum Grunde legte, durch welche ein ins tiefste Elend versunkenes Land zum blühenden und gesegneten Staate gemacht ward.

So lang' ich denken kann, war mein Lieblingsstudium alte und neue Gesetzgebung, verbunden mit der Kenntniß der Geschichte der Menschheit, der Theorie des allgemeinen Vernunftrechts und der legislatorischen Politik. Ohne Pralerey sag ich es, es ist kein bedeutendes System alter und neuer Gesetzgebung, das ich nicht studiert, und mit dem Geiste der Nation und des Zeitalters, vorzüglich aber mit den großen Gesetzen, die aus dem Wesen des Menschen, der Gesellschaft und des Staats fliessen, und mit den Grundsätzen des von diesen Gesetzen unzertrennlichen, einzigmöglichen reellen Staatsintereße genau verglichen hätte. Aber in keinem derselben hab' ich die Foderungen der Vernunft und Gerechtigkeit in dem Grade befriedigt gefunden, als in den Gesetzen Leopolds in Toskana. Eine Behauptung, mit welcher jeder Sachkenner, der die nach-

stehende erste Betrachtung mit Aufmerksamkeit liest, nicht anders, als vollkommen einverstanden seyn kann, wenn er die darinn enthaltene Schilderung mit dem Geiste der übrigen älteren und neuern Gesetzgebungen vergleicht.

Sollten die folgenden Betrachtungen und Nachrichten mit Nachsicht aufgenommen werden: so würde mich dies ermuntern, sie fortzusetzen, und mir zugleich Gelegenheit geben, eingeschlichene Irrthümer zu berichtigen und nähere Erläuterungen derjenigen Sätze zu geben, die etwa einigem Widerspruche oder Mißverständniße ausgesetzt seyn möchten.

Noch wiße das Publikum, daß nicht feile schmeichlerische Lobrednerey, sondern Gefühl und Einsicht des Wahren, Großen und Guten bey nachstehenden Betrachtungen meine Feder leitete. Ich verschwieg Bedenklichkeiten und Zweifel eben so wenig, als ich es unterlaßen konnte, Ehrfurcht und Bewundrung da auszudrücken, wo ich sie empfand.

Wenn das leztre häufig und fast durchgehends der Fall war: so hat man es dem Umstande zuzuschreiben, daß hier nicht blos von einem großen Monarchen, daß auch von einem der größten und besten Männer unsers Zeitalters die Rede ist.

I.

Ueber den Geist der Leopoldinischen Gesetzgebung in Toskana.

Peter Leopolds Regierung und Gesetzgebung lenkte schon längst die Blicke von ganz Europa nach dem glücklichen Florenz. Dies veranlaßte, besonders in Deutschland, die Erscheinung vieler Nachrichten und Auszüge von Seinen Verordnungen, und gab denkenden Männern Gelegenheit zu den interessantesten Bemerkungen über einzelne Theile Seiner Staatsverwaltung. *) Allein, noch nirgends fand ich eine vollständige, gedrängte und getreue Darstellung des in dieser Gesetzgebung herrschenden Geistes überhaupt, der Grundsätze, von denen Leopold bey derselben ausgieng, und der Mittel, durch die er ihr Ansehen und ihre

*) Man vergleiche die unten gelieferten literarischen Nachrichten.

re wohlthätige Wirksamkeit unterstützt' und beförderte. *)

Vertraut mit Peter Leopolds Gesetzen, die schon so lange mein Studium waren; durch zuverläßige und mühsam gesammelte Nachrichten von dem Gange der Toskanischen Staatsverwaltung unterrichtet; eben so vertraut mit den Grundsätzen, nach denen Leopold stets unveränderlich handelte, will ich es wagen, das Bild einer Gesetzgebung zu entwerfen, die vielleicht für einen schönen Traum eines menschenfreundlichen Denkers, vielleicht für ein blos zum Behuf einer moralischen Schilderung geschaffnes Ideal gelten würde, wenn nicht ein kostbares Gesetzbuch ihre Wirklichkeit dokumentirte, wenn nicht das durch sie bevestigte Wohl einer Million Menschen ihre Ausführbarkeit und ihre heilsamen Folgen für unser Zeitalter und für künftige Generationen beglaubigte.

Eine solche Schilderung ist bey einer regelmäßigen, weisen und gerechten Gesetzgebung und Staatsverwaltung mit unendlich wenigern Schwierigkeiten verknüpft, als bey einer jeden andern. Hier findet sich kein verwickeltes, widersprechendes, auf tausendfältige, verborgne und offenbare Art getheiltes Interesse. Hier sind keine legislatorischen Rätzel und Wider-

*) Die bereits im Jahre 1787 zu Cremona unter dem Titel: il governo della Toscana sotto il regno del Gran Duca Pietro Leopoldo, proposto per modello agli altri governi, und in einem wörtlichen neuen Abdrucke 1790 zu Mayland erschienene Schrift, von der wir in Kurzem eine deutsche Uebersetzung erhalten werden, liefert zwar einige geistvolle Schilderungen, die von einem sachkundigen Manne herrühren; allein, keineswegeś mit hinlänglicher Planmäßigkeit, Bestimmtheit und Vollständigkeit.

dersprüche aufzulösen und zu entziffern. Hier ist nicht zu befürchten, daß man da, wo man Gerechtigkeit und Wahrheit anpreißt, bey einer sublimirten, selbstsüchtigen Politik verstossen und da Blössen aufdecken werde, wo man mit der Fackel der Wahrheit hinleuchtet, um Vorzüge ins Licht zu stellen. — Hier ist nichts von Allem dem zu fürchten. Hier ist lauter Licht und Wahrheit, lauter Plan und sich selbst getreu bleibende Regelmäßigkeit. Man braucht nur die Gesetze der Vernunft und Natur zu kennen, um den Gang Leopolds nicht zu verfehlen. Wer, die Stimme der Wahrheit zu hören und zu verstehen, fähig ist, wer unverstimmten, natürlichen Sinn für Recht und Unrecht, für Völkerglück und Regentenpflichten hat, der wird Zweck und Geist einer Leopoldinischen Verordnung oder Anstalt nie, zu verfehlen, im Stande seyn.

Auch liegen Leopolds Grundsätze nicht etwa verborgen. Fast jede Seiner Verordnuugen ist mit Aeusserungen und Sätzen angefüllt, die mit goldnen Buchstaben jedem Fürstenthrone gegenüber glänzen, die jedem, der Gesetzgeber zu seyn wagt, unvergeßlich seyn sollten. Die Pflichten des Staats und des Regenten, und die Gränzen der Rechte des Gesetzgebers sind darinn nicht minder deutlich angegeben, als die Pflichten des Bürgers und Unterthanen, die darinn vestgesetzt sind. Wenn es ehedem verblendete Regenten gab, die den beynahe für einen Majestätsverbrecher hielten, der ihnen Pflichten und nicht blos Rechte zuschrieb, wenn ihre feilen Schmeichler da, wo sie von Regentenpflicht sprechen sollten, blos von Gnade sprachen: so

sehen

sehen wir hier den weisen Monarchen von Seinen Obliegenheiten, von den Gränzen Seiner Rechte mit der beyspiellosen Offenheit eines redlichen und sich seiner wahren Würde bewußten Mannes in öffentlichen, an Sein Volk gerichteten Verordnungen sprechen, in Verordnungen, die überhaupt mehr den Regeln eines guten Vaters für seine geliebten Kinder, als den Gesetzen eines unumschränkten Regenten gleichen.

Wir werden daher die Hauptsätze, von denen Er ausgieng, größtentheils mit Seinen eigenen Worten anführen können, und dieß scheint um so rathsamer zu seyn, je mehr hier dem Vorwurfe ausgewichen werden muß, man habe die Gesetze einem idealistischen System angepaßt, und ihnen Absichten und Gründe untergelegt, an die der Gesetzgeber nicht gedacht habe.

Die Gesetze einer geordneten Vernunft sind eben so einleuchtend und einfach, als sie ewig und unveränderlich sind. Sie sind der unverkennbare Wille dessen, der die menschliche Vernunft schuf, und sie an sich treu bleibende Naturgesetze band.

Gerechtigkeit, diese erste Grundsäule des Menschenglücks auf Erden, beruht auf diesen unabänderlichen Vernunftgesetzen, denen die Regenten nicht blos Befolgung verschaffen, denen sie auch selbst gehorchen müssen, wenn sie nicht Verbrecher an der Heiligkeit

des

des ihnen anvertrauten Menschenglücks und Entehrer des Throns und der Majestät werden wollen. Ihre Gesetze sind allgemein, und jede Handlung jedes Menschen, jeder Vertrag und dessen Beobachtung und Folgen, müssen diesen allgemeinen unabänderlichen Gesetzen angemessen seyn; müssen auf dem leicht zu findenden Prüfsteine der Gerechtigkeit die Probe halten. *) Jede Uebertretung derselben rächt sich früh oder

*) Kaum sollt' es nöthig scheinen, dieß weiter auszuführen. Doch will ich versuchen, es so einleuchtend, als möglich, zu thun, um Irrthümern zu begegnen. Die menschliche Vernunft muß sich ihrer Natur nach ein einleuchtendes Prinzip wünschen, das allgemeines höchstes Gesetz der menschlichen Handlungen seyn könne, in so fern sich diese auf möglichst ungestörten Genuß des Menschenlebens und der Güter der Erde beziehen. — Sie findet dieses Gesetz ohne große Anstrengung darinn: daß kein Mensch den andern in dem Gebrauche seiner Kräfte, und dem Genusse dessen, was er durch seine Kräfte erwarb, störe und beeinträchtige, oder, welches einerley ist, daß niemand des andern Sicherheit störe. Die Vernunft ist genöthigt, dieß als allgemeingültiges Gesetz anzuerkennen, weil es die unabänderliche Bedingung ist, unter welcher der Mensch seines Lebens und der Güter der Erde genießen kann. Muß nun jeder Mensch für sich dieß als Bedingung seiner möglichst gesicherten Existenz auf Erden betrachten: und also auch zugleich hierinn Vernunftgesetz für die Menschheit nothwendig anerkennen: so muß seine Vernunft, vermöge ihres höchsten Gesetzes: „bleibe dir selbst getreu!" dieses Vernunftgesetz als allgemeingültig, und also auch als verbindlich für sich selbst, betrachten. Kann nun vermöge dieses unläugbaren Grundsatzes, der auch schon in jenem Ausspruche der Schrift liegt: „was ihr wollt, das euch die Leute „thun sollen, das thut ihr ihnen," sich kein Mensch von den Verbindlichkeiten eximiren, welche die Gerechtigkeit auflegt: so müssen alle menschliche Handlungen nach diesem Gesetze geprüft werden können: so ist von der andern Seite kein Mensch von den Ansprüchen ausgeschlossen, welchen jenes von jeder geordneten menschlichen Vernunft anerkannte unveränderliche Gesetz allen Wesen seiner Gattung zugesteht.

Menschen können also zwar andre Menschen durch Gewalt und Beeinträchtigung an der Ausübung ihrer Rechte hindern, und sich eine Gewalt über sie anmassen; da sie aber jenes grosse allgemeine Gesetz dadurch nicht aufheben können, daß sie es übertreten: so liegt am Tage, daß Gewalt und grössere Stärke den Menschen, der sich ihrer nicht zu erwehren vermag, zwar den Gebrauch des Rechts; nie aber den Anspruch auf dasselbe entziehen könne.

Ein

oder spat, merklich oder unmerklich; jede Uebertretung derselben ist Verbrechen an der Summe des Glücks

Ein Mensch kann also vor dem andern und über den andern, so lange der andere ihn nicht selbst beeinträchtigt oder lädirt, kein Recht erhalten, keinen Zwang ausüben, als nach dessen vorgängiger freyer Einwilligung. Alle gesellschaftliche, in der Natur des Menschen selbst nicht liegende Verpflichtungen und Obliegenheiten, und die ihnen entsprechenden Rechte können also nicht anders entstanden seyn, und noch entstehen, als durch freye Verbindung des Willens Mehrerer zu einem Zwecke, oder, welches einerley ist, durch den Gesellschaftsvertrag. — Leider! beruhen nun die meisten bürgerlichen Gesellschaften nicht auf ausdrücklichen, sondern auf sogenannten stillschweigenden Verträgen. Aber, eben deswegen müssen, weil hier Alles auf präsumtiver Einwilligung beruht, bey der bürgerlichen Gesellschaft und der Bestimmung ihres Zwecks nur solche Absichten angenommen und zum Grunde gelegt werden, die sich vernünftiger Weise bey Menschen voraussetzen lassen, welche so wichtige Verbindlichkeiten übernehmen, als die bürgerlichen sind. Ist also, erwiesener Massen, möglichst ungehinderter Gebrauch der Kräfte und des Eigenthums der erste auf unabänderlichen Vernunftgesetzen beruhende Anspruch, den der Mensch schon ausser dem Staate hat, so würd' es auffallender Unsinn seyn, ihm den Willen und die Absicht anzudichten, er sey in den Staat getreten, um diesen Anspruch aufzugeben, um alle Rechte eines selbstständigen Wesens zu verlieren, um Nichts für sich, und Alles für andre zu seyn, um Alles zu thun und aufzuopfern, was man von ihm fodre, und um nichts fodern zu dürfen, als was man ihm freywillig zugestehe, kurz, um aus einer Person eine Sache zu werden. Können wir dieß aber nicht annehmen: so können wir auch den Staat, in so fern wir ihn nach jenem höchsten Gesetze der Vernunft beurtheilen, — nach welchem er als menschliche Anstalt offenbar geprüft werden muß — nur in soweit für vernünftige und rechtmäßige Anstalt erkennen, als er das ursprüngliche Recht des Menschen schützt und aufrecht erhält. Zwar unterwirft der bürgerliche Vertrag den Menschen einer höchsten Gewalt, zwar unterwirft er ihn Gesetzen und Ordnungsregeln. Aber diese Gewalt, diese Gesetz' und Regeln sind eben dazu da, um den höchsten Zweck des Staats, Freyheit der rechtmäßigen Handlungen und Sicherheit des Eigenthums zu befördern. Sie dürfen also auch Freyheit der Handlungen und Gebrauch des Eigenthums nur in so weit einschränken, als es die Erreichung dieses Zwecks unumgänglich nöthig macht. Sobald die Gesetze und Staatseinrichtungen diese Gränzlinie überschritten, sobald würden sie ja dem Bürger mit jedem ihm auferlegten zwecklosen und unnöthigen Zwange, mit jeder zwecklosen Beeinträchtigung seines Eigenthums gerade das rauben, was sie ihm ihrer Natur nach schützen sollen. Sie würden also nothwendig ungerecht werden, und den, der sie, trotz der Kenntniß dieser Grundsätze, verletzte, oder bestehen liesse, unter die Klasse der Usurpatoren und Räuber versetzen. Diese nicht neuen, diese evidenten Grundsätze sind der Prüfstein der Rechtmäßigkeit bürgerlicher

Glücks der menschlichen Gesellschaft, welches von größtmöglichster Sicherheit, und also auch von strenger Beobachtung der Gesetze der Gerechtigkeit, unzertrennlich ist, der Gesetze, die der Tyrann und der Räuber zwar zu brechen; aber nicht aufzuheben: die Wahn und Verblendung zwar zu verkennen; aber nicht abzuändern, vermögend sind.

Diese Gesetze kannte Leopold, und Er verlohr sie nie aus den Augen.

Gewöhnlich preist man die Administration schon gerecht, wenn sie die vorhandenen Gesetze mit Unpartheylichkeit anwendet und vollstreckt. Allein, dabey beruhigte ein Leopold Sich nicht. Weit entfernt, zu glauben, daß es nur des Stempels eines Edikts bedürfe,

cher Gesetze und Verfassungen. Sie leiden keine Ausnahmen und Einschränkungen, keine Fälle für den guten Freund! — Was dir auch vielleicht die Sirene Afterpolitik unter der Maske der Erfahrung und Menschenkenntniß dagegen vorspiegeln möchte, junger künftiger Fürst, der du dieses liesest, höre sie nicht, jene trügerische Stimme, die Vernunft und Gewissen bey dir zu übertäuben, und die heiligen Rechte deines Volks als Früchte des Vorurtheils und der leeren Spekulation lächerlich zu machen, sucht! Höre sie nicht! Sie will dich zum Instrumente des Raubes und der Bedrückung in der Hand der Habsucht machen! Sie will dir die Ruhe deines Herzens, sie will dir den Trost entziehen, das Bewußtseyn unbefleckter Redlichkeit mit ins Grab zu nehmen! Ist dir aber der Gedanke, gerecht gelebt zu haben, im Leben und Tode gleichgültig, verachtest du das Urtheil der Rechtschaffnen und den Fluch der unbestochnen Nachwelt: nun wohlan! so tritt Vernunft und Gerechtigkeit mit Füssen, entschädige dich durch Befriedigung kindischer Launen und Zeitvertreibe, laß dich durch die feilen Schmeichelеyen derer, die mit dir die Früchte der Ungerechtigkeit verzehren, in den Traum wiegen, und tröste dich, wenn du kannst, mit dem Gedanken, daß andre doch noch böser und pflichtvergeßner, als du, handelten! — Aber, hüte dich, Leopolds Bildsäule vorüberzugehen! Der Anblick des Gerechten würde dich erschrecken, wie die Erscheinung eines Engels des Lichts den Verbrecher auf dem nächtlichen Wege zum Raube! —

dürfe, um Recht in Unrecht, Unrecht in Recht zu verwandeln, prüft' Er nicht blos die Handlungen der Unterthanen, prüft' Er vor allen die Gesetze und Staatseinrichtungen selbst, nach den Grundregeln der Gerechtigkeit, ohne Sich durch die täuschenden Eingebungen einer einseitigen Politik irren zu lassen. Alle unnütze Verbote, alle Einschränkungen der Freyheit der Handlungen und der Rechte des Eigenthums mußten also natürlich einem Gesetzgeber verhaßt seyn, der es wußte, warum Menschen regiert werden, und wozu Staat und Gesetzgeber da sind.

Leopold hat den unsterblichen Ruhm, der erste Regent und Gesetzgeber gewesen zu seyn, der nach einfachen, natürlichen, bestimmten Vernunftgesetzen bey Seiner Regierung und Gesetzgebung verfuhr! Bisher hatte man schwankende Begriffe vom Staatsbesten, das sich in Chamäleonsgestalt, jedem nach seiner Leidenschaft zeigte; gutgemeinte, aber irrige und unbestimmte Meinungen; oder gothisches, mit neuen Zusätzen verbrämtes, planloses Herkommen; oder endlich ein gekünsteltes, von einer selbstsüchtigen, einseitigen, geschraubten, mit Natur und Staatseinsicht zugleich streitenden Politik ausgehecktes System zum Leitfaden der Gesetzgebung und Staatsverwaltung gebraucht. Für alle Wissenschaften, für das geringste Handwerk hatte man sichere und sich treubleibende Regeln. Nur der Regierungskunst, der Kunst, die Millionen elend oder glücklich macht, schien es an vesten Grundsätzen zu fehlen; nur sie schien von den Einfällen des Augenblicks abzuhangen, und zwischen

den Foderungen der Gerechtigkeit, der Herrschsucht und des ewig getheilten Interesse der Menge umherzuschwanken. Hatte fast kein Land dem allgemeinen Schicksale, nach einer Kunst regiert zu werden, deren Prinzip noch nicht gefunden war, entgehen können: so schien das Staatsschiff von Toskana vor allen andern dazu versehen zu seyn, von den Stürmen politischer Ungewitter unter der Leitung solcher Piloten umhergeworfen zu werden, die Kompaß und Polarstern nicht kannten, und dem Hafen dann am nächsten zu seyn wähnten, wenn sie auf Klippen, Untiefen und Wüsten zusteuerten.

Reste eines ehemaligen Freystaates kontrastirten mit einer despotischen Regierung. Der Handel, diese vorzügliche Stütze Toskanens, war durch den Verlust der Freyheit, durch das Aufblühen auswärtiger Fabriken, und noch mehr durch hemmende Verbote und Beschwerden gesunken. Die Auflagen auf die unentbehrlichsten Lebensmittel waren bis aufs Höchste gestiegen; Monopolien und ausschliessende Rechte der Regierung und einzelner Privatleute oder Gemeinheiten raubten den Unterthanen bürgerliche Freyheit und Eigenthum. Alle diese Bedrückungen waren natürlich mit tausendfältigen Unannehmlichkeiten, Beschwerden und Hudeleyen verknüpft, die dem Bürger das Leben auf eine ungerechte und grausame Art erschwerden. *) Der durch Lasten, und eben so ungerechte,

*) Wer diese Schilderung gerechtfertigt sehen will, lese den Auszug aus einer Beschreibung des toskanischen Hofs, wie solcher im Anfange dieses Jahrhunderts beschaffen gewesen ist, aus den Papieren eines vornehmen Engelländers, in Iselins Ephemeriden der Menschheit v. Jahr 1776.

rechte, als verderbliche, Einschränkungen, unterdrückte Ackerbau rächte seine Verachtung durch Mangel und Hungersnoth, die eben am höchsten gestiegen waren, als Leopold, bestimmt, der neue Schöpfer dieses schönen Landes zu werden, jung an Jahren; aber Mann an Kenntnissen *), Engel an guten und reinen Absichten, zu Hetruriens Rettung erschien.

Er beschloß es, Toskana zum glücklichen Lande zu machen. — Europa ist Zeuge, daß Er, trotz aller Hindernisse und Schwierigkeiten, Wort hielt! — Er gieng dabey den geraden Weg der Natur; aber Er gieng ihn mit so weiser Bedenklichkeit, als unerschroknem Muthe, und grosser, vorurtheilfreyer und uneigennütziger Seele. **Gerechtigkeit** war Sein Wahlspruch, **Gerechtigkeit** der Pfeiler, auf den Er Toskanens Wohlfahrt allein mit Vestigkeit gründen zu können,

1776, 3tes Quart. 3 Th. Nr. III. Daß es nachher bis zu Leopolds Zeiten nichts besser worden sey, zeigt die Geschichte der toskanischen Gesezgebung, die ebendaselbst unter No. II. enthalten ist. S.. die oben S. 9 angeführte Schrift: il Governo della Toscana etc. unter I. II. und III.

*) Leopold war früh mit Liebe für diejenigen Wissenschaften erfüllt, die geschickt sind, den künftigen weisen und gerechten Gesetzgeber zu bilden. Er hatte nicht blos die alten und neuern Gesetze gründlich studiert, Er hatte Sich auch schon früh mit den Grundsätzen bekannt gemacht, welche die Gründe und Gränzen der Regentenrechte und Obliegenheiten bestimmen. Schon in Seinem vierzehnten Jahre ward Er am 19. Dezember 1761 aus dem Naturrechte, und zwey Jahre drauf aus dem bürgerlichen und Kirchenrechte, öffentlich examinirt. Die denkendsten und gefühlvollsten Männer waren Sein jugendlicher Umgang, kurz, Er war zum Regenten erzogen, und schon früh mit allen Anlagen, es zu werden, einem verfeinerten Verstande, einer ernsten und dabey menschenfreundlichen Denkart, einem wohlwollenden Herzen, und einer zeitig gereiften männlichen Kaltblütigkeit und Ueberlegungsgabe ausgerüstet. Im achtzehnten Jahre Seines Alters bestieg Er den Thron von Toskana.

nen, glaubte. Aber Seine Begriffe von Gerechtigkeit waren nicht die gemeinen. Er kannte die Scheingründe nicht, mit welcher das schlummernde Gewissen der Fürsten gewöhnlich beruhigt wird, wann man ihnen zuruft: „laßt uns Böses thun, damit Gutes daraus entstehe!“ Alle Einrichtungen und Institute Seines Staats, ja Seine eigenen landesherrlichen Vorrechte, tausendjährige Gewohnheiten, Gesetze aller Art, Alles mußte sich vor allen Dingen der Prüfung der Gerechtigkeitsregeln unterwerfen, und was hier nicht Probe hielt, dem ward, troz aller scheinbaren Vortheile, troz alles der landesherrlichen Rentkammer drohenden Verlusts, troz aller Einwendungen und Hinderniße des Vorurtheils und der Habsucht, der frühere, oder spätere, aber nicht minder gewisse, Untergang geschworen, ohne daß Lieblingsneigungen, falschverstandne Herrschsucht, oder eine der gewöhnlichen Herrscherlaunen, gehört worden wäre! Er fand, daß hier nicht so viel anzuordnen, als wegzuschaffen sey. Daher reinigte er vor allen Dingen den Boden von dem Unkraute der Ungerechtigkeit und der Bedrückungen, um den einfachen Tempel der Freyheit und des Staatsbesten auf den ebenen Felsengrund des ewigen Rechts erbauen zu können.

Er fand die Thätigkeit der Bürger durch ein Gewebe widerrechtlicher Verbote beschränkt, und die Rechte des Eigenthums auf tausenderley Art durch barbarische Gesetze geschmälert.

Wie wenig stimmte das mit Leopolds beyden Grundsätzen überein, die er stets sehr deutlich geäussert hat:

hat: Der Staat muß die Freiheit der Handlungen so wenig, als möglich, einschränken *) und: Der Staat darf dem Gebrauche des beweglichen und unbeweglichen Eigenthums nicht unnöthige Hindernisse in den Weg legen. **) Was diesen beyden Grundsätzen in der Staatsverfassung, in den Gesetzen, in der Art der Erhebung der Abgaben, in den Verfassungen einzelner Gemeinheiten, kurz in Allem, was Landesherrlicher Anordnung fähig ist, zuwiderlief, das ward zwar zu Abwendung auffallendern Schadens nicht auf einmal, aber doch nach und nach, aufgehoben. Daher enthalten Leopolds anfängliche Gesetze mehr negative, als positive Anordnungen, mehr Befreyungen, als Vorschriften. Wir wollen es versuchen, das hierher Gehörige aus der Leopoldinischen Gesetzgebung mitzutheilen, und dabey nicht sowohl die Zeitordnung, als die Gleichartigkeit der Gegenstände, zum Leitfaden wählen.

Das Erste, was sich uns vernünftiger Weise darbietet, sind die Vorrechte des Staats und des Regenten selbst, die so selten Plan und Absicht, so oft Zufall, Irrthum und Uebermacht gründete, und deren daher so manche die den Rechten des Souverains von Vernunft und Gerechtigkeit gesetzten Gränzen überschreiten. Zu groß zum Eigennutze, unfähig, Seinen wahren,

*) S. Deklaration wegen des Luxus vom 10. Oktober 1781, im Anhange.

**) S. Verordn. wegen der Abschaffung des Magistrato de' Paschi zu Siena v. 11. April 1775, und mehrere, (Dupaty) Lettres de l'Italie. Tome I Lettre XXVI.

ren, oder scheinbaren Privatvortheil, oder Sein Vergnügen auch nur im Geringsten zu Rathe zu ziehen, sobald die Rede von gekränkten Rechten des Unterthanen war, gab er den glücklichen Einwohnern Toskanens ihre so lange geschmälerten und unnütz beschränkten Rechte und Freiheiten zurück, unbekümmert, was Seine Schatzkammer dabey an jährlichen Renten verlohr. O! er fühlte ganz das Entehrende, das darinn liegt, unrechtes Gut zu besitzen; und das Unkönigliche und Unedle des Gebrauches solcher Regentenvorrechte, die nicht Vernunft und Gerechtigkeit gründeten, die Despotism der stillschweigenden Einwilligung muthloser, verstummter Sklaven mit dem Schwerdte in der Hand abdrang. Er zeigte Sich also auch hier als einen der seltnen Regenten, die es wissen, daß Gerechtigkeit der höchste Maasstab des Befehlens und Gehorchens, der einzige sichre Pfeiler sey, auf den die Fürstenthronen gegründet seyn müssen.

Abschaffung zweckwidriger Abgaben, fürstlicher Monopolien und andrer die Handlungs = und Eigenthums = Freyheit der Untertertthanen kränkender Regalien und Vorrechte war daher das vorzüglichste Mittel, wodurch Er die Hindernisse alles Guten in der Gesetzgebung wegräumte, und Sich den Weg zu einer ordnungsmäßigen Verfassung und Administration bahnte.

Unsägliche Lasten drückten den Ackerbau, den Handel und die bürgerlichen Gewerbe. Fast über jedes der unentbehrlichen Lebensbedürfnisse hatte die Regierung

rung das Monopol an sich gerissen, und die Benutzung dieser verderblichen Monopolien wiederum an Pächter und Administrationsbeamte überlassen, von denen jene sich vom Marke der Unterthanen mästeten; diese zu Instrumenten der Unterthanenplage dienten. Alle diese lästigen Insekten mußte das Land nicht blos ertragen; es mußte sie auch ernähren. Leopold begann, durch die Theurung von 1766 veranlaßt, damit, daß er die mannigfaltigen Abgaben aufhob, die auf dem Mehle und Brode, jenen ersten Bedürfnißen der zahlreichsten Volksklaßen, lagen; daß er die deshalb existirenden Pachtungen aufhob, *) ohne das dadurch entstehende Minus der Einnahme zu achten; daß er den gesperrten innern Getraidehandel ganz, und den auswärtigen bis auf einige unentbehrliche und vernünftige Einschränkungen größtentheils frey gab. **) Er hielt Verbote und Abgaben für ungerecht, die den Bürger in Gefahr setzen, zu verhungern, oder die ihn doch auf alle Fälle so weit bringen, das Leben nur auf eine kümmerliche Art fristen zu können, indem sie nicht nur den Preiß der ersten Lebensbedürfniße erhöhen, sondern auch die Konkurrenz derselben hemmen, den Verkauf erschweren und ihn unnöthigen Plackereyen aussetzen.

Leopold

*) S. Verordnung v. 15. Sept. 1766, im Anh. Nr. I. §. 1. 3. 5. 18. Generaledikt, v. 18. Sept. 1767, §. 1. 2. 3. im Anhange Nr. II. Verordnung v. 19. Sept. 1767, im Anh. Nr. III. §. 1. Verordnung für die Stadt Siena, v. 19. Sept. 1767, im Anh. Nr. IV. Verordnung für die Stadt Livorno von eben dem Dato, im Anh. Nr. V. §. 1. 2. 4.

**) Es wurden damals noch mehrere Freyheiten ertheilt, von welchen unten die Rede seyn wird.

Leopold war ein junger Mann von vier und zwanzig Jahren, der dem Vergnügen der Jagd nicht unhold war. Aber Er war nicht so sehr Jäger und Fürst, um zu vergessen, auf wessen Kosten, und auf wessen Eigenthume gwöhnlich gejagt werde. Er war nicht so leidenschaftlicher Waidmann, als er leidenschaftlicher Liebhaber der Gerechtigkeit war. Sein Gefühl empörte sich beym Gedanken, daß der Landmann die Kosten, oder doch, das Billigste angenommen, die Last und Beschwerde dieses fürstlichen Vergnügens trage! — Er gab daher in einem Edikte vom 13ten Julius 1772 Jedermann die Freiheit, in funfzehn Revieren des Florentiner und des Sienesischen Gebiets, die vorher zum Vergnügen des Grosherzogs geschont werden mußten, zu jagen und zu fischen; nur die geschloßenen Zeiten beym Jagen *) und die Laichzeit beym Fischen ausgenommen. Unterm funfzehenden März 1775 eröffnete Er noch neun Landesherrliche Jagdreviere, doch verordnete Er zugleich, daß die Jagd in fünf und zwanzig Revieren, in denen bisher Privatleute und Gemeinheiten das Jagdrecht auf fremdem Boden usurpirt hatten, frey seyn solle. Blos auf Seinen eigenen Gütern behielt er einige geschloßene Jagdreviere bey. Wenn der Monarch, Seine Vorrechte aufzugeben, für Pflicht hielt: so waren Privatleute

*) S. Edikt vom 27. April 1782, u. v. 22. Jan. 1788.

vatleute doppelt verpflichtet, auf dergleichen ungerechte Anmaßungen Verzicht zu leisten.

Tausend, tausend Segen dafür, Weiser und Gerechter Vater Leopold! Nun kann der Landmann mit Freuden ärndten, der bisher mit Thränen säete! Nun frißt kein Wild die Frucht der Menschen-Arbeit, und die Nahrungsmittel des hungrigen Landmannes weg! Du glaubtest nicht, durch Entschädigungen der Sache abhelfen zu können, durch Entschädigungen, die selten die Frucht, nie die Arbeit vergüten, oft untergeschlagen, beschnitten, und erst nach Jahren ertheilt werden. Du bedachtest, daß auf alle Fälle dadurch dem Wilde die Nahrung zu Theil werde, die dem Menschen bestimmt ist; daß man dadurch dem Lande eine beträchtliche Maße von Erzeugnissen für das erste Bedürfniß des Menschenlebens entziehe und der Regel entgegenhandle: „es ist nicht „fein, daß man den Kindern das Brod nehme, und „werfe es vor die Hunde —" vor denen Hirsche und Eber in dieser Rücksicht warlich keine Vorzüge verdienen! Möchte doch Leopolds großes Beyspiel zum Besten des Landmanns und des Ackerbaues recht fruchtbar seyn! Möchten die Fürsten bedenken, daß die ersten Wohlthäter des Menschengeschlechts, die ersten Helden und Könige, sich es zum Geschäft machten, wilde Thiere zu vertilgen; nicht sie zu hegen, zu füttern und auf fremdem Boden, von fremdem Gute gemästet, todt zu hetzen. *)

Der

*) Was ich hier von der Jagd gesagt habe, ist auf Gründe des Rechts und der natürlichen Billigkeit gebaut. Ist es erfoderlich,

Der Menschenfreund kennt den Werth des Menschenlebens. Sollt' ihm ein Vergnügen wahre Lust machen können, das auch nur einem einzigen, armen, von tausend Lasten gedrückten, und dem Ganzen doch so unentbehrlichen Landmanne, sein mühseliges Leben nur noch mehr verbitterte, erschwerte und beunruhigte; sollt' er sich nicht die ausgesuchtesten Leckereyen der Tafel versagen, wenn er wüßte, daß er sie nicht ohne die Seufzer und Thränen des Landmanns genießen könne, und daß mit jeder derselben ein so großer Aufwand an verwüsteten und verzehrten Feldfrüchten verbunden sey, von denen hungrige Menschen hätten gesättigt werden können? Solche Betrachtungen, und Beyspiele, wie Leopolds Beyspiel, müßten, dächt' ich, hinlänglich seyn, auch der unwiderstehlichsten Jagdlust Schranken zu setzen.

Auch auf die Fischerey erstreckten sich jene Befreyung. Ansprüche an die von der Natur selbst dem Menschen frey dargebotenen Güter sollten am wenigsten beschränkt werden.*) Leopold konnte den Gedanken nicht vertragen, daß nicht einmal der große, freye Ocean den Unterthanen offen stehen sollte, um aus dessen Tiefen ein Nahrungsmittel zu holen, das die Natur selbst

derlich, so bin ich bereit, die offenbare Schädlichkeit eines gemißbrauchten Jagdregals noch einleuchtender und weitläufiger zu beweisen.

*) Die drey Arten, die natürlichen Nahrungsmittel zu erlangen, sind Jagd, Fischerey und Ackerbau. Gewiß, wenn der letztere nicht so schwere Arbeit erfoderte, es würde auch ihn irgendwo eine Menschenklasse sich ausschliessend angemaßt haben. Aber hier verhält sich die Sache umgekehrt. Der Landmann ackert unentgeltlich die Felder dessen, der dafür unentgeltlich auf des Landmannes Eigenthume fischt und jagt.

selbst den ärmsten, nackenden Völkern mit freygebiger Hand darbietet. Allein, Pächter hatten diesfalsige Monopolien! Ihre Iura quæsita durften nicht geschmälert werden! Wer sollte sie entschädigen? Alles Bedenklichkeiten, womit anderwärts die gewöhnlichen Schwierigkeitsschöpfer jeden Versuch, die Freyheit herzustellen, kurz und gut, als unthunlich, verschrieen haben würden. Aber Leopold löste den Knoten geschwind. Er entschädigte die Pächter aus Seinem Schatze, und die Fischerei ward 1777 am ganzen Meeresufer von Toskana mittelst eines Edikts unbeschränkt für Jedermann frey gegeben.

Gleich gerecht vergönnt' er Seinen Unterthanen den freyen Gebrauch ihrer Kräfte in Ansehung der vorher mit unsäglichen Schwierigkeiten und Hindernißen belasteten Aufsuchung der Schätze und Alterthümer. Es bedarf dazu jezt keiner vorgängigen Landesherrlichen Erlaubniß.*) Blos der Eigenthümer des Grundes und Bodens hat das Recht, es andern zu erlauben, oder abzuschlagen. Durch Zufall gefundene Schätze oder entdeckte Alterthümer gehören halb dem Finder, halb dem Grundbesitzer. Leopold, weit entfernt, dem geringsten Mittel des Erwerbes Hinderniße in den Weg zu legen, behielt, zum Besten der Wissenschaften, dem Staate blos das Recht vor, daß alte Inschriften, Gemmen, Statuen und andere bedeutende Alterthümer der Großherzoglichen Galerie angeboten werden sollten,

wo

*) Edikt vom 5. August 1780.

wo man sie sogleich baar und nach Würden bezahlt.*)

Mit gleicher Uneigennützigkeit und Weisheit hob Leopold verschiedene zur Last und ungerechten Beschränkung der Eigenthumsrechte des Landmanns dienende Anstalten auf, welche die Industrie landaussaugender Finanziers**) erfunden hatte, um die Kassen auf einige Zeit zu bereichern, und den Landmann, besonders aber die Viehzucht, auf immer zu ruiniren. Sobald die Verhältnisse es litten, ward daher in Florenz der Magistrato della praxia abgeschafft. Ein Kollegium, das über folgende Einrichtung die Aufsicht hatte. In einem Umkreise von drey italienischen Meilen um die Stadt Florenz herum hatte jeder Landmann die Obliegenheit, ein Stück Zugvieh, das ihm jenes Kollegium zur Zucht übergab, zu füttern und zu hüten, wofür er die Hälfte der Nutzungen zog. Bey dieser Anstalt war der offenbare Nachtheil auf der Seite des Landmanns. Denn die Zinsen des Kapitals, welches

*) Dieß hat das Aufsuchen der Antiken ungemein ermuntert, und der Kunst viele Vortheile verschaft.

**) Vor Leuten dieser Art war kein Eigenthum sicher, kein Recht der Unterthanen heilig genug! Zu dieser blinden Plusmacheren gehörte weder Kopf, noch Mühe, sondern blos eine uneingeschränkte Macht, ein taubes, gefühlloses Gewissen, eine räuberische Hand, und der Grundsatz: es gehe, so lang' es geht! — Ich wüßte wahrlich kein Bild, das dieses Verfahren glücklicher charakterisirte, als das, dessen sich Montesquieu bedient: „Wenn die Wilden in Louisiana die Früchte eines „Baums abpflücken wollen: so hauen sie ihn um — Ein Bild „des Despotismus!“

ches auf den Einkauf des Viehes gewandt wird, sind der geringste Theil des von den Nutzungen wieder zu erhaltenden Vorschusses. Der Aufwand der Fütterung und die Mühe der Abwartung machen in einem Jahre auf alle Fälle mehr aus, als der verhältnißmäßsig unbedeutende Kaufpreis des ganzen Stücks Vieh; folglich war der Bauer, welcher Hutung und Fütterung ganz übernehmen mußte, durch die Hälfte des ihm überlassenen Gewinnes bey weitem nicht verhältnißmäßig entschädigt. Die Sache lief also nicht blos auf eine Benutzung des Viehes, sondern auch auf eine Benutzung der Arbeit des Landmanns hinaus, der freylich bey dergleichen Einrichtungen für nicht mehr und nicht weniger, als für eine Art ökonomischer Hausthiere gerechnet wird. Hierzu kam ein anderer schreyender Mißbrauch. Bey der Uebergabe des Viehes ward es zum höchsten Preiße angeschlagen. Wenn es daher wieder verkauft wurde: so konnte natürlich niemand soviel dafür geben, als es taxirt war. Was sodann an der ersten willkührlichen Taxe mangelte, mußte der Bauer ersetzen.*) Er empfand das Unrecht, das ihm geschahe, er überreichte die wehmüthigsten Vorstellungen. Allein, das Kollegium, mit dem Schilde des Herkommens geschützt, schlug mit dem Donnerworte: höchstes Interesse alle frechen Beschwerden, die ohnehin nur von Bauern, und noch dazu meistens von armen Bauern gemacht wurden, darnieder; und sie

wurden

*) S. Il governo della Toscana sotto il Regno del gran Duca Pietro Leopoldo. V.

wurden ab, und zur Ruhe verwiesen. Ein solches Kollegium konnte unter einem Regenten, wie Leopold war, nicht lange bestehen. Er ersparte sich die vergebliche Mühe, eine Anstalt zu verbessern, deren Grund auf Ungerechtigkeit beruhte. Er schaffte sie ab, damit in Seinen glücklichen Staaten auch nicht einmal der Name einer Einrichtung übrig bleibe, der jedesmal das Andenken einer öffentlichen Ungerechtigkeit erneuert, und vielleicht nach und nach die vorigen wohlhergebrachten Mißbräuche wieder in Gang gebracht haben würde.

Eben so verfuhr der gerechte Regent mit ähnlichen Anstalten und Kollegien. Die Domainenkammer zu Pistoja ward von ihm am 11ten März 1776 mit allen der Gewerbsamkeit nachtheiligen Taxen und Zwanggerechtigkeiten gänzlich aufgehoben. Dieses Kollegium hatte unter andern das Recht, das zu seiner Administration gehörige Vieh auf den Wiesen der Unterthanen gleich nach der Heuärndte weiden zu lassen.*) Aber fremdes Eigenthum war diesem gerechten Fürsten zu heilig, als daß Er von einem fremden ohnehin besteuerten Grund und Boden länger hätte Nutzungen ziehen wollen. Sein Gewissen war zu zart, um eine seit undenklichen Zeiten hergebrachte Ungerechtigkeit deshalb weniger für Ungerechtigkeit zu halten, weil sie alt war, und um Sich dadurch zu einem Vorwande bewegen zu lassen, da zu ärndten, wo Er nicht gesäet hatte.

Eine

*) S. Ephemeriden der Menschheit v. J. 1776, 2. B. 6. St. Nr. IX.

Eine ähnliche Einrichtung hatte das Trift- und Hutungsamt (Ufficio e Magistrato de' Paschi zu Siena. Den eilften April 1778 ward es mit allen seinen Statuten, Vorrechten und Gesetzen aufgehoben, und der Grundbesitzer erhielt dadurch das unbegränzte nud ausschliessende Hutungsrecht auf seinem Grund und Boden, und gelangte dadurch zum ungeschmälerten und uneingeschränkten Eigenthume.

Tausend unerkannte Ungerechtigkeiten werden noch immer hie und da durch unterlassene, oder nicht gehörig bestimmte Absonderung der Staatseinkünfte von den Privateinkünften des Fürsten begangen. Ehedem schien man gar keinen Begriff davon zu haben, daß die Abgaben nicht dem Regenten zur eben so freyen und willkührlichen Disposition überlassen wären, als die Einkünfte eines Edelmanns von seinem Rittergute und eines Bauers von seiner Hufe. Ein Irrthum, der für Staaten- und Unterthanenwohl nicht so gleichgültig war, als etwa ein andrer Fehler wider die Logik. Eben dieser Irrthum machte, daß die gutmüthigsten Regenten ihr Gewissen einschläferten, wann von den Gränzen die Rede war, die sie den methodischen Räubereien ihrer Finanziers hätten setzen sollen.*) Eben dieser Irrthum bereicherte ganze Heere

*) Ich las neulich irgendwo, daß einmal Ludwig der Vierzehnte wegen der Nothwendigkeit, dem Volke neue Lasten aufzulegen, sehr beunruhigt gewesen, und mehrere Tage ganz tiefsinnig umhergegangen sey. Auf einmal aber sey seine heitere Laune

Heere nichtswürdiger Müssiggänger, Maitressen, Tänzer, Sänger, Kuppler, Spieler, Hofnarren, Gnathonen, Heuchler, Chevaliers d'industrie und aller derjenigen, die den Launen, Lüsten und Verbrechen der Grossen fröhnten — und zwar nicht auf Kosten dessen, der sich diesem schnöden Heere preis gab, sondern auf Kosten des arbeitenden Landmannes, der armen Fabrikanten ja des geringsten Bettlers, der von seinen erbettelten zwölf Pfennigen wenigstens einen hergeben mußte, um seinen Beytrag zu den Tausenden zu liefern, die dem armen belagerten, bestürmten, überlisteten Monarchen in einer Minute abgedrungen, abgebettelt, gestohlen, oder durch tausendfache Reizung seiner Lieblingsneigungen abgelockt wurden. Eben dieser unselige Irrthum brachte tausend Unordnungen hervor; veranlaßte schlechte Wirthschaft, unnöthige Eroberungskriege und das verdammliche System der Staatsanleihen, die oft mit dem Leichtsinne eines zur interdictione bonorum reifen Verschwenders gemacht, und auf eben die Art angewandt wurden. Eben dieser Irrthum war es endlich, der das Wohl der Völker oft zum Spiele in der Hand unmündiger, von den obenbelobten Personen umgebener Kinder machte,

und

Laune zurückgekehrt, ohne daß man die Ursache davon habe ahnden können! Ein treuer Diener hab' ihn gefragt, was ihm seine vorige Heiterkeit wieder geschenkt habe? „Ich bin nun „völlig beruhigt", habe der König geantwortet, „mein „Beichtvater Tellier hat mich versichert, alles Vermögen mei„ner Unterthanen sey mein Eigenthum. Ich könne ihnen al„so mit gutem Gewissen so viel Abgaben auflegen, als ich „wolle; denn, was ich ihnen abnähme, sey ja ohnehin schon „das Meinige" — Auf ähnliche Art mögen dem guten Könige wohl auch die Grundsätze eingeflößt worden seyn, vermöge deren er zu sagen pflegte: l'Etat c'est moi. —

und brave Nationen in Verzweiflung und ins unabsehbarste Elend stürzte, mächtige Staaten dem Untergange nahe brachte, und die Grundvesten aller bürgerlichen Ordnung erschütterte! — Wohl uns! Diese Zeiten sind vorüber. Die Fürsten geben der Stimme der Wahrheit Gehör, und lassen sie ihren Kindern lehren. Sie erkennen Recht und Eigenthum ihrer Völker an, und halten ihre Hände rein von fremdem Gute. Die guten Landesväter, die mit Gewissenhaftigkeit das ihnen anvertraute Staatsgut verwalten, und die Fehler ihrer Vorfahren durch weise Sparsamkeit und Fürsorge für ihr Land wieder gut zu machen, bemüht sind, sind nicht mehr so seltene Erscheinungen, als ehedem.

Und doch sind dies meistens blos Früchte der persöhnlichen Moralität der Fürsten oder der Vorstellungen rechtschaffener Minister. Die Verfaßung selbst, in der die Vermischung des Privateigenthumes des Fürsten mit dem Staatseigenthume, der Privateinnahme des erstern mit den Einkünften des Staats gewöhnlich liegt, wird nicht verbeßert, und so wird es dem Schicksale überlassen, ob nicht der nächste schwache, oder durch Leidenschaft irregeführte Nachfolger auf alle die alten unglücklichen Irrthümer und Abwege verfallen werde.

Nicht so Leopold. Seine gerechten Grundsätze hatten Ihn stets das Staatseigenthum und die Staatseinkünfte als ein Heiligthum betrachten lassen, das Er zum gemeinen Besten des Ganzen anzuwenden habe.

habe. Mit der strengsten Gewißenhaftigkeit hatt' Er von Seinen Domainen gelebt, und den Ueberschuß zu wohlthätigen und nützlichen Anstalten verwandt. Er hatte Sich stets zum strengsten Gesetze gemacht, nicht das Geringste von den Staatseinkünften zu Etwas Anderm, als gerade zu den wahren Landesbedürfnißen, anzuwenden. Als Ihn eine Gesellschaft um Vorschuß zu Erbauung eines Theaters bat, sagt' Er ihnen: „jetzt „hab' ich kein Geld" — Die Abgeordneten schienen darüber verwundert, wiederholten ihre Vorstellungen, und schienen dabey auf die Staatskasse zu zielen. Leopold verstand sie auch sehr wohl, wies sie aber mit den Worten zu rechte: „glauben Sie nicht, daß ich das „Geld des Staats zu Theatern verschwenden werde" — Dupaty erzählt, man hab' Ihm einst zu Bestreitung der Feyerlichkeiten bey dem Besuche des Sicilianischen Hofs eine kleine Abgabe vorgeschlagen; die Antwort aber sey gewesen: „meine Gemahlin hat noch „für einige Millionen Juwelen."

Endlich sah' Er Sich im Stande, Sein deshalb angenommenes System öffentlich bekannt zu machen, und dadurch dem, was Er in Toskana in dieser Hinsicht bereits gethan hatte, die Krone aufzusetzen. Er erließ nämlich im Jahre 1789 ein Reskript, vermöge dessen Er anbefahl: „daß künftig die Staatsfinanzen „von den aus den Privat- und Erbgütern des Regen„ten zu ziehenden Einkünften sorgfältig unterschieden, „und beyde als ganz verschiedene und ungleichartige „Gegenstände betrachtet, auch in Ansehung der Ad„ministration ganz von einander abgesondert werden

„soll-

„ sollten. So, daß die Einkünfte von den Taxen und
„ Auflagen einzig und allein zu wahren Staatsbedürf=
„ nißen verwandt, und die vom Fürsten gemachten
„ Schulden dem Volke niemals zur Last fallen sollten."
Hätte Leopold nur diese einzige Anordnung den Tos=
kanern hinterlaßen; sie würd' allein fähig gewesen
seyn, ihm die ewige Dankbarkeit dieses Volks bis auf
die spätesten Geschlechter, so wie die Verehrung jedes
Rechtschaffenen zu erwerben. Sie zeigte, daß Er nicht
blos für die Gegenwart sorge, sondern daß Ihm das
Wohl der Nachkommenschaft eben so sehr am Herzen
liege, als die Zufriedenheit Seiner Zeitgenossen. Das
Bewußtsein eigner Gerechtigkeitsliebe und die schöne
Aussicht, die Ihm die Gesinnungen Seiner edlen Söh=
ne gaben, Gesinnungen, die Er so tief in ihre Herzen
gepflanzt hatte; dieß Alles beruhigte Ihn noch nicht.
Er wollte Toskanens Wohlfahrt auf noch vestere
Stützen für Jahrhunderte bauen. Er wollte eine Ein=
richtung machen, die allen künftigen toskanischen Für=
sten die Gelegenheit zum Irrthume über diesen wichti=
gen Punkt benehmen, und das Volk selbst mit seinen
Rechten bekannter machen sollte. O hätten mehrere
löbliche Regenten ähnliche Verfügungen getroffen, und
nicht nach dem Maaßstabe ihrer eigenen Gesinnungen
auf gleich gute Grundsätze und auf gleich guten Willen
der Nachfolger gerechnet! Die Aeußerung: „ der Schaz
„ gehöre dem Staate" wirkt auf den anders gesinnten
Nachfolger höchstens so lange, als etwa die Schaam
vor einer nachtheiligen Parallele dauert. Ist aber diese
durch die Macht der Leidenschaft und durch die Stim=
me der Verführung übertäubt; dann wird jene weise

Aeußerung vergeßen, und es heißt dann: „L'Etat ce sommes Nous." Und so ist das Losungswort zur zügellosen Verschwendung gegeben, und in Monaten zerstört, was in Jahren gebaut war. Ein anders aber ists, wenn, wie jetzt in Toskana, das Gesetz selbst so laut die Rechte der Nation vestgesetzt, und den Quellen der verschiedenen Einkünfte so bestimmte und abgesonderte Kanäle angewiesen, und sie durch so veste Dämme getrennt hat, die nur die offenbarste Tyranney zu durchbrechen, im Stande seyn würde! —

Aber, dies ist es noch nicht Alles. Leopold verband zugleich mit jener grossen und wohlthätigen Sanction, die Erklärung: Daß in allem, was den Fürsten als Individuum betreffe, Er und seine sämmtlichen Besitzungen denselben Gesetzen, denselben rechtlichen Entscheidungen unterworfen seyn sollen, denen jeder Privatmann und dessen Eigenthum unterworfen sey. Alle fürstliche Exemtionen von den Anlagen zu gemeinen Staatsbedürfnissen fielen also hierdurch weg. Leopold war zu gerecht und zu edel, um in Betracht Seines Privatvermögens bey gemeinsamen Beyträgen, die zum Beßten aller Einwohner und Grundbesitzer dienten, Sich und Seine Ländereyen von den Unterthanen übertragen zu lassen. Er zeigte durch Sein Beyspiel, daß Er auf Beobachtung der Gesetze und bürgerlichen Ordnung nicht aus selbstsüchtigen Absichten, nicht aus Herrschsucht und Eigensinn, sondern aus Ueberzeugung ihrer Unentbehrlichkeit, mit Vestigkeit und Strenge halte,

halte, da er in Ansehung Seiner Privatverhältnisse Sich Selbst und jeden Seiner Nachfolger für den Ersten Staatsbürger erklärte, ohne Sich von einer wesentlichen Obliegenheit, welche diese Qualität auflegt, zu dispensiren.

Noch einen Zweck erreichte Leopold durch diese eben so weisen, als gerechten Verfügungen. Wenn Verwirrung in der Bestimmung und Anwendung der Staatseinkünfte und der Renten des Fürstlichen Privatvermögens herrscht, dann geräth der Unterthan leicht auf den Gedanken, man taxire ihn, man ersinne täglich neue Mittel, ihn in Kontribution zu setzen, weil man der Verschwendung, oder dem Geitze immer neue Quellen eröfnen wolle. Diesen Verdacht würde eine Regierung, die auch hierinn Leopolds Muster nachahmte, auf alle Fälle von sich entfernen. Leopolds Unterthanen wissen, was wenige Unterthanen wissen, wozu und warum sie Abgaben geben. Sie wissen, daß sie dabey jedesmal zum Beßten des Ganzen, zu unentbehrlichen Staatsbedürfnissen, also zu ihrem eigenen Beßten, beytragen, und sie wissen zugleich, daß sie dabey Niemanden, nicht einmal ihren eigenen Landesherrn, übertragen! Bürgerliche Lasten, die unter solchen Verhältnissen aufgelegt werden, übernimmt gewiß jeder Biedermann mit Freuden; und wie viel ein Fürst gewonnen habe, der dies so weit brachte, bedarf wohl keiner Demonstration! —

Ich komme nun auf die allmälige Einschränkung und endliche völlige Abschaffung der Landesherrlichen sowohl, als Privatmonopolien, die Leopold so glücklich in Toskana bewirkte. Gewöhnlich glaubt man, die Gerechtigkeit lege dem Menschen, und besonders dem Staate, keine andere Pflicht auf, als die, Niemanden sein erworbenes Eigenthum mit offenbarer Gewalt und ohne einen der gewöhnlichen Vorwände zu nehmen. Daß der Mensch in den Staat natürliche Freiheiten, Ansprüche auf den ungehinderten Gebrauch der Kräfte der Seele und des Leibes mitbringe, daran denkt die alltägliche Klasse der Staatsleute eben so selten, als diese Idee in Ansehung der Bestsetzung Laudesherrlicher Vorrechte bey ihr von jeher zum Grunde gelegt worden ist. Ein Bürger des Staats hat gleichen Anspruch auf Freyheit der rechtmäßigen Handlungen, als der andre; vorzüglich aber gleichen Anspruch auf das Recht, seine Leibes- und Seelenkräfte auf jede Art anzuwenden, die den natürlichen Rechten seiner Mitbürger keinen Eintrag thut, und den Staat an der Erreichung Seines Endzwecks nicht verhindert. Am meisten muß dies in Ansehung der Benutzung seines beweglichen und unbeweglichen Eigenthums, und der Formen, die er der Materie durch Kunstfleiß giebt, statt finden. Der Staat ist dazu da, ihm diese Rechte zu schützen. Dafür weiht ihm der Bürger Gehorsam, einen Theil seines Einkommens und thätige Dienste.

Ich

Ich zweifle, daß irgend ein noch so leidenschaftlicher Widersacher der Anwendung des Vernunftrechts auf Staatssachen es wagen werde, diesen evidenten Grundsätzen zu widersprechen; er würde sonst die Maske zu sehr abnehmen, und verrathen, daß er ein Feind der Menschheit und der Gerechtigkeit sey. Sind aber diese Sätze wahr: was folgt daraus in Rücksicht auf die Monopolien und willkührlichen Verbote erlaubter Handlungen? Daß die Gerechtigkeit sie verbieten würde, wenn nicht schon die Klugheit ihre Schädlichkeit unverkennbar entdecken liesse.

Leopold der Weise und Gerechte hat daher stets einen abgesagten Widerwillen gegen alle dergleichen Misbräuche der Obergewalt gezeigt. Er wußte, daß mit jedem vom Staate angemaßten oder *einzelnen Unterthanen* verstattetem *Alleinhandel* nicht nur ein Theil der bürgerlichen Freyheit eingeschränkt, sondern auch eine Quelle des Erwerbs und der Unterhaltungsmittel dem Bürger verstopft werde. Er sah ein, daß dem Staate nicht freystehen könne, dem Bürger diese Quellen zu verstopfen, da dieser zur Unterhaltung der Staatsbedürfnisse *eben deshalb* einen Theil seines Schweisses mit jedem verzehrten Bissen trocknen Brodes abgiebt, gern abgiebt, um Schutz seiner freyen, unbeeinträchtigten Thätigkeit zu erlangen! Und der Staat sollte diese Thätigkeit selbst beschränken, sollte die ergiebigsten Gewerbe sich selbst anmassen, oder einzelnen eigennützigen Unterthanen ausschließend ertheilen, und dem Volke nur die mühseligsten Arbeiten und Nah-

rungs-

rungszweige überlassen, oder den Armen nöthigen, durch Arbeit bey monopolistischen Fabriken das Leben kümmerlich zu fristen, und auf selbstständigen Wohlstand lebenslang Verzicht zu leisten, um Instrument der Bereicherung einzelner Unternehmer zu bleiben? Hierzu kommt, daß dergleichen ausschliessende Rechte die Konkurrenz, und also auch die Nacheiferung, hindern, und daß also das Publikum für sein Geld die Waaren entweder schlecht, oder doch nicht in gehöriger Güte, zu kaufen, genöthigt, und also auch in so fern an seiner Freyheit und an seinem Eigenthumsrechte gekränkt wird. Alles Gründe, die hinreichend sind, um den Monopolien aller Art das Urtheil zu sprechen.

Auf die Staatsmonopolien läßt sich freylich dann, wenn von derem Ertrage*) wirklich Staatsausgaben bestritten, und auf diese Art Abgaben erspart werden, das Bisbergesagte nicht uneingeschränkt anwenden. Allein, wenn die Auflagen ohnehin den höchstmöglichsten Grad der Vielfachheit und Belästigung erreicht haben, wenn der Fürst die Staats-Monopolien für Gegenstände seines Privateinkommens ansieht, und dieselben also auch in dem nämlichen Verhältnisse mit andern Privatmonopolien stehen; dann läßt sich wohl schwerlich auch nur ein Scheingrund anführen, um sie zu rechtfertigen, als verjährter Besitz und lange Gewohnheit.

In

*) Der aber selten so bedeutend ist, als er in den Händen thätiger und sachverständiger Privatleute seyn würde.

In Toskana waren die Monopolien eine Quelle der Staatseinkünfte geworden. Es war also schwer, sie mit einem Male ganz abzuschaffen. Indeß that Leopold, der jedem, auch dem einträglichsten Monopol unhold ist, schon sehr viel, um diese ausschliessenden Rechte weniger drückend zu machen, die Er zur Zeit ohne auffallenden Nachtheil nicht ganz aufheben konnte.

Ausser demjenigen, was schon oben von den Lebensmitteln gesagt worden ist, ward den 2ten August 1780 das Monopol des Branteweinbrennens, des Rosoli-Bereitens und des Handels mit diesen und andern abgezognen Wassern, das bisher sehr einträgliches Landesherrliches Regal gewesen war, gänzlich aufgehoben.

Noch blieben die drey wichtigsten unter den Toskanischen Staatsmonopolien übrig: Eisen, Salz und Tabak. Sie machten einen zu beträchtlichen Theil der Staatseinkünfte aus, um sie, besonders, so lange noch die Staatsschulden existirten, auf einmal und völlig aufzuheben. Doch waren Leopolds Gesinnungen Bürge dafür, Er werde auch hier die Lasten vermindern, sobald jene Bedürfnisse sich minderten. Schon am 14ten Februar 1778 erschien ein Edikt, durch welches die Landesherrlichen Monopolien auf Eisen, Tabak und Salz in der sogenannten untern Provinz oder Maremma di Siena *) gänz-

*) Wir werden in der Folge noch besonders von den für die Maremmen (Sumpf- und Moor-Gegenden) gegebenen Gesetzen sprechen.

gänzlich aufgehoben wurden. Zugleich erhielten die dasigen Einwohner die Freiheit, alle Arten von Salz zu sieden, Eisen zu fabriziren, und Taback zu pflanzen und zuzubereiten, in welcher Art und Quantität es ihnen beliebte. Auch erhielten sie zugleich die Freyheit, diese Waaren ohne einige Abgabe aus- und einzuführen. Wenn dies zur Erleichterung des harten Schicksals der Bewohner jener ungesunden, aber fruchtbaren Gegenden geschahe, und bey der ohnehin verhältnißmäßigen geringern Konsumtion dieses Landes auch leichter geschehen konnte: so war deshalb noch nicht die Folge, daß der Grosherzog für Seine ganzen übrigen Lande auf diese Regalien ohne grösseren Nachtheil Verzicht hätte leisten können. Er ließ sie also einstweilen noch bestehen. Doch sieht man aus dem, was Er in dieser Rücksicht gethan hat, daß Er sie für nichts mehr und für nichts weniger, als für nothwendige Uebel hielt, die nach und nach erleichtert und mit der Zeit ganz aufgehoben werden müßten. Zur Zeit ist mir von dem, was Er in diesem Betracht zum Beßten der Unterthanen gethan hat, folgendes bekannt. Am 29sten Julius 1780 erließ Er die seit 1692 bestandene Vermehrung des Preises des Eisens an zwey Quadrini aufs Pfund. Diese Erhöhung war zu Bezahlung der Interessen an die Gläubiger der Staatsschuldenkasse (Monte commune) bestimmt gewesen. Diese letzteren entschädigte Leopold durch dreytausend Luoghi di Monte. (Staatsschuldenscheine) die Er an Sich gekauft hatte. Auch in Ansehung des Salzes, dieses unentbehrlichen Bedürfnisses für den Menschen, und für die ohnehin in Toskana nicht sehr

blühende

blühende Viehzucht, hat Er nach und nach Erleichterungen eingeführt. *) Schon im Jahre 1779 war das Salzwesen auf so einfachen Fuß gesetzt, daß die Kanzley des großherzoglichen Salzamtes in Betracht ihrer wenigen Arbeiten ganz aufgehoben, und Alles einem einzigen Actuar übertragen werden konnte. Nie hatte er die besonders im Gesetze von 1704 und andern alten Verordnungen vestgesetzten harten Strafen der Salzdefraudationen, unter denen sogar die Todesstrafe war, exekutiren lassen. Im Kriminalkodex **) hob er dies ganze Gesetz nebst allen übrigen hierhergehörigen, gänzlich auf. Doch waren, wie man auch im Monthly Rewiew ***) richtig bemerkt, die auch hier angedrohten Strafen ziemlich hart. Allein, was die Verfasser des Rewiew nicht gewußt zu haben scheinen, war, daß Leopold schon unterm 18ten Jänner 1788 in einem Edikte bekannt machte, daß, wenn Ausländer, der ihnen wegen Kontrebandes des Salzes und Tabaks zuerkannten Landesverweisung ungeachtet, wiederkämen, nicht die in der achtundfunfzigsten Paragraphe des Kriminalkodex angedrohte Strafe der öffentlichen Arbeit, sondern blos willkührliche Ge-

*) An keinem der unentbehrlichen Lebensbedürfnisse hat sich das Genie der Europäischen Projektmacher so thätig bewiesen, als an diesem. Gleich als ob es ihr eigentlicher Beruf zu seyn schiene, den ärmsten Volksklassen das Leben zu versalzen. Mit Entsetzen hört und liest man, wie ehedem in Frankreich Erde für Salz in königlichem Namen den Unterthanen für einen unerhörten Preis aufgedrungen ward, und so dies Regal in wahre Landplage ausartete.

**) §. CV.

***) In der Rezension der Howardischen Uebersetzung des Criminalkodex. Diese Rezension ist zu Wien in einer deutschen Uebersetzung, unter dem Titel: Revision des Toskanischen Criminalkodex 1791, in Oktav, besonders abgedruckt erschienen. Die hierher gehörige Stelle steht im Wiener Abdrucke, S. 27.

Gefängnißstrafe statt finden solle. Die größte dem Lande in dieser Rücksicht erzeigte Wohlthat aber war das Edikt v. 3. März 1788 vermöge dessen der bisherige Preis des Salzes beynahe bis auf die Hälfte, nämlich von sechs Soldi auf drei Soldi und vier Denaro fürs Pfund herabgesetzt, und den sämmtlichen Gemeinheiten angedeutet ward, daß sie für diesen Preiß das Salz gegen baare Zahlung in den Landesherrlichen Niederlagen in gehöriger Quantität einkaufen, und es zu demselben Preise durch dazu von ihnen selbst zu bestellende Salzverkäufer wieder verkaufen laßen sollten. Welche musterhafte Einfachheit! Auf diese Art ist dies Regal dem Lande völlig erträglich gemacht; die Sache ohne Zwang, ohne weitläufige und Zeitsplitternde Rechnungen, ohne Plackerey der Bürger, in einen natürlichen geraden Gang eingeleitet, und zugleich den Unterthanen die Gelegenheit und die Versuchung, Betrüger an ihrem Vaterlande zu werden, entzogen. *) Auch dafür wird Gott Dich belohnen, großer und guter Kaiser!

Der Staat hatte in Toskana ehedem das Monopol des Tabackbaues. Leopold hob es am 10ten März 1789 völlig auf, und eröffnete dadurch dem Landbaue eine neue Quelle freyer Thätigkeit. Die Tabacksfabrikation und der Tabackshandel blieben zur Zeit noch Regal. Doch äußerten schon damals die Florentiner öffentlich die Hofnung, daß ihnen ihr groß-

müthi-

*) Und da sonach das Verbrechen des Contrebandes selten, ja vielleicht unerhöet werden wird, so wär' auf diese Art auch der menschenfreundlichen im monthly Rewiew geäusserten Bedenklichkeit des edlen Britten abgeholfen.

müthiger Fürst auch diesen Theil der bürgerlichen Freyheit wiederschenken werde.*) Eine Hofnung, zu der sie Leopolds Aeußerungen selbst berechtigt haben. Und vielleicht ist, indem ich dieß schreibe, Toskanens Hofnung von Leopold oder von Seinem Edlen Sohne und Nachfolger bereits erfüllt.

Von den Landesherrlichen Monopolien wend' ich mich der Verwandtschaft der Materie wegen zu den Privatmonopolien. Ein Heer selbstsüchtiger und von eignem oder fremdem Eigennutze verblendeter Menschen streitet für ihre Rechtmäßigkeit. Die unbestochne Stimme der Vernunft schreyt laut über ihre Ungerechtigkeit. Leopold hörte diese Stimme, und sie siegte bey Ihm über die Sophisterey eines mißverstandnen Staatsintereße, das dem ganzen Volke mit despotischer Eigenmacht Rechte nimmt, um einige eigennützige oder unverständige Individuen zu bereichern.

Leopold schritt also mit gerechtem Eifer zum Werke, und reinigte Seine Staatseinrichtung von den entehrenden Flecken ungerechter Einschränkungen. Schon im Generaledikte von 1767**) waren die ausschließenden Freyheiten, Kastanien zu braten und gebratene

*) In der Gazetta Universale di Firenze v. 1789, Nr. 24, hieß es bey Gelegenheit dieses Edikts: „Siamo però lusingati dal benigno Sovrano che Egli cederà ben presto a vantaggio dell industria questo ramo delle Sue entrate." So etwas schreibt man unter den Augen eines Fürsten, wie Leopold, nicht, ohne von Seinen Gesinnungen zuverläßig unterrichtet zu seyn.

**) §. 8. S. Anhang II.

tene Kastanien, auch Mehl aller Arten, zu verkaufen, aufgehoben. Privatleute hatten Monopolien über den Handel mit Rindsfüßen, Unschlitt, Oehl und ähnlichen Bedürfnißen. Am 29sten Oktober 1768 erschien ein Edikt, Kraft deßen alle diese Privilegien aufgehoben, und zugleich jedem Unterthanen der Handel mit diesen Waaren, so wie das Recht, Lichter zu gießen und zu verkaufen, verstattet ward. Diese Freyheit setzte die Regierung zugleich in den Stand, die deshalb vorhandenen Preistaxen dieser Gegenstände aufzuheben, da nun der wucherische Eigennutz der ehemaligen Monopolisten nicht mehr zu befürchten war.

Auf ähnliche Art ward nach und nach Viehschlachten, Fleischverkauf, *) Bauerey, **) Weinschank, Weinhandel, ***) und Fischhandel ****) Jedermann frey gegeben; und diese Freyheit hat die herrlichsten Früchte getragen.

Römische und Venezianische Fuhrleute (Procacci) hatten ein Privilegium, Gold, Silber, Ballen und Kisten, die unter achtzig Pfund wogen, von Florenz aus zu transportiren. Leopold gab allen Fuhrleuten

*) Edikt vom 1. Dez. 1771. Edikt v. 10. Dez. 1771. für Pistoja. Vom 14. Jun. 1773. für Siena.

**) Edikt v. 27. März 1772.

***) Edikt v. 25. Jun. 1772. Edikt v. 14. Febr. 1776.

****) Edikt v. 9. Nov. 1772.

leuten diese Freyheit wieder, *) und hob die Unbequemlichkeit auf, welche jeder andrer Fuhrmann zeither hatte, sich, wann er solche Sachen laden wollte, vorher erst die Erlaubniß dieser Herren Procacci zu suchen. Selbst von der Verbindlichkeit, erst die Vergünstigung des Generalpostamtes zu erhalten, sprach er sie frey, überzeugt, daß auch der löblichsten Anstalt zu gefallen, kein Eingriff in die Rechte der Unterthanen geschehen müße. Noch eine sonderbare Bedrückung übten bisher diese Procacci aus. Sie hatten eine Gewohnheit hergebracht, vermöge deren sie sich allein das Recht anmaßten, denen Paßagiers, die in der Zwischenzeit von Sonnabends früh bis zum Sonntage Mittags von Florenz nach Rom, Bologna, oder Venedig reisen wollten, Wagen und Pferde zu verdingen, oder Vorspann zu geben. Auch dieser sonderbare Eingriff, den Fremdlinge in die Rechte der Unterthanen thaten, ward eingeschränkt und abgestellt.

Aber nicht blos einzelne Personen, oder unbedeutende Gilden mußten bisher usurpirten Rechten entsagen; auch die beyden angesehenen Städte Florenz und Pisa verlohren ihr bisheriges Monopol der Tuch- und Seiden-Fabriken, das sie so lange zum Nachtheile des ganzen übrigen Florenz ausgeübt hatten. Nun erhielten alle Einwohner ihren natürlichen Anspruch auf die Verarbeitung eines so vorzüglichen Landesprodukts, auf einen so beträchtlichen Theil der Industrie wieder zurük, und vindicirten einen Nahrungszweig, der bisher einige Wenige auf Kosten ihrer Rechte bereichert hatte.

Ich

*) d. 26. Sept. 1780.

Ich finde, daß hier der Ort ist, einen Vorwurf zu beantworten, der von denen, welche die Sache aus einem andern, aber offenbar falschem Gesichtspunkte betrachten, der Aufhebung der Monopolien, namentlich aber der Aufhebung des lezteren in Toskana, gemacht worden ist, und den Rechtsgründen sowohl, als Thatsachen hinlänglich widerlegen. Einmal sagt man, die Fabriken würden von grossen monopolistischen Unternehmern besser betrieben, hätten beym Ausländer mehr Zutrauen, bewirkten also grössere Bestellungen. Ich will hier nicht wiederholen, was ich schon gezeigt habe, daß Monopolien durchaus eine Ungerechtigkeit sind, und daß der größte vorgespiegelte Handelsvortheil dem Staate nicht das Recht gebe, Freyheiten zu rauben, die er, zu beschützen, verpflichtet ist.

Jener ehrliche Mann stahl aus einem unwiderstehlichen Triebe zur Wohlthätigkeit Leder, und machte daraus Schuhe für arme Leute. Der brave Mann befand sich in einem Irrthume, der sich noch dadurch einigermassen entschuldigen ließ, daß er reiche Leute zum Beßten der Armen bestehlen zu dürfen, wähnte. Ein Finanzier, der, Eigenthums-Rechte und bürgerliche Freyheiten rauben zu dürfen, glaubt, um Handelsspekulationen durchzusetzen, befindet sich in einem ähnlichen, nur weniger verzeiblichen, moralischen Irrthume. Er entzieht tausend armen Leuten Nahrungsquellen, um einen oder ein paar Monopolisten zu bereichern, und jährlich ein paar tausend Thaler mehr ins Land zu bringen. *)

Es

*) Dies ist das gewöhnliche Schicksal des leidenschaftlichen Spekulateonsgeistes. Im Feuer der Leidenschaften, geblender

Es ist also schon an sich unerlaubt, auf Kosten der Gerechtigkeit noch so grosse Handelsvortheile zu erwerben. Dann aber ist es auch gewiß, daß der oben aufgestellte Satz nicht einmal richtig und kaufmännisch ist. Je mehr Freyheit der Fabrikation, je mehr Konkurrenz; je mehr Konkurrenz, je mehr Nacheiferung; je mehr Nacheiferung, je bessere und vielfachere Waare! In meinem ganzen Vaterlande ist mir kein Monopol der Leinwand- Damast- Baumwollen- oder Spitzen-Fabrikation oder des Handels mit diesen Gegenständen bekannt. Vielmehr herrscht gerade in Absicht auf diese Fabriken die größte und musterhafteste Freyheit! Und man komme und sehe, wie vielfache, wie vortrefliche, wie vollkommene Produkte der freye Kunstfleis der Sachsen in diesem Stükke hervorgebracht hat!

Auch in Ansehung der Toskanischen Seidenfabrikation hat die wiederhergestellte Freyheit die vortreflichsten

det von dem schönen vorgespiegelten Gewinne, übersieht er Recht und Unrecht, und verliert zulezt den Sinn für Gerechtigkeitsliebe ganz. Sehr treffend hat diesen Geist ein Ungenannter in Kanzlers und Meisners Quartalschrift: Für alte Litteratur und neuere Lektüre durch folgende Erzählung dargestellt: Auf einer berühmten Messe wurden einem Kaufmanne zehntausend Thaler entwandt. Der Thäter ward entdeckt und vor Gericht gebracht. Nie hätt' ein Dieb mit solcher Unbefangenheit und Dreistigkeit gestanden, als dieser. Verwundert, fragt' ihn der Richter: wie er so frech und leichtsinnig, ohn' ein Zeichen von Reu' und Schaam, sich zu einem ehrlosen Verbrechen zu bekennen wage, für das ihn so harte Strafe erwarte. „Strafe?" schrie der Inquisit lachend, „Herr! Sie wissen nicht, wen Sie vor sich haben! Haben Sie „mich doch noch nicht gefragt, wo der her sey? den ich, wie „Sie es nennen, bestahl! Wissen Sie also, das Geld gehört' „einem Ausländer, der es so eben fortschaffen lassen wollte. „Sie ermessen daher, daß die Sache vor Ihr Forum gar nicht „gehöre, da es nicht Justiz- sondern Handelssache ist. Vielmehr bin ich einer Prämie schon im Voraus gewärtig. — „Ich habe ja verhindert, daß nicht zehntausend Thaler „aus dem Lande giengen!"

lichsten Wirkungen gehabt. Zwar konnt' es nicht fehlen, daß Anfangs die Florentiner und Pisaner aus gekränktem Eigennutze klagten, und, wie gewöhnlich, da Nachtheile für den Staat fanden, wo blos ihre bisher usurpirten Privat-Vortheile eingeschränkt, und in die Gränzen des Rechts verwiesen worden waren.

Aber Sie waren es auch nicht, die man damals zu Schiedsrichtern in der Sache wählen durfte. *) Die

*) Aus einer solchen Quelle scheint die Nachricht herzukommen, die in der Allgemeinen Litteraturzeitung v. J. 1790, Nr. 1. S. 6 u. f. enthalten ist. Es heist dort: „Rezensent weiß „sehr zuverläßig, daß, seitdem in Toskana den Landleuten „gestattet ist, ihre seidenen Stoffe nicht mehr nach einer be„stimmten Vorschrift an innerm Gehalt und Grösse zu ver„fertigen, die häufigen Bestellungen wegfallen, welche sonst „auswärtige Handelsleute von Florentinischen Seiden„waaren in Quantitäten machten." Hierauf läßt sich Folgendes antworten: 1) Wer wird einer Handelsspekulation halber dem Unterthanen das Recht und die Freiheit nehmen, seiner Materie, mit seinen Kräften, mit seiner Industrie, Formen zu geben, welche er will? Wie und ob er sie los werde, ist seine Sorge. Der Käufer hat Augen; verlangt, ehe er kauft oder bestellt, wenn er nicht zur Stelle ist, Proben und Maße. Nur wenn dieser hierinn betrogen wird, tritt eine Pflicht des Staats ein, nämlich die, dem Getäuschten auf Verlangen zur Entschädigung zu verhelfen und den Betrüger zu strafen. 2) Dann ist auch das, was hier gesagt wird, nicht sehr wahrscheinlich. Nicht der Landmann, sondern der Kaufmann in den grossen Städten ist es, bey dem der Ausländer bestellt. Hatte der Ausländer beym Florentiner Kaufmanne für die vorher üblichen Preise so und so viel Stück Seidenzeug ohne Bestimmung des Maßes, ohne die vorgefallene Veränderung zu wissen, bestellt: so mußte ja der Florentiner, der es wußte, daß jetzt Güte und Maas nicht mehr bestimmt sey, seinem Korrespondenten nicht die ersten besten Stücke Landfabrik, sondern gerade die Sorte schicken, die dieser nach Verhältniß der Probe und des Preises meynte. Handelte der Florentiner anders: so betrog er seinen Freund; aber gewiß nur einmal: denn es konnte nicht fehlen, daß dieser sich nach der Ursache der Verschiedenheit erkundigte, sie, wie natürlich, erfuhr, und nun andre Maasregeln nahm. Hätt' aber der Ausländer die erfolgte Erlaubniß der willkührlichen Fabrikation gewußt, so wär' es Unsinn von ihm gewesen, ohne Proben und ohne Bestimmung des Ellenmaßes jedes Stücks, Bestellungen auf gut Glück zu machen. Etwas so Unkaufmännisches läßt sich nur einem Tropf zutrauen. 3) Die Freyheit der Fabrikation für Jeder-

Die Folgezeit hat sie widerlegt, und die neuesten öffentlichen und Privatnachrichten sagen, daß die Seidenfabriken in Toskana, besonders seit der Revolution in Frankreich, in ausserordentliche Aufnahme gekommen sind.

Aber wie kamen die Besitzer der Monopolien dazu, ihre wohlerlangten und vielleicht theuer bezahlten Privilegien zu verlieren? Hierauf antwort' ich einmal: der Staat hatte ihnen nicht mehr geben können, als er, zu geben, das Recht hatte. Ihre bisherige Privilegien hatten herrschenden Irrthümern über die Gränzen der Rechte des Staats ihren Ursprung zu danken. Ein weiser Regent sah diese Irrthümer ein. Er hatte also auch das Recht, Verordnungen seiner Vorfahren aufzuheben, die er für ungerecht erkannte, und durch die also auch niemand ein wahres Recht hatte erlangen können. Für das, was die Monopolisten ehedem für die Privilegien gegeben haben könnten, waren sie durch die langwierige Benuzzung

Jedermann, und die Freyheit, die Seidenzeuge in jeder willkührlichen Qualität zuf abriziren, mußt' im Gegentheil von sehr guten Folgen seyn, da der Aus- und Innländer die Waaren nun in jeder willkührlichen Qualität, zu jeder Art des Bedürfnisses haben, und bald und in gehöriger Menge mit allen Sorten versorgt werden kann. Dagegen vorher die Lyoner und andre Fabriken den Florentinischen vorzüglich deshalb Eintrag thaten, weil jene alle Arten leichter und wohlfeiler Seidenzeuge, diese aber blos ihre hergebrachten und doch minder gangbaren, schweren Sorten lieferten. Daher kommt es, daß jetzt der Seidenhandel in Florenz nicht in Verfall, vielmehr in den höchsten Flor gekommen ist. Unterm 26sten April vorigen Jahres schrieb man von Florenz aus Folgendes: „Die Aufnahme, in die jezt der Seidenhandel auf hiesigem Platze gekommen ist, ist erstaunend. Die „Kommißionen auf alle Arten der Seidenzeuge sind so „häufig und so stark, daß man kaum alle bestreiten kann." S. Gazetta universale di Firenze, vom Jahre 1790, Nr. 34, S. 272.

zung ihrer ausschließenden Freyheiten hinlänglich entschädigt. Beruhten aber diese Monopolien auf blossem Herkommen: so hörte Usurpation der bürgerlichen Rechte Andrer deshalb nicht auf, Usurpation zu seyn, weil sie lange getrieben worden war. *) Denn, da Gewohnheit an die Stelle des Gesetzes tritt: so wird in allen den Fällen, wo das Gesetz ungerecht seyn würde, die Gewohnheit es auch seyn.

Unmöglich kann ich diese Materie verlaßen, ohne einem scheinbaren Zweifel zu begegnen. „Was?“ hör' ich sagen, „Leopold soll die Monopolien für ungerecht halten! Er selbst hat deren ja ertheilt! Hat Er nicht im Jahre 1781 dem Marchese Lorenz Ginori das Privilegium auf seine ihm von seinem Vater hinterlaßene Porcellanfabrik auf zehn Jahre bestättigt, und ihm zugleich, sowohl in Ansehung des Porzellains selbst, als der Materialien, die Freyheit von allen Abgaben ertheilt?“ — Wer diesen Einwurf machen wollte, würde vergessen, daß hier die Rede nicht von einem Gegenstande der allgemeinen Thätigkeit sey; daß das Privilegium nur auf zehn Jahr, nicht auf Kinder und Kindeskinder verlängert ward, und daß überhaupt Privilegien, die man einem

Erfinder

*) Ich behalte mir überhaupt vor, über Präscriptionen und Herkommen einmal besonders meine Gedanken mitzutheilen. Hier sey es genug, folgende Stellen des römischen Gesetzbuches, dieses Surrogats des Menschenverstandes bey der grossen Anzahl ehemaliger Juristen, anzuführen, um kein Ketzer in diesem Punkte zu scheinen, L. 39. ff. de legibus, S. Ctis et long. consuetud. sagt Celsus: quod non ratione introductum est, sed errore primum, deinde consuetudine obtentum, in aliis similibus non obtinet. Justinian aber sagt in der 134sten Novelle c. 1. Male adinventa malaeque consuetudines neque ex longo tempore, neque ex consuetudine confirmantur.

Erfinder giebt, der mit großen Kosten ein gemeinnütziges Unternehmen wagt, blos zur Sicherstellung des Unternehmers, u. gewissermaßen zur Belohnung für seine Erfindung und für das Verdienst des zum Besten des Landes übernommenen Risiko, dienen, und daher auch nur auf verhältnißmäßige Zeit, nicht auf immer, ertheilt werden; folglich mit jenen ungerechten Beschränkungen der allgemeinen Thätigkeit nicht zu verwechseln sind, *) ungeachtet sie mit ihnen einerley Namen tragen.

Das Bisshergesagte würde völlig hinreichend seyn, um den unbefangenen Leser zu überzeugen, daß Gerechtigkeit das erste unerschütterliche Princip der Regierung und Gesetzgebung Leopolds, und daß die allgemeinste, vernünftigste und gleichmäßigste Anwendung der Grundsätze der Gerechtigkeit auf alle Gegenstände der Staatsverwaltung, auf Vestsetzung der Rechte aller Bürger, ja auf Vestsetzung der Rechte des Souvereins Selbst, der auszeichnende Karakter dieser Gesetzgebung sey. Ich könnte also hier weiter gehen. Allein, es sey mir erlaubt, noch ein paar Züge hinzuzufügen, um das Gemälde zu vollenden.

Leopold, der Regentenrechte nie aus dem Gesichtspunkte der Herrschsucht oder des Stolzes betrachtet,

*) Dergleichen Privilegien werden den Erfindern gewisser Fabrikwaaren in Engelland auf einige Jahre gegeben, und es heissen dann dergleichen privilegirte Fabrikate Patent-Fabrikate. Hierinn liegt nichts Ungerechtes, sondern eine löbliche Ermunterung des Erfindungs- und Unternehmungs-Geistes.

tet, sondern das Wesen derselben nach ihrem Zwecke prüft und bestimmt, ist überzeugt, daß das sogenannte Strafrecht des Staats nicht blos als Recht, sondern vorzüglich als Verbindlichkeit des Staats betrachtet werden müsse. Er hält aus diesem Grunde bey aller Gelindigkeit, die Er in Seinem Kriminalgesetze bewiesen hat, nichts auf Begnadigungen der Verbrecher. So wie überhaupt gleichmäßige Administration der Justiz natürlicher Weise Sein unveränderlicher Grundsatz ist: so ließ er keine Gelegenheit vorbeygehen, um zu beweisen, daß Er Begnadigungen und Dispensationen von Strafgesetzen für eine Art von Machtsprüchen ansehe, und daher, als der Gerechtigkeit zuwiderlaufend betrachte. Es ist Pflicht einer gerechten Regierung gegen das Volk, so lauten Leopolds unsterbliche Worte, allgemein bekannt zu machen, daß bey Bestrafung der Verbrechen eben so wenig Nachsicht und Gunst, als Grausamkeit und Willkühr, statt finde.*) Mit diesem Grundsatze hängt das zusammen, was Er im Edikte vom 13ten Jänner 1788 sagt: „daß Er Sich es zum vesten und unverletzlichen „Grundsatze gemacht habe, den Verurtheilten, „besonders denen, die bis zur Strafe der Landesver„weisung gravirt wären, keine Begnadigung zu „ertheilen.“ Begnadigungen sind dann am häufigsten, sind beinahe unentbehrliche Pflicht der Menschlichkeit, wenn die Strafgesetze unmenschlich und zwecklos sind, und die Gränzen der Rechte des Kriminalgesezgebers überschreiten. Allein, sobald für

*) Kabinetsordre vom 22. September 1782.

für eine milde, gerechte und zweckmäßige Gesetzgebung gesorgt ist, dann findet jener Entschuldigungsgrund nicht mehr statt, und es tritt die heilige Pflicht des Regenten ein, dem Gesetze unfehlbare Vollstreckung zu verschaffen, um dessen Ansehen, und durch dieses die Erreichung seines Zwecks, die Abschreckung vom Verbrechen, zu sichern. *) Leopold that auch hier den Foderungen der Gerechtigkeit ein Genüge, und Er that es auf eine Art, welche zeigte, daß Er groß genug denke, eigne Regentenverbindlichkeiten vor den Augen Seines Volks in öffentlichen Deklarationen anzuerkennen!

Aus gleichem Grundsatze hat Er auch in den siebenundvierzigsten Paragraphen des Kriminalkodex alle für Geld erkäufliche Abolitionen abgeschafft und für einen absurden und unerträglichen Mißbrauch erklärt; zugleich auch verordnet: „daß „dem Fiskus aus Verbrechen und Unordnun„gen der Unterthanen nie der geringste Nutzen „zufliessen müsse!“

Noch eine Verfügung gereicht Leopolds Gerechtigkeit zu eben so unsterblichem Ruhme, als Seiner Weisheit. „Der Staat“, so heißt es im Kriminalkodex, **) „hat die wesentliche Obliegenheit, Ver„brechen zu verhüten, zu untersuchen und zu bestra„fen; es liegt ihm also auch noch ob, dafür zu sorgen, „daß nicht nur diejenigen, die von Verbrechern in „Schaden

*) Mehr davon enthält bereits mein Versuch über das Ansehen der Gesetze, und die Mittel, solches hervorzubringen und zu erhalten. (Dresden, 1791, 8.) S. 47, 48. 74—78.

**) §. XLIV.

„Schaden versezt, sondern auch die, welche zusam„mentreffender Umstände halber ohne Jemandes „Schuld oder Bosheit in Inquisition gekommen, und „zum Nachtheile ihrer Ehre und ihres Hauswesens „gefangen gehalten, nachher aber unschuldig be„funden und losgesprochen worden sind, durchaus „völlig entschädigt werden.“

Er machte daher folgende Einrichtung. Die Untersuchungskosten, die vorher von eingegangenen Geldstrafen und konfiszirten Gütern bestritten worden waren, wurden aus der Staatskassa übertragen. *) Sodann ward im Florentinischen Staate unter der Regierung, im Sienesischen unter des Auditore del Fisco Aufsicht, eine Kasse errichtet, in die nunmehr alle Geldstrafen aus allen Gerichten des Staats fallen, und die jährlich genau berechnet werden müssen. Aus dieser Kasse werden, so weit solche dazu hinreicht, alle Schäden, die der Unterthan durch fremde Verbrechen erlitten hat, auf den Fall, daß des Verbrechers Vermögen zum Ersatze nicht hinreichend, oder derselbe entwichen, oder gar nicht entdekt ist, vorzüglich aber diejenigen entschädigt, die ohne Jemandes Schuld oder Bosheit **) durch Zufall und Unglück unschuldig gefangen und in Inquisition gekommen, nachher aber losgesprochen worden sind. Doch Alles nach vorgängigem richterlichem Ermessen, nach welchem zu entscheiden ist, ob der Fall der Entschädi-

gung

*) Betrachtungen über diesen und mehrere Vorzüge des Leopoldinischen Kriminalkoder werden unten in einer besondern Abhandlung mitgetheilt werden.

**) Hat hier irgend Jemands Schuld oder Bosheit mitgewirkt: so ist dieser zur Entschädigung verpflichtet.

gung wirklich eintrete, und auf wie hoch dieselbe vestzusetzen sey.

Diese Verordnung trägt ganz den Stempel der Gerechtigkeitsliebe und der Einsicht ins Wesen des Staats und in Seine Obliegenheit. Hier liegt die Idee zum Grunde, daß der Bürger Abgaben gebe und Gehorsam leiste, um sicher zu seyn. Daß also der Staat durch die bürgerliche sowohl als peinliche Justiz eine seiner wesentlichen Obliegenheiten erfülle, und die Schuld abtrage, welche die Nation von ihm zu fodern hat. In so fern also die Anstalten des Staats nicht hinreichend waren, mich und mein Eigenthum zu sichern, oder mir wiederum zu demselben zu verhelfen, in so fern ist der Staat verbunden, auf eine andre Art dieser Pflicht Genüge zu leisten. Erst dann hat er Alles gethan, was er seinem Zwecke nach für das, was ich ihm leisten muß, mir zu leisten, verpflichtet ist. Eben so gewiß ist jeder Bürger, der der gemeinen Sicherheit wegen unschuldig gefangen, beschimpft und benachtheiligt worden ist, berechtigt, vom Staate Entschädigung zu verlangen. Denn, da er das, was er seiner Sicherheit halber, dem Staate zu leisten, schuldig war, leistete, und in so fern alle bürgerliche Lasten trug, so ist er nicht gehalten, zum Besten gemeiner Sicherheit mehr aufzuopfern, als andre. Kann nun unter die bürgerlichen Pflichten nicht gerechnet werden, daß ein Einzelner sich unschuldig der gemeinen Sicherheit wegen, der Freyheit und des Eigenthums berauben laße: so liegt am Tage, daß der Staat einem auf diese Art gekränkten Bürger Entschädigung zu ertheilen habe.

Genug, um darzuthun, daß Leopold bey Seiner Gesetzgebung die strengsten Foderungen der Gerechtigkeit erfüllte, und erst dann, erst in so fern die Stimme der Politik hörte, als sie jenen Foderungen nicht widersprach. Da Leopold von diesem Prinzip ausgieng, so ist es natürlich, daß der Charakter der Gerechtigkeitsliebe sich in keiner Seiner Verordnungen verläugnet, und daß also Alles, was wir noch von dem Geiste Seiner Gesetzgebung zu sagen haben, mit diesem Prinzip zusammenhängen und neue Beweise deßelben enthalten wird.

Das nächste, worauf wir nach einer vernünftigen Gedankenreihe kommen müßen, ist der zweyte große Hauptgrundsatz unsers Weisen Gesetzgebers: Wiederherstellung der bürgerlichen Freyheit.

Von jeher würde man sich die Gesetzgebung sehr haben erleichtern können, wenn eine zu geschäftige und allezeit fertige Verordnungssucht die Gesetzgeber nicht verführt hätte, aus den Gränzen der Gesetzgebung zu treten; da zu zwingen, wo sie rathen; da zu befehlen, wo sie vor allen Dingen durch Unterricht und Beyspiel wirken; und dem Strome entgegen zu schwimmen, wo sie auf Nationalcharakter, auf Sitten, Geist des Zeitalters und auf den vorhandenen Grad der Nationalbildung hätten Rücksicht nehmen sollen. Diesem Verfahren haben tausenderley Einschränkungen des Ackerbaues, der Handlung und des Gebrauches des Grundeigenthums ihren Ursprung zu danken, deren

manche eine wohlgemeinte aber unerleuchtete Ordnungsliebe einführt, manche aber auch Eigennutz, Uebermacht und blindes Herkommen schuf.

Leopold lößte diese schädlichen und widernatürlichen Feßeln. Er schränkte die Gesetzgebung auf ihren eigentlichen Zweck, auf die Sorge für öffentliche und Privat-Sicherheit ein.

Wiederherstellung und Aufrechthaltung der wahren bürgerlichen Freyheit war daher der zweyte Hauptzweck, den Er bey Seiner Gesetzgebung und Regierung nie aus den Augen verlohr. Diese bürgerliche Freyheit fand Er, wie natürlich, in der unbeschränkten Ausübung aller Handlungen des Bürgers, welche die Rechte andrer und die öffentliche Sicherheit nicht verletzen. Alle willkührliche Verbote und Anstalten, die diese Freyheit einschränken und die Thätigkeit der Gewerbe hemmen, den Gebrauch des Eigenthums hindern, und den Bürger des Staats unnöthigem Zeitverluste, überflüßigen Formalitäten und Vexationen aussetzen, wurden also möglichst verbannt. Es verstand sich daher von selbst, daß, so oft neue Anordnungen erschienen, sie nie die bürgerliche Freyheit einschränkten, vielmehr sie beförderten und erweiterten.

Der noch so eifrige Wunsch, eingerißene Sittenverderbniß und übertriebenen Luxus zu verbannen, konnte den weisen Gesetzgeber nicht verleiten, diesem Grundsatze untreu zu werden. Sein Beyspiel, das

Beyspiel

Beyspiel Seiner Erhabenen Gemahlin und eine Deklaration *) Seines Mißfallens am übertriebenen Luxus, verbunden mit väterlichen Belehrungen über deßen Schädlichkeit und Lächerlichkeit, wodurch Er vorzüglich den Adel mit Seinen Gesinnungen über diesen Punkt bekannt machte; dies war Alles, was Er that, und was eine schnellere und bleibendere Wirkung gehabt hat, als alle Kleiderordnungen, Prachtgesetze und Geldstrafen. Auch erklärt Er Selbst bey dieser Gelegenheit ausdrüklich, wie wenig Er auf solche Verordnungen halte, die, wie Er Sich ausdrückt: „eben so viel Gelegenheit zu Ueber„tretungen, als zu Plackereyen (Vessazioni) „der Unterthanen geben.“ Zugleich macht' Er, wie ich schon oben erinnerte, mit klaren Worten bekannt: daß Er sich es zum Systeme gemacht habe, die Handlungen der Unterthanen so wenig, als möglich, einzuschränken. Doch, ich komme zu Seinen Gesetzen selbst, oder vielmehr zu Seinen Toskanens sämmtlichen Bewohnern ertheilten Freiheitsbriefen.

Sie betreffen zwey Hauptgegenstände: freyen Gebrauch des Grundeigenthumes, und Freiheit

*) Man lese diese meisterhafte und väterliche, dem Vorsteher des adelichen Casino zu Florenz am 10. Aug. 1781 mitgetheilte Erklärung im Anhange Nr. VIII. Das italienische Original ist abgedruckt in Schlözers Briefwechsel IX. Th. Heft 54. S. 392 u. f. Eine deutsche Uebersetzung davon, die aber nicht ganz genau den Sinn des Originals ausdrückt, finden wir in Schlettweins Archive für den Menschen und Bürger, 3. B. N. 17, S. 310 u. f. Eben daselbst finden wir Betrachtungen über diese Deklaration. Von den Folgen dieser väterlichen Warnung Leopolds geben Nachricht Schlettwein a. a. O. IV. Band, S. 485 u. f. und Becker in den Ephemeriden der Menschheit v. J. 1782, I. Band, S. 220 u. f.

heit des Handels und der bürgerlichen Gewerbe. Es ist erwiesen, daß der Ackerbau die Hauptquelle des wahren Staatswohlstandes, und also auch der Gegenstand sey, welchen der Gesetzgeber zu seinem ersten Augenmerke machen muß. Schwere Lasten und Arbeiten sind das Loos des ehrwürdigen Standes, welcher durch seinen Schweiß die Nahrungsmittel des Menschen erbaut, und, was auch Stolz und Eigendünkel sagen mögen, alle seine Mitbürger vom Fürsten bis zum Bettler ernährt! Ihm muß also das Leben möglichst erleichtert, ihm muß der möglich freye Gebrauch seines Eigenthums verschafft, von ihm muß Alles entfernt werden, was ihn in seiner Arbeit stören, seinen Fleiß unterbrechen, seinen Muth darniederschlagen, kurz, was ihn hindern könnte, seinem ehrwürdigen und unentbehrlichen Berufe mit möglichst glücklichem Erfolge Genüge zu leisten. Alle Einschränkungen des freyen Gebrauchs des Grundeigenthums, alle unnöthige Vorschriften für die Art der Bearbeitung des Bodens oder die Einsammlung der Früchte, drücken den ohnehin geplagten Landmann doppelt, und sind also um so schädlicher und verderblicher fürs Ganze.

Ausser dem, was schon von der Jagdfreyheit, der Aufhebung des Hutungsamtes und ähnlichen auf den freyen Eigenthumsgebrauch abzweckenden Anordnungen gesagt worden ist, muß ich hier vorzüglich folgender Gesetze erwähnen.

Im Jahre 1774 *) wurden die auf einigen Gütern haftenden Frohndienste abgeschafft und in Geld verwandelt. Eine Verfügung, die um so vortreflicher ist, je mehreren Streitigkeiten, Prozessen und Bedrückungen sie vorbeugt, und je weniger sie den Rechten dessen, der die Frohnen fodern kann, Eintrag thun, **) sobald dieser ein ihn entschädigendes Aequivalent erhält. Die Befreyung der Bauergüter von dieser Obliegenheit, die den jedesmaligen Besitzer einer Art von sklavenähnlichem Zwange unterwarf, hat, unter tausend andern ökonomischen Vortheilen, auch den Nutzen für die Landwirthschaft, daß sodann wohlhabende Leute gesitteter Stände dergleichen Güter ankaufen und empor zu bringen suchen, die sie vorher, zu besitzen, sich scheuten, weil sie für ihre Personen sich jenem lästigen und erniedrigendem Zwange nicht unterwerfen wollten, und sich der ehrwürdigen Beschäftigung des Landbaues schämten, die doch unter allen bürgerlichen Gewerben das geehrteste seyn sollte, weil sie das unentbehrlichste, und also auch das wahrhaft edelste ist.

Das Trift- und Hutungsrecht ***) ward als Schmälerung der Eigenthumsfreyheit völlig aufgehoben.

*) Edikt vom 29. Sept. 1774, und vom 17. Junius 1776. S. Iselins Ephemeriden der Menschheit v. Jahre 1775, 3tes Quartal, III. Th. Nr. II. S. 85 der Leipziger Ausgabe.

**) Die Erfahrung hat gezeigt, daß da, wo kluge und menschliche Gutsbesitzer die Frohnen durch Verträge mit den Unterthanen in Geld verwandelt haben, die Wirthschaft bey bezahlten Arbeitern sich weit besser befinde, als bey verdrüßlichen, gezwungenen, unbezahlten Fröhnern, die aus Trägheit und heimlicher Tücke gewöhnlich auf nichts mehr zu sinnen scheinen, als wie sie die Arbeit in einen beschäftigten Müßiggang verwandeln wollen.

***) Edikt vom 4. Dez. 1775.

hoben. Blos auf seinem eigenen Grund und Boden soll jeder Grundbesitzer sein Vieh weiden. Und so war im glüklichen Toskana ein tausend Unordnungen stiftender, für die Landwirthschaft höchst verderblicher, Mißbrauch aufgehoben, der da, wo er statt findet, die Quelle langwieriger und Geldsplitternder Rechtshändel ist, und den Landmann hindert, sein so hoch zu versteuerndes Feld zu bestellen, wann und wie er will. Willig gehorchten die braven Toskaner dieser weisen Verordnung. Auch hätt' es ihnen wenig Ehre gemacht, wenn sie unedel genug gedacht hätten, das Ihrige zur Herstellung der Ordnung und zur Aufnahme des Landes durch das Aufgeben drükkender Vorrechte nicht willig beyzutragen; da ihnen ihr wohlthätiger Beherrscher bereits durch Sein eigen Beyspiel gezeigt hatte, daß, wo die Stimme der Gerechtigkeit und Billigkeit so laut spreche, als hier, Eigennutz und Selbstsucht bey jedem Rechtschaffenen schweigen müßen.

Das Recht, Holz zu fällen, war ehedem sehr eingeschränkt, und es bedurfte dazu einer vorgängigen Landesherrlichen Erlaubniß. Auch hierinn hat jetzt, laut wiederholter Edikte, *) der Grundbesitzer völlige Freyheit, nach seinem Gutdünken zu handeln, und Jeder kann auf seinem Grunde und Boden Holz fällen, wann und so viel er will. Ueberdem ist jede Art der Urbarmachung der Felder vergönnt, ausgenommen die Gewohnheit, die man farei fornelli

*) Edikt vom 20. Jan. 1776, und vom 24. Oktober 1780.

nelli heißt *) und die Jagemann **) auf folgende Art beschreibt: „In manchen bergigten Gegenden „haut man das kleine Gebüsch und Gehölze von der „Erde ab, ohne die Bäume zu beschädigen, bindet „es in Bündel, und läßt es trocknen, bedecket es mit „Erde in Gruben, zündet es an und braucht dabey „die Vorsicht, daß sich die Erde recht auskoche. — „Dieser Bau trägt zwey Jahre nach einander reich„lichen Roggen.“ Allein, man kann diese Art der Kultur nicht lange mit Vortheil fortsetzen. Die Waldungen würden zu sehr darunter leiden, und das durch das Feuer ausgetrocknete und locker gemachte Erdreich würd' am Ende von den abhängigen Bergrücken durch den Regen weggespült werden. Daher hat Leopold diese Art der Urbarmachung, und aus gleichen Gründen andre ähnliche Kulturarten, welche man zu Zeiten eingeführt hatte, als drey Viertheile von Toskana mit Wäldern bedeckt waren, gänzlich untersagt. ***)

Es gab ein Gesetz in Toskana, vermöge deßen sich alle in den Gebirgen liegende Grundstücken, deren Früchte der Besitzer einige Jahre hinter ein-

*) S. Edikt v. 24. Oktober 1780.

**) Christian Ernst Jagemann geographische Beschreibung des Großherzogthums Toskana. Gotha 1775, 8. in der Einleitung S. 7.

***) Man hatte nämlich, nach Jagemanns Zeugnisse, in der sienesischen Maremma und in Volterra die Gewohnheit, ganze Strecken Wald wegzubrennen, das Land mit der Asche umzuackern, und dann mit Waizen zu besäen. Auf diese Art pflegt man auch in nördlichen Ländern, besonders in Norwegen, das Land urbar zu machen. Das ganze aus Finnland herstammende Verfahren, das man in Norwegen Braatehugste nennt, ist beschrieben in Pontoppidans natürlicher Historie von Norwegen, I. Theil, 4. Cap. §. 4. Der auf solchen Feldern erbaute Roggen heißt Brandroggen, Braaterug.

einander nicht eingesammelt hatte, die landesherrliche Kammer zueignete. Dieses Gesetz ward aufgehoben. Das Eigenthum sollte von nun an heilig, frey und unverletzlich seyn. *)

Nicht einmal die Statuten, welche den Grundbesitzern die Tage der Weinlese vorschrieben, ließ Leopold, so unbedeutend auch diese Vorschrift scheinen möchte, bestehen. Nicht die kleinste Spur von ungerechter Einmischung in die freye Disposition über das Grundeigenthum durfte übrig bleiben. Ein Edikt **) gab Jedermann die natürliche Freyheit wieder, seinen Wein zu lesen, wann es ihm beliebte.

Einige Obrigkeiten der vornehmsten Städte hielten die Gemeinheiten der ihnen untergeordneten Provinzen unter einer erniedrigenden und verderblichen Vormundschaft. Keine nur einiger Massen bedeutende Verfügung oder Anstalt, welche die Gemeindegüter betraf, durfte ohne große Weitläufigkeiten, Berichte, Besichtigungen und Streitigkeiten getroffen werden, während welcher das vorzubeugende Uebel immer größer und unheilbarer ward, die Gelegenheiten zu Vortheilen unbenutzt vorbeygiengen, und Kosten veranlaßt wurden, die nicht selten mehr betrugen, als der Gegenstand kostete, von dem die Rede war. Leopold hielt dafür, daß diejenigen, die das nächste Interesse an den Besitzungen der Gemeinheit und deren Benutzungen hätten, durch

*) S. Ephemeriden der Menschheit, a. a. O. S. 95.

**) Edikt vom 18. März 1776.

durch Einsicht ihres eigenen Vortheils am geschicktesten zur Verwaltung solcher Gemeinheitsgrundstücken und Besitzungen seyn würden. Er überließ also die Besorgung derselben der freyen Disposition der Gemeinheiten, und ließ daher auch sie an der allgemeinen Freyheit aller Grundbesitzer Antheil nehmen, an einer Freyheit, welche Ihn als den Wiederhersteller von Hetruriens Wohlstande in der Geschichte Toskanens und in den Jahrbüchern der Menschheit verewigen wird.

Noch einen das Eigenthum beschränkenden Mißbrauch, den das Römische Gesetzbuch und neuere Statuten geheiligt haben, die sogenannten Verkaufs-Näher- und Gespilderechte (Ius retractus, ius prælationis, ius congrui) hob Leopold durch das Gesetz vom zwey und zwanzigsten Februar 1778 völlig auf; in so fern nämlich solche nicht auf individuellen Verträgen *) beruheten, sondern von den Gesetzen selbst angeordnet oder auf Statuten und Herkommen gegründet waren. **) Diese Vorkaufsrechte

*) Ius retractus conventionale. Dieses aufzuheben, würde ungerecht seyn, da es auf Verträgen beruht, die dem Staate eben so heilig seyn müssen, als den Paciscenten selbst.

**) Ius retractus legale, s. consuetudinarium. Dieses kam zu: 1) dem Domino directo des Lehns oder der Emphyteusis; so wie auch dem landesherrlichen Fiscus das Vorkaufrecht an den Metallen, besonders den edleren, zusteht; 2) dem Gläubiger an dem zu subhastirenden Grundstücke des Schuldners; 3) nach einigen Statuten dem Nachbar; 4) den nächsten Blutsfreunden (retractus gentilitius) in Familiengütern (bonis avitis immobilibus). Das Gespilderecht (jus congrui) besteht in dem Vorkaufsrechte, das der Verkäufer eines von einem Hauptgrundstücke dismembrirten Stücks sodann hat, wann dieses abgerissene Stück wieder verkauft wird.

rechte hemmten den freyen Gebrauch des Eigenthums auf eine höchstunangenehme Art, verzögerten in Abwesenheit deßen, der das Näherrecht hatte, oft den für den Besitzer dringenden Verkauf liegender Gründe unnöthiger Weise, und gaben auf alle Fälle Anlaß zu überflüßigen Vexationen und Beschwerden, deren jede vom Grundbesitzer, so wie von jedem Staatsbürger, möglichst entfernt werden muß. Möchten es doch die Gesetzgeber bedenken, daß sie mit jeder von dem Besitze des Grundes und Bodens entfernten unnützen Last den innern Werth des ganzen innerhalb der Staatsgränzen liegenden Territoriums erhöhen, und daß die Erhöhung oder Erniedrigung dieses Werths*) der wahre Maasstab sey, nach welchem der Wohlstand eines Landes beurtheilt werden müße!

Noch gehört hierher die Abschaffung der Formalitäten, welche durch päpstliche Gesetze bey Veräuße-

*) Man merke wohl, daß dies nicht etwa eine eingebildete, sondern eine wahre Erhöhung seyn müsse. Sie ist also nicht etwa blos nach dem Geldbetrage des Kaufpreises zu bestimmen. Denn der Werth des Geldes ist veränderlich, und also kein sichrer Maasstab. Auch können oft gelegentliche Ursachen, die vom wahren Wohlstande des Landes von dieser Seite gar kein Beweis sind, Unsicherheit der Handelsspekulationen, Mangel an öffentlichem Kredit u. s. w. den Kaufpreis der Grundstücke erhöhen. Die Frage ist, ob verhältnismäßig gegen die Vorzeit und den in derselben statt gefundenen Geldwerth, verhältnißmäßig gegen andre Länder von gleicher Fruchtbarkeit, und verhältnißmäßig gegen die Preise der Lebensmittel, die Grundstücken aller Art (nicht blos die mit Vorrechten und Freyheiten begabten) lieber gekauft, leichter behauptet und beßer benugt werden, als in andern Ländern und zu andern Zeiten; vorzüglich aber, ob der Grundbesiger sich mit Recht für den glücklichsten Mann im Staate halte, und von andern dafür erkannt werde, und ob man also auf die Anhänglichkeit der Nation an ihr Vaterland aus diesem Grunde mit Zuverläßigkeit rechnen könne.

äußerungen der Kirchengüter und der Güter frommer Stiftungen, oder andern über dergleichen Güter zu schließenden Kontrakten durch die Extravagante: Ambitiosae *) eingeführt worden waren, und besonders die sogenannte Apostolische Genehmigung (beneplacitum apostolicum) als unumgängliche Bedingung der Gültigkeit des Kontrakts erheischten. Dieses ganze Gesetz hob Er als überflüßig und der Freyheit des Eigenthums zuwiderlaufend auf, und unterwarf diese Art der Verträge den deshalb vorhandenen Landesgesetzen, vermöge welcher sie nach eben den Grundsätzen, wie die über die Güter der Unmündigen zu schliessenden Kontrakte, behandelt werden sollen. Hierdurch wurden den Unterthanen viele unnütze Beschwerden und Kosten erspart, und die bürgerliche Freyheit sowohl, als die Rechte des Staats, in diesem Punkte wiederhergestellt und vermehrt. **)

Nächst der Freyheit des Grundbesitzes und deren Folgen war Leopolds größtes Anliegen, nach Seiner eignen öffentlichen Versicherung, ***) Freyheit der Handlung und der bürgerlichen Gewerbe überhaupt.

Nur

*) S. Extrav. Commun. de reb. ecclef. non alienand.
**) Man lese dieses merkwürdige Circulare vom 28. August 1784, im Anhange unter Nr. XVIII.
***) S. Edikt vom 20. Sept. 1766, §. 11, im Anhange Nr. I.

Nur der unbefangene und natürliche, nicht der von Partheylichkeit oder vorgefaßter Meinung verblendete Verstand sieht es ein, daß der Wohlstand der einzelnen Unterthanen in Ansehung seines Gewerbes und seiner Nahrung, nicht von zwängenden, bevormundenden Anordnungen, sondern von der Beförderung möglichst freyer und ungehinderter Thätigkeit abhange. In einzelnen Fällen zwar hat man diesen Satz weniger verkannt, als im Allgemeinen. — Wenn man eine neugestiftete Stadt emporbringen wollte, wodurch lokte man Menschen, sich dort niederzulassen? Durch Handels- und Gewerbsfreiheit. Wodurch haben handelnde Staaten ihren Wohlstand am meisten zu erhalten gesucht? War es nicht stets Freiheit der Thätigkeit und der erlaubten Handlungen? Wenn man eine Messe, oder auch nur einen Jahrmarkt anlegen will, was thut man zuerst? Man ertheilt Meß- und Marktfreiheiten, durch welche allein, trotz aller Bemühungen des Neides und Despotismus, der Flor so mancher Stadt sich erhielt, auf deren Ruin man im Auslande noch so fein angelegte Plane gerichtet hatte. Das alles sieht man und kann es mit Händen greifen. Und doch verblendet man sich geflissentlich, wird seinen eignen Meinungen aus unverzeihlicher Inkonsequenz untreu, und leugnet einen einleuchtenden, durch die Erfahrung aller Zeiten und Völker bestättigten Satz in Beziehung aufs Ganze, den man in tausend einzelnen Fällen zuzugeben und zu befolgen, genöthigt ist! Toskanens wiederhergestellter Flor sollte, dächt' ich, den Politikern endlich einmal die Augen

öffnen. Mitten unter den Beamten und Kollegien, die über Handlung, Gewerbe, Oekonomie, Lebensmittel und andre Gegenstände der Industrie und Gewerbsamkeit anordneten, klügelten, taxirten, vorschrieben, konfiszirten und plagten, litt das Land. Es gab ein Aufseheramt über die Lebensmittel (Magistrato di Abbondanza), und das Volk litt Hungersnoth. Es gab Trift- und Hutungsämter, und die Viehzucht war mehr als jemals, im Verfall; Deputationen für Handel und Manufakturen, und der Handel und die Manufakturen sanken täglich tiefer. Woran mochte das wohl liegen? — Und wie war den Mängeln dieser Anstalten abzuhelfen? Durch Nichts, als durch deren völlige Abschaffung. — Die dann auch erfolgte, und mit diesen löblichen Anstalten alle ihre ausgeklügelten Zwanggesetze, Regulative, Tarifen, Verbote, Taxen und ähnliche zum Gegengifte gegen das Gedeihen des Nahrungsstandes dienende Verfügungen in ewige Vergessenheit begrub. *) Insonderheit wurden im Jahre 1780 **) die Statuten der Handlungs- und Manufakturdeputation, welche den Verkauf gewisser Waaren ohne Zuthun eines Sensals oder Mäcklers untersagten, aufgehoben, und die Stellen der Korn- und Getraide-Sensale ganz abgeschafft.

Bereits vorher hatte das Handlungsdepartement zu Florenz ein neues System in Ansehung der Handels- und Exekutivsachen erhalten; eine Verfügung, durch

*) S. Anhang Nr. I—VI.

**) Edikt v. 2. Aug. 1780.

durch welche viele alte Misbräuche und Beschwerden für die Unterthanen unterdrückt wurden. *)

Den Handel mit Getraide, Mehl und Brod hat Leopold vom Anfange Seiner Regierung ausserordentlich begünstigt, und nach und nach von allem Zwange befreyt. Er begann damit, daß Er, ausser der Aufhebung der Landesherrlichen Monopolien Jedermann den Handel mit Getraide und mit Mehl **) im Innern des Grosherzogthums völlig frey gab, alle Durchfuhrzölle ***), ja zu Zeiten der freyen Aus- und Einfuhre alle Aus- und Eingangszölle ****), völlig aufhob, und dadurch nicht blos die Abgabe, sondern auch die mannigfaltigen Beschwerden, den Zeitverlust des Fuhrmanns, die Untersuchungen der Frachten, die unselige Plage der mannigfaltigen Zeddel, Scheine und Gegenscheine, und tausend ähnliche Landplagen von diesem Zweige der Gewerbe, bis auf ein paar unbedeutende Ausnahmen, gänzlich entfernte. Zugleich ward das Recht, Brod zu backen, und öffentlich zu verkaufen, Jedermann frey gegeben. Jeder konnte von nun an das Bäckerhandwerk *****) ohne einige Abgabe, ohne die geringste vorgängige Formalität, treiben. Blos die Verbindlichkeit, sich bey

*) Edikt vom 12. Jun. 1778.

**) Verordn. vom 15. Sept. 1786, §. 10. im Anh. Nr. I. Generaledikt vom 13. Sept. 1767. §. 17. 18. im Anh. Nr. II.

***) Generaledikt §. 19.

****) Ebendas. §. 20. 21.

*****) S. Verordn. vom 15. Sept. 1766. §. 1. im Anh. Nr. I. Generaledikt vom 18. Sept. 1767. §. 5.

bey dem Magistrate einschreiben zu lassen, die gehörigen Obliegenheiten in Ansehung der nöthigen Getreidevorräthe zu übernehmen, und sein Gewerbe nicht niederzulegen, ohne es in Zeiten gehörigen Orts vorher anzuzeigen, ward ihm auferlegt.

Zeichengeld, Mahlgeld, Backofentaxe *) und wie die Lasten alle hießen, die den Mehl- und Brodhandel nicht blos Abgaben, sondern auch vielfachen Formalitäten unterwarfen, fielen ganz weg. Das Brod ward durch ganz Toskana frey umzusetzen und aus einer Stadt in die andre zu führen, erlaubt, **) und zahlte bey der Einfuhr in die Städte nur einen unbedeutenden Eingangszoll. Schiffszwieback ***) ward Jedermann ohne einige Einschränkung, zu backen und zollfrey zu versenden, erlaubt. Dabey aber waren Preis und Gewicht des gemeinen hausbackenen und gewöhnlichen Laden-Brodes immer noch durch obrigkeitliche Taxen vestgesetzt, ****) und die Ausfuhre des Getreides noch zu gewissen Zeiten verboten. *****)

Allein auch diese Hindernisse hob Leopold auf, sobald die Theurung durch Hülfe jener herrlichen Befreiungen

*) Verordn. v. 15. Sept. 1766. §. 3. 5. 9. 10. Generaledikt §. 1. 2.

**) Generaledikt vom 18. Sept. 1767. §. 15.

***) Generaledikt §. 36. Edikt vom 29. Sept. 1767. für Livorno im Anh. Nr. V. §. 18.

****) Man sehe die deshalb getroffenen Anstalten im Anhange unter Nr. I—V.

*****) Generaled. §. 32. 33. Ausgenommen zu Livorno und in der untern Provinz von Siena, wo sie stets erlaubt war.

freyungen und Anstalten vorüber war. Er erließ am 6ten Junius 1770 ein Edikt, *) in welchem Er die Brodtaxen, als arbitrarische und dabey nicht selten ungerechte Vorschriften aufhob, die noch dazu nichts helfen konnten, da sie den betrügerischen Verbindungen der Bäcker unterworfen wären, die das an der Güte des Brodes fehlen ließen, was sie, ihm am Gewichte zuzusetzen, genöthigt würden. Alle Brodpreise wurden hierdurch der freyen Uebereinkunft zwischen Käufer und Verkäufer überlassen. Doch ward zugleich den Obrigkeiten aufgetragen, Acht zu haben, ob nicht etwa aus der bewilligten Freiheit ein Misbrauch entstehe; in diesem Falle, sogleich Bericht zu erstatten, auch, wenn es erforderlich seyn sollte, unverzüglich eine Brodtaxe zu publiziren.

Die Einfuhre des fremden Getreides ward im Jahre 1771 **) völlig frey gegeben, und jedem Unterthanen erlaubt, Getreide aus dem Auslande kommen zu lassen, soviel und woher er nur wolle, ohne die geringste Abgabe davon zu bezahlen; nur ward in der Folge, da viel Getreide aus Afrika und andern der Pest vorzüglich ausgesetzten Ländern nach Livorno gebracht wurde, die löbliche Verfügung getroffen, ***) daß die Obrigkeit das ausländische Getreide, ehe sie dessen Verkauf gestatte, erst untersuchen lassen solle, ob es nicht infizirt, oder sonst der Gesundheit nachtheilig sey.

In

*) Verordnung vom 6ten Junius 1770, im Anhange unter Nr. VI.
**) Verordn. vom 25. Febr. 1771. Edikt vom 8. März 1771
***) Edikt vom 14. Jan. 1784.

In Kurzem ward diese Freyheit der Aus- und Einfuhre auf alle Arten des Handels mit Lebensmitteln ausgedehnt, die Vorschriften, vermöge deren die Landleute ihre Waaren erst in Florenz zum Verkauf angeboten haben mußten, ehe sie solche weiter führen durften, aufgehoben; alle Abgaben, welche die Viktualien auf den Märkten sonst geben mußten, abgeschafft, und erlaubt, alle Arten der Lebensmittel in allen Strassen, auf allen Plätzen, kurz überall feil zu haben, nur daß die Gangbarkeit der öffentlichen Strassen dadurch nicht verhindert werden müsse. *)

Unverständige Menschen, die schon ärndten wollten, indem noch gesäet ward, auch wohl sonst die Plane ihrer Gewinnsucht vereitelt fanden, schrieen über diese Freiheit; sie klagten über erhöhte Preise der Lebensmittel, über Gefahr der begünstigten Aufkauferei und des dadurch veranlaßten Getreidewuchers. Sie häuften nach der löblichen Gewohnheit aller derer, die gern jede heilsame Veränderung in der Geburt ersticken und verschreyen möchten, alle kleine, zufällige Uebel, die entweder durch die gegebene Freiheit wirklich entstanden waren, oder doch mit ihr zugleich existirten, und schrieen sie als unübersehbare unglükliche Folgen der Neuerungen aus. **)

Allein,

*) Edikt vom 2. November 1772.

**) S. Il governo della Toscana proposto per modello agli altri governi. Sehr vortreflich hat allen Bedenklichkeiten und Einwürfen gegen Leopolds System begegnet der würdige und mit Toskanens Zustande genau bekannte Herr Professor Becker in den Ephemeriden der Menschheit vom Jahre 1786, in drey Briefen über den gegenwärtigen Zustand von Toskana, 1stes St. S. 88 u. f. 2tes St. S. 228 u. f. 3tes St. S. 341 u. f.

Allein, Leopold, Seiner reinen Absicht, Seines durchdachten Plans und des heilsamsten Erfolges gewiß, achtete das Schreyen dieses stumpfsinnigen und selbstsüchtigen Heers wenig; er fuhr fort, mit Weisheit und Gerechtigkeit zu wirken; der Gottheit ähnlich, welche den thörigten und eigennützigen Wünschen des verblendeten Menschen zu Gefallen die grossen und wohlthätigen Gesetze der Natur nicht abändern oder aufhebt.

Ein einziger unbefangener Blick aufs Ganze und auf die glüklichen Folgen der hergestellten Freyheit vermochte jenes unbedachtsame Geschrey am wirksamsten zu widerlegen. Leopold beschämte alle Widersacher der Gerechtigkeit und Freyheit in einem musterhaften Edikte *), in welchem er sagte: „Er habe „durch Seine bisherigen Verordnungen die Freiheit „des inneren und äußeren Getreidehandels, des Brod„backens und des Brodverkaufs hergestellt. Es sey „dies von Ihm geschehen, theils um dem Acker„baue, als der Quelle der Glükseligkeit aller „Volksklassen, aufzuhelfen; theils weil diese Frei„heit das sicherste Mittel sey, den Unterthanen „stets bereiten Vorrath von Lebensmitteln zu ver„schaffen, und deren Preis durch die Konkurrenz „der Verkäufer und Käufer zu bestimmen. Die „in den bisherigen Jahren gemachten Erfahrungen „hätten Ihn einleuchtend überzeugt, daß eben so un„zulänglich, und sogar nachtheilig von der einen Sei„te die Anordnungen und Vorschriften der Obrigkei-

„ten

*) vom 24. Aug. 1775.

„ten in dieser Rücksicht gewesen wären, eben so heil„sam von der andern Seite die gestattete Handels„freiheit der Lebensmittel, selbst in den letzteren Jah„ren des Mißwachses und der Theurung, gewesen „sey. Es wollten daher Se. Königliche Hoheit hier„mit das zur Proviantaufsicht bestellte Kollegium „(L'Annona) *) als überflüßig und nachtheilig „aufheben." Uebrigens deklarirte der Grosherzog: „daß derjenige, der sich unterstehen werde, den „Transport der Lebensmittel, sie möchten auch be„stimmt seyn, wohin sie wollten, aufzuhalten, auch „Jedermann, der es wagen werde, irgend einen Kauf, „Verkauf, oder sonstigen Handel dieser Art, er wer„de auch geschlossen, wo, wann, und von wem er wol„le, zu hindern, als ein Störer der öffentlichen „Ruhe angesehen und bestraft werden solle."

Zugleich ward die Freiheit des Brodbackens und Brodverkaufs bestätigt.

Toskanens individuelle Verfassung erheischte diese Freyheit doppelt. Es gab vor Leopolds Zeiten sehr wenige Bauern in Toskana, die wahre Grundbesitzer gewesen wären.

Noch jezt giebt es, ausser den wenigen Bauern, die wahre Grundbesitzer sind, viererley Arten, die blos die

*) Ehedem gab es zur Aufsicht über den Verkauf fast jedes einzelnen Bedürfnisses einen besondern Magistrat, als über die Bäcker, über die Metzger, über die Oelverkäufer u. s. w. Diese waren am 29. Oktober 1768 aufgehoben, und ihre Beschäftigungen der Annona aufgetragen worden, welche also nunmehr mit dieser zugleich aufhörten.

die Güter Andrer gegen gewisse Bedingungen bebauen. Es sind nämlich die Besitzungen des Adels, der Klöster und andrer Privatleute in gewisse Theile oder Wirthschaften getheilt, die man Podére nennt, und diese werden nun an Bauern auf folgende vier verschiedene Arten zur Bearbeitung überlassen.

Mancher Besitzer überläßt nämlich das Podére an sogenannte Coloni Parziari oder Mezzajuóli zur Bewirthschaftung gegen die Hälfte der Nutzungen, wobey der Grundherr, je nach dem die Kultur mühsam ist, die Aussaat, entweder ganz, oder zur Hälfte hergiebt, und sonst zu den Landwirthschaftlichen Anlagen noch mancherley beyträgt, auch alle Baukosten, neue Pflanzungen und Abgaben allein trägt; aber von der andern Seite mancherley zufällige Nutzungen sich allein vorbehält. Diese Art von Kontrakten kann jährlich aufgekündigt werden.

Die zweyte Art ist die gewöhnliche Verpachtung, die von der in Deutschland üblichen in keinem Punkte auffallend unterschieden ist.

Die dritte Art der Bauern in Toskana sind die sogenannten Terratici, die ein einzelnes Feld auf eine einzelne Aerndte miethen. Der Zins steht in dem Verhältniße, daß von einem mit einer Metze zu besäenden Felde nie leicht unter einer halben, aber auch nie über eine ganze Metze, an den Zinsherrn gegeben wird. Diese Terratiki kommen oft aus entfernten Gegenden gezogen, *) miethen ein Feld, bauen

sich

*) Besonders ist diese Art der Landarbeiter in der Maremma di Siena wegen der dortigen ungesunden Luft gewöhnlich.

sich eine leichte Hütte, unter welcher sie die Nacht zubringen und die Geräthschaften bewahren, und ziehen sogleich nach der Aerndte wieder in ihre Heymath. Doch übernehmen es Manche, unbebaute Strecken Landes urbar zu machen, wofür sie die Nutzungen auf drey Jahre erhalten.

Die vierte Art, Landgüter an Bauern zu überlaßen, ist endlich der Erbpacht, der dem Pächter (Livellaro) fast alle Rechte des Eigenthumes giebt, ausgenommen, daß er den Pacht aller neun und zwanzig Jahre von Neuem anerkennen, wegen des jährlichen Zinses Kaution stellen und sich gefallen lassen muß, daß durch das Aussterben der vestgesetzten Erbfolge; auch bey von seiner Seite nicht erfüllten Bedingungen; oder beym Anwachs seiner Schulden über den Betrag eines zweyjährigen Zinses; oder auch bey großer Vernachläßigung der Kultur, der Grundherr sein Eigenthum zurücknehme. *)

So ist dann der größte Theil der Toskauischen Landleute ohne wahres Eigenthum, und so ist es daher in Toskana mehr, als in irgend einem Lande, nöthig gewesen, den Fleiß des ohnehin von Natur etwas trägen Toskanischen Landmannes dadurch zu ermuntern, daß man ihm wenigstens über das einzige

*) Noch bestimmter findet man alle diese Arten der Kontrakte beschrieben in des Herrn Hauptmanns von Derichs Aufsatze: Ueber den Zustand der Bauern in Toskana, in Schlözers Staatsanzeigen vom Jahre 1782. II. B. 8. St. Nr. 61. S. 437 u. f.

zige Eigenthum, das er sich durch seine Arbeit erwarb, die freye, ihm von der Natur selbst bestimmte Disposition wiedergab.

So wuchs zugleich das Interesse für den Landbau, und so hatte der Fleiß mehr Reizendes, weil er mehr Belohnung vor sich sahe, als ehedem, da jetzt die mit Mühe erbauten Erzeugniße nicht mehr so mancher Taxe und Abgabe, und ihr Verkauf nicht mehr beschwerlichen und despotischen Anordnungen der Aufseher unterworfen war.

Die Grundbesitzer konnten mit dieser Anordnung sehr zufrieden seyn. In sofern sie selbst einen Theil der Feldfrüchte zogen und verkauften, in so fern hatten sie ja ein gemeinschaftliches Interesse mit dem Bauer. War dieß aber auch nicht der Fall: so gab ihnen die neue Freyheit des Handels mit den Produkten des Ackerbaues, und die dadurch bewirkte Ermunterung desselben auf alle Fälle eine gewisse Hofnung auf künftige bessere und thätigere Bearbeitung ihrer Grundstücke, welches besonders bey denen eintrat, die durch Terratici arbeiten ließen, da diese nun eine vortheilhaftere Spekulation in größerer Anzahl herbeylockte.

Wer hatte also zu klagen? — Der Kaufmann und der Handwerker, wird man sagen, die nun in Ansehung der Lebensmittel der willkührlichen Taxe des Landmanns unterworfen waren. Ich will nicht gedenken, daß Gerechtigkeit nicht frage: wer

hat

hat Schaden von einer Verfügung, sondern, wer leidet Unrecht? und daß also der Nutzen, der durch Ungerechtigkeit erlangt worden, auf ihre Wage gar keinen Ausschlag gebe. Ich will nicht einmal gedenken, daß die Freyheit des Handels mit Lebensmitteln die Industrie des Landmanns ermunterte, also die Summe der Produkte vermehrte, mehrere Verkäufer herbeylockte, und daher die Taxe, vermittelst vermehrter Konkurrenz, selbst auf den billigsten Fuß setzte. Ich will mich nur auf Einen Grund berufen, der alle Vorwürfe allein niederschlägt, nämlich auf die Entschädigung, welche der Kaufmann und Fabrikant und der Handwerker durch die hergestellte Freyheit der Gewerbe für diesen noch dazu nur scheinbaren Nachtheil erhielt.

Es hatte zwar in Toskana nie auf deutsche Art geschloßene Gilden gegeben; doch aber mußten, besonders im Florentinischen, die neuangehenden Handwerker an die Meisterschaften beym Antritt ihres Gewerbes allerley Gelder fürs Meisterwerden und andre Beyträge entrichten. Diese wurden schon im Jahre 1770 aufgehoben, *) und jedermann erlaubt, nach Gefallen ein Gewerbe, auch mehrere Gewerbe, zu treiben, ohne irgend eine andre vorgängige Formalität, als die Einzeichnung des Namens bey der Kommerzkammer. Ein Gleiches geschah' im December 1776 in Ansehung der Stadt Arezzo. Waren ferner nicht den Handwerkern und allen Handarbeitern sowohl, als allen Feldarbeitern, alle Lasten der bürgerlichen Abgaben abgenommen?

*) Edikt vom 3. Febr. 1770.

men? *) Waren nicht die drückenden und ungerechten Monopolien aller Art, besonders aber der Hauptzweige der Toskanischen Industrie, der Seidenfabrikation und des Seidenhandels aufgehoben? Und sollte denn überdem der Fabrikant und der Handwerker gar nichts von dem Wohlstande des Landmannes zu hoffen gehabt haben, der nun im Stande war, einen verhältnißmäßig größern Aufwand zu machen, und also auch die städtischen Fabrikate häufiger zu kaufen und besser zu bezahlen. Der weise Leopold hatte übrigens den Bauernstand auch dadurch zu heben gesucht, daß Er die Zahl der wahren Grundeigenthümer unter demselben vermehrte, in dem Er manche Seiner eignen Güter zu Bauergütern zerschlug und an Landwirthe eigenthümlich überließ. **) Durch diese und andre Ermuntrungen des Ackerbaues Stieg natürlich die Liebe zu demselben bey den Toskanern, sobald sie dessen Wichtigkeit und die großen und sichern Vortheile, die er natürlich beym freyen Gebrauche des Grundeigenthums und der Produkte gewährt, einsehen lernten. So wurden mit dem Steigen des Landbaues immer mehr arbeitende Hände mit demselben beschäftigt, und zu ihrer eigentlichen ursprünglichen Bestimmung zurückgeführt, die sonst in den Städten auf kleinen, nichtswürdigen Verdienst zu Fristung eines elenden Lebens gelauert, zu Instrumenten des Verbrechens gedient und

*) Edikt vom 29. September 1774.

**) Iselins Ephemeriden der Menschheit vom Jahr 1776. I. Th. S. 91. Beckers Ephemeriden a. a. O. erster Brief. 1stes Stück. S. 93, 94.

und die Zahl der städtischen Konsumenten unnützer Weise vermehrt haben würden. Eine Klasse Menschen, an der es keiner großen Stadt, am wenigsten in Italien, fehlt.

Noch weniger hatte der Kaufmann sich zu beklagen. Denn da im Florentinischen sehr viele Produkte des Feldbaues und der ländlichen Industrie ins Ausland verführt werden, und daher Gegenstände des Handels sind: so war es natürlich, daß durch jede Ermunterung der Kultur des Bodens der Handel mit Seide, Oehl, Wein, Manna u. s. w. um so mehr gewinnen mußte, je freyer jetzt der Verkauf aller dieser Dinge in ganz Toskana nach Aufhebung der gehäßigen Monopolien ist. Und was hat Leopold nicht durch Anlegung neuer Strassen, insonderheit der kostbaren Strasse von Pistoja, die den Landhandel nach der Lombardey so herrlich beförderte, durch Handelstraktaten mit auswärtigen Mächten,*) durch Seine dem Hafen von Livorno ertheilten Freiheiten und die trefflichen in diesem unter Seiner Regierung so auffallend emporgekommenen Handelsplatze gemachten Anstalten, auch durch Unterstützung der Fabriken **) für den Handel gethan! Der unglaublich

*) Besonders mit Marokko im Jahre 1778, und mit Modena im Jahre 1781.

**) Unter ihm ward die Majolika-Fabrike des Filippo Neri zu Montepulciano zu größrer Vollkommenheit gebracht. Im Jahre 1780 legte Cavalier Ludovico Poschi in Valle di Calci eine Schießpulverfabrik an. Ein Jahr darauf gab Leopold die Fortezza di Basso zu Anlegung einer Tuchfabrik her, wo Tücher auf englische und französische Art bereitet werden. Er hat auch einige englische Manufakturisten dabey angestellt, und auf diese Art den alten, von den englischen und französischen Tüchern verdunkelten Ruhm der florentiner Tuchfabri-

lich gestiegene Flor der Livornesischen Handlung und die Versendungen Ostindischer zu Livorno eingebrachter Waaren über die neue Pistojeser Strasse nach der Lombardey und von da nach Ostende, Anvers und Brüssel *) der gestiegne Flor des Seidenhandels und mehrere ähnliche Thatsachen zeugen laut für Leopolds wirksame Verdienste um den Handel Seiner Lande und für die heilsamen Folgen der wiederhergestellten bürgerlichen Freiheit.

Beweise genug, daß Leopold durch Aufhebung unbilliger und unnöthiger Anstalten und Vorschriften die Freiheit der Handlungen Seiner Unterthanen wiederherstellte. Seine ganze übrige Gesetzgebung zeigt,

brikes wiederherzustellen gesucht. Besonders sind die Seidenfabriken sehr gestiegen. Auch errichtete Francesco Lotti im Jahre 1784 eine Fabrik zu Bereitung des Sohlenleders auf irländische Art. Uebrigens ist nie zu erwarten, daß in Toskana, so wie überhaupt in Italien, die Fabriken zu dem Flore kommen werden, als etwa in Engelland, oder in dem durch die Industrie seiner Einwohner berühmten Sachsen. Die Hitze des Klima bringt eine gewisse Weichlichkeit und Trägheit hervor, die keine Ermunterungen, ganz auszurotten, vermögend seyn dürften. Auch trägt eine übelverstandene Wohlthätigkeit, die das Bettelwesen und also auch den Müßiggang unterstützt, viel dazu bey, daß der ganz Arme, statt sich zu einer nützlichen Beschäftigung zu bestimmen, lieber das bequemere Gewerbe eines Kostgängers der unerleuchteten Werkheiligkeit erwählt, und sich dabey zum Spione der Stadtneuigkeiten für alte bigotte Damen, zum Briefträger bey Liebeshändeln, zur Maschine irgend einer geistlichen oder profanen Intrigue, oder gar zu gehörig an Ort und Stelle zu bringenden Messerstichen gebrauchen läßt. Wiewohl das letztere bey den sanfteren Toskanern der Fall selten seyn soll. Man sollte doch bey allen Almosen an arbeitfähige Leute zum Besten des Ganzen darauf sehen, daß die Wohlthaten mehr im Lohne der Thätigkeit, oder in Ermunterungen zu derselben, als in Lokspeisen zur Faulheit, bestünden.

*) Durch diesen Handel soll sich vorzüglich das Haus Stefano Nobili schon seit mehrern Jahren auszeichnen.

zeigt, *) daß Er auch bey Seinen eignen Anordnungen stets die Gränzen vor Augen hatte, welche die Vernunft dem Gesetzgeber vorschreibt. Besonders zeigt dies Sein güldener Kriminalkodex, aus welchem alle geträumte Verbrechen, die blos das Verbot, nicht ihre Natur zu Verbrechen machte, verbannt, auch Ordnungswidrige Handlungen und wahre Verbrechen so schön unterschieden sind, und von welchem wir unten, mehr zu sprechen, Gelegenheit haben werden.

Leopold hat den so sehr verkannten Satz praktisch dargethan:

Wahre bürgerliche Freiheit giebt es nur unter einem gerechten und wohlregierenden Monarchen. **)

Das

*) Ich muß hier eine Bemerkung nachholen, die sich mir so eben darbietet, und die zur Bestätigung des Obigen dient. Kurz nach der an die adelichen Casini erlassenen Erklärung über den Luxus erschien den 22. August 1782 ein Cirkularschreiben der Klosterdeputation, darinn auf landesherrlichen Befehl den Klosterverwaltern (operai dei Monasteri) angedeutet ward: „Sie sollten doch die Mädchen, die in den Nonnenstand treten wollten, zu bereden suchen, daß sie sich „während der Probezeit des übertriebenen Staats und des „Tragens der Juwelen enthalten und dafür eine einfache „seidne Kleidung von bescheidener Farbe wählen möchten.“ Also abermals kein Befehl, sondern blos väterlicher Rath. —

**) Man vergleiche hiermit das, was ich in meinem Versuche über das Ansehen der Gesetze S. 35 gesagt habe. Ich bin, wie bekannt, kein feiler Schmeichler der Fürsten; aber ich sage es nach reifem und langwierigem Nachdenken, unabhängig von irgend einer Leidenschaft und Absicht: weder in der Demokratie, wo Selbstsucht und Leidenschaft einer unüberlegten Menge, in der sich das Interesse auf tausenderley Art reibt und widerspricht, auf die wahre Bürgerfreyheit des Einzelnen gewöhnlich höchstnachtheilig wirkt; noch in einer Aristokratie, wo der Gemeingeist eines einzelnen Corps die

niedern

Das grosse Prinzip der bürgerlichen Freiheit war eine Quelle von noch andern heilsamen Grundsätzen, nach denen Leopold der Weise bey Seiner Gesetzgebung und Regierung handelte. Der vorzüglichste derselben war möglichste Vereinfachung der Verfassung. *) Leider vergißt man es gewöhnlich ganz, wie dringend diese Pflicht für den Staat sey. Man fällt kaum darauf, daß sie mit den Rechtsverbindlichkeiten des Regenten und mit der bürgerlichen Freiheit so genau zusammenhänge. Man wähnt, in dieser, so wie in mehreren Rüksichten, sey nur die Frage, daß regiert werde. Das wie? sey ganz gleichgültig. Wenn der Unterthan einmal Abgaben geben müsse, so könn' es ihm einerlei seyn, ob er sie auf einmal, oder an zehnerley Orten, unter zehnerley Formalitäten bezahle. Wenn er nur Gerechtigkeit erlange: wie theuer, wie schwer und wie langweilig ihm der Weg zu derselben sey, das komme nicht in Betracht. Daß aber der Unterthan es sey, der die Staatsbedienten vom ersten bis zum lezten bezahlt; daß also die Anstellung unnützer und überflüßiger Kreaturen in eine ungerechte Bedrückung des Landes ausarte, welches dann mehr Abgaben bezahlen und das Geld, das auf nützliche Anstalten verwendet

niedern Stände leicht unterdrückt, ist die bürgerliche Freiheit gesichert. Blos einer vernünftig eingerichteten Monarchie ist dies Vorrecht vorbehalten, wie ich in einer besondern Schrift darthun werde, unter dem Titel: Monarchie und Freyheit.

*) S. das Edikt vom 7ten August 1781, die Aufhebung der Decima dei cittadini und del Contado im Florentinischen betreffend.

wendet werden könnte, für beschäftigte Müßiggänger, für unnütze, plagende und aussaugende Insekten hergeben muß; daß ein schwerfälliger, weitläufiger Gang der Geschäfte die Staatsmaschine unbehülflich, und also ihre Kräfte weniger thätig, und daher unwirksamer mache; daß durch jede unnütze Vervielfältigung der Staatsbeamten unnütze und überflüßige Autorität vestgesetzt werde, (die eben deshalb, weil sie entbehrlich ist, auch ungerecht wird, indem öffentliche Autorität nur in so weit rechtmäßig ist, als sie zum Beßten des Ganzen existirt;) daß endlich durch eine einfache Staatsverfassung dem Bürger des Staats Unannehmlichkeit, unnützer Zwang, und also Zeit und Kräfte erspart werden, die er für sich und andre nützlich anwenden könnte; daß also eine unnöthige Vervielfältigung der Geschäfte die Freiheit und die Rechte des Bürgers beeinträchtige: an das Alles denkt der gewöhnliche Staatsmann nicht.

Allein, Leopold, Dessen Blick tiefer in das Wesen und den Zweck der Staatsverwaltung eindrang, erkannte theils die Foderungen, die in dieser Rücksicht die Gerechtigkeit an Ihn that; theils übersah' Er auch, daß möglichste Annäherung der Staatsverfaßung und Administration an die einfachsten und natürlichsten Gesetze der Ordnung und Zweckmäßigkeit die Uebersicht der Geschäfte denen, die am Staatsruder sitzen, erleichterte; ihnen unnütze Arbeiten und Zeitversäumnisse erspare, und ihre für das Beste des Ganzen so theure Zeit, und ihre zur unermüdeten

Thätigkeit fürs wahre Staatswohl so nöthigen Kräfte schone, nicht unnützen Formalitäten aufopfre; daß übrigens auch eine geringere Anzahl Beamten leichter übersehen, leichter dirigirt und besser bezahlt werden könne, als ein Heer zahlreicher Staatsdiener, von denen, die Hälfte schlecht, die Hälfte oft gar nicht bezahlt ist, und also mit Treu nnd Glauben und mit ihrer Amtspflicht aus Noth und Mangel an Aufsicht ein Gewerbe treibt.

Er hat diese Vereinfachung der Verfassung in allen Theilen der Staatsverwaltung eingeführt.

In der allgemeinen Landesregierung hat Er durch Abschaffung vieler unnützer Kollegien und des überflüßigen Personals bey den noch bestehenden Landeskollegien und deren Kanzelleyen eine musterhafte Einfachheit hervorgebracht. Auch war dies sehr möglich, da er durch Aufhebung so vieler bisherigen Landesherrlichen Monopolien und durch die Abschaffung der vielerley Abgaben die Geschäfte sehr verminderte. *)
Er

*) Ein sehr gutes Verzeichniß der verschiedenen Gerichtshöfe und Kanzelleyen in Toskana, von ihrem Personal, dessen Anzahl, Geschäften und Besoldungen hat geliefert Herr Professor Becker in den Ephemeriden der Menschheit vom Jahr 1786. 5tes St. III. Th. Nr. 1. S. 587 u. f. Man vergleiche dieses mit dem vom Herrn Jagemann in seiner Beschreibung des Großherzogthums Toskana in der Einl. §. 17. S. 39—44 enthaltenen Verzeichnisse der höchsten Regierungskollegien. Letzterer giebt deren allein für Florenz sechs und dreyßig an. Dagegen man in dem Beckerischen Verzeichnisse von 1786 nur etwa, nebst der Post- und der Lottodirektion, zwey und zwanzig zu Florenz rechnen kann. Für die übrigen Provinzen sind deren ebenfalls nur eilfe angegeben. Die Summe sämmtlicher Besoldungen wäre, nach der Beckerischen Angabe zusammengerechnet, aufs Höchste 254100 Gulden, oder 170000 Thaler. Doch sind darunter nicht mit begriffen

Er hat die ganze Administration in zwey Haupttheile getheilt, davon der eine unter der Oberdirection des Staatsraths, (in dem der Grosherzog selbst präsidirt) alle äussere und innere Landesregierungsgeschäfte besorgt, die nicht ins Finanzwesen einschlagen. Hierher gehören die hohen Justizkollegien, die Consulta oder das höchste Appellationsgericht, die Ruota oder die zweyte Instanz in bürgerlichen Sachen, der Magistrato supremo oder die erste Instanz für Florenz und die erste Appellationsinstanz von den Sentenzen der Vikarien auf dem Lande; und das höchste Kriminalgericht (Tribunale supremo di Giustizia) wozu noch ein besondres Vormundschaftsgericht (tribunale de Pupilli) kommt. Die Segretarie del regio Diritto hat die Oberaufsicht über alle geistliche Angelegenheiten. *)

Die Polizey ist einem besondern Collegio aufgetragen, das buon governo heist, und über die Stadt Florenz und das ganze Land die Oberpolizeydirection

griffen die Besoldungen der Unterrichter und Polizeybeamten (Giusdicendi, Vicari, Podestà) im Lande, die, nebst ihren Aktuarien, Gerichtsdienern und Kerkermeistern, ungefähr 200000 Gulden kosten können. Die Besoldungen aller Staatsdiener, vom ersten Minister bis zum letzten Gerichtsdiener betrügen also in Allem, (jedoch mit Ausschluß des Militairs und der Hofämter) nach den Beckerischen, bekanntlich aus der ächtesten Quelle geschöpften Nachrichten höchstens viermalhundert und funfzigtausend Gulden oder dreymalhunderttausend Thaler.

*) Die auf einige Zeit zum Behuf der Klosterreform errichtete Klosterdeputation (Deputazione de' Monasteri) ward am 20sten November 1782 wiederum aufgehoben und die Direktion der ökonomischen Angelegenheiten dem Segretario del Regio diritto übertragen.

direction hat. Unter ihm stehen alle verschiedene Gattungen der Unterrichter (Giusdicenti, Vicari, Podestà) und die vier Policeykommissarien der Florentiner Stadtviertel. Noch sind hier die beyden Archive, das alte Staats- und Gränz-Archiv (Archivio delle Riformazioni) und das Diplomatische Archiv (Archivio generale) zu bemerken. Das letztere ward 1779 errichtet, und verdient seiner Vortrefflichkeit wegen eine genauere Beschreibung. Es mußten nämlich alle alte Handschriften, alle auf Pergament geschriebene Urkunden, die bey den sämmtlichen Obrigkeiten und bey den Klöstern in den Archiven lagen, hierher eingeliefert werden. Blos das Archiv des Staatsraths und das alte Staatsarchiv behielten die zu ihrem Zwecke dienlichen Dokumente. Auch allen Gemeinheiten und Familien ward angezeigt, daß es dem Grosherzoge zum Wohlgefallen gereichen werde, wenn sie ihre alten Dokumente an das Generalarchiv einlieferten. Durch diese Anstalt übergab das ganze Land die Denkmäler seiner alten Rechte, die zugleich wichtige Beyträge zur Vaterländischen Geschichte enthielten, dem Staate zur besondern Verwahrung, und es ward dadurch dem Verluste mancher wichtigen Nachricht vorgebeugt, die oft unter den Händen nachläßiger und unverständiger Menschen, zum unersetzlichen Verluste der Wissenschaften und der Rechte ganzer Gemeinheiten und Familien, vernichtet wird. Die Nahmen derer, welche Urkunden einreichten, wurden nebst der Zahl der Urkunden aufgezeichnet und von letzteren ein genaues Verzeichniß gemacht. Bedarf die

Familie

Familie oder Gemeinheit, welche die Urkunde dort niederlegte, eine Abschrift: so erhält sie solche, nebst den dazu erfoderlichen Erklärungen und Erläuterungen, so lange sie existirt, stets unentgeltlich.

Die zweyte Haupabtheilung der Administration ist das Finanzwesen. Das höchste hierher gehörige Kollegium ist der Finanzrath, dessen Vorsitz der Grosherzog persönlich führt und unter dem Alles steht, was die Staatseinkünfte betrifft. Es hat unter sich die Generalhauptkassa (Depositeria) und die beyden Depardements der Generaladministration, von welchen das erste die vier Zolldepartements, nnd das zweyte die Regalien und die Gabella de' Contratti unter sich hat. Jede Einnahme hat wieder ihren besondern Direktor.

Das Finanzgericht hat die Entscheidung aller über die Regalien vorkommenden Rechtsstreitigkeiten in erster Instanz. Von ihm wird an die Ruota appellirt. Die Camera delle Communità hat die Oberaufsicht über die Gemeinheiten, auch über Straßen, Kanäle u. s. w.; das Oberbauamt (scrittoio delle Fabriche) aber über alle Civil- und Militairgebäude. Jährlich werden die Rechnungen aller Departements und alle Kaßen, nicht nach der Reihe, sondern nach dem Loose revidirt, und sind dazu ein Oberrechnungsrevisor und ein Direktor (Sopra-Intendente e Direttore del Revisioni e Sindacati) nebst einer Kanzelley bestellt.

Von

Von diesem Allen ist abgesondert die Verwaltung der Grosherzoglichen Güter. Zu dieser ist ein besondrer Administrator der Krongüter (Administratore del patrimonio della corona) bestellt, der die dazu gehörige Kanzley Scrittoio delle Possessioni) unter sich hat.

Ausserdem haben leider Pisa und Siena immer noch ihre eigne abgesonderte Verfassung, die ihnen Leopold nicht durch Machtsprüche nehmen wollte, und die sie noch nicht freywillig aufgegeben haben. In Pisa ist ein Grosherzoglicher Kommissarius, der die höchste Aufsicht, jedoch ohne alle Gerichtsbarkeit, hat; ein Auditore oder höchster Richter, ein Vikario oder Polizeyrichter und das Consolato del more oder die zweyte Instanz in allen Rechtshändeln über Civil- Kommerz- und Seeangelegenheiten. In Siena giebt es ausser dem Gouverneur und Auditore folgende Landeskollegien: Magistrato-Supremo, die erste Instanz in bürgerlichen Rechtshändeln, die Ruota oder zweyte Civilinstanz und das Justiztribunal für Kriminal- und Polizeysachen. Auch hat Siena ein besondres Kommunitätsdepartement unter dem Namen i Conservatori. Die sogenannte untere Provinz von Siena (Maremma di Siena) hat ihre ganz eigne Verfassung. Sie steht unter einem besondern Grosherzoglichen Kommissarius, der die Aufsicht über die ganze Justiz- und Polizey-Administration hat. Die Finanz- und Kommunitätssachen besorgt der Proveditore. Livorno

vorno bedarf, der Handlung wegen, einer eigenen Verfassung, die aber höchst einfach ist. Die Oberaufsicht hat der Statthalter, dem der Auditore Consultore zur Seite gesezt ist. Die Justizverwaltung in Civil- Polizey- und Handlungssachen hat ausschliessend der Auditore Vicario. Von diesem konnte ehedem nur in Handels- und See-Angelegenheiten an das Consolato del mare zu Pisa appellirt werden; durch die Verordnung vom sechsten Dezember 1783 aber ist dieses Vorrecht aufgehoben, und es kann nunmehr in allen und jeden Angelegenheiten von ihm an das gedachte Konsulat, oder auch an den Magistrato supremo zu Florenz, appellirt werden.

In keinem der Landeskollegien sind mehr, als zwey, höchstens drey Räthe, ausgenommen in der Ruota zu Florenz, in welcher sechs Beysitzer (Auditori) sind. Ja, in vielen Departements giebt es blos einen Sekretair, Direktor oder Kommissarius, unter dem allein die Subalternen stehen, deren Anzahl überall gering ist. Selbst der Staatsrath hat nur zwey Sekretarien, einen Archivar und sieben Kanzelisten. *)

Eine

*) Diese Nachrichten hab' ich größtentheils aus dem Beckerischen Verzeichnisse gezogen, bey welchem das Reglement vom 5ten April 1784 mit zum Grunde gelegt scheint. Doch hab' ich hie und da neuere Veränderungen bemerkt. Leicht kann neuerlich noch einige Abänderung vorgefallen seyn, um deren Mittheilung ich diejenigen Rezensenten bitte, di etwa davon unterrichtet seyn sollten. Unter den beym Jagemann angeführten Kollegien sind eine Menge durch Abschaffung der Monopolien und zweckloser Abgaben überflüßig, andere aber der Vereinfachung der Verfassung halber vereinigt, noch andre als verderblich abgeschaft worden.

Eine musterhafte Einfachheit! Denn die grosse Zahl der Staatsbeamten in einem Collegio vermindert die Verantwortlichkeit, macht die Aufsicht schwerer und giebt Anlaß zur Unthätigkeit und zu schädlichem Gemeingeiste, der von grossen zahlreichen Kollegien unzertrennlich ist, aus dem nach und nach ein vom Beßten des Ganzen abgesondertes Interesse, ein Streben nach Erweiterung ihres Wirkungskreises entsteht, welches von so unabsehbaren schädlichen Folgen und ein Riegel wider alle heilsame Verbesserungsanstalten ist, die diesem Interesse widersprechen. Auch dehnt sich die Macht eines Collegiums über die Gränzen seiner Bestimmung auf eine der Freyheit der Bürger nachtheilige Art um so leichter aus, je vielfacher die Ketten sind, durch die seine zahlreichen Mitglieder mit mächtigen Familien und Staatsleuten zusammenhängen. Endlich theilt sich die Schande der Ungerechtigkeiten und Nachläßigkeiten in so mannigfaltig kleine Portionen, daß sie beynahe von den einzelnen Gliedern nicht mehr geachtet wird. Allen Staatsbeamten und allen Subalternen ist bey unmittelbarem Verluste ihrer Stellen ausdrücklich verboten, *) irgend ein Geschenk, wenn es ihnen auch freywillig angeboten würde, es bestehe in Geld oder in andern Sachen, oder auch nur in Eßwaaren, anzunehmen. Sogar die Trinkgelder an die Subalternen sind verboten.

*) Das war schon geschehen im Reglement vom 5ten April 1784, und ward wiederholt und eingeschärft in der Verordnung vom 16ten April 1784, die im Anhange unter Nr. XV. enthalten ist.

ten. Nicht die geringste Kleinigkeit macht eine Ausnahme. Auch bey Erhaltung der Gnadenbezeugungen aller Art dürfen, vermöge eines Edikts von 1783 keine Kanzleysporteln und Unkosten gefodert werden.

Diese Verminderung der Staatsbedienungen wär' aber nicht möglich gewesen, wenn nicht folgende Ursachen die Sache erleichtert hätten. Die erste und vorzüglichste derselben war, daß Leopold Selbst regierte; daß Er durch Seinen Fleiß in den Staatsgeschäften Seinen Dienern zum Muster diente, daß kein Asiatischer Stolz Ihn von Seinem Volke schied; daß Seine Thüre Jedem Seiner Unterthanen offen stand *) nnd Er, wie Er noch jetzt thut, Jeden persönlich hörte, Keinen ohne Zurechtweisung oder Beruhigung von Sich ließ; daß Er jährlich in Seineu Staaten umherreiste, unterwegs, wo

*) Damit aber die Unterthanen aus Unkunde der Verfassung Ihn nicht ohne Noth mit Kleinigkeiten belästigen möchten, erließ Er am 22sten Junius 1780 ein Edikt, in welchem alle die Gegenstände, wegen welcher die Suppliken nicht unmittelbar an Ihn, sondern an das gehörige Departement abgegeben werden sollten, genan beschrieben sind. Als: Ansuchungsschreiben um unbestimmte Pfründen, die nicht wirklich vakant sind; um Ausstattungen aus frommen Stiftungen: um Ertheilung des Armenrechts; um Freystellen auf der Universität Pisa; um Nachsicht bey der Abgabe von Kontrakten; um Erlaß der Schulden an die königlichen Kassen; um Erlaß der Geldstrafen; Beschwerden über Urtel in erster Instanz; Gesuche um Verweisung einer Rechtssache an den Richter; Gesuche, die noch nicht gehörig eingeleitete, oder noch anhängige Prozesse betreffen; Käufe und Erbpachtkontrakte über Güter, die zum Patrimonio della Corona gehören; Suchen um Begnadigung wegen getragenen Gewehrs; um Stellen in Spitälern oder Conservatorien; um Invalidenstellen, um Pensionen, die des Tags einen Paolo, oder weniger, betreffen; um Avancement beym Militair und um Militairabschiede. Es wäre sehr heilsam, wenn überall den der Verfassung unkundigen Unterthanen dergleichen Normen bekannt gemacht würden.

wo Er Sich aufhielt, öffentliche Audienzen gab, wo Ihn jeder Unglückliche oder Bedrückte sprechen konnte; daß Er bey Unglücksfällen, bey merkwürdigen Anstalten gleich selbst bey der Hand war und mit eigenen Augen sahe, und daß Er die Staatsbeamten instruirte, auf ähnliche Art zu handeln; *) daß Er Jedermann erlaubte, sich über alle, auch die höchsten Staatsbeamten, bey ihm persönlich zu beschweren; und daß Er nichts strenger, nichts unerbittlicher bestrafte, als Verletzungen der Amtspflicht. So wurden eine Menge Berichtserstattungen, schriftlicher Vorstellungen und Kommunikationen erspart: so gieng die Staatsmaschine ihren Gang ohne Stocken und Hinderniße fort, weil das Auge und die Hand des Meisters stets gegenwärtig und thätig waren. So waren die Staatsbeamten in einer steten Aufmerksamkeit und Thätigkeit, weil jeder Fehler vor Leopolds Ohren kam. Alles Gründe, die zur Vereinfachung der Geschäfte unendlich viel beytrugen. Selbst die Vereinigung mehrerer Kollegien in eins verminderte die Arbeiten, weil hierdurch viele Berichte und Kommunikate erspart wurden. Hierzu kam die Abschaffung der mancherley unnöthigen Monopolien und Inspektionen über die Preise der Lebensmittel, über die Aus- und

Einfuhren

*) Nicht blos jeder Staatsrath, auch der Präsident des buon governo muß täglich Audienz geben und monatlich das Besserungshaus und die Gefängnisse visitiren. Der Präsident des Magistrato supremo di giustizia besucht die Gefängnisse der Delinquenten täglich in Person, s. Becker a. a. O. In andern Ländern hält sich der kleinste Amtmann und Bürgermeister dazu für zu vornehm.

Einfuhren u. s. w. welches Alles einer Menge unnützer und dem Lande lästiger Geschäfte der Staatsbeamten ein Ende machte.

Was aber hier vorzüglich eine größre Einfachheit möglich machte, war die Simplification der Abgaben und die zweckmäßigere Einrichtung der Justizverwaltung.

Mit den Abgaben war es vor Leopolden in Toskana, wie in manchem andern Lande. Ein falsches und ungerechtes Erpreßungssystem hatte alle Kräfte des Erfindungsgeistes sogenannter Finanziers erschöpft, um Alles zu besteuern, um jedes Bedürfniß, jede Handlung, jedes Vergnügen, jede Aeusserung der Thätigkeit des Unterthanen zinsbar, und so jeden Schritt, jede Bewegung des Bürgers einer lästigen Aufsicht verhaßter Zollbedienten unterwürfig; ihn selbst aber bey jeder Gelegenheit um einiger Pfennige willen unnütze Versäumniß, Mühe, Unkosten *) und Aergerniß zu machen. Dies waren die Plackereyen, die Vessazioni, deren Leopold in Seinen Gesetzen so oft erwähnt, wenn Er des sehnlichen Wunsches gedenkt, Seine Toskaner von diesem Uebel zu befreyen. Was ferner an einem Orte gegeben werden konnte, wurde an zehn Orten, von zehn Einnehmern gegen zehn Zeddel, mit zehnerley Zeit-

*) Wenn es auch nur Trinkgelder pro redimenta vexa seyn sollten, die oft mehr zu betragen pflegen, als die etwa ersparte Abgabe betragen haben würde.

Zeitverderbe gegeben. Leopold sahe dieß, und fühlte das Unbillige, Unschickliche und Unkluge so einer Einrichtung. Er ließ Sich nicht mit der Aeusserung: daß es nun einmal so sey und nicht leicht geändert werden könne, beruhigen. Sein grosses Herz fühlte die Last des Landes, und Seine Weisheit sann unabläßig auf Mittel, diese Last zu erleichtern. Er verfuhr hierbey mit der Ihm eignen Bedächtlichkeit. Er wußte, daß Uebel, die Jahrhunderte lang gedauert haben, zu tief in die ganze Staatsverfassung Wurzel schlagen, um sie mit Gewalt und mit einem Male auszurotten, ohne zugleich das Gute und Nützliche zu vernichten, mit dem sie zusammenhangen. Er verfuhr also allmählig. Anfangs schafft' Er, wie wir schon gesehen haben, blos die Abgaben ab, welche die unentbehrlichsten Lebensmittel vertheuerten. Kurz darauf hob Er die Aus- und Einfuhrzölle aufs Brod, Mehl und Getreide, und in einiger Zeit die auf andre Bedürfnisse, bis auf einige kleine Ausnahmen, auf. In einigen Jahren schafft' Er die Abgaben ab, die auf dem Verkaufe der Küchenwaaren auf öffentlichen Märkten lagen. Im Jahre 1774 hob Er in fünf und vierzig Dörfern des Distrikts von Prato auf einmal fünf und zwanzig verschiedene Sorten von Abgaben auf, und vereinigte dieselben in eine einzige Grundauflage. Nach und nach führt' Er diese Grundauflage in ganz Toskana ein, doch nicht etwa als einzige Steuer, sondern nur als die hauptsächlichste. Doch wurden nach dem natürlichen Grundsatze, daß wer die Vortheile genießt auch verhältnißmäßige Lasten

tragen müsse, alle Güter ohne Ausnahme, selbst die Landesherrlichen und geistlichen Güter, der Grundsteuer unterworfen. Nahrungssteuern und Kopfsteuern fielen ganz, Konsumtionsakzisen und Zölle größtentheils weg, und mit ihnen ein Heer von Landplagen, Einnehmern, Aufpassern und Rechnungsführern. Die Zölle aller Art aufs Vieh, das ins Land und ausser Landes getrieben wird, und auf den Transit desselben wurden aufgehoben, und der Viehhandel unbeschränkt frey gegeben. Nur die Eingangszölle auf das zum Schlachten in die Städte getriebene Vieh ward beybehalten.*) In Ansehung aller Zölle überhaupt ward den Unterthanen ausserordentlich viele Erleichterung verschaft. Ehedem wurden bey der Durchfuhre der Waaren durch einen jeden der vielen einzelnen Distrikte (Contadi, Distretti) jedesmal Abgaben unter den verschiednen Titeln der Gabelle, Daze, Tasse gegeben, welches unnützen Aufenthalt des Fuhrwesens, vielfache Expedition und Erschwerung des Handels veranlaßte. Dieses Mißbrauch hob Leopold auf, und verordnete unterm 1. Oktober 1781, „daß jene „sämmtlichen Absonderungen der Territorien in „Ansehung der Abgaben aufgehoben, und alle jene „mannig-

*) Edikt vom April 1778. Zugleich erlies der großmüthige Landesvater den Unterthanen alle alte deshalb angelaufene Schulden. Dies hat Er auch sonst öfters gethan. Als Er den 14ten Februar 1779 die Nahrungssteuer der Weber, Kürschner u. s. w. aufhob, erhielten sie wegen der Reste gleichfalls völligen Erlaß. Den 27sten Julius 1780 deklarirte Er: daß den Unterthanen alle in den Jahren 1740 und 1761 entstandene Schulden an die Administration der königlichen Einkünfte erlassen werden sollten.

„mannigfaltigen Zölle in einen einzigen vereinigt „werden sollten, welcher nach einem neuen, deshalb „gefertigten Tarif beym Eingange in die Städte „Florenz, Siena, Pisa und Pistoja bezahlt werden „sollte."

Die Universität Pisa zog gewisse Zehenden von der Geistlichkeit, (decime ecclesiastiche) zu deren Einnahme eine besondre Kasse und Expedition vorhanden war. Diese Zehenden wurden abgeschafft. Die Universität erhielt ein Kapital zur Entschädigung, und die Expedition und Kasse der decime ecclesiastiche ward überflüßig.

Es ist hier der Ort nicht, die jetzige Einrichtung der Abgaben vollständig zu schildern; auch mangelt es mir, nicht sowohl an vielen, als an ganz bestimmten, genauen und zuverläßigen Nachrichten. Soviel ist indeß gewiß, daß das Rechnungswesen in Ansehung der Grundsteuern dadurch bis zur höchsten Einfachheit gediehen ist, daß Leopold die Einnahme dieser Abgabe einzig und allein den Gemeinheiten überlassen hat, die zu bestimmten Zeiten die Gelder einliefern müssen. Das Recht, sich unter einander verhältnißmäßig anzusetzen und die Grundstücken zu belegen, haben die Gemeinheiten gleichfalls selbst; doch hat nicht etwa die Obrigkeit dies Recht, sondern jedes Mitglied der Gemeinheit hat bey Bestimmung der Repartition der Abgaben die berathschlagende Stimme (votum deliberativum.) Hier hat also das Steuerwe-

 sen

sen aufgehört, ein mühsames Studium zu seyn. Jeder Bauer kann hier die Steuerverfassung übersehen, und eine Menge Einnehmer, Revisoren und Kalkulatoren sind erspart. —

Die Tilgung der Staatsschulden (luoghi di monte) hat Er auf einem ausserordentlich einfachen Wege verrichtet. Es waren zu Bezahlung der Zinsen seit langer Zeit Auflagen ausgeschrieben. Die Scheine selbst waren in den Händen von Privatleuten, die nicht auf die Bezahlung drangen, da die Interessen sehr hoch, (ich glaube fünf pro Cent) waren. Dies verursachte, was alle zinsbare und sichre Staatspapiere veranlassen; die Kapitalisten behielten die Papiere, statt ihre Gelder zum Beßten der Handlung, des Ackerbaues, oder anderer nützlichen Unternehmungen anzuwenden. Leopold suchte diesem Uebel abzuhelfen. Er bestimmte einen gewissen Ueberschuß der Einnahme zur Bezahlung des Kapitals. So oft ein ansehnlicher Fond vorhanden war, zog Er durchs Loos die Namen einiger Gläubiger heraus, und diesen bezahlt' Er das Kapital, zwang sie aber nicht, es anzunehmen. Doch gab Er ihnen, wenn sie die Zahlung nicht annahmen, sodann geringere Interessen.*) Allein, Er fand nach und nach noch einfachere Mittel, diese Schuld zu bezahlen. Er kaßirte nämlich alle Scheine, die auf Gemeinheiten lauteten, und von denen ohnehin nur die Zinsen benuzt wurden, und ließ diesen dafür auf

immer

*) S. Jagemann a. a. O. Einl. S. 15. §. 15.

immer von ihren jährlichen Prästationen der Abgaben, besonders der Tassa di Redenzione soviel abschreiben, als die Zinsen, die sie ehedem ausgezahlt erhalten hatten, verhältnißmäßig betrugen. *) Hierdurch befolgt' Er den grossen Grundsatz der Staatswirthschaft, daß man möglichst vermeiden müsse, Etwas mit der einen Hand daher zu nehmen, wo man es mit der andern wieder hingiebt. Der Vortheil dieser Einrichtung fällt zu sehr in die Augen, um einer Demonstration zu bedürfen.

Endlich ward auf eine andre eben so einfache Art die ganze Staatsschuld des Monte commune di Firenze getilgt. Es ward nämlich verordnet, daß jeder Besitzer liegender Gründe in Zeit von drey Monaten zur Staatsschuldenkasse ein Kapital bezahlen solle, um dadurch seine Grundstücke von dem auf denselben haftenden Zehnden, oder von andern zur Tilgung der Staatsschulden dienenden Auflagen zu lösen. Wer dies binnen der bestimmten Zeit von drey Monaten thun würde, der solle den Vortheil geniessen, daß ihm der Betrag seines von seinen Grundstücken jährlich zu entrichtenden Zehendens zu drey und einem halben Prozente angeschlagen, und nach diesem Verhältnisse der Betrag des Kapitals, vermittelst dessen er sich von dieser Abgabe loszukaufen hätte, bestimmt werden solle. **) Wer aber dieß binnen dieser Zeit zu thun unter-

*) Edikt vom 1sten März 1788.

**) Z. B. wer jährlich vierzehn Skudi Decime und Tassa di Reden-

unterlassen würde, dem solle sodann bey Bestsetzung des von ihm zu zahlenden Kapitals seine bisherige jährliche Abgabe nur zu zwey Prozent angeschlagen werden, und er dennoch gehalten seyn, die Einlösung auf alle Fälle zu bewirken. *) Man kann leicht denken, ob die Grundbesitzer angestanden seyn werden, dieser väterlichen Verordnung in der gesezten Zeit nachzukommen. Der Werth ihrer Besitzungen ward auf diese Art erhöht, und dem Grunde und Boden mit einem Male eine jährliche Last abgenommen. Freylich mußte man bey dieser Gelegenheit auf wohlhabende Grundbesitzer rechnen können. Wiewohl es auch dadurch, daß nun so viele Luoghi di monte bezahlt wurden, und also die Kapitalisten einen Weg weniger hatten, ihre Gelder unterzubringen, dem Grundbesitzer leicht werden mußte, die nöthige Summe auf sein Grundstück vorgeschossen zu erhalten.

Unter die Mittel der Simplifizirung der Geschäfte gehört auch die Aufhebung der so verschiedenen Maasse und Gewichte und die Einführung eines einzigen, wobey mit sehr geringen Ausnahmen, das Maas und Gewicht der Stadt Florenz zur Regel

Redenzione von seinen Grundstücken zu zahlen hatte, dem ward, wenn er binnen drei Monaten dem obigen Befehle nachkam, ein Capital von nicht mehr, als vierhundert Skudi abgefordert, gegen dessen Zahlung sein Grundstück von jenen Abgaben befreyt ward. Lies er aber die drey Monate verstreichen, so konnte er dieselbe Abgabe nicht anders, als gegen Zahlung eines Capitals von siebenhundert Skudi los werden.

*) Edikt vom 7ten März 1788.

Regel angenommen ward.*) Welche Erleichterung der Geschäfte im Handel und Wandel dieß sey, und wie vielen Irrungen und Betrügereyen dadurch vorgebeugt werde, kann nur der in seinem ganzen Umfange beurtheilen, der beträchtliche ökonomische und Handlungsgeschäfte betrieben hat.**)

Die Wirkungen des grossen Grundsatzes der Vereinfachung der Staatsanstalten erstreckten sich aber auch vorzüglich auf die Gerechtigkeitspflege. Auch erheischten sie hier Klugheit und Gerechtigkeit in doppeltem Grade. Wenn Schutz vor Ungerechtigkeit und Bedrückung ein wesentlicher Zweck des Staats ist: so ist gewiß, daß in dem Maasse, in welchem die Erlangung dieses Schutzes unnöthiger Weise erschwert ist, der Staat seine erste Obliegenheit versäume, und zugleich die Grundpfeiler seines eignen Wohlstandes untergrabe! —

Schon vom Jahre 1772 an legt' Er Hand an dieses grosse Werk. Er vertheilte vor allen Dingen die Justizadministration, die bisher unbestimmt, und in der größten Verwirrung gewesen war, verhältnißmäßig, indem Er die Unterschiede der obern und untern Instanzen gehörig bestimmte und die Provinzen mit gehörig vertheilten Unterrichtern besetzte,

*) S. Edikt vom 11ten Julius 1782.

**) Es gab vorher in Florenz ein besondres Ufficio del Segno oder eine für die Zeichnung der Maaße bestimmte Kanzley. Sie ward aber 1778 aufgehoben, und diese Obliegenheit der Kommerzkammer übertragen, auch verordnet, Maaße und und Gewichte künftig unentgeltlich zu zeichnen.

besetzte, auch die Fälle verminderte und genauer *) vestsetzte, in welchen die Unterthanen sich an die höchsten Justizkollegien zu wenden hatten, wodurch den Unterthanen unnütze Reisekosten und Versäumniße aufs Wohlthätigste erspart wurden. **)

Die Prozeßform ward sehr vereinfacht. In erster Instanz müßen die Prozeße in Zeit von sechs Monaten, in den höhern Instanzen binnen vier Monaten geendigt seyn. Erfodert die Lage der Sache eine Verlängerung: so wird diese nicht anders gestattet, als nach dazu erhaltenem Dekrete des obersten Gerichthofes (Consulta.) Alle Gerichte werden öffentlich gehalten, und Jedermann hat zu denselben freyen Zutritt. Besonders müßen die Advokaten und Prokuratoren vermöge einer Verordnung von 1778 die Rechtssachen öffentlich vortragen. Die Gerichtskosten sind einer sehr genauen Taxe unterworfen und nach dieser müßen seit dem 30. Oktober 1784 sich auch die geistlichen Kurien richten. Die Sporten fallen in die Landesherrliche, bey den geistlichen Gerichten in die Kirchenkaße, und kein Richter oder Subaltern hat den geringsten Vortheil von

*) S. Iselins Ephemeriden vom Jahre 1776. 5. Qu. S. 92.

**) O wie wenig wird dies doch beherzigt! Man unterwerfe die Unterrichter scharfer Aufsicht, lasse sie aufs strengste von Justizrevisoren visitiren, und ahnde jede muthwillige Abweichung von ihrer Pflicht mit unnachbleiblicher Kassation und Leibesstrafe. Dafür aber ziehe man nicht jede Kleinigkeit vor die höchsten Instanzen. Es ist doch besser, daß ein Staatsbeamter im Lande herreise, als daß viele hundert arme Unterthanen zu kostbaren Reisen in die Hauptstadt, und zu Verabsäumung ihrer Haushaltung und ihres Gewerbes genöthigt werden.

von der Vervielfältigung oder Weitläufigkeit der Geschäfte. *) Die Advokatengebühren sind durch eine neue Taxordnung vom 21. März 1779 vestgesetzt. In Ansehung des Armenrechts ist verordnet, daß unbemittelte Leute die Hälfte; ganz arme aber gar keine Kosten bezahlen. Der Konkursprozeß ist ausserordentlich abgekürzt, und zu Vermeidung aller Betrügereyen verordnet, daß derjenige, der seine Insolvenz anzeigt, oder dessen Gläubiger um Eröfnung des Konkurses ansuchen, auch bey sonstiger Unzulänglichkeit des Vermögens zu Zahlung einer ausgeklagten Schuld, sogleich zum Arreste gebracht werden soll. **) Uebrigens aber ist der Personalarrest der Schuldener aufgehoben, und verordnet, daß Niemand dieser Rechtswohlthat solle entsagen können, die Handlungs- und Wechselssachen und die aus Verbrechen entstandenen Schulden ausgenommen. ***) Auch

*) Auch meines Wissens keine Einnehmergebühren, oder Procente. Denn diese machen die Sachen schlimmer, statt ihr abzuhelfen. Der Richter hat nun ein Interesse dabey, viele Hunderte einzukaßiren, um viele Procente zu erhalten. Was ist also gewonnen? —

**) Edikt vom 17ten Jänner 1778, und vom März 1789.

***) Edikt vom 9ten November 1772. Dupaty sagt, es heisse: „Seit die Schuldner nicht mehr arretirt würden, borge man „den Unglücklichen nicht mehr.“ Dieser Einwurf ist kaum unter die scheinbaren zu rechnen. Einmal ist es auch in andern Ländern, z. B. in Chursachsen, immer der Fall gewesen, daß Schuldner, die nicht Wechsel ausgestellt hatten, nicht arretirt werden; und doch hat man deshalb keine andern Erfahrungen in dieser Rücksicht gemacht, als die, die überall statt finden. Dem Armen borgt Niemand, auch dann nicht leicht, wenn er gleich seine Freyheit zum Pfande setzte: denn mit der Person ist dem Gläubiger, der den Gefangenen noch dazu ernähren muß, nichts gedient. Selbst der Wechselarrest hilft nur bey denen, die der Flucht verdächtig und, zu bezahlen, im Stande sind. Und je häufiger die Erfahrungen sind, daß Arrest eines Wechselschuldners ein sehr unsicherer Weg zur Bezahlung, ja vielmehr gewöhnlich das Mittel zum unwiderbringlichen Ruin des Schuldners sey (an dessen Aufkommen doch

Auch sind die Gefängnisse der Schuldner von denen der Verbrecher abgesondert *) worden, damit das Volk Strafe und Unglück nicht länger verwechsele; damit von der einen Seite das Gefängnis des Schuldners, das bloser Gerichtszwang ist, nicht ein entehrendes Ansehen durch die Gesellschaft der Verbrecher bekomme; und von der andern Seite das Gefängniß des Verbrechers nicht für leichtsinnige Menschen die beschämende Aussenseite verliere, wenn sie sehen, daß das Schicksal des sonst ehrlichen und unbescholtenen, aber unglücklichen Bürgers von dem ihrigen in dieser Rücksicht nicht verschieden sey. Der menschenfreundliche Monarch befahl zugleich, daß die Gefängniße der Schuldner weniger schrecklich, als bisher, seyn sollten. **) Auch befahl Er, daß man für sie unentgeldlich expediren solle. Zwey Advokaten und der Proveditore des Tribunale de' Pupilli sind, statt des abgeschafften Magistrato

doch dem Gläubiger gelegen seyn sollte) seitdem sind die Wechselarreste seltner geworden, und treten höchstens bey unüberlegten und schlechtberathenen, oder rachsüchtigen Kreditoren, bey Kaufleuten, die der Flucht, oder des geflissentlichen Betrugs verdächtig sind, und dann ein, wenn man hoft, ein reicher Verwandter werde den unvermögenden Schuldner befreyen. Ausserdem wählt man bey uns den sichrern, nur leider durch den so wenig gehemmten Misbrauch der Appellationen sehr erschwerten Weg des Exekutivprozesses, auch selbst dann oft, wenn man Wechsel hat. — Dann ist auch der zu häufige Personalarrest ein grosser Nachtheil für die Thätigkeit und den Nahrungsstand, veranlaßt Zerrüttung der Familien und setzt den Schuldner größtentheils ausser Stand, sich durch Fleis aufzuhelfen.

*) Verordnung vom November 1779.

**) Er hat alle und jede Gefängnisse selbst untersucht. „Was die Gesundheit betrifft,“ sagt' Er, „würd' ich selbst darinn wohnen können!“ (S. Schlözers Staatsanzeigen, X. B. Heft 39. Nr. 37. S. 360. in d. Anm.) Solch ein Fürst verdient mehr, als Ehrensäulen!

Magistrato de' Buonomini, zur Aufsicht und Besorgung Alles dessen bestellt, was zur Erleichterung des Schicksals dieser Unglücklichen dienen kann. *)

Leopold würde diese Justizverbesserungen mit ungleich wenigerm Erfolge eingeführt haben, wenn Er nicht zugleich dafür gesorgt hätte, möglichst von der Geschicklichkeit und den Kenntnissen der Richter und Advokaten überzeugt zu seyn. Ihre Stellen waren vorher käuflich. Leopold vernichtete vor allen Dingen diesen entehrenden und schädlichen Diensthandel, der dem reichen Dummkopfe nicht selten den Vorzug vor dem geschickten, aber unbegüterten Manne gab, und der veranlaßte, daß die richterlichen Aemter, wie Landgüter, bewirthschaftet und zur Erpressung der größtmöglichsten Nutzungen gemißbraucht wurden.

Auch schafft' Er den Misbrauch ab, die Präsidenten der Kollegien durchs Loos zu wählen. Zufall muß die Wahl der Staatsbeamten nicht bestimmen, sondern reife Prüfung. Doch gesteh' ich gern, daß manche Art der Dienstbesetzungen noch schlimmer ist, als die Verlosung.

Die Richter und die Kanzleydirektoren müßen Doktoren seyn, und, damit dieser Titel ein unzweydeutiger Beweis der Geschicklichkeit sey, sind die herr-

lichsten

*) S. das angef. Edikt von 1779.

lichsten Anordnungen wegen der Prüfungen der Doktoranden an die Universität Pisa erlassen. *) Die Advokaten, welche meistens auch Doktoren sind, werden nicht anders zur Advokatur gelassen, als wenn sie wenigstens vier Jahre lang bey einem geübten Praktiker gearbeitet haben. Man erlaubt ihnen also nicht, einige Jahre auf Gefahr der Güter, der Ehre und des Glücks ihrer Mitbürger sich erst in Geschäften zu üben, **) zu denen sie bereits geübt kommen sollen.

Ueberhaupt erleichterte Leopold die Geschäfte ausserordentlich durch die gewissenhafte Wahl der Staatsbeamten. Seine Erklärung über diesen Punkt bedarf keines Kommentars. Die Gerechtigkeit erfodert, so heist es im Cirkular vom zweyten März 1782, daß diejenigen Unterthanen, welche die besten persönlichen Eigenschaften haben, belohnt und befördert werden.

Ein wesentlicher Theil der Justizreform war die allmähliche Einschränkung und die endliche gänzliche Aufhebung der Gerichtsbarkeit der geistlichen Kurien in allen weltlichen Geschäften, ***) Die häufigen Delegationen an weltliche Richter, der dadurch

*) Verordnung vom 11ten Dezember 1786.

**) Noch weniger geschieht dies in Ansehung der Rechtskollegien und richterlichen Aemter; sie werden nicht mit jungen vornehmen Jünglingen, oder mit ungeübten Theoretikern, sondern mit eben so geübten und erfahrnen, als gelehrten Geschäftsmännern besetzt.

***) S. Anh. Nr. VII. und Nr. XIX.

dadurch verursachte Aufenthalt und hauptsächlich der Gedanke, daß Ausübung der richterlichen Gewalt auf wesentlichen Obliegenheiten des Staats beruhe, und daß also die dem Staate diesfalls zuständigen Rechte unveräusserlich sind, und er keinen Theil dieser Rechte ohne offenbare Verletzung der Rechte der Bürger von seiner unmittelbaren und gleich thätigen und wirksamen Direktion eximiren lassen könne, bestimmt' ihn zu diesem Schritte. *) Aus gleichem Grunde hat Er auch die manigfaltigen Gerichtsbarkeiten der sogenannten Erb- und Lehnsherren aufgehoben. So wie Er auch die Rechte des privilegirten Gerichts-Standes eingeschränkt und dadurch die Gerechtigkeitspflege erleichtert und vereinfacht hat.

Was Leopold gethan hat, um die peinliche Justiz zu vereinfachen und menschlicher zu machen, weiß Europa aus Seinem berühmten Kriminalgesetzbuche. Er verbannte dadurch ein unmenschliches und langwieriges Verfahren, das den Verbrecher oft zu einem Gefänginsse verdammte, das zehnfach härter war, als die Strafe selbst; Er schränkte die Gewalt des peinlichen Richters bei leichten Vergehungen auf den Fall ein, wenn der Beleidigte sich beschwere; Er verbannte unverhältnißmäßige Strafen, und setzte den Grad der Strafbarkeit, nach dem Grade der gestörten Staatssicherheit,

*) Die kurze Geschichte der Reform der geistlichen Gerichtsbarkeit folgt unten in der zweyten Abhandlung besonders.

heit, nicht nach willkührlichen Launen und Leidenschaften, vest. *) Nicht minder wohlthätig befreit' Er Seine Unterthanen von der Gefahr, eines Verstandesirrthums oder einer unvorsichtigen Rede halber in die Hände eines vom Staate unabhängigen Ketzergerichts zu fallen, indem Er am 5. Jul. 1782 die Inquisition in Seinen Staaten völlig aufhob. Dagegen sorgt' Er durch Aufhebung der Freystädten dafür, daß die Verbrecher nicht aus Aberglauben der Bestrafung entzogen werden möchten. Auch war Er zu grosser Kenner des Wesens und der Rechte des Staats, um es länger zu dulden, daß ein auswärtiger Fürst, unter dem Vorwande der Religion, über Seine Unterthanen Rechte ausübte, die blos dem Regenten des Staats zukommen können; und so schafft' Er das Nunciaturgericht **) in Seinen Staaten ab, und gestand dem päbstlichen Nunzius keine andern Rechte zu, als die eines Gesandten einer fremden Macht.

So vortrefflich Leopolds zu Bestrafung der Verbrechen gegebene Gesetze sind: so weiß ich doch nicht, ob ich mehr sie oder die Anstalten bewundern soll, durch die Er die Verhütung der Verbrechen zu bewirken gesucht hat.

Er

*) Der Geist des toskanischen Kriminalgesetzes ist unten in der zweyten Abhandlung besonders dargestellt, daher ich diesen wichtigen Punkt hier nur mit wenigen Worten berühre.
**) S. Anh. Nr. XXI.

Er war nicht blos Befehlshaber, Er war auch Erzieher und Vater Seines Volks. Hier zeigt sich die erhabenste Seite Seiner Verdienste. Hier zeigt' Er, daß Er wirklich einer der grossen Männer sey, deren die Menschheit in einer Reihe von Jahrhunderten nur wenige gesehen hat.

Er lebt' und regierte nicht für Sich, sondern für Sein Volk. Beßre, glücklichere Menschen aus Toskanens Bewohnern zu machen, war das Ziel Seiner Wünsche. Die erste, die wirksamste Lehre, die Er ihnen gab, war Sein eignes Beispiel! Seine erleuchtete Gottesfurcht, gleich fern von Heucheley und Kaltsinn, lehrte das Volk die Religion aus dem wahren Gesichtspunkte betrachten; Seine Thätigkeit in den Regierungsgeschäften beschämte die Unthätigkeit und ermunterte den Fleis; Seine Frugalität, Sein und Seiner Erhabnen Gemahlin grosse Einfachheit und Entfernung von eitlem Prunke, machte Uebermuth und Verschwendung verächtlich; Seine häusliche Glückseligkeit, die weise Erziehung Seiner Kinder, macht' ein häusliches patriarchalisches Leben geehrt, und die Herzen für die reinen Freuden desselben empfänglich; Seine Uneigennützigkeit, Seine Gerechtigkeitsliebe, Seine strenge Pflichtliebe verbannten, gleich wohlthätigen Gottheiten, die Dämonen der selbstsüchtigen Chikane und Pflichtvergessenheit. Geliebt zu seyn, war Sein Stolz, Herzen zu gewinnen, Seine Politik.

Ueber-

Ueberzeugt, daß auf gegenwärtige schon verderbte Generationen weniger, als auf den Keim der künftigen gewirkt werden könne, ließ Er diesen Sein vorzüglichstes Augenmerk seyn. Die Erziehung der Toskanischen Jugend hat durch Vater Leopolds Fürsorge ausserordentlich gewonnen.

Künftige gute Mütter zu bilden, von denen die Kinder ihre ersten Begriffe erhalten, und deren Unterricht und Moralität für die Bildung guter Bürger so unentbehrlich ist, legt' Er vortrefliche Mädchenschulen an.

Ausser einigen Freyschulen für Mädchen, in welchen Kindern von sieben Jahren und drüber aufgenommen werden und bis zu reifern Jahren Kost, Kleidung, Wohnung und Unterricht unentgeldlich erhalten, stiftete Leopold im Jahre 1785 durchs ganze Grosherzogthum Konservatorien für Mädchen, deren das Jahr darauf im ganzen Toskana in Allem einige achtzig, nämlich sechzehn zu Florenz, und die übrigen in den Provinzialstädten und auf dem Lande errichtet wurden. Der wohlthätige Monarch wies dazu ansehnliche Summen aus Seinem eigenen Schatze an. Es ward bey Einrichtung derselben die musterhafte Verfassung des berühmten Conservatorio della Quiete zum Grunde gelegt. Die größte Hausmutter und Erzieherin in Toskana, Marie Louise, Selbst nahm Sich der Oberaufsicht über dieses grosse Werk an, und sendete die Statuten dieses Konservatorio nebst einem eigenhändigen Schrei-

Schreiben an die sämtlichen Konservatorien im Lande. Wahre Gottesfurcht, die Pflichten des bürgerlichen und geselligen Lebens, schöne Künste und weibliche Arbeiten sind die Hauptgegenstände des Unterrichts. Mädchen jedes Standes können für ein billiges Kostgeld aufgenommen werden; doch sind einige besonders für Mädchen adelichen Standes bestimmt. *) Für beyde Geschlechter, doch blos zum Unterricht, hat Leopold zu Florenz in jedem Viertel unter Aufsicht des Polizeykommissar eine Freyschule errichtet, wo in der Religion, Schreiben und Rechnen von dazu bestellten Weltgeistlichen Unterricht gegeben wird, und in welche jedermann gehen und den Lehrstunden beywohnen kann. Auch an andern Orten sind Seminarien und Kostschulen, zu Livorno aber eine grosse Freyschule für Soldatenkinder errichtet worden, bey der jedem Geschlechte ein besonders Wohnhaus angewiesen ist. Von den Gütern der aufgehobenen Klöster und Brüderschaften hat Leopold sehr Vieles den Schulen zugewandt, **) auch verordnet, daß bey jedem Kloster auf dem Lande eine Freyschule im Schreiben und Rechnen errichtet werde.

Für

*) S. Gazetta Universale di Firenze 1786, Nr. 100.

**) Bey Gelegenheit der Aufhebung einiger Brüderschaften, welche Ausstattungen an arme Mädchen zu vergeben hatten, ward 1781 eine merkwürdige Verfügung getroffen. Die Ausstattungen (Doti) sollen nämlich nunmehro von Schülern der St. Leopoldsschule, die sich dieser Ehre durch Fleis und gute Aufführung würdig machen, vergeben werden. Hierzu kann der Jüngling seine Schwester, oder Verwandte, oder ein andres unbescholtnes armes Mädchen wählen. Welch' eine musterhafte Belohnung für den Jüngling, ihn durch seinen Fleiß würdig zu machen, Wohlthäter der Seinigen zu werden!

Für Unterricht des Volkes überhaupt sorgt Er durch Seine güldenen Verordnungen und Anstalten, wegen Besetzung der Pfarrstellen, wegen Vermehrung der Pfarrer und Fürsorge für ihr anständiges Auskommen. Auch befahl Er ihnen ausdrücklich an, den Katechismusunterricht und eine ächte christliche Moral den Predigten vorzuziehen, die nicht selten blos zur Ehre dessen abzweckten, der sie halte, oft zwar eine vorübergehende Rührung bewirkten; aber selten beßre Christen und beßre Bürger bildeten.*)

Einzig und, so viel ich weis, die erste abgesonderte Einrichtung dieser Art ist das von unserm großen Gesetzgeber gestiftete Besserungshaus **) zu Florenz, in welchem ausgeartete oder verwilderte junge Leute zu Handwerkern angehalten, zur Arbeit gewöhnt und zu bessern Bürgern gebildet werden. In andern Staaten sperrt man solche Kinder in die Zuchthäuser, und läßt sie dort unter dem Abschaume der Verbrecher und Bösewichter alles Gefühl für Ehre und Tugend oft unwiederbringlich verlieren: und so zieht sich dann der Staat seine Bösewichter selbst auf.

Aber alle Sittenpredigten, alle Besserungs- und Erziehungshäuser fruchten wenig, wenn Staats-

unord-

*) S. Cirkulare vom 17ten Jänner 1782.

**) Nicht Zuchthaus; denn damit verbunden wir die Idee der wahren Strafe der eigentlichen Verbrecher. Die Verfassung dieser Häuser ist näher beschrieben im Anhange unter Nr. XII.

unordnung, zwängende und unnatürliche Lagen, gehäufte Volksmassen in den Städten, Hunger, Kummer und Noth allmächtiger, als Alles, zu Verbrechen hinreissen, und die Moralität verderben! Diese Wahrheit, die zu viele Gesezgeber übersehen, übersahe Leopold nicht. Die häusliche Glükseligkeit herzustellen, war Sein Hauptaugenmerk; und da Er keine stehende Armee*) hielt; da Er der Ehelosigkeit durch Einschränkung der Klostergelübde Ziel sezte, da Er den verderblichen Luxus, diese Pest des Familienglücks, durch Rath und Beyspiel einschränkte: so hatt' Er für die Erleichterung der Ehen, und dadurch für die Sitten, unendlich viel gewonnen. Er sorgte hierbey noch für die Ausstattung armer Mädchen aller Stände, und machte dabey die Einrichtung, daß die von den ehemaligen Brüderschaften zu vertheilenden Ausstattungen in vier besondre Klassen, nämlich für Adeliche, angesehene Bürgerstöchter, Handwerkerstöchter und Bäuerinnen abgetheilt und jeder Klasse eine verhältnißmässige Summe ausgesetzt werden solle.**) Diese Ausstattungsgelder hat Er überall sehr begünstigt, und befohlen, daß sie nur armen, gesitteten und wohlunterrichteten Personen ertheilt werden sollten. Dabey hat Er durch gute Polizey die verpesteten Häuser der

*) Er war in der glücklichen Lage, deren nicht zu bedürfen, ungeachtet Er eine Armee von dreyßigtausend Mann hätte halten können. Nachricht von dem wenigen Militair, das Er hält, ist enthalten in Beckers authentischen Nachrichten von den Staatseinkünften und Staatsausgaben in Toscana. In den Ephemeriden der Menschheit von 1776, 4. St. S. 486.

**) Rescript vom 12ten Jun. 1784.

der Wollust, diese Mördergruben ganzer Generationen, welche die unsaubere Politik mancher Staaten duldet, *) fast ganz verbannt, so daß deren nur noch in Livorno höchstwenige sind, da man sonst in andern Seestädten ganze Gassen damit angefüllt sieht. Dagegen wider die Gewohnheit der Pesthäuser, die man grosse Städte zu nennen pflegt, in Florenz und Livorno der Anblick unschuldiger und blühender weiblicher Gesichter nichts Seltnes ist. **) Durch Ermunterungen des Ackerbaues, durch die Er den ehrwürdigen Stand des Landmannes anziehend gemacht hat, vermehrt Er die Anhänglichkeit an den Feldbau, und verminderte die Begierde des Bauers, seine Kinder in die grossen Städte zu vermiethen, oder Handwerker lernen zu lassen; und so bleiben die Sitten des Landmannes unangesteckt und die Generationen rein vom Gifte der städtischen Wollüste. Diese erleuchtete Liebe für den Ackerbau machte, daß Er ausser den treflichen schon erwähnten gesetzlichen Anordnungen, auch noch viele ökonomische dahin abzweckende Anstalten traf. Die vortrefliche Florentiner ökonomische Gesellschaft ***) (Academia de' Geor-

*) Wohl gar zum Besten der Bevölkerung ermuntert!!

**) Southerlands Reise durch die Strasse von Gibraltar nach Constantinopel, aus dem Englischen, (Lübek 1790. 8.) S. 188, 189.

***) Eine der vorzüglichsten löblichen Bemühungen dieser Gesellschaft ist von jeher gewesen, bessere Kenntnisse von der Landwirthschaft unter den Landleuten zu verbreiten. Dies ist vorzüglich durch die lehrreichen Bauernkalender geschehen, die seit 1774 unter dem Titel: Lunario per i Contadini, overo anno rustico herauskommen. Die in einer Reihe Jahren darinn enthaltenen ökonomischen Aufsätze sind zusammengedrukt unter dem Titel: Corso di agricoltura pratica, ossia ristampa dei lunari dei Contadini della Toscana ridotti in nuova forma, corretti ed in parte accresciuti del

Georgofili) verehrt in Ihm ihren Stifter. Sie hat zu Verbreitung nützlicher Kenntnisse in der Landwirthschaft Vieles beygetragen.

Die Kosten und Bemühungen, die Er auf die Urbarmachung der Sieneser Sumpfgegenden gewandt hat, sind bekannt. Er hat Kanäle graben, Sümpfe ableiten und das Ufer des Flusses Ombrone erhöhen lassen, *) und den Anbauern dieser Gegenden, ausser einer Menge andrer Freyheiten, auf zwanzig Jahre die Freyheit von Abgaben, Land zum Anbauen und Holz zu Gebäuden gegeben. Auch den Landleuten in minder fruchtbaren Distrikten hat Er Beyträge zu Erbauung wirthschaftlicher Gebäude und auch anderwärts jedem Unterthanen, der dergleichen erbauen würde, Gratifikationen versprochen. Als Er im Jahre 1782 den See Fucecchio austrocknen lies, vertheilte Er den Grund und Boden unentgeltlich an die Besitzer der umliegenden Felder, ungeachtet Er an der Ihm zugehörig gewesenen Fischerey jährlich viele Tausende einbüßte.

Was

dal loro Autore academico Georgofilo, T. I. Firenze, 1787. T. II. 1788. T. III. 1789. Die jährlichen Fortsetzungen des erwähnten Bauernkalenders besorgt meines Wissens D. Tarlini. Auch gehört hierher das Werk, das schon 1768 unter dem Titel: Avisi alla Gente di Campagna per ben educare la gioventù a vantaggio dell' Agricoltura, herauskam, und von dem 1780 eine neue Ausgabe in zwey Theilen erschienen ist.

*) Dies Alles hat Er vorzüglich durch den berühmten Mathematiker und Wasserbauverständigen den General der Carmeliter, Abbate Lionardo Ximenes verrichtet, dessen Werke: Sulla Maremma Senese und Nuova Esperienze Idrauliche. Flor. 1780. 4. bekannt sind.

Was Leopold für Handel und Gewerbe gethan habe, ist schon gesagt worden.

So suchte Leopold Thätigkeit und Wohlstand zu verbreiten, gewiß, daß Er eben dadurch auch Verbrechen verhüten und beßre Menschen bilden werde.

Dabey näherte Er Sich Seinem Volke sehr oft, wohnte den öffentlichen Vergnügungen bey und beförderte dadurch deren Anständigkeit, ohne die Ausbrüche unschuldiger Freude zu stören. Das berühmte Brückenspiel (Giuoco da Ponte) das, der Sage nach, von den alten Hetruriern herstammen soll, ward mit Seiner Erlaubniß gehalten. Er Selbst sorgte dafür, daß dieses Volksvergnügen nicht durch Unordnung und Unglücksfälle gestört werden möchte; und als Alles ruhig und nach Leopolds väterlichen Wünschen abgelaufen war, erlies Er deshalb ein Belobungsrescript an die Unterthanen, darinn Er ihnen Seine Zufriedenheit über ihr gutes und sittliches Betragen in den rührendsten Ausdrücken zu erkennen gab. *) So bildet ein Fürst die Sitten des Volks! So fesselt er Herzen! Nicht durch orientalische Aufgeblasenheit und mürrisches Zurückziehen.

Da nichts leichter Verbrechen veranlaßt, als Armuth, die so vieles Böse lehrt, und die dennoch aus den Staaten nicht ganz verbannt werden kann: so wird ein weiser und menschlicher Fürst den Unordnungen,

*) S. Anhang unter Nr. XX.

nungen, die aus zu grosser Armuth entstehen, durch kluge Anstalten vorbeugen! Hier hat Leopold nicht blos Seiner Weisheit, auch Seinem grossen und edlen Herzen unvergeßliche Denkmäler gestiftet.

Er hat schon im Jahre 1778 eine Deputation niedergesetzt, mit Befehl, Alles, was auf fromme Stiftungen Beziehung habe, zu untersuchen und zur möglichsten Vereinfachung und bessern Einrichtung dieser Anstalten Vorschläge zu thun. Bey dieser Deputation waren auch Aerzte angestellt, die wegen Regulirung der Kost und der Kuren und Arzneymittel Gutachten zu geben hatten. Die vorzüglichsten mir bekannten wohlthätigen Anstalten Leopolds, die dadurch zu Stande kamen, sind folgende: Die Errichtung des dritten grossen Lazareths zu Livorno, mit welchem ein Kontumazhaus verbunden ward. Das Hospital der Unheilbaren, (Spedale degli Incurabili,) das am 27sten May 1779 eröffnet ward, und das prächtige Hospital zu Pisa. Das grosse Hospital di S. Maria Nuova zu Florenz ward vergrössert, und die Anstalten zum Beßten der Armen wurden verbessert. Im Spedale degli Innocenti werden Kinder aller Art, auch die Fündlinge vom Lande aufgenommen; doch werden die Gesunden von den Kranken gehörig abgesondert. Die letzteren werden von Aerzten und Chirurgen täglich zweymal besucht. Auch in den Provinzen sind die vortreflichsten Anstalten dieser Art gemacht. Gesunde Luft, Reinlichkeit und gute menschliche Abwartung sind die Hauptvorzüge derselben.

selben. *) Leopold besuchte sie oft selbst, und zeigte sie, wenn auswärtige Regenten Ihn besuchten, Seinen hohen Gästen gewiß mit größrer innrer Genugthuung, als die Schätze der Gallerie zu Florenz! Die Inschrift auf einem Seiner Hospitäler **) nennt Ihn den Vater der Armen. Ja wohl war Er es, wie Er der Vater Seines ganzen Volks war!

Noch giebt es eine Anstalt zum Beßten der Armen, die Leopolds Fürsorge für Menschenwohl zur Quelle hat. Statt der vielen ehemaligen Brüderschaften stiftete Er eine, von der alle gute Menschen Mitglieder sind, die Gesellschaft der Menschenliebe. Die Statuten derselben verbinden zu Besuchung der Kranken, zu Unterstützung arbeitloser Handwerker mit Arbeit, zur Annahme guter Hebammen, welche den Armen unentgeldlich beystehen, zu Beylegung der Zwistigkeiten unter Verwandten, zur Sorge für den Unterricht der Jugend ***) und für ihre Sittlichkeit. Eine Einrichtung, die ihres grossen Urhebers würdig ist! —

So ward Toskana vor den Scenen des drückenden Hungers und Elendes, und vor den gefährlichen

Folgen

*) Daß das, was zum Lobe dieser Leopoldinischen Anstalten gesagt wird, nicht im Geringsten übertrieben sey, zeigt das unverdächtige Zeugniß des edlen Howard in seinem berühmten Werke über die Krankenhäuser und Pesthäuser, S. 148 der Leipziger mit treflichen Zusätzen des Herrn D. Ludwig vermehrten Uebersetzung.

**) Auf dem Hospitale zu Pisa. Sie heißt: Providentia Leopoldi Patris Pauperum, siehe Dupaty.

***) Die Statuten dieser wohlthätigsten aller Brüderschaften sind enthalten im Anhange unter Nr. XVII. (aus einem Hirtenbriefe des Bischoffs von Pistoja.)

Folgen desselben durch Fürsorge für arme und hilflose Menschen verwahrt, deren nun keiner ein Raub der Verzweiflung und des Verbrechens zu werden bedarf.

Und so war dann Leopold der weise Gesetzgeber, Versorger, Rathgeber, Lehrer, Vorbild, Freund, Erzieher und Wohlthäter Seines glücklichen Volks. Wie viele Fürsten können sich wohl rühmen, nur die Hälfte von dem Allen zu seyn? Und doch ist der Gesetzgeber erst dann wahrer Wohlthäter seiner Nation, wenn er keinen dieser Namen, sich zu erwerben, verabsäumt!

Noch andre Anstalten für öffentliche Ordnung zeichnen Leopolds Gesetzgebung aus. Hierher gehört die Abschaffung der Kirchenbegräbnisse,*) die Anordnung der vier Polizeykommissarien in den Vierteln der Stadt Florenz und der Polizeywache daselbst**) und die vortrefliche Einrichtung der Polizey durchs ganze Land, von welcher wir schon so viele Beweise

*) Das Nähere davon zeigen die Verordnungen unter Nr. XIII. und XIV. im Anhange. Wenn ich bey dieser Anordnung etwas Bedenkliches finde, ist es die, meines Erachtens, zu frühe Beerdigung. Nicht länger, als vier und zwanzig Stunden sollen die Leichen liegen! Wenn man das, was neuere Aerzte vom Scheintode gesagt haben, mit dieser Anordnung vergleicht: so scheint sie leicht das Lebendigbegraben zu veranlassen. Da aber in Italien die Fäulniß der Hitze wegen zeitiger eintritt: so sind die Zeichen des gewissen Todes freylich früher, als bey uns, vorhanden. Aber dennoch, glaub' ich, würden Vorschriften wegen der zu ergreifenden Maasregeln der Vorsichtigkeit nicht überflüßig seyn.

**) S. Beckers Ephemeriden der Menschheit a. a. O. S. 596.

Beweise angeführt haben, und die vorzüglich durch die gehörige Besetzung und Einrichtung der Polizeyämter durchs ganze Land. Vor einiger Zeit erschien ein verbesserter Posttariff. Im Jahre 1784 ward die Einsendung der Todten- Geburts- und Bevölkerungstabellen den sämmtlichen Pfarrern anbefohlen u. s. f.

Schwer ist das Amt des Gesetzgebers und Regenten, zehnfach schwer, wenn die Hindernisse und Schwierigkeiten, die er zu überwinden hat, gerade in dem Gegenstande liegen, der seine Bemühungen am meisten befördern und unterstützen, der das heilsamste Mittel der Nationalbildung, das vesteste Band der bürgerlichen Gesellschaft seyn sollte; — wenn die Religion in einer Verfassung ist, die, statt das Ansehen der Gesetzgebenden Macht zu erhöhen und zu unterstützen, dieselbe vielmehr vermindert und auswärtigen Autoritäten unterwirft; statt den Volksunterricht zu befördern, vielmehr Blindheit und Aberglauben unter demselben verbreitet; statt der Saame bürgerlicher Tugenden zu seyn, kontemplativen Müßiggang, Glaubenshaß, ja, wenn es Noth thut, Rebellion und Aufruhr veranlaßt; statt in ihren Lehren Muster guter Menschen und Bürger aufzustellen, vielmehr in ihnen eine Gesellschaft zeigt, die ein von dem Zwecke des Staats abgesondertes, ja ihm oft gerade entgegenwirkendes Interesse hat, eine Gesellschaft, die unter dem Deckmantel der Demuth,

Werkheiligkeit und Rechtgläubigkeit, Herrschsucht, Verfolgungsgeist und Habsucht verbirgt; eine Gesellschaft endlich, deren unthätige Genossen das Mark des Landes in stolzer Ruhe verprassen, und deren thätige, dem Volke nützliche Mitglieder ihr Brod auf eine demüthigende, den Lehrer der Religion herabsetzende Art erbetteln müssen. —

Eine solche Verfassung zu verbessern und zum Zwecke ihrer Stiftung und zum Geiste ihrer wohlthätigen Grundlehren durch wirksame Mittel zurükzuführen, erfodert Herkuls Arm, Salomons Weisheit; — erfodert vor allen Dingen Kenntniß des Gebäudes, *) in das man Licht und Ordnung zu bringen gedenkt; erfordert Klugheit, die des Volksvorurtheiles schone und der heiligen Intrigue gewachsen sey; erfodert Bedächtlichkeit, die jeden Schritt abmesse, alle mit Vestigkeit, doch keinen zu früh, keinen zu spät thue; erfodert Geduld, die keine Hindernisse abschrecken, oder zu despotischen Schritten verleiten; erfodert endlich Gerechtigkeitsliebe und Kenntniß der Gränzen der Gesetzgebung, damit wohlthätige Reformen nicht durch Gewaltthätigkeit entehrt und dem Gesetzgeber der Vorwurf erspart werde, er schränke aus Liebe zur Reform die bürgerliche Freiheit ein, übe Glaubenszwang aus, indem er ihn vertilgen wolle! —

Und so hab' ich, indem ich die Schilderung eines weisen Gesetzgebers in Kirchensachen entwarf, die

*) Leopolds große Kenntnisse im Kirchenrechte sind bekannt.

die Grundzüge des Geistes dargestellt, der Leopolds Handlungen in Ansehung Seiner wohlthätigen kirchlichen Reformen beseelte.

Dem Staate die ihm geraubten Rechte der Oberaufsicht über die Kirche, in so fern sie auf bürgerliche Ordnung Beziehung hat, wiederzugeben; die gesammte Geistlichkeit zu ihrem Zwecke, zur Thätigkeit im Volksunterrichte und in der zwekmäßigen Administration des Gottesdienstes zurükzuführen, und sie durch Verbannung des Müßigganges, der geistlichen Betteley, der Unsittlichkeit und freyen Lebensart, dem Volke wieder ehrwürdig zu machen; die Zahl der Klöster zu vermindern und sie selbst dem Staate nützlich zu machen, das Volk von abergläubiger Unthätigkeit abzuziehen, und durch Einführung beßrer Kirchenzucht in der kirchlichen Gesellschaft eben die Ordnung herzustellen, die Er in der bürgerlichen, auf welchen jene so grossen Einfluß hat, bereits hervorzubringen gewußt hatte, das waren Leopolds väterliche und weise Absichten, nicht Eigennutz, nicht eitle, planlose Reformirsucht.

Vor allen Dingen sucht' Er dem Staate wiederzugeben, was des Staats ist. Die allmälige Einschränkung und endliche gänzliche Abschaffung der geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Sachen, die Unterwerfung der geistlichen Curien unter die Aufsicht des Staats, die Aufhebung der Inquisition und des Nunziaturgerichts,

die

die Abschaffung der Freystädten, das Alles zeigt, daß Leopold die Gränzen der kirchlichen Gewalt kannte und Seine grosse Regentenpflicht, dem Staate seine durch Mißbräuche eingeschränkten und entzogenen Rechte vindiziren, in ihrem ganzen Umfange erfüllte. Auch unterwarf Er jede wichtige, auf das Wohl des Staats und dessen Ordnunu Bezug habende kirchliche Verfügnng der Aufsicht des Staats. Ohne vorgängige ausdrückliche Landesherrliche Genehmigung (regio exequatnr) dürfen keine Römischen Monitorien und Exkommunikationsbullen publizirt, *) darf keine wichtige Dispensation **) in Rom gesucht, darf keine bischöfliche oder Synodalverordnung erlassen werden. Diese Landesherrliche Genehmigung wird bey Besetzung der Pfründen, (deren Temporalien während der Erledigung die weltliche Obrigkeit administrirt und ohne höchsten Befehl nicht wieder anweist;) bey beträchtlichen ökonomischen Verfügungen über geistliche Güter, kurz in allen wichtigen Vorfällen und Anordnungen erfodert. Die Bischöffe, welche aller drey Jahre von dem Zustande ihrer Diöcesen Bericht nach Rom zu erstatten haben, müssen diese Berichte vor deren Abgange beym Souverain einreichen.

Die frommen Institute der Kathedral- und Kollegiatstifter haben aufgehört, Asyle der Ignoranz und

*) Cirkulare vom 28sten Mai 1779.
**) Cirkulare vom 14ten November 1781.

und des Müßigganges zu seyn. Der bisherige Handel, der mit diesen nahrhaften Stellen getrieben ward, ist durch das Verbot der Renunziationen in favorem tertii *) aufgehoben und als ein unerlaubter Pfründenwucher untersagt. **) Die sämmtlichen Kanonici an hohen und niedern Stiftern sind einem Examen, und zwar einem zweckmäßigen und strengen Examen unterworfen, und die ersteren müssen den Dokterhut auf einer inländischen Universität erlangt haben, welches bey der neuern Einrichtung der bey Ertheilung dieser Würde vorzunehmenden Prüfungen nicht mehr so leicht, als ehedem, ist. Unter mehrern Kandidaten soll bey Hochstiftern bey völliger Gleichheit der Geschiklichkeit der Adeliche den Vorzug haben, aber gegen größres Verdienst und größre Geschiklichkeit soll der Adel nichts gelten. Doch können die Bischöffe in Ansehung der Pfründen, die sie selbst zu vergeben haben, alte würdige Prediger und verdiente Professoren vom Examen dispensiren. Zu allen andern Pfründen erhält der Kandidat, selbst dann, wenn ihm der Papst die Präbende gegeben hat, das Landesherrliche Exequatur nicht, als wenn aus dem zugleich mit dem Breve, auch selbst von den auswärtigen Bischöffen, deren Sprengel ins Toskanische reichen, einzusendenden Actis concur-

*) S. Cirkulare vom 7ten Jänner 1780. Im Anhange unter Nr. VIII. S. 74.

**) Cirkularien vom 10ten Julius 1781, und vom 2ten März 1782.

concursus erhellet, daß nach sorgfältigster Prüfung der Würdigste gewählt worden sey.*)

Die Kanonici der Kollegiatkirchen auf dem Lande sind 1787 zu den geistlichen Verrichtungen beym Gottesdienste und der Seelsorge angewiesen, und sollen den Geistlichen Vorlesungen in der Moral und in der Lateinischen Sprache halten. Und so wußte Leopold auch diese Anstalt brauchbar zu machen.

Der Trieb, Gott zu Ehren müßig zu gehen, und die heilige Einfalt frommer Stifter, genährt durch die Vorspiegelungen derer, die ihr geistliches Reich möglichst zu erweitern und zu bevölkern suchten, hatte die Zahl der Klöster in der ganzen katholischen Christenheit bis zum Uebertriebenen vermehrt. Fast alle katholische Staaten haben die Verminderung derselben zu bewirken gesucht; aber kein Regent ist dabey wohl mit der Bedächtlichkeit, Schonung der Gewissen und der Rechte der Gesellschaften zu Werke gegangen, als Leopold der Weise; Er hat fast sechzehn Jahr lang an diesem Werke gearbeitet, und dabey alle unerwartete, auffallende und despotische Vorschritte vermieden. Schon im Jahre 1774 verbot Er die Klostergelübde vor dem fünf und zwanzigsten Jahre abzulegen, damit der übereilte Entschluß junger Personen nicht eine zu späte Reue nach sich ziehen möge. Einige Jahre drauf

*) Cirkularia vom 6ten Junius und vom 16ten Julius 1782.

drauf *) ließ er sich über Alles, was die Einkünfte, Besitzungen und ökonomischen Umstände der Klöster und die Zahl ihrer Mitglieder betraf, Bericht erstatten. Die Verminderung der Nonnenklöster war nun Sein erstes Augenmerk, weil Zwang und Ueberredung unnatürlicher und eigennütziger Verwandten am meisten die armen Mädchen aufopfert. Um die Sache besser übersehen zu können, befahl er anfangs (1779) nur an, daß zur bessern Betreibung der Oekonomie und zum vortheilhaftern Unterhalte der Nonnen mehrere der geringen Klöster vereinigt werden möchten. Bisher hatten die Klöster von jeder neueinzukleidenden Nonne eine sogenannte Mitgift (Dotem) erhalten. Um nun den Nonnen die Gründe des Eigennutzes zu benehmen, die sie bewegen könnten, Mädchen zum Eintritte in ihren Orden zu überreden, schafft' Er im Jahre 1782 diesen Gebrauch ganz ab. Um aber von der andern Seite eigennützigen Vätern und Verwandten das Einsperren der Mädchen in Klöster nicht zu sehr zu erleichtern, bestimmt' Er Selbst, daß für jede Nonne nach Verhältniß ihres Standes, noch vor der Einkleidung ein ansehnliches Kapital bezahlt werden müsse. Dieses Kapital fällt dem Hospitale des Ortes oder der Gegend zu, wo das Kloster liegt. Der schlaue Toskaner wußte diese weise Verordnung dadurch unwürksam zu machen, daß man nun die Mädchen ausser Landes einkleiden ließ. Sobald dies bemerkt ward, ward verboten, toskani-

*) Cirkular vom 12ten Januar 1778.

sche Mädchen in ausländischen Klöstern ohne vorgängige Anzeige beym Segretario di regio diritto einkleiden zu lassen; die an die Spitäler zu zahlende Summe aber ward in diesem Falle verdoppelt. Sobald das Oekonomische der Klöster in einige Ordnung gebracht war, sucht' Er Seine Absicht, die unnützen Nonnenklöster in Erziehungshäuser zu verwandeln, auf folgende Art zu erreichen. Er stellt' es der freyen Wahl der Nonnen anheim, ob sie ihr Kloster in ein Konservatorio verwandelt haben, oder das gemeinschaftliche Klosterleben erwählen wollten. Auch einzelnen stand es frey, ihr Kloster zu verlassen, und in ein Konservatorio zu treten. Viele Klöster entschlossen sich zur Verwandlung; viele wurden durch den Uebergang der Nonnen in die Konservatorien so leer, daß die Klöster aufgehoben und die wenigen übergebliebenen Nonnen in andere Klöster vertheilt werden konnten. Um die Moralität und den bessern Religionsunterricht der Nonnen zu sichern, ward verboten, daß nicht Mönche, Weltgeistliche ihre geistlichen Aufseher und Beichtväter seyn sollten. *) Für die lasterhaften und widerspenstigen Nonnen ward zu Florenz ein eigenes Zuchthaus errichtet. Die vielerley Gattungen von Ordensregeln erschwerten die Aufsicht ausserordentlich, und manche derselben machten die Nonnen unfähig zu nützlichen Beschäftigungen. Leopold wünschte daher, daß keiner, als der Orden der Benediktinerinnen, in Seinem Lande existiren möchte. Allein

*) Cirkulare vom 11ten August 1781.

lein. Er verfuhr hier, wie bey allen Seinen Klosteraufhebungen, nach den ihm stets gegenwärtigen Grundsätzen der Gerechtigkeit. Die einmal vorhandenen Nonnen waren in ihre Orden unter der Bedingung und unter dem Gelübde der Beobachtung einer bestimmten Regel getreten. Ihnen eine andre Regel vorzuschreiben, wäre despotischer Eingriff in ihre Rechte und Beschwerung ihrer Gewissen gewesen. Sie von der Regel zu dispensiren, hätte nichts geholfen, so lange ihr Gewissen sie nicht dispensirt hätte. Ihre Güter waren ihr Eigenthum, und dies ihnen wegzunehmen, war Leopold der Gerechte nicht fähig. Was erfolgt' also? Er verbot, daß, ausser den Benediktinerinnen, kein weiblicher Orden Novizen annehmen, keiner Novizen einkleiden solle. So sterben nach und nach die vorhandenen ab, und dann erst wird das Kloster eingezogen.

Auf gleiche Art verfuhr Leopold bey allen Klosteraufhebungen. Er hatte Geduld genug, die Zeit abzuwarten, da Seine Absichten reiften. Die Orden, die aufgehoben werden sollten, erhielten ein Verbot, Novizen anzunehmen; starben sie nach und nach ab, und war die Zahl der Mitglieder in mehreren Klöstern bis auf wenige geschmolzen, dann wurden einige Klöster vereinigt, bis auch diese abstarben, und so der ganze Orden in Toskana aufhörte. So verminderte sich die Anzahl der Mönche und Nonnen in dem Grade, daß deren schon im Jahre 1782, 1037 weniger, als im Jahre 1762 in den Toskanischen Klö-

stern vorhanden waren.*) Da aber Leopold wohl einsahe, daß gänzliche Aufhebung der Klöster in Seinen Staaten nicht thunlich sey: so sucht' Er wenigstens die vorhandenen für Staat und Kirche brauchbarer zu machen, und sie der gehörigen Aufsicht des Staats zu unterwerfen. Er befahl (den 8. Jän. 1780) den Ordensobern, über das anständige und exemplarische Leben der Mönche zu wachen, und sie zum Studieren anzuhalten. Auch sucht' Er alle Gelegenheiten zu entfernen, ihren Stand dem Volke verächtlich zu machen. Wird zum Beyspiel ein Mönch in einem verdächtigen Hause von der Polizey angetroffen, so darf die Wache ihn nicht mehr öffentlich fortführen, sondern sie läßt sich blos von ihm einen Schein mit der Unterschrift seines Namens ausstellen (Verordn. v. 1779.) Und damit der schädliche Einfluß der Ausländer vermindert werde, ward ihnen allen befohlen, die Toskanischen Klöster zu räumen, so wie auch die Gewalt der auswärtigen Ordensobern, die so oft Leopolds väterlichen Absichten entgegen wirkten, ganz aufgehoben, und die Aufsicht über die Klöster den Bischöfen aufgetragen ward.

Die ungeheure Menge der geistlichen Brüderschaften war ein beynahe eben so Staatsverderbliches Uebel, das Toskana drükte. Unter dem Vorwande derselben ward das Volk von der Thätigkeit abge-

*) Beckers Ephemeriden der Menschheit vom Jahr 1776, 2. B. S. 305. Hier findet man dieses durch eine authentische Tabelle über das Personale der Klöster in diesem Zeitraume bewiesen.

abgehalten, der Aberglaube immer mehr verbreitet und die Religion durch lächerliche Schaugepränge und Kinderspiele entweiht. Leopold hat Alles gethan, um die Religion in ihre Einfachheit und wahre Würde wiederum herzustellen. Er hat die meisten Brüderschaften aufgehoben, und dafür die schon erwähnte treflich eingerichtete **Brüderschaft der Menschenliebe** *) durch ganz Toskana eingeführt. Doch hat in dieser Rüksicht das Toskanische Volk eine blinde Anhänglichkeit an die alten Misbräuche bewiesen, die ihm und denen, welche diese Anhänglichkeit **verstärkten**, wenig Ehre bringt. Es sind daher, um den Wunsch des Volkes nicht ganz unbefriedigt zu lassen, besonders auf dringendes **Bitten des Herrn Erzbischoffs von Florenz,** **) einige Brüderschaften wieder hergestellt worden.

Die **Art der Anwendung der Güter** der aufgehobenen Klöster und Brüderschaften ist eben so gemeinnützig, als die Verminderung dieser Anstalten selbst. **Ausstattungen** für arme **Mädchen, Armen- und Krankenhäuser, Erziehungsanstalten, Anlegung neuer der Gesundheit der Lebenden unschädlicher Kirchhöfe,** Tilgung der **Gemeinheitsschulden,** ***) dieß waren die edlen und nützlichen Zwecke, zu denen Leopold diese Güter anwandte,

*) S. Anhang Nr. XVIII.

**) S. Gazetta universale di Firence 1788. Nr. 26.

***) So wurden vom Vermögen der aufgehobenen Brüderschaften im Val d'Arno die Schulden der dortigen Gemeinheiten, die bey Gelegenheit des Uferbaues am Arno gemacht worden waren, getilgt.

wandte, wodurch zugleich aller Schein des Eigennutzes von Ihm entfernt ward.

Das Vorzüglichste aber, was Er von diesen Gütern zu bestreiten suchte, war die beßere Besoldung der Pfarrer. Schon längst hatt' Er den Bischöffen aufgetragen, *) auf die beßre Einrichtung der Pfarrstellen ihr Augenmerk zu richten; aber die wenigsten hatten Sinn für Seine väterlichen Absichten. Er setzte daher den 20. Juni 1784 eine besondere Kommißion nieder, welche für die beßre Besoldung der Pfarrer, für Errichtung neuer Kirchspiele, auch für den bessern Unterricht der Kandidaten und die Bildung guter Pfarrer Sorge trug. Um letztere hat Leopold durch die Stiftung der academia ecclesiastica di S. Leopoldo, zu Prato sich unsterblich verdient gemacht. Es wurden in allen Kirchspielen Kirchenkassen errichtet, über welche die weltliche Obrigkeit die Aufsicht erhielt. Die Pfarrer erhielten bestimmte Besoldungen. Die Zehenden wurden für sie, nicht von ihnen selbst eingesammlet. Für Ordnung, Anstand und Reinlichkeit beym Gottesdienst sorgen vermöge ihrer Statuten die Mitglieder der Brüderschaft della Carità. **) So ward dem wahren Gottesdienste und Volksunterrichte eine zweckmäßigere und anständigere Form gegeben, die man bisher bey allem blinden Eifer für unthätige Pfafferey, und für Erweiterung

*) S. Anhang Nr. VIII.
**) S. Anhang §. 3. und 12.

rung hierarchischer Despotie von Seiten der geistlichen Obern ganz vernachläßigt hatte.

Noch war für Leopolds Wünsche so Manches übrig, was Er aber ohne Konkurrenz der Bischöffe nicht unternehmen wollte. Die Meinung des Volks war ihm bey Seinen kirchlichen Verbesserungen nicht so gleichgültig, als sie andern Gesetzgebern oft gewesen ist. Er wünschte also, daß die Reformen der Kirchenzucht, durch die Geistlichkeit unterstützt und von ihr selbst angeordnet werden möchten. Dies veranlaßt' ihn, die Bischöffe zu Haltung der Synoden, welche eine allgemeine Versammlung des Toskanischen Klerus vorbereiten sollten, zu ermuntern. Abschaffung überflüßiger Feyertage, grössere Gewalt der Bischöffe und der Pfarrer, Verbesserung der Liturgie, Verbannung der lateinischen Sprache aus derselben; Abstellung des Misbrauchs der Eide; beßre geistliche Studienmethode; Abschaffung der Privatkapellen und Kirchen; beßre moralische Aufführung der Geistlichen und Mönche; Aufhebung der Kollegiatkirchen; Verminderung der Messen und Wegschaffung der überflüßigen Bilder und der unächten Reliquien aus den Kirchen; Verminderung der Prozeßionen; Ertheilung der Pfründen an Pfarrer und beßre Bildung derselben; diese und ähnliche Gegenstände gab Er den Bischöffen zur Prüfung und Reform anheim.

Jeder vernünftige und unbefangene Katholik wird einsehen, daß dieses Alles Gegenstände waren, deren

deren Verbesserung nöthig, und der Würde der Religion und des Gottesdienstes vortheilhaft sein mußte.

Nicht so der größre Theil der Florentinischen Bischöffe, nicht so die Politik der Hierarchie! Schon längst hatte man zu Rom die Vorschritte Leopolds in der Kirchenreform, besonders aber die dadurch veranlaßte Verminderung des geistlichen Tributs, den Toskana dem heiligen Stuhl lieferte,*) mit scheelen Augen angesehen. Man hatte durch die Autorität der ausländischen Obern zu wirken versucht. — Ihre Aufsicht über die Klöster ward abgeschafft. Man hatte durch ausländische Prediger aufs Volk zu wirken gesucht. — Es ward ihnen das Predigen verboten. Man wählt' endlich den Weg des Druckes. Das Giornale ecclesiastico di Roma, das unter öffentlicher Censur erschien, enthielt so freche Stellen, daß es in Florenz untersagt ward.

Am meisten wüthete innere und äussere Kabale wider denjenigen unter den Toskanischen Prälaten, der Leopolds weise Absichten am meisten zu befördern suchte, bereits auch in seinem Sprengel die besten Anstalten getroffen hatte, wider den Bischoff von Pistoja und Prato. Dieser berief die berühmte

*) Und die besonders durch das an die Klöster erlassene Verbot vom Jahre 1779, am meisten beschnitten wurden, vermöge deren keine Quindenni und andre Abgaben von den Klöstern nach Rom gesandt werden durften.

rühmte Synode zu Pistoja *) zusammen, die er am 18ten September 1786 eröffnet, und setzte in derselben die meisten Punkte nach Leopolds weisen Wünschen durch. Dieß schien in Rom Verbrechen. Es erschienen Schriften, in denen theils der Bischoff namentlich, theils die Grundsätze der Synode zu Pistoja mit so iniuriöser Heftigkeit angegriffen wurden, daß man sich zu Florenz genöthigt sahe, sie zu konfiszieren **). Auch hatte das römische System unter den Toskani-

*) Die Akten dieser Synode sind 1788 erschienen unter dem Titel: il Sinodo di Pistoja tenuto nel Anno 1786.

**) Hierher gehören: Annotazioni pacifiche di un Paroco Catolico a Monsignor Vescovo di Pistoja e Prato in Roma 1787. Zu Genua ward davon eine neue Ausgabe abgedrukt. Dagegen erschien zu Florenz: Prefazione alla nuova stampa che si fa in Genova delle annotazioni pacifiche. In Ferrara erschien eine Schrift: la voce della greggia di Pistoja e Prato all suo pastore monsignor Scipione de' Ricci. Der Titel dieser Schrift war an allen öffentlichen Orten angeschlagen. Unter einen dieser Anschläge hatte man hinzugefügt: O sia la voce della mandra de' porci della diocesi di Roma contra Pio VI. Man erdichtete sogar einen Brief des Erzbischoffs von Florenz an den Bischoff von Pistoja, worinn der leztere sehr herabgesetzt war. (Gazetta universale von 1789, Nr. 37.) Die römischen Zeitungen verbreiteten die offenbarsten Unwahrheiten von diesem Prälaten, und unter dem Volke ward sogar seine Rechtgläubigkeit und sein moralischer Charakter verdächtig gemacht, welches mehr als einmal Gährungen zu Pisa veranlaßt und nur erst neulich den Bischof genöthigt hat, sein Amt niederzulegen. Damals erschienen noch folgende Schriften zu Rom: Realtà del Progetto di Borgo Fontana, Propositiones dogmatico-polemicae, Litterae Rasinianae, zur Widerlegung der Kirchengeschichte des Racine, welche Marcheti ins Italienische übersezt hatte. In Florenz vertheidigte man sich muthig. Folgendes sind die merkwürdigsten hierher gehörigen Schriften: Giesù Cristo sotto l'anatema e sotto la scommunica, ovvero Riflessioni sul ministero di Giesù Christo, rigettato, condannato e scommunicato del gran sacerdote e dal corpo de' Pastori del popolo di Dio; per istruzzione e consolazione di quelli, che nel seno della chiesa provano un simil trattamento, in Pistoja 1786 den toskanischen Pfarrern gewidmet. Riflessioni al pretesso diritto di Roma di assoggettar le altre Chiese alla disciplina e agli us della sua 1787, u. a. m.

Toskanischen Bischöffen und andern Geistlichen selbst vielen Anhang. Am meisten zeigte sich der Geist dieser Parthey bey der am 17ten März 1787 ausgeschriebenen und hierauf am nächstfolgenden 9ten April eröfneten Versammlung der Erzbischöffe und Bischöffe zu Florenz. Leopolds weise und väterliche Absichten wurden nicht erfüllt, da, zu ihrer unauslöschlichen Schande bey Welt und Nachwelt, vorzüglich die Erzbischöffe von Florenz und Siena sich nebst dem Bischoffe von Kortona den meisten guten Vorschlägen widersetzten, und durch ihr Uebergewicht die wenigen Bessergesinnten, die Bischöffe von Pistoja, von Kolle, San Miniato, Chiusi und Saona überstimmten *).

Dennoch fuhr Leopold fort, die nöthigsten Veränderungen zu treffen, und besonders die Besetzung der Pfarrstellen besser zu reguliren, indem er das Patronatrecht der Gemeinden aufhob **) das die Geistlichen veranlaßte, ihre Amter durch Kabale und das erniedrigende Zusammenbetteln der Stimmen zu erlangen. Es wurden diese Aemter nach vorgängiger legaler Prüfung der Kandidaten vom Landesherrn gesetzt; auch hat Leopold unterm 6ten April 1790 deklarirt: daß das Patronatrecht das ihm als Privatbesitzer

*) Die Geschichte und die Verhandlungen dieser Versammlung kamen auf großherzogliche Kosten aus der Hofbuchdruckerey zu Florenz 1788 heraus, unter dem Titel: Atti dell' Assemblea delli Arcivescovi e Vescovi della Toscana tenuta in Firence nell' anno 1787. Dieses Werk besteht aus 7 Bänden in Quart und einem in Oktav. Eine wohlfeilere Handausgabe ist nachher erschienen.

**) S. Cirkulare vom 29sten März 1789.

vatbesitzer der Krongüter zukomme, nach denselben Vorschriften, nach denen Privatleute dasselbe zu exerziren haben, ausgeübt werden solle. Die Aufhebung der Leichengepränge, und die Bedeckung unförmlicher und unanständiger Heiligenbilder ward wiederholt verordnet, und wer zählt alles das Gute, was Leopolds grosser Wunsch, die Religionsübung von überflüßigen und abergläubigen Gebräuchen zu reinigen, und ihre Diener zu ihrer Bestimmung zurückzuführen, hervorgebracht hat.

So weit hätt' ich also den Charakter der Leopoldinischen Gesetzgebung in Toskana dargestellt. Keiner meiner Leser wird nach den Beyspielen, mit denen ich meine Behauptungen belegt habe, länger zweifeln, daß Anerkennungen der Rechte des Bürgers und der Pflichten der Regenten nach Maasgabe der strengsten Forderungen der Gerechtigkeit; daß sich durchaus so deutlich zeigende Liebe für bürgerliche Freyheit der Handlungen und des Eigenthums; daß Herstellung der möglichsten Einfachheit der Staatsgeschäfte, sowohl in Ansehung der Abgaben, als der Verwaltung der Justiz und Polizey; und daß endlich weise Nationalbildung durch gereinigten zweckmäßigen Schulunterricht, durch Ermunterungen der Industrie, durch Fürstenbeyspiel und durch Reinigung der Kirchendisziplin von Aberglauben und Unordnungen,

die

die Hauptvorzüge sind, welche diese Gesetzgebung bezeichnen, eine Gesetzgebung durch welche der grosse Deutsche, Leopold II. Sich zum Range eines Wohlthäters des Menschengeschlechts erhoben, und ein Anrecht auf die ehrenvollste Unsterblichkeit erworben hat! —

Ein Geist der Strenge Ordnungsliebe, ein väterlicher, sanfter, dabey ernster und zugleich belehrender Ton, ein seltner Charakter wahrer Menschlichkeit, sich treubleibende, zusammenhängende, natürliche Grundsätze, eine weise Behutsamkeit und überall der langsame, allmählige Gang der Natur, welche die Gesellschaft, wie den einzelnen Menschen, nicht durch plötzlichen Uebergang, sondern stufenweise der Vervollkommnung nähert; und vorzüglich ein reiner, von jeder Nebenabsicht freyer Wille, Sein Volk glücklich und froh zu machen; das Alles wird jedem Unbefangenen in dem Bisbergesagten und eben so unverkennbar in den nachstehenden Verordnungen Leopolds ohne Mühe in die Augen fallen!

Aber warum gab dieser grosse Mann kein systematisches Gesetzbuch heraus? Hätt' Er das wohl eher thun sollen, als er die Hindernisse entfernt hatte, die einer planmäßigen Gesetzgebung im Wege stehen; eher, als Er das für die Bildung des Volks gethan hatte, was erforderlich war, um es einer einfachen Gesetzgebung fähig und würdig zu machen? Hätt' Er mit einem Systeme bürger-

licher

licher Gesetze beginnen sollen, ohne vorher alle die Versuche der Wirkungen der bürgerlichen Freyheit anzustellen, die ihm, da sie gelungen sind, nun so viele unnütze Gesetze ersparen? *) Er hat daher erst spät an ein neues allgemeines Gesetzbuch gedacht. Am zehnten Junius 1787 ward unter dem Vorsitze des würdigen Vernaccini eine Gesetzkommission zu Florenz niedergesezt. Durch den zu frühen Tod **) dieses gelehrten und denkenden Mannes ist, wie ich höre, dies grosse Geschäft zwar auf einige Zeit unterbrochen; aber doch nicht aufgehoben worden, vielmehr wird noch immer mit dem größten Eifer daran fortg arbeitet. Allein, da ein Werk geliefert werden soll,

*) Ich muß gestehen, daß ich jedesmal zitterte, wenn ich, seitdem Friedrich der Grosse eine Gesetzkommißion niedersezte, und den Entwurf eines neuen Gesetzbuches durch einen Carmer der Welt vorlegen lies, auch anderwärts von dem Vorhaben hörte, ein neues Gesetzbuch zu entwerfen. So lange die Grundirrthümer aus einer Staatsadministration nicht verbannt sind, so lange Nebenabsichten auf die Gesetzgebung Einfluß haben, so lange ist die Nation bey einem neuen Gesetzbuche in Gefahr, in neue Fesseln geschmiedet zu werden, und neue Irrthümer mit alten, schielende Einsichten mit Blindheit, systematischen Despotism mit planloser Eigenmacht vertauscht zu sehen. Und was helfen alle neue Gesetze bey einer verwirrten, schwerfälligen und fehlerhaften Administration und bey Vernachläßigung derer Anstalten, welche mehr, als alle Gesetze, wirken, und hundert Gesetze ersparen? — Auch findet man nicht überall Carmer's und Vernaccini's an der Spitze der Geschäfte.

**) Er starb den 11ten Jänner 1789, im 52sten Jahre seines Alters. Er war aus Pisa gebürtig. Sein Lehrer in der Jurisprudenz, war der berühmte Guadagni. Er hat anfangs zu Florenz praktizirt. Nachher ward er Auditor des Nunziaturgerichts, im Jahre 1778 Hofadvokat des Großherzogs und ein Jahr darauf Auditor bey der Ruota zu Florenz. Den leztern Posten mußt' er aber verlassen, als er Präsident der Gesetzkommißion ward. Die Pisaner hielten ihrem berühmten Landsmanne feyerliche Exequien. Er hat eine Geschichte seiner Vaterstadt im Manuscript hinterlassen, die entweder schon gedrukt ist, oder nächstens erscheinen wird.

soll, das seines Urhebers würdig sey: so wird man gewiß noch einige Zeit mit der Publikation anstehen.

So dachte, so handelte Leopold; und Toskana ward glücklich! — Glücklich ward Toskana, was auch Neid, Stumpfsinn und Scheelsucht dagegen einwenden mögen! Die bey so vielen Befreyungen und Aufopferungen des Fiskus dennoch vermehrten Staatseinkünfte und verminderten Ausgaben, die Zufriedenheit und der Wohlstand des Landmanns, das Wiederaufblühen des Handels, die Verminderung der Verbrechen, Alles dies zeugt laut von Leopolds unsterblichen Verdiensten um diesen schönen Fleck des Erdbodens, rechtfertigt die Wohlthätigkeit der Grundsätze, nach denen Er handelte, und ruft jedem Fürsten der Erde mit starker Stimme zu: Gehe hin, und thue desgleichen!

Ihr Völker, die ihr das Wohl dieses wohlthätigen Freundes der Menschheit in sieben Sprachen vom Himmel erflehet, welch' ein Glück, welch' eine Aussicht für Euch! Wird und kann Leopold auch nicht gerade auf eben die Art bey euch verfahren, wie Er in Toskana verfuhr: so wißt doch das: Er wird nach denselben Grundsätzen der Gerechtigkeit, Menschenlieb' und Weisheit, nach denen Er fünfundzwanzig Jahr lang Eine Million Menschen

beherrschte,

beherrschte, in dem künftigen Laufe Seines thatenvollen Lebens auch zwanzig Millionen regieren! Sein Reich ist groß; aber noch grösser sein Herz. Es umfaßt einen unerschöpflichen Schatz von Lieb' und Wohlwollen für das ganze Menschengeschlecht!

Möchten alle Beherrscher der Völker Ihm gleichen! Möge es dem deutschen Reiche und dem Hause Oesterreich nie an Fürsten fehlen, die Seine Grundsätze zur Richtschnur ihrer Regentenhandlungen machen!

Erst spät entziehe die Vorsicht uns und der Menschheit dies Beyspiel der Tugend und Geistesgrösse. Sein Ruhm und die Wirkungen Seiner Verdienste werden, wie Seine grosse Seele, unsterblich seyn!

II.

Einige Bemerkungen über die Toskanische peinliche Gesezgebung.

Unter allen Gesetzen Leopolds des Weisen ist keines berühmter, als sein am 30ten November 1786 publizirtes peinliches Gesetzbuch.

Es ist in mehrere Sprachen übersezt *) und von den größten Denkern und Staatsmännern als Muster menschlicher Kriminalgesetzgebung gerühmt worden. Es sey mir erlaubt, die Hauptvorzüge darzustellen, durch die er sich von allen vorhergehenden peinlichen Verordnungen so rühmlich auszeichnet, zugleich aber auch andre kurze Bemerkungen beyzufügen.

Der Kriminalprozeß wird nie auf ein blosses Gerücht, auf ein: „es will verlauten“ sondern blos auf Anzeige des Beleidigten, oder des öffentlichen Anklägers, oder einer andern Person angefangen, wobey jeder, der die Anzeige thut, die darüber geführte Registratur zu unterzeichnen hat. (§. 1. 2.)

*) S. die beygefügten litterarischen Nachrichten.

(§. 1. 2.) damit er jederzeit, wenn er durch Bosheit oder Unvorsichtigkeit einen Unschuldigen in einen Untersuchungsprozeß verwickelt haben sollte, zur Verantwortung gezogen werden könne. Doch artet dieß nicht etwa in den Anklageprozeß aus, sondern der Richter muß auf erhaltne Anzeige die Untersuchung Amtswegen fortsetzen (§. 3.); ausgenommen beym Ehebruche, wo des Ehemannes; bey der Hurerey, wo der Geschwächten, oder der Aeltern, des Bruders oder Vormundes; und bey geringen Injurien und kleinen Betrügereyen und Diebstälen, wo des Beleidigten Anzeige erforderlich ist, und auf des Anklagenden Bitte die Untersuchung jedesmal aufgehoben werden muß.

Dieß wäre in Ländern, wo Strafgelder und Sporteln an den Unterrichter fallen, doppelt nachahmungswerth. Denn auf diese Art wäre der Gewinnsucht oder Raubbegierde solcher Ehrlosen, die gerade auf kleine Untersuchungen, wie der Habicht auf den Raub lauern, eine der reichhaltigsten Nahrungsquellen verstopft.

Der Reinigungseid, diese Geburt der Barbarey, und die eidliche Bestärkung der Anzeige ist völlig abgeschafft (§. 6. 7.); die letztre kann bey der harten Bestrafung der Kalumnianten erspart werden. Die Zeugen werden nur dann vereidet, wenn der Angeschuldigte die Vereidung ausdrücklich verlangt (§. 8.). Sie werden aber nachdrücklich und mit Bedrohung harter Ahndung der Lüge,

und

und mit der Aeusserung, daß es leicht auf Verlangen zur eidlichen Bestärkung kommen könne, verwarnt. Auch die eidlichen Kautionen sind, wie bey uns in Sachsen, abgeschafft. In den Fällen aber, wo wirklich ein Eid zu leisten ist, muß er knieend vor dem Krucifixe und sonst unter anständigen Feyerlichkeiten geleistet werden (§. 12.). Vortreflich ists, daß der Defensor oder der Angeschuldigte schon abgehörten Zeugen Fragstücke vorlegen darf, zu welchem Behufe ihm die Aussagen derselben vorgelegt, und die Zeugen auf Verlangen nochmals verhört werden (§. 13).

Die Verhaftnehmung der Angeschuldigten ist äusserst eingeschränkt. Bey Verbrechen, wo blos Geldstrafen statt finden, ist sie ganz untersagt, und die Gerichtsdiener haben von Personen, die sie über dergleichen verbotenen Handlungen betreffen, blos einen unterschriebenen Schein zu fordern, und erst dann zu Arretirung zu schreiten, wenn dieser verweigert wird. Ueberhaupt aber haben die Richter die Obliegenheit, äusserst bedächtig bey Verfügung der Verhaftnehmung zu handeln (§. 16 — 19,) die eingezogenen Gefangenen unverzüglich mit Nachsezzung aller andern Geschäfte zu verhören, und stets eingedenk zu seyn, daß der in unvermeidlichen Fällen gegen Angeschuldigte während der Untersuchung zu verfügende Arrest nicht Strafe, sondern blos Versicherung der Person zum Zwecke habe, also möglichst abgekürzt und erträglich gemacht werden müsse (§. 29,) daher auch den Richtern das fleißige Besuchen der Gefangenen anbefohlen ist (§. 60).

Wie

Wie viele Richter und Obrigkeitliche Personen andrer Länder giebt es wohl, welche diese Stelle ohne das beschämende Bewußtseyn versäumter Pflicht lesen können?

Die sogenannten privilegirten Beweismittel bey groben Verbrechen (§. 27.) sind abgeschafft, und überhaupt verboten, bey keinem, auch dem abscheulichsten Verbrechen von dem gewöhnlichen Verfahren eine Ausnahme (§. 48.) zu machen, oder mit gerichtlichen Handlungen geheim zu verfahren (§. 49.). Nur Verblendung und Leidenschaft konnte das Herkommen veranlaßen, die Gesetze nach denen man zur Gewißheit und Ueberführung gelangen kann, gerade bey den wichtigsten Verbrechen zu vergessen, welche die härtesten Strafen nach sich ziehen. Achtet man ein Beweismittel in einer geringern Gattung der Verbrechen für unzulänglich: so wär es ungerecht, es in einer andern anwenden zu wollen; hält man vollständige Defension des Verbrechers einmal für nothwendig, so wär' es offenbar ungerecht, sie irgend einem Verbrecher zu versagen.

Eben dieß muß ich von der Tortur, die Leopold (§. 33.) ganz abschaffte, und deren Gebrauch unter der milden Regierung meines Verehrungswürdigsten Landesvaters Friedrich Augusts ebenfalls aufgehört hat, hinzufügen, da sie noch hie und da Vertheidiger zu finden scheint. Marter kann nie Mittel seyn, zum zuverläßigen Geständnisse

nisse der Wahrheit zu gelangen, weil man nie mit Gewißheit zu unterscheiden vermag, was Furcht vor Henkersqualen erpreßt habe, und was wirklich Wahrheit sey. Haben wir nicht auch Beyspiele genug, daß Bösewichter unter der Marter unschuldige Menschen als Mitschuldige *) angegeben, und dadurch viele redliche Bürger ins Unglück gestürzt haben? Nicht Beispiele genug, daß die Matter Geständnisse erpreßte, die mit dem übrigen Sachverhältnisse der That genau übereinstimmten; Geständnisse, die das arme Schlachtopfer grausamer und thörigter Gesetze der schimpflichsten Strafe Preis gaben, dessen Unschuld dann ein günstiger Zufall **) entdekte, der glüklicher Weise bekannt ward. Vielleicht kann bey abgeschaffter Tortur hie und da Ein Verbrecher der Strafe durch hartnäckiges Leugnen entgehen. Aber besser, daß dieser Eine nie, oder später bestraft werde, als daß Hunderte der Möglichkeit, unschuldig gemartert zu werden, ausgesetzt seyn sollen. Entweder trifft Alles zusammen, um den Verbrecher klar zu überführen. Nun dann strafe man ihn, oder bringe ihn, im Fall sein Verbrechen von gefährlicher Art ist, in sichere Verwahrung. ***) Oder es ist Möglichkeit der Unschuld vorhanden. Wer wollte dann so grausam und ungerecht seyn, blos zur Probe einen Menschen zu martern, der unschuldig seyn kann, und dem nichts die erdul-

deten

*) Und zu Entdeckung der Mitschuldigen hält man die Tortur doch für nöthig und erlaubt.

**) Und wie viele tausend Mal mag dieser Zufall nicht eingetreten, oder geflissentlich verborgen worden seyn! —

***) Wie es in Chursachsen geschieht.

deten Höllenqualen vergütet, wenn nachher entdeckt wird, daß man sich geirrt habe? Wenn man Bedenken trägt, einen Menschen auf gut Glück mit Zuchthaus zu strafen, warum trägt man kein Bedenken, ihn auf gut Glück unnennbaren Qualen auszusetzen, in denen oft zehnfacher Tod liegt?

Ausnehmend vortreflich ist es, daß (§. 41. 42. 43.) ergriffene Flucht oder Aussenbleiben nie für ein Geständniß, blos für eine Anzeige gehalten, daß ein in contumaciam gesprochenes Urtheil, wenn darinn eine Geldstrafe diktirt ist, erst nach sechs Monaten seine Rechtskraft erlangt; wenn aber darinn auf Leibesstrafe erkannt ist, dessen Exekution suspendirt, und dem Angeschuldigten, der spat oder früh freiwillig sich stellt, oder auch nur zur Haft gebracht wird, zu aller Zeit noch alle Mittel der Vertheidigung offen stehen; worauf das Urtheil entweder bestätigt, oder aufgehoben wird: so, daß eine solche Sentenz weiter nichts bewirkt, als die Unterbrechung der Präscription des Verbrechens. Wie sehr kontrastirt dieß mit dem Verfahren andrer Länder, wo man zu vergessen pflegt, daß ungehorsames Aussenbleiben oder Flucht eines Verbrechers kein Verbrechen von der Art sey, dessen Strafe mit Leibesstrafe je im Verhältnisse stehen kann; und das doch eine in Contumaciam zuerkannte Strafe eigentlich nicht Strafe des angeschuldigten, noch nicht untersuchten Verbrechens, sondern blos Strafe des ungehorsamen Aussenbleibens sey, und also mit der letztern Vergehung im Verhältnisse stehen müsse.

Wie väterlich ist nicht ferner (§. 43. 44. 46) für die Entschädigung des Beleidigten und des unschuldig Gefangenen gesorgt! Wie vortrefflich ist die Aufhebung der ungerechten Strafe der Konfiskation des Vermögens, welche auf unschuldige Verwandten wirkt, wie klug die Anstalt, daß Strafgelder nie Gegenstand des Einkommens für den Fiskus oder für Privatleute werden können, und wie gerecht, daß von Abolitionsgeldern nie die Rede seyn kann!

Das Brandmarken, das Wippen (Tratto corda) und die verstümmelnden Strafen sind abgeschafft. Die Galgen sind niedergerissen, und kein Anblik des Hochgerichts verewigt in Toskana das Andenken menschlicher Schandthaten und menschlicher Barbarey.

Die Todesstrafe, mit der die Gesetzgeber sonst so freygebig waren, ward ganz verbannt. Neuerlich soll Leopold sie wiederhergestellt haben. Gewiß ist dies nur für diejenigen Fälle geschehen, in welchen das Vertheidigungsrecht des Staats gegen Feinde der gemeinen Ruhe eintritt, und Ein Leben geopfert werden muß, um tausende zu retten. Die Todesstrafe, für und wider welche in und ausser Deutschland so Vieles geschrieben worden ist, scheint so lange noch kein Mittel ersonnen ist, gefährlichen Bösewichtern die Hofnung des Entrinnens auf immer zu nehmen, nicht ganz vermeidlich zu seyn. Doch sei sie äusserst selten, sonst ver-

fehlt sie ihre Wirkung und gewöhnt das Volk an den Anblik gräßlicher Scenen, die den Nationalcharakter erniedrigen und für mildere Eindrücke unfühlbar machen.

Die im Kriminalgesetze verordneten Strafen sind sehr einfach.

Ausser den gewöhnlichen kommen einige (§. 55.) vor, die von eigner Art sind. Dahin gehört Züchtigung oder Prügel in der Stille. Hier scheint es blos auf Besserung des Verbrechers abgesehen zu seyn. — Der Zweck des abschreckenden Beyspiels für andre aber wird hier nicht erreicht. Es würde mir daher diese Strafe bedenklich *) scheinen, wenn nicht allein unnatürliche Wollust damit gezüchtigt würde, deren öffentliche Bestrafung nicht blos die Idee der Strafe erregt, sondern auch die Fantasie mit der Idee des Verbrechens verunreinigt.

Verweisung aus der Podesterie auf 3 Meilen, und aus dem Vikariat auf 5 Meilen im Umkreise. Hier scheint mir manches wahre Bedenken obzuwalten. Wird auf diese Art der Verbrecher nicht gerade denen aus den Augen gebracht, die von seinem Verbrechen wissen, und zu deren Abschreckung die Strafe dient? Werden von der andern Seite nicht die Provinzen, in die solche Menschen

*) In meinem Vaterlande ist sie ganz abgeschaft.

schen geschickt werden, mit Vagabonden angefüllt, die, fern von ihrer Heymath, unter ihnen unbekannten Menschen umherirren, und leicht auf neue Vergehungen gerathen? — Die Verweisung nach Volterra, in die untere Provinz von Siena, und nach Grosseto, Orte, wo es der mehr oder minder ungesunden Luft wegen verhältnißmäßig an arbeitenden Händen fehlt, ist in der letztern Rücksicht viel zweckmäßiger. Unter der Verweisung aus dem ganzen Grosherzogthume denke man sich ja nicht unsre sonst gewöhnliche Landesverweisung. Es ist nicht sowohl Strafe, als Fortschaffung aus dem Lande für fremde Bettler und Landstreicher und für solche, gefährliche Verbrecher, welche deshalb begnadigt worden sind, weil sie ihre Mitschuldigen entdeckten, und die also der Staat, so wie die falchen Ankläger, lieber ganz los ist; — daher auch, da die beyden letztern Fälle gewiß selten vorkommen, hier die gewöhnlichen der Landesverweisung entgegenstehenden Bedenklichkeiten nicht eintreten.

Blos die Weiber werden ins Zuchthaus gesperrt. Die weit zweckmäßigere Strafe der öffentlichen Arbeit, die von einem Jahre an, bis auf Lebenslang zuerkannt werden kann, ist die härteste unter allen, aber blos für Männer bestimmt. Den Verbrechern wird ein Zeddel angehangen, auf dem Verbrechen und Strafe benannt ist. Die auf Le e nslang ohne Hofnung auf Begnadigung zur öffentlichen Arbeit verdammt sind, erhalten einen Zeddel mit der Inschrift: letzte Strafe (ultimo supplizio).

plizio). Nur wiedererhaltene Flüchtlinge bekommen Beineisen.

Die Infamie der Strafen ist aufgehoben, so wie der nachtheilige Einfluß der Bestrafung eines Menschen auf die Ehre seiner Verwandten. (§. 57. 58.)

Bey den meisten schweren Verbrechen wird der Verbrecher vor Vollziehung der Strafe unter dem Thore des Gerichtshofes öffentlich ausgestellt. (§. 59.)

Das Verhältniß zwischen Strafe und Verbrechen ist fast durchgängig nach dem genausten Maasstabe unterschieden. Gotteslästerung wird polizeymäßig mit Gefängniß bestraft, weil stets mehr Unwissenheit, oder Verirrung des Verstandes, als Bosheit, dazu Anlaß giebt. Die Benennung: Majestätsverbrechen ist, als Rest des altrömischen, in keinem vernünftig eingerichteten Staate zu duldenden Despotismus ganz verbannt und alle unter dieser Rubrik enthaltene wahre Vergehungen sollen wie gemeine Verbrechen bestraft werden.

Die wahre gewaltsame Störung öffentlicher Ruhe und der Sicherheit und Freyheit der Regierung wird als qualifizirte Gewaltthätigkeit, wie andre öffentliche Gewalt bestraft, wobey bis zur höchsten Strafe, jetzt wahrscheinlich bis zur Todesstrafe geschritten werden kann.

Die

Die Verfasser öffentlicher Pasquille wider Regierung und Obrigkeit werden den höchsten Polizeybeamten zu Florenz, oder Siena angezeigt, und von diesen willkührlich mit ernsthaftem Verweise und auf andre mehr demüthigende, als entehrende, Art gestraft. Leopold ist groß genug, um einzusehen, daß dergleichen Menschen mehr Verachtung, als gesetzliche Ahndung, verdienen. Nur kleine, sich ihrer Schwäche bewußte Geister fürchten dergleichen Spott, und behandeln ihn als wichtiges Verbrechen; ja oft macht das Gefühl, ihre werthe Person angegriffen zu sehen, sie rachsüchtig und grausam. Seinen hohen Staatsbeamten selbst sagt der weise Gesetzgeber bey dieser Gelegenheit: „er hoffe, „daß sie dergleichen ihnen selbst wiederfahrne Be„leidigungen nicht achten würden.“ Nur dem Richter in seinem Amte zugefügte Injurien müssen untersucht und bestraft werden.

Den Richtern selbst aber ist (§. 64.) ernstlich befohlen, nicht zu dergleichen Verbrechen durch Ueberschreitung der Gränzen ihres Amtes, oder durch Herrschsucht und Partheylichkeit Anlaß zu geben. Die Vernachläßigung und Brechung ihrer Amtspflicht wird mit unnachbleiblicher Entsetzung und überdem als Staatsverbrechen bestraft. Sonst vernachläßigte man diese nöthige Strenge gegen Richter und Obrigkeiten gewöhnlich, und drohte blos den Unterthanen harte Strafe, ohne ihnen zugleich die Beruhigung und den Trost zu geben, daß die Obrigkeiten ihre Pflichten gegen sie nicht ungeahndet entweihen können.

Die direkte oder indirekte Bestechung des Richters, wider die manche Staaten gar kein Gesetz haben, wird ebenfalls als Staatsverbrechen geahndet. (§. 65.)

Falsche Denunzianten werden mit Staupenschlägen des Landes auf ewig verwiesen. (§. 66.)

Die Gränzlinie zwischen Polizey = Justizverbrechen ist in der 109ten Paragraphe gezogen und den Polizeybeamten alles inquisitionsmäßige Verfahren verboten. Allein, dabey ist allem Polizeydespotismus, diesem der Freyheit der Bürger so gefährlichen Uebel, dadurch vorgebeugt, daß von jeder von den Unterbeamten erkannten Strafe an die höchsten Polizeyvorsteher, nebst den Entscheidungsgründen, Bericht erstattet werden muß, und letztre zur strengsten Aufsicht angewiesen sind. (§. 66.) Auch darf zu keiner Strafe, noch zu irgend einer Verfügung gegen Jemanden auf vorgängige heimliche Abhörung von Zeugen, geschritten werden, wenn ihm nicht vorher Alles gehörige eröffnet und zu seiner Rechtfertigung und summarischen Vertheidigung Zeit gelassen worden ist. (§. 49.) Wie wohlthätig ist diese Verordnung! Sie beugt dem heimlichen, im Finstern schleichenden Gange eigenmächtig handelnder Polizeybeamten vor, und unterwirft diese Menschen, die oft kein Gesetz kennen, als ihren nicht selten von Dummheit oder Leidenschaft bestimmten Willen, der Autorität der Gesetze.

Die

Die Härte einiger Strafen scheint indeß mit dieser milden Gesetzgebung zu kontrastiren. Hierher gehört, meines Erachtens, die auf die Ketzerey gesetzte Leibesstrafe, deren Stelle gewiß Anbefehlung, das Land zu räumen, mit eben so gutem Erfolg vertreten würde. Ehebruch und doppelte Ehe wird an Männern mit lebenslänglicher öffentlicher Arbeit, an Weibern mit zwanzigjähriger Zuchthausstrafe geahndet. Zwar ist die Heiligkeit der Ehen das Band der Gesellschaft, und öffentliche Ehrbarkeit muß dem Gesetzgeber und Regenten einer der wichtigsten Gegenstände seyn: sollt' aber ein Verbrechen, wie dieses, dem Morde, der Vergiftung, dem Hochverrathe gleichgeachtet werden können; und wäre drey- bis vierjährige öffentliche Arbeit, oder Zuchthaus, wie es bey uns in Sachsen beym doppelten Ehebruche statt findet, nicht schon mehr, als hinlängliche Strafe? *) Sodomie und Bestialität sind Verbrechen, die so wenig als möglich, bekannt gemacht werden sollten; daher schien' es besser, die Aufmerksamkeit des Publikums von dergleichen Vergehungen eher ab- als sie durch auffallende Strafen auf dieselben hin zu lenken. Ich wünscht' also, man hätte Geiselung in der Stille, die

*) In den Marggrafthümern Ober- und Niederlausitz ist die Strafe des doppelten Ehebruchs seit undenklichen Zeiten acht Wochen Gefängniß. Und doch sind die Untersuchungen über dieses Verbrechen nicht häufiger, als in andern Ländern, da man doch bey der geringern Gefahr, die der Angeschuldigte läuft, glauben sollte, man werde das Verbrechen nicht so behutsam zu verbergen suchen. Ehrbarkeit, Reinigkeit der Sitten, und Heiligkeit der Ehen ist Werk der Moralität, und diese zu verbessern, liegt ausser den Gränzen der Strafgesetze.

die in der neun und zwanzigsten Paragraphe auf andre widernatürliche Befriedigungen der Wollust gesetzt ist, auch zur Ahndung dieser beyden Vergehungen bestimmt, die so, wie Hurerey, Polizeyvergehungen, nicht Justizverbrechen, sind, in so fern dabey Niemands Rechte gekränkt werden.

Die Art der Bestrafung der Hurerey ist musterhaft! Blos der Schwängerer zahlt 150 Liren (nicht ganz 50 Gulden) Strafe an die Hospitäler, nebst den Entbindungs- Niederkunfts- und Gerichtskosten. Zur Ehe oder Ausstattung ist er nur in dem Fall verbunden, wenn von seiner Seite eine sehr listige und boshafte Verführung eines unschuldigen Mädchens statt findet, in welchem Falle die Strafe auf 250 Liren erhöht wird; oder auch dann, wenn ein gültiges Eheversprechen vor dem Beischlafe vorhergieng. Weigert er sich sodann, die Ehe mit der Geschwächten zu vollziehen: so wird er mit Verbannung nach Volterra auf 5 Jahr bestraft; doch fällt Strafe und Verbindlichkeit zur Ehe weg, wenn er beybringt, daß die Geschwächte auf die Ehe gültige Verzicht geleistet habe, in welchem Falle aber die Ausstattung dennoch gegeben werden muß. Die Geschwächte wird gar nicht bestraft. Der weise Gesetzgeber glaubte, daß die Schmerzen der Niederkunft und die Schande sie hart genug züchtigten, und daß, wenn das männliche Geschlecht, das in der Regel der angreifende Theil ist, von der Verführung abgehalten werde, die Sitten des weiblichen hinlänglich gesichert

chert seyn würden, besonders, da Er Alles, was nur immer ein Fürst thun kann, für Erleichterung der Ehen, für Sittenverbeßerung und weibliche Erziehung gethan hat.

Auf Schadenersatz an den Beleidigten muß der Richter gleich in dem Verdammungsurtel erkennen, wenn dieser es auch nicht ausdrücklich gebeten hat. Dieser Schadenersatz hat, wenn er mit einer bei Gelegenheit des Verbrechens entstandenen Schuld an den Landesherrlichen Fiskus konkurrirt, auf alle Fälle den Vorzug vor letzterem. Wird der Angeschuldigte von der Strafe losgesprochen, so muß der Richter dem beleidigten Theile, wenn er es dienlich findet, den Civilanspruch vorbehalten. Sobald aber im Kriminalprozesse der Schade des Beleidigten durch so klare Beweise erwiesen ist, als hinlänglich seyn würden, im Civilprozeß auf Ersatz zu sprechen: so soll gleich im Kriminalurthel auf den Schadenersatz erkannt werden. Auf diese Art wird dem Beleidigten ein unnützer, kostbarer Prozeß erspart, den er sonst, der lieben Form zu Gefallen, besonders anstellen, und dabey sich allen Chikanen des Gegners und allen Weitläufigkeiten von Neuem blosstellen muß.

Jedem Kriminalurthel müssen Entscheidungsgründe beygefügt seyn, und, um die Einförmigkeit im Sprechen zu erhalten, muß bey jedem Tribunal eine eigne Tabelle über alle Resolutionen willkührlicher Strafen, nebst kurzer Angabe

be der Umstände und Anzeigen und Bestimmung der Zeit nach alphabetischer Ordnung gehalten werden. Wenn die hohen Kollegien Kriminalurthel der Vikarien reformiren: so müssen sie ihre Vota an dieselben schriftlich einsenden, damit diese künftig sich gleichfalls darnach richten können. Und so hört nach und nach das Willkührliche bey Verwaltung der Kriminaljustiz immer mehr auf.

Zu wie vielen Bemerkungen wäre nicht noch Stoff in diesem weisen Gesetzbuche enthalten, die ich, um hier nicht zu weitläufig zu werden, auf eine andre Gelegenheit verspare!

Nur Eins muß ich hinzufügen. So mild dieses Gesetz ist, so streng und unnachläßig wird es vollzogen. Nur in ganz ausserordentlichen Fällen dürfen dem Großherzog Begnadigungsgesuche vorgetragen werden. Die Kollegien aber dürfen nie eine gesetzmäßig zuerkannte Strafe mildern, oder verwandeln.

So ist fürs Ansehen des Gesetzes unendlich besser gesorgt, als durch barbarische Drohungen nie vollzogener Strafen! Hier liegt der von mir so oft wiederholte Satz zum Grunde: Möglichste gelinde Strafen enthalte das Gesetz; aber die Vollstreckung derselben sey unfehlbar. *) Zweifelte Jemand an der Wirksamkeit einer solchen Gesetzgebung

*) S. Versuch über das Ansehen der Gesetze.

bung, der wisse, daß unter Leopolds Regierung die Zahl der Kriminalprozesse sich von 1778 bis 1782 jährlich mehr, am Ende bis auf die Hälfte verminderte, *) und daß es nachher Zeiten gab, wo in allen Gefängnissen von Toskana nur vier, sechs oder acht Verbrecher waren.

Noch muß ich die anderwärts **) unvollständig erzählte Geschichte des Denkmals hinzufügen, daß die braven dankbaren Florentiner ihrem väterlichen Monarchen zum Gedächtnisse dieser wohlthätigen Reform der peinlichen Gesetze gestiftet haben.

Nicht ein Einzelner stellte, vielleicht von Eigennutze geleitet, sich an die Spitze dieses Unternehmens. In namenlosen Zeddeln ward das Florentiner Publikum zu einer Subscription eingeladen, um eine Statue von Bronze zu errichten, die den grossen Leopold zu Pferde darstellen und zum Andenken der Dankbarkeit der Florentiner für die neue weise Kriminalgesetzgebung dienen sollte. Binnen drey Tagen waren so viele und so ansehnliche Subscriptionen von Menschen aus allen Volksklassen, unter welchen auch Juden ***) sich durch ansehnliche Beyträge auszeichneten,

*) S. Beckers Ephemeriden der Menschheit vom Jahr 1786. 2ter B. S. 423, wo dies durch authentische Kriminaltariffe bewiesen ist.

**) In dem Werkchen Il governo della Toscana proposto per modello agli altri governi.

***) Die jüdische Nation hat Leopolds Weisheit und Güte grosse Wohlthaten zu danken. In ganz Toskana ist ihnen Duldung, Freyheit von Personalabgaben, Handelsfreyheit und die Erbauung von Synagogen zugestanden. S. Beckers Ephemeriden der Menschheit von 1786, 2ter Theil S. 174

ten, beysammen, daß die Unternehmung gesichert war.

In einer von vielen Personen aller Stände unterschriebenen Bittschrift suchte man beym Großherzog um die Erlaubniß zu dieser Unternehmung an.

Leopold, Dessen Stolz nicht äussern Pomp, sondern das Bewußtseyn, ein Volk beglückt zu haben, zum Gegenstande hatte, ließ den Senatoren Lorenz Ginori und Sylvester Aldobrandini durch den Staatsrath Serrati antworten: „Er finde in der „Liebe und in dem Bewußtseyn der Dankbarkeit Sei„ner Unterthanen die angenehmste Belohnung Sei„ner väterlichen Sorgen für das öffentliche Wohl, „und Er habe diesen neuen und unzweydeutigen „Ausdruck ihrer Empfindungen mit ausserordentlicher „Freude und Rührung aufgenommen. Die Art „dieses Anerbietens gereiche nicht minder zur Ehre „der Nation, als ihres Landesvaters. — Er schlage „ein Denkmal Seiner väterlichen Sorgfalt für Tos„kana und der dankbaren Empfindungen, mit denen „Sein Volk solche erkenne, nicht ganz aus; aber eine „Inschrift auf Marmor werde dazu hinreichend seyn.“

„Wolle man aber die zur Statue bereits be„stimmte Summe zu einer nicht blos prächtigen, son„dern

S. 114 u. f. S. 209 u. f. Man findet dort unter der Ueberschrift: Trefflicher Zustand der Juden in Toskana, das wohlthätige zum Besten dieser Nation von Leopold gegebene Gesetz.

„dern auch nützlichen Anstalt verwenden: so wolle
„Er Selbst als Subscribent für die noch etwa
„zur Vollendung eines solchen Werks ermangelnde
„Summe betrachtet seyn.“

Es erschien hierauf eine öffentliche Erklärung der sämmtlichen Subscribenten: „daß sie sich vereinigt
„hätten, das zur Bildsäule bestimmte Geld zu Lei-
„tung neuer und gesunder Wasserquellen nach
„Florenz zu verwenden, und so ein zugleich dauer-
„haftes und gemeinnütziges Denkmal des Ein-
„drucks zu hinterlassen, den auf ihren Geist und auf
„ihr Herz ein neues Gesetzbuch gemacht habe, wel-
„ches in den Jahrbüchern Europens unvergeßlich
„seyn werde. Alles dies solle in eine öffentliche In-
„schrift gebracht werden, um die späteste Nachkom-
„menschaft von der kindlichen Liebe zu unterrichten,
„mit welcher die gegenwärtige Generation einen Re-
„genten verehre, der würdig sey, allen denen zum
„Muster zu dienen, die künftig bestimmt seyn wür-
„den, Menschen zu beherrschen.“

III.
Ueber die Abschaffung der Gerichtsbarkeit der geistlichen Curien in weltlichen Dingen.

Als ich den Geist der Leopoldinischen Gesetzgebung in Toskana schilderte, erwähnte ich unter ihren andern Vorzügen auch mehrere Male des allmähligen und bedächtigen Ganges derselben. — Die Gränzen jener Abhandlung und die bey aller Aufmerksamkeit und Bemühung doch immer nicht ganz vollständigen Nachrichten, die mich mehr von den Resultaten, als von den eingeschlagenen Mitteln, zu diesen Resultaten zu gelangen, unterrichteten; machten, daß ich den Gang der Gesetzgebung nicht bey jeder einzelnen Anstalt und Verordnung verfolgen konnte. Um aber den Leser durch eine Probe mit diesem Gange der Leopoldinischen Reformen näher bekannt zu machen, wählt' ich die Geschichte der Jurisdiction der weltlichen Curien in geistlichen Sachen, deren Aufhe-

Aufhebung durch so weise und behutsame Schritte vorbereitet ward.

Der Anfang dieser heilsamen Reform ward im Anfange des Jahres 1778 gemacht. In einem Cirkular vom zehnden Jänner dieses Jahres*) erhielten die geistlichen Gerichte Befehl, in Kriminalsachen keine Sentenz ohne vorher eingeholtes Gutachten des weltlichen Richters, von dem sie aber nie abzugehen hätten, zu fällen. Alle ihre Kriminalurthel, die nicht nach dieser Vorschrift abgefaßt waren, wurden für null und nichtig erklärt, und die weltliche Obrigkeit versagte ihre Vollstreckung. Auch geistliche Bußen, die in weltliche Strafen ausarteten, sollten nicht ohne vorgängiges Landesherrliche Exequatur vollzogen werden.

Um alles Einverständniß der Unterobrigkeiten mit den geistlichen Curien zu verhüten, ward diese Art der peinlichen Prozesse der unmittelbaren Aufsicht des Oberjustiztribunals unterworfen. An dieses mußte der weltliche Richter die Akten mit Gutachten einsenden, worauf dies hohe Gericht eine Entscheidung gab, nach welchem das Urthel der geistlichen Curie eingerichtet seyn mußte. Letztre mußte die Abschrift ihrer Sentenzen dem weltlichen Unterrichter mittheilen.

Noch genauer ward die Sache im folgenden Jahre bestimmt.**) Die eigentlich geistlichen Vergehungen,

*) S. Anhang Nr. VII.
**) S. Cirkulare vom 18ten September 1779.

hungen, bey denen keine Störung der öffentlichen Sicherheit eintritt, wurden der Entscheidung der geistlichen Curien ausschliessend anheimgegeben, doch dabey der Rekurs an den Landesherrn zugelassen.

Wenn aber bey geistlichen Vergehungen Störung der öffentlichen Ruhe mit einschlug, mußten die Curien dem weltlichen Richter Delegation ertheilen. Dieser führte die Untersuchung, instruirte die Akten und sandte sie zum Supremo Tribunale di giustizia nach Florenz, oder im Sienesischen an den Auditor Fiscale di Siena. Bey blos weltlichen und gemeinen Verbrechen, (Delictis communibus) der Geistlichen aber fiel die Delegation hinweg und dem weltlichen Richter ward eine beständige Delegation in so fern ertheilt, als er, wenn, nach erfolgter Anzeige an die geistliche Curie, das gewöhnliche Commissoriale nicht binnen acht Tagen erfolgte, sogleich die Untersuchung anfangen, auch wenn ihm die Curie, das in Gemäßheit des eingesandten Gutachtens abgefaßte Urtel nicht binnen Monatsfrist von der Uebergabe an gerechnet, mittheilte, das Urtel selbst abfassen und vollstrecken konnte.

Noch ein Vorschritt geschahe im Jahre 1782 dadurch, daß dem weltlichen Richter die Entscheidung über gemeine Verbrechen der Geistlichen nach Maasgabe der Kirchengesetze, als judici delegato perpetuo aufgetragen, in diesen Sachen alle Appellation nach Rom untersagt, und also der Klerus allen übrigen Unterthanen hierinnen völlig gleichgesezt ward.

Schon

Schon vorher *) ward eine Deputation zu Entwerfung einer Sporteltaxe für die geistlichen Curien niedergesetzt.

So war das grosse Vorhaben, dem Staate eines seiner wesentlichen Rechte zu vindiciren, vorbereitet, und der entscheidende Schritt ward dadurch minder auffallend, da die Grundsätze, nach denen er erfolgte, schon allmählig verbreitet und den Unterthanen eingeprägt waren.

Nach einem Zeitraume von sechs Jahren; denn so lange war es, daß der Anfang mit dieser Reform gemacht worden war, erfolgte dann nun endlich die völlige Aufhebung aller weltlichen Gerichtsbarkeit der geistlichen Curien und deren Reform. Alle peinliche und bürgerliche Rechtssachen, alle Streitigkeiten über Beneficien; alle Ehesachen, welche die Existenz oder Nichtexistenz der Sponsalien de futuro betreffen, wurden ausschliessend dem weltlichen Richter unterworfen. Die geistlichen Curien selbst erhielten eine beßre Form; die lateinische Sprache ward völlig bey ihnen abgeschaft. Und dieses Alles und mehreres Gute und Löbliche ward in einem Gesetze angeordnet, das auch in Ansehung der Einkleidung und der Gründe, mit denen es unterstützt ist, unter die Meisterstücke gehört, und das ich daher im Anhange dieser Schrift in einer möglichst getreuen Uebersetzung mitgetheilt habe. **)

*) Cirkulare vom 11ten August 1781.
**) S. Anhang Nr. XVIII.

Litterarische Nachrichten.

Was ich in gegenwärtiger Schrift von der toskanischen Gesetzgebung Leopolds gesagt habe, sind mit Beyspielen belegte Betrachtungen und Resultate; ist nicht vollständige Geschichte. Um den Leser in den Stand zu setzen, sich näher von dieser der Menschheit Ehre bringenden Gesetzgebung zu unterrichten, setz' ich nachstehende litterarische Nachrichten her, die ich nicht für vollständig halte, und um deren Vermehrung und Berichtigung ich daher jeden Kunstrichter und Sachkenner dringend bitte.

A) Zur Quellenkenntnis.

I) Gesetzsammlungen.

Codice della Legislazione Toscana. Eine Sammlung aller alten und neuern Toskanischen Gesetze, von der im Jahr 1778 der erste Theil zu Siena herauskam, und die seit dieser Zeit fortgesezt ward. Der zwey und zwanzigste Band erschien 1786.

Auszüge.

Indication sommaire des lois de S. A. R. l'Archiduc Pierre Leopold, Grand-duc de Toscana etc. à Bruxelles 1778. 8.

Soll eine Uebersetzung einer italienischen Schrift seyn, die unter dem Titel Indice etc. erschienen ist.

Précis des ordonnances du Grand-Duc de Toscane, ist enthalten in des Mr. de Butré Lois naturelles de l'agriculture et de l'ordre social, à Neufchâtel 1771. 8. S. 144 u. f. Eine Uebersetzung davon hat

hat gegeben Schlettwein in seinem Archive für den Menschen und Bürger, IV. B. Nr. X. S. 133—142. Die Gazetta Toscana liefert die Gesetze meist ganz; und die Gazetta universale, die zu Florenz bey Pagano heraus kommt, im Auszuge.

II) Einzelne Gesetze.

Verordnungen Sr. Königl. Hoheit, Peter Leopolds, Großherzog von Toskana, über die Freyheit, Brod zu backen, ingleichen mit Brod, Mehl und andern Lebensmitteln zu handeln.

Diese sechs Verordnungen sind in einer etwas nachläßigen deutschen Uebersetzung enthalten in Schlettweins Archive für den Menschen und Bürger, V. B. IX. S. 204, u. f.

Die Deklaration über den Luxus ist mit Bemerkungen abgedruckt in **Schlettweins Archiv für Menschen und Bürger**, III. Band, S. 310, und in **Beckers Ephemeriden der Menschheit**, von 1782, S. 220 u. f.

Das italienische Original hat geliefert **Schlözer** im **Briefwechsel** von 1781, 9. Band, Heft 54, Nr. 63, S. 392.

Edikt wegen Aufhebung der Inquisition.

Ist enthalten in Grellmanns Staatsanzeigen von Italien. Göttingen 1785. I. Th. I. Stück, S. 1. u. f.

Dieses nunmehr unterbrochne Journal enthält noch mehrere Leopoldinisch Verordnungen.

Viele andre einzelne Gesetze und Nachrichten sind enthalten in

Iselins Ephemeriden der Menschheit

und in der Fortsetzung dieses Werks, welche seit 1782 der Herr **Professor Becker** herausgegeben hat. Dieser würdige Gelehrte ward von Leo-

pold Selbst, der nie aus Seiner Staatsverfassung ein Geheimnis machte, mit den interessantesten und ächtesten Nachrichten unterstüzt, die bereits an ihren Orten angeführt worden sind.

Der Kriminalkodex

erschien zu Florenz 1786 in groß Folio auf 12 Seiten.

Uebersetzungen.

Neues Kriminalgesezbuch für das Großherzogthum Toskana. Chur, 1787.

Aeusserst elend, undeutsch und fehlerhaft.

Neues Kriminalgesez von Toskana, in Schlözers Staatsanzeigen, 10. B. 1787. 39. H. Nr. 37. Fortsetzung 40. H. Nr. 43. S. 392.

Diese Uebersetzung ist korrekt und gut.

Codex Criminalis Hetruriae Serenissimi Archiducis Petri Leopoldi, nunc regis Hung. etc. Traductus a Iosepho Voltiggi. Viennae, 1790.

Genau übersetzt; aber freylich nicht ganz im ächten Geiste eines wahren römischen Styls geschrieben.

Code nouveau criminel pour le grand-duché de Toscane. à Lausanne 1788.

Der berühmte Britte **Howard** lies eine **Englische Uebersetzung** dieses Gesetzes, nebst dem italienischen Texte 1789 zu **Warrington**, jedoch blos zum Austheilen für Freunde, abdrucken. Dies Werk veranlaßte eine Rezension im Monthly Review, August, 1789. Vol. 81. Numb. 2. Diese Rezension ward ins Deutsche übersezt und zu Wien 1790 unter dem Titel:

Revision des peinlichen Gesezbuches Sr. K. Apostolischen Majestät Leopold des Zweyten

ten für das Großherzogthum Toskana, auf 2 Bogen in 8. sehr splendid abgedruckt.

B) Geschichte der Leopoldinischen Gesezgebung.

I) **Im Allgemeinen.** In der Vorrede zu den Saggi economici d'un Paroco Toſcano, die 1775 zu Florenz herauskamen, iſt eine kurze

Geſchichte der Toskaniſchen Geſezgebung unter der Regierung des jetzigen Großherzogs, Königl. Hoheit enthalten, von welcher in **Iſelins Ephemeriden der Menſchheit**, von 1776, 3. Qu. 3. Th. Nr. II. S. 73 u. f. eine Ueberſezung geliefert iſt.

Ohne Schmeicheley und mit männlicher Freymüthigkeit iſt in dieſem Aufſaze der Geiſt der damals erſchienenen Verordnungen kurz dargeſtellt; zugleich aber ſind die damals noch exiſtirenden Mängel (S. 97) alle mit redlicher Wahrheitsliebe und mit der Offenheit des ehrlichen Mannes angegeben. Allein, Alles das, was er damals noch tadelhaft fand, iſt ſeitdem durch Leopolds weiſe Fürſorge abgeändert.

Il Governo della Toſcana ſotto il regno del Gran-Duca Pietro Leopoldo, propoſto per modello agli altri Governi, erſchien zum erſtenmale zu **Cremona** 1787; ward aber 1790 zu Mayland, jedoch unverändert und ohne Bemerkung der neueſten Reformen, wieder abgedruckt. Eine Ueberſetzung davon erſchien vor Kurzem unter dem Titel: **Staatsverfaſſung von Toskana unter der Regierung Leopolds des Zweyten** u. ſ. w. **nach dem italieniſchen Originale von H. B. v. D. Prag, 1791.**

Dieſes kleine, geiſtvoll geſchriebene Werk verbreitet ſich über die vorzüglichſten Theile der Regierung Leopolds und enthält, nebſt einer kurzen hiſtoriſchen Darſtellung der vorigen florentiniſchen Staatsverfaſſung, viel gut Gedachtes und Geſagtes, ohne aber reichhaltig an Nachrichten zu ſeyn.

Im Prager Intelligenzblatte von 1790 iſt von Nr. 21, bis Nr. 37, die **Skizze einer Lebensbe-**

ſchreibung

schreibung Leopolds des Zweyten, und im Hamburger historisch-politischen Magazine vom Jänner, Februar und März dieses Jahrs sind gleichfalls kurze Nachrichten von Seiner Regierungsgeschichte enthalten.

Während des Drucks der gegenwärtigen Betrachtungen ward mir erst bekannt:

Governo della Toscana sotto il regno di Sua Maestà il Rè Leopoldo II. Florenz, 1790. groß Quart.

Noch kenne ich dieses, besage der öffentlichen Blätter, auf Leopolds Befehl von der Regierung in Toskana publicirte Werk, das als ein Compte rendu Seiner fünf und zwanzigjährigen Regierung und Staatsadministration angesehen werden kann, nur aus öffentlichen Blättern. Alle Bemühungen, das Buch selbst zu erhalten, alle Aufträge an Buchhändler sind vergebens gewesen. Hätt' ich von diesem Werke, das im Publikum anfangs immer mit dem vorhergehenden des ähnlichen Titels halber verwechselt ward, eher Notiz gehabt, ich würde die mühsame Sammlung der einzelnen Thatsachen, die ich bei gegenwärtigen Betrachtungen zum Grunde legte, haben ersparen können. Da man übrigens die gegenwärtige Schrift durchaus nicht als vollständige statistische oder historische Nachrichten, sondern als Prüfung und und Entwickelung der Hauptgrundsätze und Vorzüge der Leopoldinischen Gesetzgebung zu betrachten hat, so kann und wird man nicht völlige Vollständigkeit in der Angabe einzelner Verordnungen und Anstalten von mir fodern, sondern zufrieden seyn, wenn jeder Hauptsatz mit einigen zuverläßigen und merkwürdigen Beyspielen belegt und im Ganzen der Geist dieser Gesetzgebung nicht verfehlt ist. So sehr ich daher bedaure, dieses wichtige Werk bey gegenwärtiger Arbeit entbehrt zu haben, so zweifle ich doch, daß dies zu solchen Hauptirrthümern Anlaß gegeben haben dürfe, die meinem Gesichtspunkte eine falsche Richtung gegeben hätten. Um so grösser aber würde meine Freude seyn, wenn jene ächten Nachrichten (wie ich, vermöge des in der Allgemeinen Litteraturzeitung enthaltenen Auszuges ahnden zu dürfen glaube) meine Behauptungen bestärkten und durch ihre grössere Bestimmtheit und Vollständigkeit neue Beweise zu denselben lieferten. Und vielleicht findet der Leser noch manche Anekdote und Nachricht, die in jene allgemeinen Nachrichten vermöge des Planes nicht aufgenommen werden konnten, so wie ich bey der Kostbarkeit des Cocide della Legislazione Toscana und bey der Seltenheit desselben in Deutschland übrzeugt bin, daß die im Anhange enthaltenen Beylagen dem deutschen Publikum nicht unwillkommen seyn werden.

Wir

Wir haben nächstens eine deutsche Uebersezung dieses wichtigen Werks von Herrn Crome zu erwarten, der in Ansehung der beyzufügenden Erläuterungen und Anmerkungen von Sr. Majestät dem Kaiser Selbst mit Nachrichten allergnädigst unterstüzt wird. S. Int. Bl. der Allgem. Litt. Zeit. Nr. 55, und 66. 1791.

II) Zur Geschichte der kirchlichen Anordnungen. Die hieher gehörigen Werke sind oben angezeigt worden.

In verschiednen deutschen Journalen haben wir einige Nachrichten von der Synode zu Pistoja und der Versammlung zu Florenz erhalten, welche wahrscheinlich aus den obenangeführten Werken geschöpft sind. Hieher gehört vorzüglich, was in Meiners und Spittlers historischem Magazine im II. B. 4. St. S. 657—670 enthalten ist.

c) Einige Betrachtungen über die Leopoldinische Regierung und Gesetzgebung.

Beckers Briefe über den gegenwärtigen Zustand von Toskana, in den Ephemeriden der Menschheit von 1786, 1ster Th. S. 88. 228. 341.

Diese drey Briefe sind höchst lehrreich und wichtig. Sie gründen sich auf wahren Beobachtungsgeist, richtige Grundsätze und ächte Nachrichten, deren Quelle schon oben angegeben worden ist. Ihr Hauptzwek ist, die Einwürfe zu widerlegen, die einseitige und eigennützige Menschen gegen Leopolds System gemacht hatten, und welche nun auch die Erfahrung so vollkommen widerlegt hat.

Lettres sur l'Italie (vom Präsidenten Dupaty) II. Tom. 8. (Deutsch übersezt von **Georg Forster**. Mainz 1789. 2 B. 8.) im 24sten bis zum 42sten Briefe.

Dupaty hat Leopolds Grösse und Güte mehr gefühlt, als gedacht; mehr aus einzelnen Wirkungen, so wie sie ihm in die Augen fielen, bemerkt, als mit prüfendem Blicke nach ih-

rem ganzen Umfange kennen gelernt. Seine Exklamationen sind wahr und größtentheils schön gesagt; aber dafür sind auch viele seiner Bemerkungen schief und falsch. Dahin gehört z. B. seine ungerechte Klage über Despotismus, die von der strengen Ordnungsliebe und Aufsicht über die Staatsbeamten herzurühren scheint. Aber ist es nicht Unsinn, einer Regierung Despotismus Schuld zu geben, die alle unbillige Vorrechte der Regenten aufgehoben, die bürgerliche Freyheit und die Autorität der Gesetze hergestellt und die Staatseinkünfte der blinden Willkühr des Fürsten entrissen hat? Aristokratische Reste eines alten sogenannten Freystaats aus einer Monarchie verbannen, heißt nicht Despot seyn, heißt den Despotism der Magistratur und der Intermediair-Gewalt stürzen. Und hier möcht' es also wohl, statt der am Schlusse des 38sten Briefes enthaltnen tollen Exclamation, heissen: Dupaty du träumst! Ueberall scheint er darauf anzuspielen, als ob Leopold den Adel habe unterdrücken wollen. Allein, diesen Vorwurf verdient der väterliche Regent warlich nicht, der allen Unterthanen wohl will, der alle Rechte derselben schüzt, der aber ungerechte Anmaßungen einer Klasse um so weniger duldete, jemehr Er eigene Vorrechte aufgab, die Er widersinnig, ungerecht und verderblich fand. Sein hierher gehöriger Grundsatz ist eben so gerecht, als weise: im Falle gleichen Verdienstes habe der Adel den Vorzug, aber gegen grössere Talente und grösseres Verdienst müsse da, wo es um Staatswohl zu thun sey, der Adel nichts gelten.

Schlosser hat jene Stelle des Dupaty gründlich widerlegt in einem Aufsatze vom Adel im neuen deutschen Museum von 1789, Monat Oktober, Nr. I. S. 369, u. f.

Esther Lynch Piozzi Bemerkungen auf einer Reise durch Frankreich, Italien und Deutschland, I. Th. S. 303 u. f. der deutschen Uebersetzung des Herrn Forster.

Hier steht eine Aeusserung, die Madam Piozzi wohl wahrscheinlich in Gesellschaft einiger galanten Florentiner Thoren und Thörinnen, (die durch Leopolds Einfachheit beschämt und seines väterlichen Ernstes, mit dem Er sie vor ihrem eignen Ruin warnte, müde waren) aufgeschnappt, und mit eben dem genauen Beobachtungsgeiste nachgeschrieben hat, mit welchem diese scharfsichtige Dame in Sachsen (II. Th. S. 351) überall Porzellanthürme mit blauen und grünen Porzellanziegeln sahe, (deren ich auch nicht einen kenne,) und die Bauern, die in die Dresdner Kirche kommen (II. Th. S. 372) mit Dresdner Bürgern verwechselte und den lezteren den Aberglauben Schuld gab, daß sie sich stets, wenn sie in die Kirche giengen, den Puder aus den Haaren kämmten.

Alle denkende Reisende, die Toskana besucht haben, sind von dem Wohlstande des Landmanns und den blühenden Umständen des Ackerbaues ent-

entzückt. Schlözers Briefwechsel, 10. Band, Heft 60. S. 486. Dubois Voyage en Italie u. a. m.

D) Zur neuern Statistik von Toskana.

Christian Joseph Jagemanns geographische Beschreibung des Großherzogthums Toskana. Gotha 1775. 8.

Herr Bibliothekar Jagemann hat in dieser genauen Beschreibung von Toskana und Leopolds damals schon getroffenen Anstalten viel gute Nachrichten gegeben; da aber die Hauptreformen nachher erfolgt sind: so wäre eine neue Auflage dieses Werks gar sehr zu wünschen.

Raggionamento ſul Commerzio, arti e manifatture della Toſcana. Firenze 1781.

Die in Beckers Ephemeriden der Menschheit enthaltenen bereits an ihren Orten angeführten Tabellen und statistischen Nachrichten sind von vorzüglicher Brauchbarkeit, weil sie alle die zuverläßigste Authentizität haben. Eins ist mir indeß unerklärbar, wie nämlich nach S. 469, der I. Theil vom Jahr 1786, die vestgesetzten Besoldungen nur 410000 Liren betragen können, da doch nach einer Durchschnittsberechnung der ebendaselbst S. 587 u. f. angegebnen Besoldungen diese eine ungleich höhere Summe betragen. Ich bemerke dies erst jetzt und kann daher Herrn Becker nicht um Auskunft bitten.

Reisen durch die Schweiz und Italien. In der Sammlung von Reisebeschreibungen. 6. Theil. Hamb. 1784.

Wer von dem ehemaligen traurigen Zustande Toskanens, wie er im Anfange der Regierung Leopolds war, eine Idee haben will, der lese den S. 339 enthaltenen **Auszug aus einem Briefe.**

Zustand

Zustand der Bauern in Toskana, Florenz 1782.

Ein Aufsatz des Herrn Hauptmanns von Derichs, in Schlözers Staatsanzeig. II. B. 8. St. Nr. 62, S. 437 u. f.

Regolamenti dei Regi Spedali di Maria Nuova et di Bonifazio. Florenz, bey Cambiagi, 1790. gr. 4.

Noch sind, ausser diesen Werken, eine Menge einzelner Nachrichten fast in allen Reisenachrichten und Schriften über Italien und in den mancherley Journalen fast aller Nationen enthalten, welche, hier alle anzuführen, zu grosser Weitläufigkeit und zum öftern Nachsuchen von Nachrichten, die eine die andere oft blos wiederholt hat, Anlaß geben würde.

Anhang

einiger

merkwürdigen Gesetze.

Nach der Zeitfolge geordnet.

I.

Verordnung, die Freyheit des Brodbackens und des Getreidehandels betreffend.*)

Peter Leopold ꝛc.

Da es Unser innigstes Anliegen ist, daß Unsere geliebtesten Unterthanen, und besonders die Armen, durch den diesjährigen Mißwachs den geringstmöglichen Nachtheil empfinden mögen, und Wir zu diesem Ende verschiedene öffentliche Magazine von fremden Waizen und Roggen in den dazu am bequemsten gelegenen Orten Unsers Großherzogthums angelegt haben: so wollen Wir folgende Einrichtungen beobachtet wissen:

1) Verordnen Wir, daß **Jedermann** in allen Städten und Gemeinden Unsers Großherzogthums die Freyheit habe, **Brod aus purem Roggen** sowohl, als aus **Roggen** und **Waizen** vermischt, zu backen und zu verkaufen, ohne daß ihm in irgend einem Betracht ein ausschliessendes **Vorrecht** im Wege stehe, und ohne von seinem Brodbacken das Zeichengeld oder eine andere Abgabe an die Landesherrschaft, oder an eine Gemeinde, zu entrichten; wie Wir denn auch hierdurch alle die **Ordnungen und Gewohnheiten aufgehoben wissen wollen**, welche der un-

ein-

*) Diese und die fünf folgenden Verordnungen sind nach einigen Sprachberichtigungen genommen aus Schlettweins Archive für den Menschen und Bürger V. B. Nr. IX. S. 204. u. f. Ich konnte mich nicht enthalten, sie nebst mehreren hier abdrucken zu lassen, weil sie Belege meiner im Werke selbst befindlichen Behauptungen sind.

eingeschränkten Freyheit entgegen seyn können, die ein jeder Bäcker, Unserer höchsten Absicht gemäß, haben soll, jedes Pfund des besagten Brodes zu einem Preise zu verkaufen, den er der Güte seiner zum Brode gemachten Mischung angemessen finden wird.

2) Sollen von dem weissen feinen Waizenbrode alle an einem jeden Orte herkommliche Auflagen bezahlet, und der Preis und das Gewicht desselben nach dem Tariff bestimmt werden, worin die Brodpreise und das verhältnißmäßige Brodgewicht nach den auf den öffentlichen Märkten, oder in Unsern Magazinen cursirenden Getreidepreisen, dergestalt vestgesezt werden sollen, daß immer das Mittel der monatlichen Preise herausgezogen, und der berechnete Mittelpreis des vorhergehenden Monats für den folgenden Monat zur Regel angenommen werde.

3) Was aber das geringe, auf den Verkauf gebackne Waizenbrod anlangt, das man Marktbrod (pan venale) zu nennen pflegt: so wollen Wir, daß solches bis auf anderweite Verordnung mit der Auflage des Zeichengeldes verschont bleibe, und Wir haben für dieses Jahr von Erlassung des gegenwärtigen Edikts an alle Pachtungen dieser Auflage abgeschafft, und ertheilen in einer jeden Provinz allen Einwohnern ohne Unterschied die Freyheit, gemeines Verkaufs- oder Ladenbrod zu backen; nur daß in Absicht auf Qualität und Preis desselben die Anordnungen, der den Lebensmitteln vorstehenden Beamten befolgt werden müssen.

4) Wollen Wir ferner, daß der Gewinn, der den Bäckern in den verschiedenen entworfenen Tabellen, vom geringeren Verkaufsbrode auf

das

das Gebäck aus einem jeden Scheffel Waizen zugestanden worden, in diesem Jahre von den Obrigkeiten, mit Berücksichtigung der Lokalumstände heruntergesezt werde; indem die Bäcker sich, da in diesem Jahre mehr gebacken werden wird, auch mit einem kleinern Gewinn begnügen können.

5) Heben Wir auch von Dato gegenwärtiger Verordnung an, bis auf anderweiten Befehl, alle Abgaben von den Backöfen, auch alle Magazinsabgaben, die den Gemeinden zugehörten, auf; und in denen Gegenden, wo die Mühlenabgabe hergebracht ist, wollen Wir auch diese Auflage in Ansehung des geringen Verkaufsbrods, sammt allen Vorrechten und Freyheiten, welche die Back- und Magazinsinspektoren hatten, abgeschafft wissen, dergestalt, daß ausserdem, daß ein jeder die Freyheit haben soll, das Marktbrod zu backen, auch sogleich alle Arten der von diesem Brode entrichteten Abgaben und Auflagen aufgehoben werden sollen.

6) Wollen Wir, daß sich die verschiedenen Beamten des Proviantwesens in Ansehung dieser geringen Gattung Waizenbrodes, falls sie nicht von Uns ein anderes Regulativ bekommen sollten, nach der Preistabelle richten, welche die Märkte, oder Unsere öffentlichen Magazine machen werden, und daß sie dafür Sorge tragen, daß der Preis nur um so viel herabgesezt werde, als das abgeschaffte Zeichengeld, die vorherbesagte Herabsetzung des Backgewinns, die aufgehobenen Backöfen- und Magazinabgaben, und die Abschaffung der Mahlgelder, an den Orten, wo solche hergebracht waren, erlaubt.

7) Und wenn an einem Orte die Beamten des Proviantwesens für gut finden werden, dem geringen, aus lauter Waizen gebackenen Verkaufsbrode einen geringern Preis zu setzen, als es nach dem Marktpreise, oder Unserm Magazinpreise betragen sollte, so soll in solchem Falle die Gemeinde oder das Volk, welche den Vortheil dieses geringern Preises des besagten Gebäckes geniessen, verbunden seyn, Fonds zu sammeln, um den Schaden wieder zu ersetzen, welchen die Gemeinde dadurch leidet, daß sie das Brod auf niedrigern Preis setzet, als sie nach der Kornrechnung seyn sollten.

8) Wenn inzwischen eine Stadt oder Gemeinde für rathsam halten sollte, das Ansuchen zu thun, daß das geringe Verkaufsbrod ihrer gemeinen Backöfen auf einen niedrigern Preis, als den kurrenten, gesezt werden möge, so soll sie erst bescheinigen, daß sie ein Kapital in Bereitschaft habe, von welchem sie in diesem Jahre die Bäcker entschädigen kann, welche den Waizen auf den Märkten, oder in Unsern öffentlichen Magazinen kaufen müssen; sodann aber soll sie einen Plan vorlegen, nach welchem sie solchen Schaden, ohne Gefahr eines grössern Verlustes ihrer Einwohnerschaft, wieder ersetzen wolle; da Wir Uns dann vorbehalten, in Rücksicht auf Alles dieses, und auf die besondern Lokalumstände zu erlauben, von dem Gesetze der Brodtaxe abzugehen, von welchem sonst ohne Unsere besondere Erlaubniß Niemand abweichen darf.

9) Und nachdem Wir während des gegenwärtigen Jahres den armen Feldarbeitern und andern Personen auf dem Lande, welche das größte Mitleid verdienen, einige Erleichterung verschaffen wollen: so wollen Wir hierdurch alle

Per-

Personen, die in der Mühlentaxe bestimmt und auf 2 Liren und drunter taxiret sind, davon befreyen, wenn sie nur nicht von solchen Familien sind, die unbewegliche Güter zum Eigenthume haben; wie Wir dann auch alle Coloni Mezzajuóli *), wenn sie auch höher, als auf 2 Liren taxiret wären, davon freysprechen. Und da die erste Zahlung der besagten Taxe im gegenwärtigen Jahre schon verfallen ist, so wollen Wir, daß Unsere besagte Befreyung ihre Wirkung bey dem zweyten auf den nächsten November 1767 verfallnen Termine haben soll; ohne daß wegen der besagten zweyten Zahlung den auf obbeschriebene Art taxirten Unterthanen etwas abgefordert werde, da wir solche aus Gnaden von allen Abgaben, auch den allergeringsten, zu befreyen, für gut befunden haben.

10) Wollen Wir, daß Waizen und Roggen durch das ganze Großherzogthum ohne die allergeringste Auflage freyen Umsatz haben sollen, und ausserdem, daß Wir alle, sowohl landesherrliche, als Gemeindezölle hierdurch aufheben, befehlen Wir allen und jeden Richtern und Gemeindevorstehern, bey Strafe der Cassation und Unserm gerechtesten Mißfallen, unter keinerley Vorwande dem Umlaufe der Lebensmittel aus einer Provinz in die andere Hindernisse in den Weg zu legen; wie Wir ihnen dann unter Androhung gleicher Strafe weiter anbefeh-

*) Coloni Mezzajuóli oder parziari sind eine Art toskanische Bauern, welche ein sogenanntes Podére, oder Landgut, das einem Grundeigenthümer gehört, gegen die Hälfte der Nutzungen bewirthschaften. Bey Schlettwein a. a. O. ist in der Uebersetzung aus Unkunde der Verfassung ein sonderbarer Irrthum vorgegangen; denn Coloni Mezzajuóli ist dort übersezt: „Arbeiter in der Landschaft Mezzaioli." Wo diese Landschaft wohl liegen mag? Hätte der Uebersetzer doch wenigstens die Charte zu Hülfe genommen.

befehlen, den Preis der Lebensmittel auf den Märkten, und den Preis des Roggenbrodes der völlig freyen Uebereinkunft zwischen Käufer und Verkäufer zu überlassen.

11) Und wie es von der einen Seite Unser größtes Anliegen ist, die Freyheit des innern Handels aufrecht zu erhalten; Wir aber dennoch auch von der andern Seite, bey gegenwärtigen Nöthen verbunden sind, die Ausfuhr der verschiedenen Lebensmittel aus dem Lande zu verhindern, so verordnen Wir einstweilen, daß in den Provinzen, welche an fremde Staaten gränzen, ein Jeder, welcher Lebensmittel in andere Gegenden des Großherzogthums führen will, verbunden seyn soll, der Obrigkeit desjenigen Orts, aus welchem er die Früchte führen will, solches anzuzeigen, und von ihr einen Erlaubnißschein zu nehmen, welchen er bey Fortschaffung seiner Waaren stets bey sich haben, und auf den Zollhäusern, theils des Orts, von welchem er abgeht, theils des Orts, wo er durchfährt, und zulezt bey der Obrigkeit des Ortes, wohin er die Lebensmittel bestimmt hat, vorzeigen soll. Auch soll er vor der lezten Obrigkeit beweisen, daß er seine Früchte an Niemanden, als an Unterthanen und dasige Einwohner, geliefert habe.

12) Die besagten Erlaubnißscheine sollen umsonst ertheilet und nie abgeschlagen werden, wenn die Lebensmittel für das Innere des Staats bestimmt, und die Personen, welche sie führen, Unterthanen sind; auch sollen sie mit der ausdrücklichen Bedingung gegeben werden, daß derjenige, der einen solchen Schein erhält, in einer bestimmten Zeit mit einem Atteſtate der Obrigkeit des Orts, wohin die Früchte bestimmt

stimmt sind, zurückkehre; und haben die Fuhrleute, welche diese Bedingung zu erfüllen unterlassen, gleiche Strafe mit denjenigen zu gewärtigen, die Früchte in fremde Lande ausführen.

13) Auf gleiche Weise soll auch derjenige, welcher Lebensmittel aus dem Innern des Großherzogthums aus und in eines Unserer Lande, die an fremde angränzen, einführen will, sich mit einem gleichen Erlaubnißscheine von der Obrigkeit des Orts, wo er die Lebensmittel nimmt, versehen, und solchen auf allen Zollstädten, bey welchen er vorbeypaßirt, unterzeichnen lassen; alsdann aber der Obrigkeit des Gränzlandes, wohin er sie führen will, vorlegen, unter der nämlichen Verbindlichkeit, zurückzukehren, und sich durch ein obrigkeitliches Attestat, daß er die erwähnten Lebensmittel nur an Unterthanen und Einwohner des besagten Landes geliefert habe, zu legitimiren. Diejenigen Fuhrleute und andere, welche ohne gedachten Erlaubnißschein in den Gränzlanden betroffen werden, oder die Verbindlichkeit, in der vorgeschriebenen Zeit zurückzukommen, nicht aufs Pünktlichste erfüllen, sollen ohne Nachsicht eben so bestraft werden, als wenn sie die Früchte ganz ausser Landes weggeführt hätten.

14) Nachdem die vorher besagten Einrichtungen um des allgemeinen Besten Unserer Unterthanen willen gemacht worden, und Wir in Erwägung gezogen haben, daß eine jede Stadt und Gemeinde des Staats in diesem Jahre einer thätigen und wachsamen Lokalaufsicht benöthiget sey, welche in Gemäßheit der von Uns um der gemeinen Sicherstellung willen bereits gemachten allgemeinen Einrichtungen für die vorfallenden Be=

Bedürfnisse schleunigst sorgen könne: so wollen Wir, daß in jeder Stadt und in jedem Gerichte im Lande aus den Repräsentanten der Gemeinde zwey oder mehr Proviantaufseher gewählt werden, welche die ausserordentliche Gewalt haben sollen, bis auf die zukünftige Ernde auf die Subsistenz des Volks in ihrem Distrikte Aufsicht zu führen.

15) Diese Proviantaufseher sollen verbunden seyn, dafür zu sorgen, daß in ihrer Gemeinde immer wenigstens ein Mann sey, der oben beschriebenes Kornbrod in dem bestimmten Preise backe und verkaufe, damit andere sich nach ihm richten können, und damit durch die Jedermann zugestandne Backfreyheit dieser Verkauf nicht aus allgemeiner Sorglosigkeit vernachläßigt werde. Wir fügen jedoch auch hinzu, daß dieser von den Proviantaufsehern bestellte Bäcker nicht etwa zum Nachtheil anderer, die das nämliche Brod backen und in unterschiedenen Preisen verkaufen wollen, irgend ein ausschliessendes Vorrecht haben solle.

16) Ferner sollen sie Sorge tragen, daß der Verkauf des Waizenbrodes, und zwar sowohl des feinen, (wo man solches zu backen pflegt) als des geringern, frey und offen bleibe; auch darauf wachsam seyn, daß die Qualität und die Preise dieses Brodes nach den Vorschriften der Gesetze beobachtet werden, und in Ansehung desselben Jedermann die Vortheile geniesse, welche Wir durch die oben beschriebenen Einrichtungen zuzugestehen, gnädigst gut gefunden haben.

17) Sollen diese nämlichen Proviantaufseher die Bäcker sowohl, die das Waizenbrod, als die-

diejenigen, die das Roggenbrod backen, dazu anhalten, für eine hinreichende Geldsumme sich aus den öffentlichen Magazinen diejenigen Getreidearten anzuschaffen, die sie zu ihrem Gewerbe nöthig haben; wie Wir dann gedachte Aufseher auch bevollmächtigen, sich aller Hülfsmittel zu bedienen, welche sie aus dem Vermögen der Gemeinheiten oder der frommen Stiftungen, oder durchs Zusammentreten der geschicktesten und eifrigsten Gemeindemitglieder aufbringen können, um das Volk gegen alle Unordnungen sicher zu stellen.

18) Sollen die Proviantaufseher gleichfalls Sorge tragen, daß in ihren Distrikten öffentliche Läden errichtet werden, wo man Waizen- und Roggenmehl, auch Mehl aus türkischem Waizen und von Kastanien feil habe; wobey Wir befehlen, daß diese Mehlarten, jede nach ihrer Gattung, rein und ohne alle Vermischung seyn sollen, und daß auch in Absicht auf den Mehlhandel kein ausschliessendes Recht Statt finde, sondern ein Jeder die Freyheit habe, solchen zu treiben, ohne durch Accise oder eine andere Abgabe vom Verkauf, (nur allein den an den Stadtthoren üblichen Einfuhrzoll ausgenommen) bey diesem Gewerbe belästiget zu werden.

19) Sollen die besagten Proviantaufseher in Konkurrenz mit den Beamten des Orts Vollmacht haben, dafür zu sorgen, daß das Volk keinen Mangel an Lebensmitteln leide. Sollten sie für gut finden, in den Gemeindeöfen zu einem wohlfeilern Preise backen zu lassen, als der kurrente ist, so sollen sie ohne Verzug über die in ihrem Distrikte mögliche Art und Weise des den Bäckern zu leistenden erforderlichen Schadenersatzes Bericht

richt erstatten, und Unsere Entschliessung darüber erwarten.

20) Tragen Wir auch allen vorbenannten Proviantaufsehern auf, das Gesuch derjenigen Güterbesitzer zu untersuchen, die in diesem Jahre den Aufwand der zukünftigen Bestellung ihrer Felder nicht machen können, und Uns die in ihrem Distrikt thunlichen Mittel vorzutragen, durch welche der Gefahr, daß das Land unbesäet bleiben müßte, vorgebeugt werden könne, da Wir Uns dann, die weitern Maaßregeln zu treffen, vorbehalten, welche Wir den Lokalumständen angemessen erachten werden.

Wir befehlen, daß diese Unsere Verordnung, welche Wir, um die Unfruchtbarkeit des Jahres weniger empfindlich zu machen, erlassen haben, allgemein durch das ganze Großherzogthum, ohne einige Ausnahme, beobachtet werde, und daß dadurch alle diesen Anordnungen zuwiderlaufenden Gesetze und Gewohnheiten aufgehoben seyn sollen. Es haben also die Collegia, Gerichtshöfe und Beamten über die pünktlichste Befolgung derselben zu wachen. Gegeben zu Florenz, den 15ten September 1766.

Peter Leopold.

v. Botta.

Roberto Pandolfini

II.

Generaledikt, die Freyheit des Brodbackens, die Brodtaxen und den freyen Getreidehandel betreffend.

Peter Leopold rc.

Da Wir Uns überzeugt haben, wie schädlich und beschwerlich dem Publikum die Taxen und Monopolien sind, welche auf das Backen und den Verkauf des Brodes gelegt worden, und Wir gesonnen sind, zur Erleichterung Unserer geliebtesten Unterthanen alle nur ersinnliche Anstalten zu treffen: so haben Wir Uns entschlossen, nicht allein für das Backen, für den Verkauf, und den Transport des Brodes, sondern auch für den Verkauf, Transport und Handel mit Waizen, Roggen und Mehl, verschiedene Erleichterungen und Befreyungen zu ertheilen, indem Wir durch alle nur mögliche Mittel diese Gewerbe und Kommerzien zu begünstigen, und zum Vortheile der Kultur Unserer Staaten aufzumuntern wünschen. Wir wollen daher, daß inskünftige folgende Verordnungen beobachtet werden, und dagegen alle andere Gesetze, Ordnungen und Statuten, welche von Unsern Vorfahren, oder von Uns selbst gegeben worden, alle bisherigen Gewohnheiten und Gebräuche, welche bey den Proviantämtern der Städte und auf dem Lande in Unserm Großherzogthume in Uebung gewesen sind, so weit sie der gegenwärtigen Verfügung zuwiderlaufen, hierdurch gänzlich aufgehoben seyn sollen.

1) Wollen Wir, daß das Zeichengeld, sowohl auf das weisse feine, als auf das gemeine Markt= oder Ladenbrod, es werde solches aus bloßem Waizen, oder aus Korn gebacken, auf das Mehl aller Arten und auf alle Arten des Gebäckes durch das ganze Großherzogthum abgeschafft seyn soll.

2) In denen Orten Unsers Großherzogthums, die der Mühlentare unterworfen sind, heben Wir die Auflage des Mühlenzeddelgeldes, welches auf das Brod, das in den gemeinen Backöfen gebacken wird, es sey weisses und feines, oder schwarzes und gemeines, von Waizen oder Korn, ingleichem auf das Mehl und das Gebäcke aller Arten gelegt war, ganz auf, und erklären alle ausschliessende Freyheiten, welche den Pachtern und Einnehmern der gedachten Zeddel= oder Zeichengelder verliehen worden sind, hierdurch für null und nichtig.

3) Ist Unser Wille, daß alle Abgaben von den Oefen und von Magazinen, sie mögen zu den landesherrlichen oder Gemeinheitseinkünften gehören, welche eigentlich auf das Brod und anderes Gebäcke fallen, wie alle Abgaben, oder ausschliessende Freyheiten, Kastanien zu braten und gebratne Kastanien, ingleichem Mehl aller Arten zu verkaufen, ganz abgeschafft seyn sollen, dergestalt, daß ein Jeder die Freyheit haben soll, die besagten Gattungen von Lebensmitteln aus einer Provinz in die andere zu führen, und zu verkaufen, ohne daß ihm die geringste Auflage deswegen abgefordert, oder sonst ein Hinderniß in den Weg gelegt werde.

4) Behalten Wir Uns vor, für das Beste der Städte Florenz, Siena, Pisa, Livorno und Pi=

Pistoja noch durch besondere Regulative Sorge zu tragen, welche in Rücksicht auf die Lokalumstände Verordnungen erhalten werden, die in einigen Stücken von der gegenwärtigen unterschieden sind. Es soll in diesen Städten kein Brod, das auswärts gebacken worden, eingeführt werden, ohne an den Thoren einen Zoll von 8 Pfenningen auf jedes Pfund abzutragen; aber das aus diesen Städten ausgehende Brod soll von allen Ausgangszöllen uneingeschränkt frey seyn.

5) Soll es Jedermann frey stehen, einen Bäckerladen anzulegen, und blos vorher die Anzeige bey dem Beamten und Proviantaufseher des Orts zu thun, ohne jedoch die geringste Taxe zu bezahlen, und ohne die Verbindlichkeit zu haben, die Materialien zum Backen bey der Proviantkommißion (Abbondanza) zu nehmen; allein, er ist schuldig, sein Gewerbe treulich und gut zu treiben, und seine Oefen, seine Bäckerläden, und seine Magazine den Visitationen der Vorgesezten und Proviantaufseher zu unterwerfen und dem Publikum in Nothfällen zu dienen. Daher soll auch kein Einziger sein Bäckergewerbe, das er einmal angefangen hat, wieder aufgeben dürfen, ohne wenigstens einen Monat vorher bey den Vorgesezten, und dem Proviantaufseher Anzeige davon gethan zu haben.

6) Sollen drey Gattungen von Brod gebacken werden, nämlich gemeines Ladenbrod aus Waizen, Hausbacken-Brod ebenfalls aus Waizen und feines weisses Brod.

7) Das gemeine Verkaufs- oder Ladenbrod soll nach der bestimmten Backprobe gebacken werden, nämlich nach der proportionirten Taxe des

Mehls

Mehlbetrags, welchen der Bäcker aus einem jeden Scheffel Waizen nach der Qualität und dem Gewicht erhalten kann, welches nach der gangbarsten Sorte des Waizens, der jedesmal auf den Märkten zu haben seyn wird, zu beurtheilen und vestzusetzen ist; und nach Verhältniß dieses Quanti soll der Vorgesezte nebst den Proviantaufsehern des Orts den Preis und das Gewicht des gemeinen Kauf= oder Ladenbrodes bestimmen; wobey er zu dem Preise des Waizens die nach den Umständen und Gewohnheiten eines jeden Orts unvermeidlichen Abgaben und den bestimmten Gewinn des Bäckers hinzuzurechnen, jedoch nie zu erlauben hat, daß jemals unter irgend einem Vorwande zu besagtem Preise des Brodes noch eine andere Auflage, die diesen Brodpreis erhöhen könnte, aufgebracht werde.

8) Die Preise des Waizens sollen nach den Marktzeddeln des Orts, oder in deren Ermangelung aus den Marktzeddeln des benachbarten Marktplatzes, jedoch nicht nach den höchsten Preisen des Saat= oder des besten Waizens, sondern nur nach dem Preise des ordinairen Waizens, von mittler Qualität, wie bisher üblich gewesen ist, bestimmt, und aus allen Preisen, welche einen Monat hindurch die besagten Getreidegattungen gehabt haben, ein akkurater Mittelpreis gezogen werden, welcher Norm der Brodtare für den folgenden Monat seyn soll; und so soll man immer fortfahren, die Berechnung der Brodtare für jeden Monat, auf den aus der Summe der Marktpreise des nächst verflossenen Monats gezognen Mittelpreis zu gründen.

9) Soll zugleich bey Vestsetzung des verhältnißmäßigen Gewichts eines jeden Stücks Backwaare, vom gemeinen Ladenbrode, welches

von lauter Waizen seyn soll, auch zugleich das Gewicht des hausbackenen Brodes dergestalt bestimmt werden, daß jedes Stück immer um 6 Unzen schwerer seyn soll, als das Ladenbrod.

10) Das feine Waizenbrod, welches nach Verhältniß seiner grössern oder geringern Feinheit leichter seyn kann, als das gemeine Ladenbrod, soll keine bestimmten Preise haben, sondern von einem Jeden nach Maaßgabe seiner bessern Fabrikation in einem beliebigen Preise verkauft werden.

11) Das gemeine Kaufbrod soll in langen Wecken das Stück zu 8 Soldi gerechnet; das hausbackene Brod aber in runden Wecken gebacken, und beyde Gattungen gezeichnet werden. Das feine weisse Brod endlich kann rund, oder in Form von Bretzeln, oder in jeder andern beliebigen Form, (nur nicht in Form langer Wecken) gemacht, und unbezeichnet gelassen werden.

12) Ein jeder Bäcker soll zweyerley Brod backen, und damit hinlänglich versehen seyn: nämlich Ladenbrod ganz von Waizen, und Hausbacken-Brod gleichfalls ganz von Waizen.

13) Das Brod von purem Korn oder von Korn und Waizen vermischt, kann ein Jeder für sich selbst und zu seinem eignen Gebrauche backen; aber, solches zu verkaufen, ist ihm ohne Unsere besondere Bewilligung nicht verstattet, und soll auch den Bäckern verboten seyn, ohne Unsere vorgängige Erlaubniß Roggenmehl auf ihren Bäckerläden oder in ihren Magazinen zum Verkauf auszulegen; wenn es aber einem oder dem andern erlaubt werden sollte, Roggenbrod

zu

zu backen, so soll es immer von grössern Gewicht seyn, als das hausbackene Brod von Waizen.

14) Wer diese Verordnungen in Ansehung der Qualität, oder des Gewichts des Brodes übertritt, der soll eine Strafe von 10 Scudi erlegen, und das Brod soll ihm confiscirt werden. Uebertritt er diese Vorschriften in Ansehung der Form des Brodes, so soll er 5 Scudi Strafe erlegen und das Brod confisciret werden; handelt er endlich darinn wider das Gesetz, daß er nicht genug Vorrath hat, und nicht täglich sein erforderliches Gebäcke liefern kann, so soll er in eine Strafe von 25 Scudi verfallen seyn, und wenn er zu wiederholtenmalen der Uebertretung der Gesetze sich schuldig macht, sollen auch Leibesstrafen nach richterlichem Ermessen, der Beschaffenheit der Fälle und den Umständen gemäß, verhänget werden können. Auch soll bey allen übrigen geringen Vergehungen die Strafe dem richterlichen Ermessen anheim gegeben seyn, nur daß sie das erstemal nicht 5 Scudi und den Verlust der Waaren übersteige. Die Geldstrafen sollen zu einem Drittel dem Fiscus, zu einem Drittel dem Richter, und zu einem Drittel dem Angeber verfallen seyn, und das weggenommene Brod unter die Armen vertheilt werden.

15) Niemand soll dem Transporte des Brodes aus einer Provinz in die andere, oder dem Wiederverkaufe desselben in irgend einer Provinz das geringste Hinderniß in den Weg legen; nur muß bey denen Sorten des Brodes, die mit dem Zeichen versehen sind, der Tariff desjenigen Orts beobachtet werden, wo der Verkauf Statt finden soll.

16) Diese Beobachtung des Tariffes schränkt sich aber dahin ein, daß die Verkäufer des gezeichneten Brodes nicht zu einem geringern, als dem von den Beamten und Proviantaufsehern des Ortes bestimmten Gewichte, verkaufen dürfen. Dagegen, das gezeichnete Brod in einem grössern Gewichte als dem im Tariff vestgesezten zu verkaufen, Jedermann frey steht.

17) Um den Ackerbau und den Waizen- und Kornhandel immer mehr aufzumuntern, wollen Wir, daß in dem Innern Unsrer Staaten Jedermann die Freyheit habe, diese Früchte zu kaufen und zu verkaufen, und daß alle Verbotsgesetze des Einkaufs im Grossen aufgehoben, und ein Jeder die Erlaubniß haben soll, in diesem Stücke jeden erlaubten Handel zu schliessen; gleichwie auch die besagten Getreidearten überall, so lange, als es diejenigen, welche Disposition darüber haben, ihrem Interesse gemäß finden, ohne das geringste Hinderniß aufgeschüttet werden können.

18) Wir erlauben ferner, daß der Waizen und Roggen, und das Mehl dieser Getreidearten aus einer Provinz in die andere in Unserm Großherzogthume frey aus- und eingeführet werden dürfe, ohne daß unter irgend einem Vorwande von den Beamten derjenigen Orte, aus welchen die erwähnten Getreide- und Mehlarten ausgeführt, und derjenigen, wo sie durchgeführt werden, dem freyen Handel mit denselben die geringste Hinderniß in den Weg gelegt, oder auch nur den Fuhrleuten eine Erklärung abgefordert, oder eine andere Formalität vorgeschrieben werden könne.

19)

19) Um die besagten Transporte zu erleichtern, wollen Wir hierdurch alle Zölle, beydes die landesherrschaftlichen und die der Gemeinden, sowohl von der Ausfuhre, als der Einfuhre aus einer Provinz in die andere, und von der Durchfuhre des Getreides und Mehls gänzlich abschaffen, jedoch mit Ausnahme der gewöhnlichen Zölle unter den Thoren der Städte, wo dergleichen hergebracht sind.

20) Wir heben gleichfalls alle Zölle auf, die auf die Ausfuhre des Getreides und Mehles aus Unsern Staaten bisher gesezt waren, wenn und so lange Wir die Ausfuhre verstatten werden; doch soll bey den Zollhäusern ein Schein darüber genommen, und bey dem lezten Zollhause registrirt werden, ohne sonst Etwas dafür zu zahlen, als das gewöhnliche Einschreibegeld.

21) Wir heben auch ferner alle Zölle von der Einfuhre des fremden Waizens und Roggens auf, wenn der inländische Waizen den Preis von 15 Liren vom Sack übersteigt, und erklären zugleich den über die Lebensmittel Aufsicht tragenden obrigkeitlichen Personen, daß das Getreide, welches zu Wasser eingeführt wird, nicht von der gewöhnlichen Ausstellung, und der Einregistrirung beym Proviantamte zu Livorno ausgenommen, auch die Getreidearten, die zu Lande eingeführt werden, bey den Gränzzollhäusern in ein dergleichen Register eingeschrieben werden sollen. Wenn aber die Preise des inländischen Waizens unter den besagten 15 Liren stehen sollten, so wollen Wir, daß die fremden Getreidearten, sie mögen zu Wasser oder zu Lande eingeführt werden, dem Eingangszolle unterworfen seyn, und dann vom

Sack

Sack Waizen 30, vom Sack Roggen aber 20 Soldi bezahlt werden sollen, da sie dann durch den ganzen Staat, ohne die geringste weitere Abgabe, gleich als ob sie inländische Früchte wären, fortgebracht und verhandelt werden können. Wir wollen auch fernerhin alle Durchgangszölle auf dem gegenwärtigen Fuße lassen, und nicht die geringste weitere Erhöhung derselben auf fremde Lebensmittel, welche in Unsere Staaten eingeführet werden, um sie wieder aus denselben auszuführen, vornehmen. Nur muß jedesmal von dem auf diese Art eingeführten Getreide eine genaue Berechnung der Quantität desselben übergeben werden.

22) **Die Ausfuhre des Waizens, Roggens und des Mehles** von diesen beyden Getreidearten aus Unsern Staaten soll, sowohl zu Wasser, als zu Lande, **auf immer erlaubt seyn, so lange der Preis des inländischen Waizens nicht genau auf 14 Liren für den Sack steigt**, und soll zu solcher Zeit auch die Ausfuhre des Roggens, der Kastanien und des Mehls davon erlaubt seyn, ihr Preis mag stehen, wie er wolle.

23) Wenn der Preis des inländischen Waizens auf 14 Liren vom Sack gekommen ist: so soll sogleich die Freyheit der Ausfuhre des Waizens, und jeder andern Gattung des Getreides und Mehles, wie auch ihr Preis stehen mag, aufhören.

24) Wollen Wir aber von dieser der Ausfuhr vorgeschriebenen Einschränkung die untere Provinz des Sienesischen Staats ausnehmen, welcher Wir durch Unser Rescript vom 8ten Jun. gegenwärtigen Jahres, sowohl zu Wasser, als

 zu

zu Lande, die uneingeschränkte Freyhheit der Ausfuhre ihres Getreides gestattet haben; doch mit der ausdrücklichen Erklärung, daß, so lange, als die Ausfuhre in den andern Theilen des Großherzogthums verboten seyn wird, der Waizen und Roggen aus Unsern übrigen Landen über die Gränze besagter Provinz, ohne vorgängige Beobachtung der in dem gegenwärtigen Edikte anbefohlenen Verhaltungsregeln bey der den Getreideausführern angedrohten Strafe, nicht geführt werden dürfen.

25) In dem Falle der gänzlich verbotenen Ausfuhre des Getreides, soll keine Obrigkeit, auch kein Minister die Macht haben, die Ausfuhre des Waizens und Roggens auch nicht in der allergeringsten Quantität und nicht einmal gegen die Bezahlung des Zolles zu erlauben.

26) Um den zur Berichtigung oder dem Verbote der Ausfuhre erforderlichen oben bestimmten Preis festsetzen zu können, sollen die Marktpreise von Pisa, Pontadera, Empoli, Arezzo, Cortona, Sinalunga, Siena, von Woche zu Woche nach Florenz an das Kollegium der Vorsteher des Proviantwesens, eingeschickt werden, wo die summarische Berechnung der Preise eines jeden Marktes, und die allgemeine Durchschnittsberechnung in jeder Woche gemacht werden soll. Wenn nun bey lezterer von zwey aufeinander folgenden Wochen ein höherer Preis herauskommt, als zur Erlaubniß der Ausfuhre bestimmt worden ist: dann soll nur gedachtes Kollegium den Amtleuten und den Zollhäusern das Verbot der Ausfuhre durch ein Zirkulare bekannt machen; wie im Gegentheile in dem Falle, da man sieht, daß die besagten Mittelpreise wiederum geringer stehen, als die oben bestimmten

Aus=

Ausfuhrpreise, den Beamten und Zollhäusern mittelst eines gleichen Zirkularsschreibens die Erlaubniß der Ausfuhr des Getreides bekannt gemacht werden soll.

27) Wer zur Zeit der verbotenen Ausfuhr des Getreides, solches doch ausführt, oder auszuführen versuchet, dem soll nicht nur Getreide, Schiff, Geschirr und Vieh confisciret, sondern er soll auch nach Ermessen des Richters, und nach Beschaffenheit der Vergehung und der Person zur öffentlichen Arbeit, Landesverweisung oder Geldstrafe verdammt werden, und in gleiche Strafe sollen auch diejenigen fallen, die zu solcher Ausfuhr mit Rath oder That auf irgend eine Weise behülflich sind.

28) Von dem Werthe der vorbenannten confiscirten Sachen, und von den Geldstrafen, soll die Hälfte dem Angeber, er sey geheim gehalten oder bekannt gemacht, der vierte Theil dem Richter, und das lezte Viertheil dem Fiscus zufallen.

29) In den angegebenen Fällen oder Zeiten, in welchen die Ausfuhr untersagt ist, bleibt es Jedermann ohne Unterschied verboten, Lebensmittel, die unter dem Ausfuhrverbote begriffen sind, weiter, als drey Meilen von der Gränze Unsers Großherzogthums, und der untern Provinz von Siena, zu schaffen; sollte aber Jemand nöthig haben, Lebensmittel nach solchen Gegenden zu führen, der soll einen Erlaubnißschein von dem Beamten, aus dessem Gerichtsbezirke er das Getreide fortschafft, bey sich haben, solchen bey dem lezten Zollhause unterzeichnen lassen, und bey dem Beamten des Gränzlandes, wohin er seine Waaren einführen will, vorzeigen, und

ihm zugleich einen Frachtzettel über ihre Bestimmung mit Benennung einer Person, auf welche sie eingezeichnet sind, abgeben. Es muß aber diese Person ein Unterthan und innerhalb der bestimmten drey Meilen wohnhaft seyn, und dem Beamten dafür haften, daß dergleichen Lebensmittel im Staate verbraucht werden sollen.

30) Diese Erlaubnißscheine sollen unentgeldlich gegeben, und dürfen nicht versagt werden, wenn sie für das Innere des Staats bestimmt, und wenn die Fuhrleute Unterthanen sind. Sie sollen aber nur unter der Bedingung gegeben werden, daß der, welcher sie erhält, in einer bestimmten Zeit von den Beamten des Orts, wohin die Lebensmittel gehen sollen, das Attestat zurückbringe, daß die Früchte auf den öffentlichen Märkten feilgeboten, oder den Unterthanen und dasigen Einwohnern überlassen worden.

31) Und da in einigen Orten des Bezirks von Pisa des Vikariats von Pescia, vom Vico Pisano und vom untern Valdarno Gränzzeichen gesezt sind, um die Ausfuhr zu verhüten, so befehlen Wir hiemit, daß in besagten und andern Orten, wo die Gränzzeichen stehen, einem Jeden verboten seyn soll, gegen die Gränze fremder Staaten zu, vor solchen Zeichen vorbey zu paßiren; wo aber keine solche Gränzzeichen sind, da soll das Verbot, sich bis auf drey Meilen Wegs den Gränzen zu nähern, auf eben beschriebene Art Statt finden.

32) Gleichfalls verordnen Wir, daß Jeder, welcher in den Gränzlanden innerhalb besagter Gränzzeichen oder auch innerhalb der bestimmten Meilen, Lebensmittel in andere Provinzen des Großherzogthums transportiren will, verpflichtet seyn

seyn soll, den Beamten des Gränzortes anzuzeigen, wohin er seine Waaren bringen wolle, und von demselben einen Erlaubnißschein zu nehmen, den er immer bey sich haben, und bey jedem Zollhause, vor welchem die Früchte vorbeygeführt werden, und zulezt bey den Beamten des Orts, wohin sie bestimmt sind, vorzeigen soll; wie er denn auch vor diesem leztern Beamten, der Bestimmung seiner Früchte halben, sich zu legitimiren, und dagegen von demselben das bey seiner Rückkehr erforderliche Attestat zu erhalten hat.

33) Die Fuhrleute, welche innerhalb besagten Distrikts der drey Meilen ohne die bestimmten Erlaubnißscheine angetroffen werden, oder der Verbindlichkeit nicht nachkommen, ein Attestat bey ihrer Zurückkunft mitzubringen, sollen unnachsichtlich eben so bestraft werden, als wenn sie ihre Früchte aus dem Staate weggeführt hätten.

34) Unter der Bedingung eines gelösten Erlaubnißscheins und der Verbindlichkeit zur Rückkehr sollen die Getreidearten Unserer an die See gränzenden Lande durch Unser ganzes Littorale von einem Orte zum andern geführt werden können; nur daß sie unter der Aufsicht des Beamten des Orts, aus welchem sie weggehen, aufgezeichnet werden müssen; jedoch soll von diesen Bedingungen das in der Sienesischen Maremma erzeugte Getreide befreyt seyn, weil Wir diesen Gegenden die Freyheit der Getreideausfuhr auf immer ertheilet haben.

35) Die Erlaubniß oder das Verbot der Ausfuhr in den Fällen und Zeiten, welche oben im 21ten und 22ten Abschnitte bestimmt worden sind, er=

erstrecken sich auf Waizen, Roggen, Kastanien und auf das Mehl derselben, auf Hülsenfrüchte, Reis und jede Sorte von Lebensmitteln, welche gemahlen werden können.

36) Vom Brode und Schiffszwieback erlauben Wir zu allen Zeiten die zollfreye Ausfuhr.

37) Vom Weine gestatten Wir auch für immer die freye Ausfuhr, doch daß die gewöhnlichen Zölle davon entrichtet werden.

38) In Ansehung des Oeles, des Viehes, des Holzes, der Kohlen, und der übrigen Arten von Bedürfnissen, welche in dem allgemeinen Gesetze der Abbondanza vom Jahre 1697 im ersten Kapitel begriffen sind, behalten Wir Uns vor, künftig besondere Regulative zu erlassen; zur Zeit aber sind Wir noch nicht geneigt, einige Aenderung deshalb zu treffen.

39) Wir verbieten einem jeden Aufseher, Beamten und Gerichtsverwalter irgend einem Unterthanen um einer Privat- oder öffentlichen fiscalischen, und von einer Vergehung herrührenden Schuld willen, jemals etwas von seinem Schiff und Geschirre, die er zum Ackerbaue braucht, wegzunehmen, oder wegnehmen zu lassen; wie Wir dann alle diesfallsige Unserm Verbote zuwiderlaufende Hülfsvollstreckungen und Plackereyen hierdurch für nichtig erklären. Wer dergleichen Plackereyen den Unterthanen zufügt, soll jedesmal um 10 Scudi bestraft werden.

40) Auf gleiche Weise verbieten Wir auch, irgend Jemand die Zugochsen wegzunehmen, und um der vorbeschriebenen Schulden willen, die

die Landleute zu der Zeit, da sie mit ihren Ochsen arbeiten, mit Persanalarrest zu belegen.

41) Und da die Obliegenheiten der bisher zu erwählenden besondern Proviantaufseher, welche durch Unser Edikt vom 15ten Novemb. 1766 nur provisorisch angeordnet worden sind, nunmehro sich endigen: so wollen Wir, daß die dem Proviantwesen vorgesezten Magistratspersonen, und die gewöhnlichen Proviantmeister in einer jeden Stadt und Gerichtsbarkeit in Konkurrenz mit dem Beamten auf das rechte Gewicht und die gute Qualität des Brodes, und der übrigen Lebensmittel nach den darüber vorhandenen Verordnungen, und deu Lokalumständen wachsam seyn sollen, ohne sich jedoch in die Herbeyschaffung der Getreideprovisionen selbst zu mischen.

42) Was das Amt der Proviantaufseher betrift: so soll es den vornehmsten Personen des Orts, welche man dazu für die geschicktesten hält, übertragen werden, und es sollen deren immer zwey, oder, wo es gewöhnlich ist, mehrere solches Amt ein halbes Jahr, oder so lang, als es an gewissen Orten üblich ist, verwalten, und soll ihnen der Kanzleyvorsteher sammt den Beamten nach vorgängiger Kommunikation mit dem Rathe der Neuner oder dem Magistrate der Gemeinheit, und dessen erfolgter Beystimmung, ihre Bestallung ertheilen.

43) Es sollen aber diese Proviantbeamten verbunden seyn, über die Marktordnung nach der Instruktion, welche sie zu dieser Absicht erhalten werden, zu wachen, damit auf keiner Seite Inkonvenienzen erfolgen mögen.

44) Sie sollen ferner zugleich mit den ordentlichen Beamten und Kanzleyvorstehern Sorge tragen, daß in ihren Amtsbezirken sich eine für die Volksmenge derselben erforderliche Anzahl von Bäckern und Mehlhändlern befinde, und wenn einer oder der andere davon abgeht, seine Stelle immer wieder ersezt, auch keinem zugelassen werde, sein Gewerbe blos nach seinem Gefallen niederzulegen, zumal wenn der gemeine Nutzen darunter leiden sollte.

45) Sollen sie auf den Verkauf des Brodes, besonders an den Orten, wo etwa nur ein einziger Bäcker ist, wachsam seyn, und dafür sorgen, daß sein Bäckerladen allzeit mit Markt- und hausbackenem Brode genugsam versehen sey; auch, daß das Volk weder am Preise, noch am Gewichte des Brodes betrogen, sondern wohl bedient werde; weshalb sie auch bedacht seyn sollen, auf den Nothfall noch mehrere Backöfen errichten, oder Brod aus andern Gegenden zum Verkauf kommen zu lassen.

46) Geben Wir hierdurch allen Beamten des florentinischen Staates die Weisung, mit allwöchentlicher Uebersendung einer Note über die Marktpreise des Waizens und des Roggens an ihren Gerichtsorten, an das Kollegium des Proviantwesens fortzufahren; und dieses sollen auch die Wirthschaftsbeamten der Güter der Kathedralkirche von St. Jakob zu Pistoja, der Magistrat der Regulatoren zu Siena, die Regierung zu Großetto, und der Beamte zu Sinalunga beobachten, damit das besagte Kollegium eine allgemeine Preistabelle verfertigen könne, um in Gemäßheit derselben entweder das Verbot, oder die Erlaubniß der Ausfuhr der Lebensmittel ergehen zu lassen, und damit man überhaupt von

den

den allenthalben im Staate kursirenden Preisen der Lebensmittel bessere Kenntnisse erhalten könne.

47) Behalten Wir Uns vor, in Florenz ein Kollegium zu bestellen, welches über alle Angelegenheiten des Proviantwesens und der Lebensmittel die oberste Aufsicht führen, und alle diejenigen Rechte haben soll, welche Wir zu seiner Bestimmung für dienlich ansehen werden; einstweilen aber verordnen Wir, daß die dermaligen Vorsteher, die Beamten und die Deputirten des Proviantwesens zu Florenz, in ihren gewöhnlichen Amtsverrichtungen fortfahren, und über gute Ordnung in den ihrer Fürsorge anheimgegebenen Angelegenheiten, auch über Befolgung des gegenwärtigen Gesetzes sowohl, als der übrigen, halten sollen.

48) Ausserhalb der Stadt Florenz und für die übrigen Städte, Vikariate, Kapitanate und Gerichtsbezirke des florentinischen Staats tragen Wir die Aufsicht auf die Befolgung des gegenwärtigen Gesetzes und das richterliche Erkenntniß über dessen Uebertretung, den ordentlichen Magistraten und Vorgesezten jedes Ortes auf, und wollen auch darunter die Stadt und das Gebirge von Pistoja, wie auch Pontremoli und den dazu gehörigen Distrikt, mit begriffen wissen.

49) In der Stadt Siena tragen Wir gedachte Aufsicht dem Magistrate der Regulatoren auf, welcher mit der das Proviantwesen besagter Stadt betreffenden Gerichtsbarkeit nach einem besondern Regulative, das Wir zu erlassen gemeint sind, versehen werden soll.

50) In Großetto soll dem Magistrato del fossi e coltivazioni und in den andern Städten und Orten des Staats von Siena, sowohl in der untern, als obern Provinz, den ordentlichen Obrigkeiten (Vorstehern), welchen in Gemäßheit der vorhandenen Verordnungen solches gebühret, jedoch mit Vorbehalt der in besondern Fällen erforderlichen Kommunikationen, überlassen seyn.

Gegenwärtiges Edikt soll nun vom ersten des bevorstehenden Monats Oktobers seine verbindliche Kraft zu haben, anfangen.

Gegeben zu Florenz, den 18ten September 1767.

Peter Leopold.

v. Rosenberg.

III.

Edikt, die Backfreyheit und Aufhebung der Abgaben vom Brode betreffend, für die Stadt Florenz. *)

Peter Leopold ꝛc.

Da Wir Uns in Unserm königlichen Edikte vom 18ten dieses Monats, worin Wir in Absicht auf Getreide und Brod, für alle Unsere Staaten ein allgemeines Regulativ vestgesezt haben, vorbehalten hatten, für Unsere Stadt Florenz nach Maaß=

*) Schlettw. a. a. O. S. 256 u. f.

Maaßgabe ihrer Lokalumstände durch besondere Verordnungen Unsere Fürsorge zu beweisen: so verordnen Wir nun, daß bis auf anderweite Anordnung folgendes Regulativ in Unserer Stadt Florenz beobachtet werden soll:

1) Soll die ausschliessende Freyheit, weisses feines Brod zu backen, in den umliegenden Orten der Stadt Florenz, bis zu Ende des mit dem gegenwärtigen Pachter geschlossenen Kontraktes einstweilen noch fortdauern: jedoch sollen für die Zukunft von dem nächstbevorstehenden ersten Oktober an alle Abgaben vom Brodbacken und der vorherige ausschliessende Verkauf, welchen der Pachter von dem feinen Brode ausserhalb besagter Stadt gehabt, und welchem er nun entsagt hat, abgeschaft seyn. Dem zufolge soll also das ganze Land innerhalb dreyer Meilen um die Stadt die allgemeine völlige Freyheit geniessen, welche allen übrigen Provinzen des Staats durch Unser Edikt vom 18ten dieses Monats ertheilt worden ist.

2) Ausser dem feinen Brode sollen in Florenz die beyden andern Gattungen Brodes, nämlich das gemeine lange Verkaufsbrod und das lange und runde Hausbackenbrod, beydes von purem Waizen, (davon aber das leztere auf jedes Stück 6 Unzen schwerer seyn soll, als ersteres), von jedem Bäcker ohne Unterschied gebacken und verkauft werden können, ohne daß er die Materialien zum Backen bey der Abbondanza zu nehmen hat.

3) Soll das Brod von purem Roggenmehl, oder von Roggen- und Waizenmehl vermischt, in der Stadt Florenz von keinem einzigen Bäcker, auch nicht einmal von dem Pachter, ohne besondere

dere Erlaubniß des Magiſtrats der Abbondanza gebacken werden dürfen.

4) Soll das gemeine Waizenbrod von der Abbondanza nach den kurſirenden Preiſen der Stadt Florenz taxirt werden, und der Mittelpreis des vorhergehenden Monats immer für den folgenden Monat zur Richtſchnur dienen.

5) Der Preis des Marktbrodes ſoll bey dem hausbackenen Brode zur Regel dienen, ſo wie es im zweyten Abſchnitte dieſer Verordnung beſtimmt worden; bey dem feinen Brode aber, der Uebereinkunft zwiſchen Käufer und Verkäufer überlaſſen ſeyn.

6) Wer das Bäckergewerbe treiben will, der muß die Bewilligung des erwähnten Magiſtrats erſt dazu erhalten, und ſoll hinreichende Kauzion beſtellen, daß er alle Verordnungen, die ſeine Profeßion angehen, beobachten, und immer denjenigen Vorrath von Waizen und Mehl in Vorrath haben werde, welcher nach Verhältniß ſeines gewöhnlichen Backens wenigſtens auf zwey Monate zur Konſumtion hinlänglich ſeyn, und nach Anordnung jenes Magiſtrats alle Jahre von neuem angeſchaft werden ſoll.

7) Soll er verpflichtet ſeyn, ſeinen Ofen immer gehen zu laſſen, und dasjenige tägliche Brodquantum zu backen, welches nach dem Ermeſſen des vorbeſagten Magiſtrats ſeinen Kräften gemäß ſeyn wird; auch diejenige auſſerordentliche Brodquantität herbeyzuſchaffen, welche in Nothfällen gedachter Magiſtrat anzuordnen, für gut finden wird.

8)

8) Sein Handwerk soll er, ohne vorgängige sechsmonatliche Aufkündigung, nicht aufgeben, auch nicht einmal das gewöhnliche ihm vorgeschriebene Backquantum, ohne einige Tage zuvor die Ursachen anzugeben, beträchtlich vermindern können, damit der Magistrat im Stande sey, auf andere Weise zum Besten des gemeinen Wesens den Abgang wieder zu ersetzen.

9) Der Verkauf des Waizen- Roggen- und Kastanienmehls soll in der Stadt Florenz auf gleiche Art, wie in dem Generaledikte bestimmt worden ist, erlaubt seyn.

10) Auch wird das Zeichengeld vom Brode in Gemäßheit des besagten Generaledikts in der Stadt Florenz aufgehoben.

11) Soll der Einfuhrzoll vom Mehl in der Stadt Florenz vom Scheffel auf drey Soldi und vier Denari erhöhet, und der Ertrag davon verwendet werden, die Kassen, welchen das Zeichengeld gehörte, nach vorgängiger Berechnung und Auseinandersetzung, zu entschädigen.

12) Die Befolgung des gegenwärtiges Regulatives soll den nächst bevorstehenden ersten Oktober ihren Anfang nehmen, und bis zur Zeit einer neuen Verordnung fortdauern.

Gegeben in Florenz den 19ten September 1767.

Peter Leopold.

IV.

VI.

Edikt gleichen Inhalts für die Stadt Siena.*)

Peter Leopold ꝛc.

Nachdem Wir Uns in Unserm unterm 18ten dieses Monats in Ansehung des Getreides und Brodes für alle Unsere Staaten erlassenen Edikte vorbehalten haben, für Unsere Stadt Siena, so weit es ihre Lokalumstände erfordern, durch besondere Verordnungen zu sorgen: so wollen Wir nun, daß, bis auf anderweiten Befehl, folgende Verordnungen beobachtet werden sollen:

1) Soll das Zeichengeld, die auf das gemeine Marktbrod sowohl, als auf das feine weisse Brod aufgelegte Abgaben vom Backen, welche man die Zolltaxe nennt, ferner die Auflage auf die Kastanien, und alle Zwangsrechte, die in Rücksicht der besagten Auflagen eingeführt waren, gänzlich aufgehoben seyn; und Wir befehlen, daß das Backen und der Verkauf aller Arten von Brod, sowohl des feinen, als des gemeinen Ladenbrodes, es mag nun solches aus purem Waizen, oder aus Roggen gebacken werden, so wie es Unser königl. Generaledikt vom 18ten dieses für den ganzen Staat bestimmt hat, in Unserer Stadt Siena von allen ausschliessenden Zwangsrechten (Monopolien) und allen Auflagen gänzlich befreyt seyn soll.

2)

*) S. Schlettw. S. 236 u. f.

2) Ferner wollen Wir, daß die Taxen und Auflagen, welche bisher auf die Betreibung des Bäckergewerbes gelegt waren, sowohl in der Stadt Siena, als in den übrigen Theilen dieser Provinz, abgeschafft seyn sollen.

3) Wer in der Stadt Siena Brod auf den Verkauf backen will, der soll, entweder für sich selbst, oder durch Unterstützung eines andern, einen offenen Bäckerladen halten, und solches vor dem Magistrate der Regulatoren registriren lassen, auch daselbst von seinen Oefen und Vorräthen Anzeige thun, damit sie zu Zeiten visitiret werden können. Im übrigen hat er sich allen gesezlich bestimmten Verbindlichkeiten zu unterwerfen, und dabey alle die Freyheiten zu geniessen, welche in dem oben erwähnten Generaledikte allen Bäckern und Verkäufern des Brodes ertheilt worden sind.

4) Es sollen drey Arten von Brod gebacken werden, nämlich gemeines langes Ladenbrod, und langes oder rundes hausbackenes Brod, beyde von purem Waizen, und jedes mit seinem besondern Zeichen; und dann auch feines weisses Brod, dieses aber ohne Zeichen, und entweder rund, oder in derjenigen Form, welche von dem Magistrat der Regulatoren bestimmt werden wird.

5) Das gemeine Ladenbrod soll von dem besagten Magistrate nach dem kursirenden Marktpreise zu Siena dergestalt geschäzt werden, daß der Mittelpreis des vorhergehenden Monats immer zur Richtschnur für den folgenden Monat genommen werde.

6)

6) Das hausbackene Brod soll auf jedes Stück 6 Unzen schwerer wiegen, als das gemeine Ladenbrod, das feine weisse Brod aber soll in Ansehung des Preises und Gewichtes keinem Regulativ unterworfen seyn, und also von einem jeden Bäcker blos nach Maaßgabe seiner bessern Fabrikation in beliebigen Preisen und Gewichten verkauft werden können.

7) Brod aus purem Roggen, oder aus Roggen mit Waizen vermischt, darf zu Siena auf den Verkauf, ohne Unsere besondere Erlaubniß, nicht gebacken werden, und es soll allen Bäckern verboten seyn, auf ihren Läden, oder in ihren Magazinen Roggenmehl zu halten.

8) Jedermann, nur die Bäcker ausgenommen, soll die Freyheit haben, Roggenmehl in denjenigen Preisen zu verkaufen, welche den Marktpreisen und der Qualität des Mehls verhältnißmäßig angemessen sind.

9) Die Bäcker sollen von der Schuldigkeit befreyt seyn, die Backmaterialien von der Abbondanza zu nehmen, und die Freyheit haben, ihr Gewerbe so lange fortzusetzen, als sie wollen; jedoch sollen sie, wenn sie solches aufgeben wollen, davon einen Monat vorher bey dem Magistrate der Regulatoren Anzeige thun.

10) So lange sie aber ihre Profeßion treiben, sind sie verbunden, die zur Versehung ihres Ladens hinreichende Quantität Brod zu backen, und zum Verkauf auszulegen. Sollten sie jedoch durch irgend eine Ursache genöthiget werden, einige Zeit ihr Backen zu unterlassen, oder beträchtlich zu vermindern: so sollen sie solches zwey Ta-

ge

ge vorher dem erwähnten Magistrate anzeigen, damit dieser für das Beste des Publikums durch Ersetzung des Abgangs die nöthigen Vorkehrungen treffen könne.

Diejenigen, welche diesen Unsern Verfügungen nicht nachkommen, sollen nach Maaßgabe der Fälle in die in Unserm Generaledikte bestimmten Strafen verfallen seyn.

11) Der Magistrat der Regulatoren soll die Verrichtungen übernehmen, welche in Unserm Generaledikte den Aufsehern der Lebensmittel der andern Städte und Distrikte übertragen sind; auch soll er die Gerichtsbarkeit haben, welche vorher von dem Magistrat, oder der Deputation der Abbondanza zu Siena verwaltet worden ist, als welche gleich bey Publikation gegenwärtiger Verordnung ihre Funkzionen niederlegen soll.

12) Und damit der besagte Magistrat der Regulatoren in grössere Wirksamkeit komme, wollen Wir, daß ihm zwey Deputirte aus dem Amte Siena zugegeben werden, welche alle Jahre miteinander wechseln, und nach den ihnen zu ertheilenden Instrukzionen die Mitaufsicht über die Lebensmittel haben sollen.

13) Diese Deputirten sollen die Gewalt haben, die Läden, Oefen und Magazine der Bäcker zu allen Zeiten, da sie es für dienlich halten werden, zu visitiren, auch die Bäcker zur Verstärkung des Backens, so oft es die Noth erfordern sollte, anzuhalten, und diejenigen, die wider Unsere Verordnung handeln, aus ihren Bäckerläden wegzutreiben, und andere an deren Stelle zu setzen, welches sie jedoch nicht anders, als nach vorgän-

giger Kommunikazion mit besagtem Magistrate, zu thun berechtigt seyn sollen.

14) Die Anzeigen von den Saamenfrüchten und den Erndten, welche nach den darüber vorhandenen Gesetzen gemacht werden müssen, sollen in dem untern Theile von Siena an den Magistrat der Regulatoren, und in der obern Provinz an den Beamten und die Proviantaufseher jedes Orts gethan werden, welche leztere die gemachten Anzeigen auf die vorgeschriebene Art, und zu den bestimmten Zeiten dem Magistrat der Regulatoren gerichtlich einzusenden haben.

15) Nachdem es auch die gute Ordnung und Klugheit erfordert, daß die Stadt Siena einen Waizenvorrath in Bereitschaft habe, um wenigstens eine Zeitlang den Unterhalt ihrer Einwohner zu versichern, und um die schädlichen Wirkungen unvorhergesehener Fälle zu verhüten: so behalten Wir Uns vor, in dieser so wichtigen Sache, sowohl in Ansehung der Quantität des Vorraths, als auch in Ansehung der Mittel und Wege, den Plan in Ausführung zu bringen, Unsere besondern Verordnungen zu erlassen.

16) Wir behalten Uns gleichfalls vor, Unsere weiteren Maaßregeln in Ansehung der Forderungen und der Schulden der Abbondanza zu Siena, in Ansehung ihres Vermögens und der Personen, die bey derselben ihre Bedürfnisse erhalten, bekannt zu machen.

17) Um die herrschaftlichen und Gemeindekassen, welche bey der Abschaffung des Brodzeichengeldes, und anderer aufgehobenen Abgaben, intereßirt sind, zu entschädigen, wollen Wir, daß unter den Thoren der Stadt Siena ein Eingangszoll

gangszoll von drey Soldi auf den Sack Mehl soll entrichtet werden, von welchem der Ertrag von dem Hauptkaßirer an die Kasse des Magistrato de' paschi abgeliefert werden soll. Letzterem soll obliegen, nach vorgängiger Anzeige und Berechnung den obbesagten Schadenersatz zu bewirken, auch über alle diejenigen Beyträge, die zu Errichtung eines Getraidemagazins in besagter Stadt oder zu andern Vortheilen derselben aufgebracht werden, Rechnung abzulegen.

18) In allen übrigen Städten, welche in der gegenwärtigen Verordnung nicht besonders bestimmt sind, wollen Wir Unser erlassenes Generaledikt beobachtet wissen, und Wir befehlen die Befolgung beyder Verordnungen dem Magistrate der Regulatoren und den oberwähnten zwey Deputirten, mit Ausschluß eines jeden andern Magistrats der Stadt, an; heben auch alle Statuten, Gesetze und Gewohnheiten auf, soweit sie dem besagten Generaledikt und gegenwärtigem Regulative, als welche Wir aufs Pünktlichste gehalten wissen wollen, entgegen sind.

Gegenwärtige Verordnung soll, vom ersten des nächsten Oktobers an ihre verbindliche Kraft zu haben, anfangen.

Gegeben zu Florenz den 19ten Septemb. 1767.

Peter Leopold.

v. Rosenberg.

V.

Edikt für die Stadt Livorno, den nämlichen Gegenstand betreffend. *)

Peter Leopold ꝛc.

Nachdem Wir Uns in dem unterm 17ten dieses in Absicht auf das Getraide und Brod erlassenen Generaledikte vorbehalten haben, für Unsere Stadt Livorno, und ihren alten Capitanat nach ihren Lokalumständen, durch besondere Verfügungen zu sorgen: so wollen Wir daselbst folgende Verordnung beobachtet wissen:

1) Haben Wir aus der Erfahrung genugsam erkannt, daß die Freyheiten und Rechte, welche durch den noch bestehenden Pachtkontrakt, auch durch einige Gesetze und Gewohnheiten, **den Pächtern des Waizenbrodes** zugestanden worden, dem wahren Nutzen des Publikums, und besonders des gemeinen Mannes, entgegenstehen, und haben Uns also in Rücksicht auf das wahre gemeine Beßte, welches Uns innigst am Herzen liegt, entschlossen, **diesen Pacht aufzuheben**, und wollen, daß derselbe, der Bedingungen des bestehenden Kontrakts ungeachtet, mit dem 31sten Oktober 1767 sein gänzliches Ende haben soll.

2) Und um die bey dem Pachtzins und der Berechnung mit der Leihkasse intereßirten Kassen zu entschädigen, verordnen Wir, daß vom ersten Jenner 1768 an und künftig, von allem in Toskana gemahlnen

*) Schlettwein a. a. O. S. 232 u. f.

nen Waizenmehle, welches in die Stadt Livorno eingehen wird, vom Sack ein Paolo neuer Zoll, über den, welcher in den übrigen Oertern des Großherzogthums vom Mehle bezahlt wird, entrichtet werden soll.

3) Besagter neuer Zoll soll zugleich mit dem alten von dem Zollamte eingezogen werden, welches alle drey Monate Rechnung darüber ablegen, und den Ertrag an die Repräsentanten und Kämmerer der Stadt Livorno einsenden soll, damit es zu dem bestimmten Gebrauche verwendet werden möge.

4) Das **Zeichengeld vom Brode** soll auf gleiche Weise, wie durch das Generaledikt vom 18ten dieses für alle Unsere Staaten vestgesetzt worden ist, aufgehoben seyn.

5) Anstatt des Zeichengeldes soll künftig, vom bevorstehenden ersten Oktober an, der Zoll vom Waizenmehl, noch um 10 Soldi auf den Sack erhöhet werden, und von dem Ertrage sollen die Kassen, welche bey Erhebung des Zeichengeldes intereßirt waren, nach vorhergehender Auseinandersetzung und Berechnung entschädigt werden.

6) Soll der Zoll vom Waizenmehle in Livorno, die vorgedachte Erhöhung mit inbegriffen, vom bevorstehenden 1sten Oktober an, bis zum 31sten December 1767, mit 1 Lira, 14 Soldi, 8 Denari von jedem Sack, von 160 Pfund Bruttogewicht, und vom 1sten Jenner 1768 mit 2 Liren und 8 Soldi von jedem Sack gezahlet werden; aber vom Roggenmehl und den Kastanien soll der Zoll bleiben, wie er bisher gewesen ist.

7) Wir schaffen hierdurch auch den Gebrauch, die Materialien zum Backen, von der Abbondanza

zu nehmen, ab, und bewilligen den Bäckern die vollkommene Freyheit, sich das Getraide auf den Märkten oder von Privateigenthümern einzukaufen, und ihre Gewerbe frey, und ohne der geringsten Beschwerde dabey unterworfen zu seyn, betreiben zu können.

8) Jedoch sollen diejenigen, welche die Bäckerey treiben wollen, von der Deputation des Proviantwesens dieser Stadt ihre Bestätigung erhalten.

9) Auch sollen sie hinlängliche Caution leisten, daß sie sich mit den gewöhnlichen Erfordernissen versehen wollen, um alle Verordnungen, die ihre Profeßion betreffen, beobachten zu können.

10) Sie sollen verbunden seyn, ihren Ofen immer im Gange zu erhalten, um sowohl die tägliche Brodfabrikation, welche ihren Kräften nach dem Ermessen der erwähnten Deputation gemäß seyn wird, als auch alle die ausserordentlichen Bäcken, welche in Nothfällen von erwähnter Deputation angeordnet werden, zu bestreiten, wie auch zu allen Zeiten diejenige Quantität von Waizen oder Mehl in Vorrath zu haben, über welche sie mit der Deputation gleich bey erhaltener Bewilligung des Backofens übereingekommen sind.

11) Auch sollen sie ihr Bäckereygewerbe nicht niederlegen können, ohne es sechs Monate vorher aufgekündigt zu haben; auch nicht einmal das gewöhnliche von der Deputation vorgeschriebene Backquantum jemals vermindern, ohne zwey Tage zuvor die Ursache dieser Verminderung anzuzeigen damit die Deputation im Stande sey, bey Zeiten auf andere Weise zum Beßten des Publikums den Abgang zu ersetzen.

12)

12) Jeder Bäcker soll verbunden seyn, zwey Gattungen von Brod in hinreichender Quantität zu backen, in der Maße, wie es ihm bey seiner Annahme vorgeschrieben worden ist, nämlich das gemeine Ladenbrod und das hausbackene, beyde von Waizen; und soll bey letzterem nur die Ausziehung der gröbsten Kleyen, bei dem erstern aber die Auszíehung auch der feinen Kleyen geschehen.

13) Das Ladenbrod soll geschäzt werden, und die Bäcker sollen es nach der Taxe verkaufen, die von Monat zu Monat, von mehrbesagter Deputation gemacht werden wird, welche um diese Taxe vestzusetzen, die Marktpreise von Pisa und von Pontadera, die im vorhergehenden Monate gangbar gewesen, zum Grunde legen, und nach denselben die gewöhnliche Regel bey solchen Taxationen für die Stadt Livorno, mit Rücksicht auf die grössern Unkosten, denen die dasigen Bäcker unterworfen sind, beobachten soll.

14) Wir behalten Unserm Gouverneur von Livorno vor, in wahren Nothfällen, und wann es die Umstände zur Erleichterung, sowohl des Publikums, als auch der Bäcker, erfordern, (wenn nämlich jenes und diese merklichen Nachtheil leiden würden, wenn sie sich nach den Preisen von Pisa und von Pontadera richten sollten) nach vorher eingeholtem Gutachten mehrerwähnter Deputation, auch blos nach den Marktpreisen dieses Platzes allein, eine besondere Taxe zu machen, und einen andern Preis vestzusetzen, Alles in Gemäßheit der Instruktion, die ihm darüber ertheilt werden soll.

15) Vom hausbackenen Brode soll immer das Stück 6 Unzen schwerer seyn, als das Ladenbrod.

16 Die beyden besagten Gattungen von Brod, das

das Laden- und hausbackene Brod, sollen frey und ungehindert, beyde in länglicher und runden Gestalt gebacken werden können, und von derjenigen unterschiedenen Grösse seyn, welche von mehrgedachten Deputirten wird vestgesezt werden.

17) Bey allen Arten von Brod, die besser sind, als das gemeine Ladenbrod, sollen die Bäcker in Absicht auf die Bestimmung der Qualität des Preises und Gewichts die vollkommenste Freyheit haben, und es soll blos von der Deputation eine besondere Figur für diejenigen Arten bestimmt werden, welche dem Ladenbrode am nächsten kommen, um dadurch allen Betrug zu verhüten.

18) Das Brod von purem Roggen, oder aus Roggen mit Waizen vermischt, soll in Livorno nicht auf den Verkauf gebacken werden, ohne zuvor Unsere Erlaubniß dazu erhalten zu haben, welche Wir in dringenden Nothfällen auf die Vorstellung, welche deshalb der Gouverneur an Uns machen wird, nicht versagen wollen; auch soll es den Bäckern verboten seyn, ohne Unsere besagte Erlaubniß Roggenmehl in ihren Magazinen, oder auf ihren Bäckerläden zum Verkauf zu haben. Wenn aber in einem vorkommenden Falle erlaubt werden wird, Roggenbrod zu backen, so soll dieses allezeit schwerer seyn, als das hausbackene Brod von purem Waizen, und die Deputirten sollen die nöthigen Maasregeln ergreifen, um zu verhindern, daß nicht Roggenbrod unter dem Namen und im Preise des Waizenbrodes verkauft werden könne.

19) Wer die vorherbestimmten Verordnungen in Ansehung der Qualität und des Gewichts des Brodes übertritt, der soll 10 Skudi Strafe erlegen, und des Brodes verlustig seyn. Wer aber den obigen Regulativen in Ansehung der bestimmten Figur des

Bro-

Brodes und der andern Cautelen zuwider handelt, der soll 5 Skudi Strafe bezahlen, und ebenfalls seines Brodes verlustig seyn. Wer endlich Unsere Vorschriften in Ansehung der nöthigen Provision und des täglichen Backquantums überschreitet, der soll mit 50 Skudi Strafe beleget werden. Bey Wiederholung dieser Vergehungen sollen die Strafen nach dem Ermessen der Obrigkeit, bis zu Leibesstrafen, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Fälle und der Umstände, erhöhet werden. Auch soll in den übrigen unbedeutenden Fällen, darinnen zum ersten Male die Strafe nicht auf Confiskation des Brodes und 5 Skudi an Geld gesetzt ist, willkührliche Strafe Statt finden. Die Geldstrafen sollen zu einem Drittel der Gemeindekasse, zu einem Drittel dem Hospital des heiligen Antonius, und zum letzten Drittel dem Angeber, er habe sich öffentlich bekannt gemacht, oder verborgen bleiben wollen, gegeben, das konfiszirte Brod aber den Gefangenen, den Spitälern und andern frommen Stiftungen, nach dem Gutbefinden der Deputirten zugetheilt werden. Das Erkenntniß in diesen Straffällen soll für die gedachten Deputirten, oder auch, für das Gericht des Gouverneurs gehören, und soll unter ihnen beyden in vorkommenden Fällen die Prävention statt finden.

20) Einem jeden, der nicht die Erlaubniß, zu backen, von der Obrigkeit erhalten hat, wird hierdurch bey Strafe der Confiskation des Brodes, und von 10 Skudi an Geld, (welche, wie die andren, vertheilt und verwendet werden sollen;) und im Wiederholungsfalle bey Erhöhung dieser Strafen, verboten, Brod auf den Verkauf zu backen.

21) Ein jeder Bäcker hingegen soll die Freyheit haben, sein Brod, sowohl auf seinem eigenen Laden, als an jedem andern Orte der Stadt, wo er will, und auch in allen Gasthöfen und Wirthshäusern zu verkaufen, oder verkaufen zu lassen.

22) Jedermann, die Bäcker nicht ausgenommen, soll die Freyheit haben, Waizenmehl in jedem Preise, welcher dem kursirenden Marktpreise des Waizens, und der Qualität des Mehles angemessen seyn wird, zu verkaufen; nur muß der Verkauf an dem gewöhnlichen Orte der Brodbank auf dem Gemüßmarkte geschehen, oder auch auf dem Platze der Backöfen des heiligen Antonius, bey welchen nur diejenigen solches verkaufen können, welche die gedachten Oefen gepachtet haben, und welche daher die Verbindlichkeit haben sollen, zum Dienste des Publikums immer fort genüglich damit versehen zu seyn; doch sollen die gewöhnlichen Abgaben, die auf den Verkauf des Mehles gelegt sind, richtig abgetragen, und für die gute Qualität desselben von oftgedachter Deputation wachsame Sorge getragen werden.

23) Das Mehl von Roggen und Kastanien soll von Jedermann frey, und an einem jeden Orte, wo es ihm gefällig ist, verkauft werden können. Nur allein die Bäcker sind davon ausgenommen, als welchen, wie bereits oben geschehen, verboten wird, dasselbe zum Verkauf zu halten.

24) Der alte Capitanat von Livorno soll im Genuß seiner üblichen oder hergebrachten Rechte, in Ansehung der Befreyung von den Zöllen, auf denjenigen Waizen bleiben, den er auf die Art, an die Orte, und unter den Bedingungen, wie er es wirklich zu thun berechtiget ist, zu mahlen giebt, und auf gleiche Weise soll er auch bey seinen Schuldigkeiten fernerhin gelassen werden. Daher wird es nicht verstattet, innerhalb besagten Capitanats, Brod auf den Verkauf zu backen, oder fremdes Bier einzuführen, welches anderswo, als zu Livorno, gebraut worden ist.

25) Das fremde Mehl, welches zu Livorno

zum

zum dasigen Verbrauch eingeführt wird, soll, ausser dem gewöhnlichen Niederlagsgelde, auch den Zoll von vier Liren auf den Sack groben Mehls von 160 Pfunden Bruttogewicht, und auf den Sack feinen gebeutelten Mehls von 100 Pfunden Nettogewicht entrichten. Wenn aber selbiges eingeführt wird, um es wieder über See auswärts zu versenden, so soll es nach bezahltem Niederlagsgelde frey ausgeführt werden dürfen, ohne weiter einem Zoll oder einer andern Abgabe unterworfen zu seyn; nur muß es unter der öffentlichen Verwahrung in den Magazinen des Zollamtes wirklich gelegen haben.

26) Fremde Backwaaren sollen in Livorno eingeführt werden, doch unter der nämlichen Einschränkung, und mit der nämlichen Freyheit, entweder selbige in vorbesagten Magazinen, (jedoch unbeschadet des Rechts der Wiederausfuhr,) niederzulegen; oder sie zum Verbrauch einzuführen, und in diesem Falle auch den Zoll von vier Liren von jeden hundert Pfunden über die Niederlagsgebühr zu bezahlen; und wenn dieser Zoll entrichtet wird, so soll die Einfuhr dieser Waaren in Livorno und in die übrigen Gegenden des Staats bewilligt werden.

27) Wenn das Verbot, Waizen und anderes Getraide aus Toskana auszuführen, in Gemäßheit des Generaledikts vom achtzehnten laufenden Monats, bekannt gemacht worden; so soll die Ausfuhr des Waizen- und Roggenmehls aus Livorno über das Meer verboten seyn, und nur die Ausfuhre des fremden Mehles, welches in öffentlicher Verwahrung unter Bedingung der Wiederversendung befindlich ist, erlaubt werden. Wenn hingegen die Ausfuhre des Waizens und Roggens bewilligt wird, so soll die freye Ausfuhr des Mehls auch statt finden; und auf das Waizenmehl, es sey innländisches oder fremdes, welches den Zoll bezahlt hat, bey dessen

wirk-

wirklicher Ausfuhr auf den Sack, in der Maße, wie im fünf und zwanzigsten Artikel bestimmt worden ist, zwey Liren und acht Soldi, auf das Roggenmehl aber, welches ausgeführt wird, der nämliche Zoll, welcher bey dessen Einfuhre in Livorno entrichtet worden, zurückgegeben werden.

28) Die Fabrikation des Schiffszwiebacks soll einem jeden Bäcker ganz frey überlassen werden, und um dessen Ausgang aus dem Staate zu befördern, soll die Ausfuhre desselben zu allen Zeiten erlaubt seyn, wenn auch die Getraideausfuhre nicht offen seyn sollte. Ueberdies sollen die, welche denselben ausführen, von Jedem im Lande fabrizirten und besage der erforderlichen Attestate ausgeführten Cantaro von hundert und funfzig Pfund eine Vergütung von zwey Liren acht Soldi erhalten.

29) Der fremde Waizen und Roggen, welcher von Livorno nach Pisa und Calci zum Vermahlen geschickt, und wovon das Mehl mit den gewöhnlichen Zeugnissen nach Livorno zurückgebracht wird, soll auch fernerhin die Befreyungen von allen alten und neuen Zöllen, die auf die Einfuhre des Waizens und Roggens gelegt sind, geniessen.

30) Auf gleiche Weise sollen fremder Waizen und Roggen, welchen die Kaufleute von Livorno zu Pisa niederlegen wollen, um sie in den Magazinen aufbehalten, und alsdann wieder nach Livorno zurückbringen zu lassen, wenn sie nur zu Pisa in öffentlicher Verwahrung gewesen, von allen Ein- und Ausgangszöllen frey seyn, und zu allen Zeiten, auch wenn die Ausfuhr der einheimischen Getraidearten verboten ist, frey ausgeführt werden können.

31) Wenn Jemand fremdes Getraide nach Pisa oder Calci zum Vermahlen absendet, um das

Mehl

Mehl zur Zeit der verbotenen Getraideausfuhre, ausser Landes über See zu versenden, so hat er die Freyheit, solches zu thun, und er soll von dem Einfuhrzolle befreyet seyn, und bey der Ausfuhre soll ihm überdies der Zoll wieder erstattet werden, welchen er bey Einbringung des Mehls in Livorno erlegt hat; nur muß er sich durch gehörige Atteſtate rechtfertigen, daß das Getraide ausländisches gewesen, und nur auf die Mühle geschickt worden sey, um das Mehl auswärts zu versenden, und daß das Mehl wirklich in einem ihm zu bestimmenden kurzen Termin abgehen werde.

32) Jedoch erklären Wir ausdrücklich, daß wenn gleich die fremden Getraidearten, in allen diesen Fällen, von den Ein- und Ausgangszöllen befreyet seyn sollen, welche unter den Thoren von Livorno und Pisa sonst bezahlt werden müssen; dennoch das Niederlagsgeld und die übrigen Abgaben, die zu Livorno auf die besagten Getraidearten gelegt worden sind, so wie die gewöhnlichen Einschreibegebühren und Canzleyatteſtate des Getraideamtes, bezahlet werden müssen.

33) Die Ausfuhre des Waizens und Roggens aus Livorno soll zu allen Zeiten, auch alsdann, wann die Ausfuhre des innländischen Getraides verboten ist, frey bleiben: doch soll in diesem Falle die Ausfuhre des Mehles in Gemäßheit des sieben und zwanzigsten Artikels verboten seyn.

34) Zu der Zeit, da die Ausfuhre verboten ist, sollen die innländischen Getraidearten nicht anders, als wenn sie gemahlen worden, und so auch das Getraide aus dem alten Capitanat nur unter gleicher Bedingung nach Livorno eingeführet werden.

35) Das inländische Getraide, das zur Zeit der

ver-

verbotenen Ausfuhre zur See nach Livorno kommt, ohne eine besondere Erlaubniß zur Ausfuhre zu haben, muß entweder nach vorgängiger Registrirung der gewöhnlichen Aufseher in den öffentlichen Magazinen bleiben, um nachher in das Innere des Staats geführt zu werden, oder es muß unmittelbar nach Pisa, oder andere Orte, die noch weiter im Innern von Toskana liegen, fortgesandt werden, jedoch unter der erforderlichen Vorsicht, daß es nicht etwa in Livorno bleibe. Hiervon ist allezeit das Getraide aus der Sienesischen Maremma oder der untern Provinz, ausgenommen, welches, wenn es mit den erforderlichen Attestaten zu Livorno ankommt, alle diejenige Freyheit geniessen soll, die den fremden Getraidearten zur Zeit der verbotenen Ausfuhre bewilligt worden ist.

36) Die zur Aufsicht über die Lebensmittel bestellten Deputirten sollen alle die Obliegenheiten, welche ihnen in dem gegenwärtigen Regulativ übertragen worden, auf eben die Art führen, wie in dem Generaledikte den Obrigkeiten und Proviantaufsehern der übrigen Städte und Distrikte des Staats vorgeschrieben worden, und daher den in diesem Edikte enthaltenen Vorschriften in Ansehung des neuen Capitanats aufs Genaueste nachkommen. Ueberdies sollen sie nicht nur ihre bisherigen Obliegenheiten, sondern auch überdem diejenigen, welche bis auf das gegenwärtige Regulativ dem Magistrate der Annona (Proviantkommißion) zukamen, der auf den öffentlichen Börsen gewählt wurde, übernehmen, und sollen dessen Gerichtsbarkeit, Vorrechte und Einkünfte nunmehro auf oberwähnte Deputirten übertragen seyn. Alle diese Obliegenheiten sollen sie unter der Oberaufsicht Unsers Gouverneurs erfüllen, welcher Vorsteher dieser Deputation seyn soll. Wenn sie übrigens bey ihren bisherigen sowohl, als neuen, Verrichtungen nach den Lokalum-

ständen

ständen der Stadt und des Capitanats neuer Instruktionen bedürfen, oder einige Abänderung in den bereits erlassenen Verordnungen nöthig finden sollten, so haben sie dem Gouverneur darüber Vortrag zu thun, welcher deshalb gewöhnlichermaßen an Uns zu berichten und deshalb Unsere höchste Anordnung zu erwarten hat.

37) Das gegenwärtige Regulativ soll in allen den Stücken, welche die Abschaffung des Pachtes des feinen Brodes betreffen, vom ersten Jenner 1768 an zur Exekution gebracht werden. Bis dahin soll Alles das gültig seyn, was unterm leztverflossenen vierten August in Ansehung der Preise des Brodes von Uns bestimmt worden ist. In Betreff der übrigen Punkte aber soll die gegenwärtige Verordnung vom bevorstehenden ersten Oktober an ohne Ausnahme gesetzliche Kraft und Wirkung haben.

Gegeben zu Florenz am 19ten September 1767.

Peter Leopold.

von Rosenberg.

Tavanti.

VI.

Edikt, die Abschaffung der Brodtaxe betreffend. *)

Da Wir hinlänglich überzeugt sind, daß die besondern Tariffe, die bisher in Unsern Landen über das Gewicht des Brodes gemacht worden, auf unsichern und

*) Schlettw. S. 245 u. f.

und unrichtigen Berechnungen beruhen, und oft blos willkührlich und dabey ungerecht, auch überdies den betrügerischen Verabredungen der Bäcker unterworfen sind, welche sich wegen des ihnen vorgeschriebenen Gewichts des Brodes an dessen Qualität zu Befriedigung ihres Eigennutzes wieder zu erholen suchen, und also schlechteres Brod backen: so haben Wir Uns entschlossen, durch gegenwärtiges Edikt in Städten, Flecken, Vestungen und andern Orten Unsers Großherzogthums, den Gebrauch und die allzubetrügliche Regel der vorbesagten Brodtariffe ganz abzuschaffen, und wollen, daß es der vollkommensten Freyheit der Bäcker ganz überlassen seyn solle, sowohl das weiße feine, als das ordentliche Ladenbrod aller Art, das aus purem Waizen gemacht wird, zu backen und zu verkaufen, ohne ihnen die geringste Vorschrift eines Gewichts zu geben, und daß ein jeder seine Geschicklichkeit und seine Industrie, gutes Brod zu backen, zum Vortheil des Publikums nach seinem Gefallen und ungestört auszuüben, berechtigt seyn solle.

Wir bestätigen auch die Freyheit, das Brod von einem Orte zum andern zu transportiren, und erklären dabey, daß der Einfuhrzoll vom Brode in denjenigen Städten Unsers Großherzogthums, wo diese Abgabe mehr, als vier Pfennige aufs Pfund betragen hat, bis auf vier Pfennige heruntergesetzt seyn, in den übrigen Städten aber, wo kein Zoll oder ein geringerer, als vier Pfennige, Herkommens gewesen ist, es fernerhin bey diesem Herkommen verbleiben solle. Weiter befehlen Wir, daß die sämmtlichen Obrigkeiten und Beamten ihre Wachsamkeit über die gute Qualität des Brodes, wie auch der übrigen Lebensmittel fortsetzen, und, so bald sie wahrnehmen, daß von der vorher bewilligten Backfreyheit ein Misbrauch gemacht werden sollte, sogleich in dem Florentinischen Gebiete an die Congregation

des Proviantwesens, in dem Pisanischen an den Magistrat der Aufsicht über die Lebensmittel, (Magistrato di Grascia) in dem Bezirke von Pistoja an die Kirchenvorsteher von St. Jakob, (Operaji di St. Iacobo) in der obern Provinz von Siena an den Magistrat der Regulatoren und in der untern Provinz an das Grabenamt zu Grossetto (Magistrato dei fossi e coltivazioni) deshalb unverzüglich Bericht erstatten; indem Wir auch besagten Obrigkeiten das Recht vorbehalten, über das wahre gemeine Beßte in dieser Rücksicht zu wachen, und den Bäckern das Gewicht ihres Brodes wieder vorzuschreiben, und die Brodpreistariffe wieder zu publiciren, wenn sie einigen Misbrauch der oben bestimmten Freyheit wahrnehmen sollten, wobey sie sich nach denen Instruktionen zu richten haben, welche Wir ihnen in dieser Absicht geben werden.

Gegeben zu Florenz, den 6ten Junius 1770.

Peter Leopold.

v. Rosenberg.

v. Schmidtweiler.

VII.

Cirkulare, die Criminalgerichtsbarkeit der geistlichen Gerichte betreffend, vom 10ten Jenner 1778.

Damit künftig die Kriminaljustiz auf gleiche Art gegen weltliche und geistliche Unterthanen verwaltet, und alle unnütze, den Lauf derselben hemmende

Schwierigkeiten, die aus der Verschiedenheit der Gerichtsbarkeiten zu entstehen pflegen, gehoben werden mögen, befehlen und wollen Seine Königliche Hoheit, daß die geistlichen Gerichtshöfe und Gemeinheiten ohne Präjudiz ihrer bisherigen Gerechtsame bis auf anderweite Anordnung den bereits eingeführten Gebrauch fortsetzen sollen, den königlichen Gerichtsbeamten alle nöthige Vollmacht zu ertheilen, um, sowohl ex officio, als auf vorgängige Beschwerde, wider alle diejenigen Personen, die aus irgend einer Ursache das Privilegium fori haben, (jedoch stets als indices delegati und im Namen der Kirche) zu verfahren; daß sodann die Akten mit dem nach Art aller übrigen Prozesse abgefaßten Gutachten der Gerichtsassessoren remittirt, und sodann die von den geistlichen Richtern publizirten Dekrete und Urthel gehörig vollzogen werden; daß aber im Gegentheile, sobald dergleichen geistliche Dekrete und Urthel nicht dem von den königlichen Justizbeamten ertheilten Voto gemäß abgefasset seyn sollten, selbige in Ansehung aller Effectorum civilium für null und nichtig angesehen, und von keinem weltlichen Gerichte die Exekution derselben verfügt, oder der weltliche Arm zu solcher hergeliehn werden solle.

Auch in Ansehung der geistlichen Bußen (censurarum ecclesiasticarum) verordnen Seine königliche Hoheit, daß selbige, in so fern sie in weltliche Strafen ausarten, der landesherrlichen Bestätigung (regio Exequatur) unterworfen, und ohne dieselbe weder publizirt, noch intimirt, noch in foro externo in Ansehung ihrer bürgerlichen Wirkungen attendirt werden sollen.

VIII.

Auszug aus dem Cirkular an die Erzbischöffe und Bischöffe, vom 7ten Jenner 1780.

Seine königliche Hoheit, Unser gnädigster Herr, haben alle Erzbischöffe und Bischöffe des Großherzogthums in einem von den Staatssekretär unterm 7ten des jeztlaufenden Jenners an dieselben erlassenen Umlaufsschreiben an dasjenige erinnern lassen, was ihnen bereits durch verschiedene andere Cirkularien vom Jahre 1748 über die Beobachtung der Kirchenzucht, in Ansehung mehrerer, das Wohl der Religion und des Staats betreffender Gegenstände zu verstehen gegeben worden ist. Es wird ihnen darin dasjenige zu Gemüthe geführt, was in der Verordnung vom 2ten März 1769 über die Besetzung der Kirchengüter durch Candidaten des Priesterthums vorgeschrieben worden, nach welcher keine Ansprüche und Vorrechte, die in den Kirchengesetzen verworfen werden, gültig seyn, und keine andere Personen zu den geistlichen Orden befördert werden sollen, als solche, die unzweifelhafte Beweise eines ächten Berufs beybringen; wobey zugleich auf den Nutzen und das Bedürfniß der Kirche Rücksicht genommen werden soll. Ferner sollen sie für den nothdürftigen und anständigen Unterhalt der Prediger sorgen, als derjenigen, die den wichtigsten Theil der Geistlichkeit ausmachen, indem sie beschäftigt sind, das Volk zur Ausübung der Tugend anzuführen, und selbigem gute Sitten einzuprägen. Man erinnert sie hiebey an die Mittel, die ihnen zur Erreichung dieses Endzwecks in mehrern Umlaufsschreiben vom Jahre 1773 bis 1778 an die Hand gegeben worden sind.

Sie sollen mit aller Aufmerksamkeit dahin sehen, daß die von den Klöstern abgesonderten, und anfänglich von Ordensgeistlichen verwalteten Seelsorgerstellen mit Weltpriestern auf Lebenszeit besezt werden. Um dem Volke den Genuß der Sakramente und den geistlichen Beystand zu erleichtern, sollen sie die Verfügung treffen, daß die in einigen Kirchspielen eingepfarrten Familien von denselben getrennt und mit bequemer gelegnen vereinigt werden. Auch sollen die auf dem Lande wohnenden Familien von der Seelsorge in den Städten abgesondert werden. Ausländer sollen von der Ausübung der Seelsorge ausgeschlossen seyn, so wie zu Kirchen- und Schulämtern keine Personen aus denjenigen Orden, die davon ausgeschlossen worden sind, zugelassen werden sollen. Die Erzbischöffe und Bischöffe sollen zur Tilgung der Feindseligkeiten und Aergernisse, die in den Kirchsprengeln der Pfarrer und anderer Geistlichen aus unbedeutenden Vorrechten, Rangstreitigkeiten, nnd aus nichtswürdigen und unstatthaften Ansprüchen entspringen, die Hand bieten, und darauf sehen, daß die Pfarrer sich in ihren Kirchsprengeln aufhalten, und ihrer Pflicht, dem Volke das Evangelium zu erklären, es in der christlichen Lehre zu unterweisen, und zur Gottesfurcht und Rechtschaffenheit zu ermahnen, standhaft Gnüge leisten. Sie sollen darauf Acht haben, daß die Pfarrer durch unschickliche Gewinnung ihres Unterhalts, und dadurch, daß sie auf eine habsüchtige Art ihre Gebühren auch von den Dürftigen einfordern, sich nicht verächtlich machen. Sie sollen dem Misbrauche der Coadjutorien und der Entsagungen zum Beßten gewisser Personen, die gewöhnlich auf einen in dem kanonischen Rechte und den Schlüssen der Conzilien verdammten Pfründenwucher hinauslaufen, Einhalt thun. Da der Diener des Altars auch von demselben seinen anständigen Unterhalt empfangen muß, so haben Seine königliche Hoheit Ursache, zu hoffen, daß die Erzbi-

schöffe

schöffe und Bischöffe es sich zur heiligen Pflicht machen werden, sich nach Ihren wohlmeinenden Absichten zu fügen, indem Sie zur Vereinigung der kleinen Pfründen vermittelst Einziehung der Aemter vorschreiten, und durch Vermehrung, sowohl des zur Einrichtung nöthigen Kapitals, als des Allmosens der Handmessen, den erforderlichen Fond herbeyschaffen, damit die Geistlichen nicht genöthigt seyn mögen, zur Schande ihres geheiligten Charakters durch unanständige Mittel sich Nahrung zu verschaffen. Zu eben dem Ende soll für den Unterhalt der Geistlichen, die durch Krankheiten oder andre Ursachen unvermögend geworden sind, gesorgt werden, indem man sie von der Schmach des Bettelns, und von der Nothwendigkeit, ihr Leben in den Hospitälern dahin zu schmachten und zu beschliessen, befreyet. Zu Vermeidung solcher Misbräuche sollen die Erzbischöffe und Bischöffe dafür sorgen, daß die Geistlichen der Würde ihres Standes gemäß leben, indem sie selbige durch Warnungen, Zurechtweisungen und auferlegte Büssungen vor Verirrungen von ihrer geheiligten Bestimmung bewahren, und von unnützen Zerstreunngen und Besuchen unanständiger Oerter zurückhalten. Falls diese Mittel nicht hinreichend seyn sollten, sollen sie den Beystand des weltlichen Arms anrufen, und im Unterlassungsfalle sie allein für das daraus entstehende Aergerniß Gott und dem Regenten Rechenschaft schuldig seyn. Zur Vollstreckung des obigen sollen sie um die zur Aufhebung der kanonischen Hindernisse nöthigen Befreyungen ansuchen, da bis jezt solche Hindernisse die Quelle vieler Misbräuche gewesen sind. In den Nonnenklöstern sollen sie mit allem Fleisse Friede und Ruhe zu erhalten suchen, da sie der Aufenthalt von Jungfrauen sind, die sich dem Herrn gewidmet haben. Bey Wahl ihrer Beichtväter sollen Weltgeistliche von bekannter Rechtschaffenheit den Ordensgeistlichen vorgezogen werden. In vorkommenden Fäl-

len sollen sie zur Bewilligung des Uebergangs einer Nonne aus einem Kloster ins andre, sich Vollmacht ertheilen lassen, wenn das Bedürfniß und die Umstände es in manchem Falle erfordern. Diejenigen Nonnenklöster, in denen mit Genehmigung der Bischöffe die Klausur und die Gelübde eingeführt worden, sollen zu ihrer ursprünglichen Stiftung wieder zurückgebracht werden. Die zur Aufhebung der Einsiedler, die von ihrer alten Einsetzung abgewichen sind, und dem Lande mit Betteln beschwerlich fallen, vorgeschriebene Verordnung soll vollzogen werden. Damit dem freyen und unpartheyischen Laufe der Gerechtigkeit keine Hindernisse in den Weg gelegt werden, sollen die Erzbischöffe und Bischöffe zu alle dem, was zu diesem Zwecke erforderlich seyn kann, die Hand bieten. Man erinnert hiebey die Pfarrer und ihre Untergebenen an die Verordnung über den Handel mit verbotenen Waaren, über die an heiligen Oertern aufgenommenen gestohlenen Güter, und über das, was bey gerichtlichen Besichtigungen und Untersuchungen der Leichen zu beobachten ist; ferner an die Verordnung wegen der Uebergabe peinlicher Fälle an die königlichen Gerichtshöfe; an die Verordnung, die Unterthanen, auch in Sachen, die blos für den geistlichen Richterstuhl gehören, nicht vor ein ausländisches Gericht zu ziehen; an die Verordnung, die Nichtbekanntmachung der Bulle in Coena Domini betreffend; an die Verordnung über die Bekanntmachung der Kirchenzensuren und Ermahnungsschreiben, selbst in Ansehung der Uebertreter des Osterbefehls, ohne vorläufiges landesherrliches Exequatur. Die Geistlichen sollen jede Gelegenheit benutzen, das Volk zu unterrichten, und ihm die wahre Beschaffenheit des Gebets und der Busse, die Gott nach dem Geiste der Kirche angenehm sind, zu zeigen; daher Jedermann aller Art vom Schaugepränge; öffentlicher Geisselungen, nächtlicher Umgänge, des unmäßigen Haltens der Feyertage, die

von

von der Arbeit abhalten, und nur zu einer unnützen Zerstreuung dienen, und der Wallfahrten nach heiligen Oertern ausserhalb Landes, ohne vorläufige Erlaubniß Seiner königl. Hoheit, sich enthalten soll. Die Kanzelredner sollen das Wort Gottes predigen, indem sie die Tugend anpreisen und das Laster schelten; sich aber dabey hüten, Grundsätze auszustreuen, die dem Aberglauben ähnlicher, als der ächten Religion sind. Die Erzbischöffe und Bischöffe sollen gegen die Armen väterlich gesinnt seyn, ihnen nach ihren Kräften fernerhin beystehen, und mit Aufmerksamkeit über diesen Gegenstand wachen, der für die Seelsorge so wichtig ist. Zu eben diesem Zwecke werden sie fortfahren, die Anträge zu unterstützen, die Seine königl. Hoheit aus gerechten Gründen wegen Aufhebung einer Ordensgesellschaft, die aus Mangel einer zu Beobachtung der Ordensregel gehörigen Anzahl von Mitgliedern, nicht bestehen konnte, an den heiligen Vater zu thun, sich genöthigt sahen, und die Einkünfte davon zum Besten öffentlicher wohlthätiger Anstalten, und insbesondere zur Unterstützung der Kranken, zum Besten der Schulen, und zur Erziehung armer Kinder, deren Unterricht in den Pflichten der Religion und in der Arbeitsamkeit von der größten Wichtigkeit ist, verwenden. Die Erzbischöffe und Bischöffe sollen die sorgfältigste und unpartheiischte Untersuchung über die Eigenschaften und Erfordernisse aller derjenigen anstellen, die sich um Pfründen, und insbesondere um Pfarrstellen, die der Landesherr zu vergeben hat, bewerben, damit Seine königl. Hoheit die Zufriedenheit haben, sie würdigen Subjekten anzuvertrauen. Da endlich die weltlichen Fürsten sich eine Ehre daraus machen, in geistlichen Dingen dem geistlichen Ministerio unterworfen zu sein, und gegenseitig die Diener der Kirche in zeitlichen Dingen der Gewalt der Landesherren unterworfen seyn sollen; so lassen Seine Königl. Hoheit den Erzbischöffen und Bischöffen die Gerechtigkeit

rechtigkeit wiederfahren, zu glauben, daß sie von diesem Grundsatze der Religion, den der Stifter derselben gelehrt hat, überzeugt sind. Gleichwie nun zu Folge dessen Höchstgedachte Seine Königliche Hoheit es sich zum beständigen Grundsatze gemacht haben, den Dienern des Altars bey jeder Gelegenheit die kindlichste und aufrichtigste Unterwürfigkeit und Gehorsam zu bezeugen, so sind auch Höchstdieselben überzeugt, daß die Erzbischöffe und Bischöffe in zeitlichen Dingen nie aufhören werden, sowohl durch Lehre, als durch Beyspiele, die Bande ihrer Liebe, Treue und ihres Gehorsams, die die Unterthanen mit ihrem Landesherrn, der noch überdies mit der Würde eines Beschützers der Kirche bekleidet ist, verknüpfen, immer vester zusammenzuziehen.

IX

Leopolds Erklärnng über den Luxus.

Seine königl. Hoheit bemerken mit größtem Leidwesen den ausschweifenden Luxus, der sich seit einiger Zeit in der Kleidertracht, besonders der Damen, eingeschlichen hat, wovon Höchstdieselben die schlimmsten Folgen voraussehen.

Anstatt, daß diejenigen Damen, die aus eignem Vermögen, oder durch die Gefälligkeit und den Reichthum ihrer Gatten ein reichliches Einkommen haben, dasselbe auf so manche andre nützlichere und edlere Gegenstände verwenden sollten, sind sie schwach genug, sie in dieser lächerlichen Art von Eitelkeit zu verschleudern. Diejenigen, die von gleichem Stande, aber nicht von gleichem Vermögen

gen sind, glauben aus einem falschen Ehrgeize, es jenen in Allem gleich thun zu müssen. Damen von jedem andern Range richten sich aus dem ihrem Geschlechte eignen Wetteifer durch die Anstrengung, es denen von höherm Range nachzuthun, zu Grunde. Diese kostspielige Laune, die die Mode in der Hauptstadt einführt, verbreitet sich schnell in die übrigen Städte und so auch nach Verhältniß, aber mit weit grösserm Schaden auf das Land.

Die Folgen davon sind **Erschwerung der Ehen in allen Volksklassen, Mangel an Vermögen zu Bestreitung der so wichtigen bessern Erziehung der Söhne und Versorgung der Töchter, die Unzulänglichkeit der Besoldung für Leute in Aemtern, ihre Schulden, und zuweilen ihre Untreue, die Seltenheit des Geldes im Handel, der hülflose Zustand des Landmanns, der geringere Anbau der Ländereyen, das Unglück der Familien überhaupt die in denselben herrschenden Uneinigkeiten, und endlich die Verderbniß der Sitten.**

Diese ausschweifende Eitelkeit, die bey einigen wenigen Damen nichts, als verachtungswürdige Schwachheit seyn würde, wird bey den meisten übrigen, bey denen sie sich fortpflanzt, ein wahres **Verbrechen**, indem sie zur Befriedigung derselben es entweder mit andern, oder mit demjenigen begehen müßen, der sich mit der Erfüllung der wesentlichern Pflichten eines Hausvaters und einer Hausmutter beschäftigen sollte.

Seine Königliche Hochheit haben nach dem von Ihnen angenommenen Grundsatze, daß der **Staat die Freyheit in den Handlungen Ihrer Unterthanen so wenig als möglich einschränken müße**, nichts über den Luxus verordnen wollen.

Ueber=

Ueberdies sehen Sie wohl ein, wie schwer es sey, einen Gegenstand durch Verordnungen zu leiten, der so mancherley Gestalten anzunehmen pflegt, insbesondere was den Frauenzimmerputz betrifft, dessen Uebermaas gewöhnlich wie jetzt der Fall ist, nicht in der Beschaffenheit, sondern in der Menge und im Misbrauche besteht. Höchstdieselben werden stets solche Gesetze, die sowohl die Uebertretungen, als die Bedrückungen (vessazioni) nur zu sehr erleichtern, als der Landesväterlichen Huld zuwiderlaufend betrachten.

Sie hegen aber zu der Achtung Ihrer Unterthanen ein solches Zutrauen, daß Sie nicht zweifeln, selbige werden, da ihnen Ihre väterliche Sorgfalt bekannt ist, es sich zur strengsten Pflicht machen, Sie zu unterstützen und in diesem Stücke Ihrem allerhöchsten Wohlgefallen zuvorzukommen.

Da es nothwendig ist, daß die Einschränkung des Prachtaufwands beym Adel anfange, und durch sein Beyspiel sich auf die übrigen Stände ausbreite, so habt Ihr dem Cassino dei Nobili diese Landesherrliche Erklärung mitzutheilen.

Dem zu Folge wird es Ihro Königl. Hoheit angenehm seyn, wenn der Adel, sowohl Cavaliers als Damen, an Kour- und Gallatagen, und bey jeder andern Gelegenheit, in reinlichen, obgleich schwarzen Kleidern, und im einfachsten Putz sich zeigen wird, da die einfache Kleidung weit anständiger und schicklicher ist, als der überladene, theatralische Schmuck.

Die Unterthanen müßen bereits überzeugt seyn, daß Ihro Königl. Hoheit zu viel Verstand besitzen, um den Adel nicht nach dem reichern Kleide,

de, sondern nach den rechtschaffenen Gesinnungen, der guten Aufführung, dem guten Gebrauche des Vermögens, und der nützlichen Richtung seiner Grosmuth zu schätzen.

Im Gegentheil werden Seine Königl. Hoheit bey Beurtheilung des Charakters eines Jeden, die Mäßigung oder Ausschweifung in der Kleidertracht der Mannspersonen von jeder Klasse, sowohl als ihre Weiber und Töchter, als die stärkste Vermuthung von ihrer guten oder schlechten Aufführung, und ihrer vorsichtigen oder schwachsinnigen Denkungsart betrachten, und diese Vermuthung wird auf die allerhöchsten Gnadenbezeugungen, und insbesondere auf die Vertheilung der Aemter, bey welchen Urtheilskraft und Sicherheit vor Unordnung im Hauswesen erfordert wird, vielen Einfluß haben.

X

Edikt wegen Aufhebung der Inquisition.*)

Peter Leopold ꝛc.

Da Wir wissen, daß der Gebrauch der Mittel, die Uns die höchste Gewalt zur Erhaltung und Beschützung Unsrer heiligen Religion in ihrer Reinigkeit darbietet, eine von der Oberherrschaft unzertrennliche Pflicht sey, so haben Wir Uns entschloßen, die Rechte des Tribunals des heiligen Officii,

*) Eine andere Uebersetzung dieses Edikts und des nachstehenden Aufsatzes findet sich in Grellmanns Staatsanzeigen von Italien, I. B. 1. St. Nr. 1. S. 1–5.

Offizii, und zugleich diejenigen Verordnungen reiflich zu prüfen, die zu verschiedenen Zeiten in Unsern Staaten ergangen sind, um die Diener desselben in den gehörigen Schranken zu halten, welche der ächte Glaubenseifer und das Beyspiel der ersten Jahrhunderte der Kirche vorschreibt, der Jahrhunderte, in denen man jeden, der das Unglück hatte, auf Irrwege zu gerathen statt ihn zu strafen, lieber mit Sanftmuth und Liebe in den Schoos des heiligen Glaubens zurückzubringen suchte.

Wir haben eingesehen, daß, wenn es die Kirche seit zwölf Jahrhunderten für dienlich hielt, diese Sanftmuth zum Theil bey Seite zu setzen, und Tribunale mit nunmehr ausser Gebrauch gekommenen strengen Gesetzen, dergleichen den Bischöffen, von deren Gerichtsbarkeit deswegen die Glaubenssachen abgesondert worden, nicht zukommen konnten, zu errichten, sie nur durch ganz ausserordentliche Ursachen, und durch die unglückliche Beschaffenheit der Zeiten dazu gezwungen seyn konnte.

Nachdem diese Ursachen weggefallen sind, vermöge deren man ein kleineres Uebel duldete, um einem grössern abzuhelfen, so haben die meisten Regierungen durch Aufhebung des Tribunals des heiligen Offizii, oder durch Milderung seiner Gesetze und Einrichtungen für die öffentliche Ruhe gesorgt.

Vor allen Dingen halten Wir es für Unsere Schuldigkeit, in dem, was Unser Allerdurchlauchtigster Herr Vater, glorwürdigsten Andenkens, im Jahre 1745 zu verordnen geruheten, die größte Weisheit und Wirksamkeit anzuerkennen, von welcher Zeit an man in Toskana die sonst häufigen

Unord=

Unordnungen und Gewaltthäthigkeiten der Inquisitoren nicht mehr erfahren hat.

In Erwägung aber, daß die Tribunäle des heiligen Offizii in dem Herzogthume nunmehr überflüßig sind, daß die Bischöffe allen von Gott das geheiligte Unterpfand des Glaubens empfangen haben, daß es unbillig seyn würde, wenn sie den wichtigsten Theil ihrer Gewalt mit andern theilen sollten, und daß sie um so mehr zur Wachsamkeit verpflichtet sind, da sie allein Gott und den Landesherrn Rechenschaft dafür abzulegen haben: so haben Wir beschloßen, das Tribunal der Inquisition in Unsern Staaten gänzlich aufzuheben, wie Wir es dann wirklich mittelst Unserer höchsten und unumschränkten Gewalt hiermit aufheben und abschaffen, indem Wir verordnen

1) Daß sogleich von Publikation des gegenwärtigen Edikts an alle und jede Befugnisse der Inquisitoren ihrer Kanzleydirektoren (Cancellieri) Gerichtsverweser, und jedes andern Beamten des heiligen Offizii, deren Ausübung Wir bisher duldeten, aufhören sollen.

2) Soll sogleich über den äussern Thoren der Inquisitoren in Florenz, Siena und Pisa jede Aufschrift, und jedes andere Merkmal, daß daselbst einmal der Sitz der Inquisition gewesen sey, weggerissen, und die Gebäude in dem Bezirke der Klöster, zu welchen sie gehören, dergestalt eingeschlossen werden, daß zu selbigen kein anderer Eingang bleibe, als die gemeinschaftliche Pforte der übrigen Mönche.

3) Sollen der hohe Magistrat von Florenz, und die Statthalter von Siena, Pisa und Livorno in Unserm Namen sämmtliche bewegliche und unbeweg-

bewegliche Güter des heiligen Offizii in Besitz nehmen.

4) Sollen die Inquisitoren, oder jeder andere Beamte oder Gerichtsverweser, bey Vermeidung Unserer Allerhöchsten Ungnade, den Bischöffen des Sprengels die Archive, Akten und Rechtshändel, und überhaupt sämmtliche Schriften, die einigermassen zu ihrer aufgehobenen Bedienung gehören, unverzüglich überliefern. Zugleich sollen sie aufs Schleunigste ein ordentliches Verzeichnis davon entwerfen, und es höhern Orts eingeben.

5) Sollen die liegenden Gründe, die das heilige Offizium in Toskana in Besitz gehabt, und die ihm bisher angewiesenen Einkünfte den Pfarreyen, die einer Verbesserung oder Vermehrung des Gehalts bedürftig sind, zugeschlagen, und zu deren Behuf verwendet werden.

6) Sollen die Bischöffe in das ihnen unrechtmäßiger Weise entrissene Recht, in Glaubenssachen zu urtheilen, völlig wieder eingesetzt werden, und das, bey denselben zu beobachtende gerichtliche Verfahren soll weder der Form, noch dem Wesen nach von demjenigen, das bey allen übrigen Sachen, welche geistliche Bussen betreffen, von Rechtswegen beobachtet wird, verschieden seyn.

Uebrigens hegen Wir zu Unsern Bischöffen das Zutrauen, daß Sie beständig den Grundsatz vor Augen haben werden, daß zuweilen das Geräusch eines Prozesses und einer Verurtheilung ein grösseres Aergernis verursacht, als ein leichter Fehltritt, und daß Warnungen, Vermahnungen, nebst allem, was die Mäßigung und Menschenliebe, die sie überdies zum Beyspiel anderer öffentlich

lich auszuüben verbunden sind, eingeben wird, weit mehr zur Besserung des Schuldigen, und zur Erbauung anderer dienen. So oft aber die Umstände es erfordern, nach der Strenge zu verfahren, und von dem weltlichen Arme Gebrauch zu machen, werden Wir jederzeit, nach dargethaner Unzulänglichkeit der eben angezeigten Mittel, Uns verbunden halten, die Erlaubnis hierzu zu ertheilen.

Dies ist Unser Wille, den Wir unverbrüchlich beobachtet wissen wollen, indem Wir aus der Fülle Unserer landesherrlichen Macht jedes Gesetz, Verordnung, Herkommen und Freyheit, die Unsern gegenwärtigen Verfügungen auf irgend eine Art zuwiderlaufen, aufheben.

Gegeben den 5ten Julius 1782.

Peter Leopold.

v. Alberti.

Francesko Serrati.

XI

Schreiben des Auditor Segretario der Grosherzoglichen Kanzley an den Provinzial der Minoriten, den 9. Jul. 1782.

Da das Tribunal der Inquisition aufgehoben worden, so fällt nunmehr das Verbot, daß die Ordensgeistlichen, die als Inquisitoren, Verweser oder Kanzler gedient haben, keine Kirchenämter in Toskana bekleiden sollen, weg.

Eben

Eben so soll jeder Vorzug, den die in Diensten des heiligen Offizii gestandenen Ordensgeistlichen als Inquisitoren beym Orden genossen haben, wegfallen, und zugleich alle von der Inquisition abhängigen Rechte der Inquisitoren, Gerichtsverweser und Kanzler bey ihrem Orden erloschen seyn, daher sie in allen Stücken ihren ordentlichen Superioren unterworfen, und zur Beobachtung der Regel, wie jedes andere Mitglied ihrer Ordensgesellschaft, verbunden seyn sollen.

Längstens in acht Tagen müssen die gegenwärtig bey der Inquisition angestellten Ordensbrüder den Bischöffen, in deren Sprengel sie sich befinden, alle, dies Tribunal betreffende Papiere übergeben haben. Binnen vierzehn Tagen müssen sie statt des Klosters, worin sie als Inquisitoren, Gerichtsverweser und Kanzler angestellt waren, ein anderes beziehen, und können nicht eher, als nach zwey Jahren, wieder zurück berufen werden.

XII

Einrichtung der im Jahre 1782 errichteten Besserungshäuser.

Der Fiskal Domeniko Bichieri Colombi hat zu Folge des Befehls Seiner königl. Hoheit unterm 4ten August öffentlich bekannt gemacht, daß seit einigen Monaten zum vorläufigen Versuch, in der Vestung di San. Gio. Battista zu Florenz ein Besserungshaus eröffnet worden sey, dem nunmehr eine veste Einrichtung gegeben werden muß.

Zu

Zu dem Ende haben Seine königl. Hoheit Folgendes verordnet:

1) Das Besserungshaus hat zur Absicht, die Jugend beyderley Geschlechts, die aus Mangel an Erziehung, oder durch den Misbrauch einer zügellosen Freiheit, den Hang zu Lastern und Verbrechen angenommen hat, und daher befürchten läßt, ihr Betragen möchte zum Unglück ihrer Familien ausschlagen, und die Ruhe der Gesellschaft stöhren, zu Erfüllung der Pflichten rechtschaffener Bürger zurückzurufen.

2) Hierunter versteht man nur diejenigen, die nach dem Urtheile ihrer eignen Aeltern, oder Vormünder, oder anderer, unter deren gesetzmäßiger Aufsicht sie stehen, zu dieser Klasse zu rechnen sind. Letztere haben deshalb sich in Florenz an den Kommißar des Stadtviertels, und ausserhalb dieser Stadt an den Kriminalrichter zu wenden.

3) In diesem Falle sollen die Kommissäre der Stadtviertel, oder die Kriminalrichter die wahre Beschaffenheit der Sache untersuchen. Nach Befinden derselben sollen sie das Dekret abfassen und dem Präsidenten der Polizey (buon governo) zur Bestätigung vorlegen.

4) Andre Richter (giusticenti) können Einsperrung in das Besserungshaus nur in den Fällen unmittelbar verhängen, in denen der Regel nach Gefängnisstrafe auf eine Zeitlang Statt gehabt haben würde.

5) Die Richter können ausschweifende Personen, ohne vorgängiges besonderes Ansuchen, zur Einsperrung in das Besserungshaus verurtheilen, wenn sie von ihrer schlimmen Aufführung sichere

Beweise haben, und die üblen Folgen, die für ihre Familien und für die Gesellschaft daraus entstehen können, vorhersehen.

6) Da diese Anordnung der Richter keine förmlichen Kriminalurtheile, sondern bloße Vorbauungsmittel gegen Verbrechen sind, so sollen sie nicht, wie die Verurtheilungen zu gesetzlichen Strafen, einregistrirt, sondern blos dem Kommissar des Besserungshauses abschriftlich mitgetheilt werden.

7) Gegen Niemanden, der jünger als 14 Jahre ist, auch nicht auf längere Zeit, als auf drey Jahr, kann die Einsperrung in das Besserungshaus verfügt werden.

8) Die Züchtlinge gedachten Hauses sollen zu Handarbeiten und Handwerken angehalten werden. Zu dem Ende haben Seine königl. Hoheit in der Vestung verschiedene Manufakturen errichtet, deren Meister und Vorsteher die ihnen von dem Kommißar angewiesenen Personen unter ihre Aufsicht nehmen, für selbige stehen, und dem Rechnungsführer ihren erworbenen Verdienst einliefern sollen.

9) So oft einer gedachter Züchtlinge diese huldreichen Verfügungen Seiner königl. Hoheit misbraucht, und statt sich zu bessern, sich widerspenstig beweist, oder die Ruhe gedachten Hauses stört, soll der Oberaufseher ihn nach Maasgabe seiner Vergehungen züchtigen zu lassen, befugt seyn.

10) Sollt' es sich ferner zutragen, daß einer ein Verbrechen begienge, weswegen man gerichtlich verfahren müßte, so soll der Oberaufseher des Hauses dem Kommissar des Stadtviertels

tels davon Bericht abstatten, der dann den Verbrecher in Empfang nehmen, und mit demselben nach der Vorschrift des Edikts vom 26. May 1777 verfahren wird.

11) Seine königl. Hoheit haben über den Unterhalt der Züchtlinge, über die Ordnung des Hauses, die Vollmacht der Beamten, die Obliegenheit der Unterbedienten, und über Alles, was dazu beytragen kann, die Uebelgesinnten und Lasterhaften zu den Pflichten der Religion und der Gesellschafft zurückzurufen, das Nöthige verordnet.

XIII

Verordnung, die Kirchhöfe betreffend, vom Jahre 1783.

Seine königl. Hoheit haben durch die, bey verschiedenen Gelegenheiten ergangenen Verordnungen Ihren Wunsch zu erkennen gegeben, daß dem Nachtheile, der für die öffentliche Wohlfahrts durch die Begrabung der Leichen in die gemauerten Grüfte entsteht, abgeholfen, und statt derselben Gottesäcker angelegt werden möchten.

1) Ihr Wille war nicht, daß das Begraben in den Gewölbern durchaus und allgemein abgeschafft werden sollte, um nicht durch die Errichtung so vieler Gottesäcker einen allzugrossen Aufwand zu verursachen, und zur Erbauung derselben Zeit zu lassen.

2) Dagegen verordnen Höchstdieselben, daß an den Orten, wo die Begräbnißgewölber einen

 merk-

merklich schädlichen Geruch verbreiten, unverzüglich Gottesäcker angelegt werden sollen, und wird es Ihnen angenehm seyn, wenn auch an andern Orten dergleichen freywillig, ohne die äusserste Nothwendigkeit abzuwarten, angelegt werden.

3) Untersagen Höchstdieselben die Erbauung neuer Begräbnißgewölber in irgend einer Kirche, Bethause, Kloster, Kirchhofe und an jedem andern Orte, so wie Sie auch jedem Kauf oder Verkauf der schon vorhandenen Gewölber untersagen. Bey Wiederaufbauung der Kirchen, die das Begräbnißrecht haben, soll ein Gottesacker angelegt werden, wofern es nicht Kirchen von solchen Städten oder Flecken sind, die einem Gottesacker für ihre sämmtlichen Einwohner haben.

4) Die Unkosten zur Erbauung der Gottesäcker der Städte, Kastelle und Flecken sollen die Gemeinden tragen. Die Gottesäcker der Kirchen sollen, im Fall diese mit hinreichenden Einkünften versehen sind, auf ihre eignen Kosten; wo die Einkünfte nicht hinreichend sind, auf Kosten der Kirchenpatronen, wenn entweder der Landesherr, oder die Geistlichkeit, oder Privatpersonen die Pfarrstellen zu vergeben haben; und auf Kosten der Gemeinden, wenn diese die Kollatur haben, angelegt werden.

5) So lange man es noch nicht bis zur Abschaffung aller gemauerten Grüfte gebracht hat, soll man bey denjenigen, deren Gebrauch man noch beybehalten wird, allen Fleiß anwenden, um sie minder schädlich zu machen. Zu dem Ende soll man dahin sehen, daß jede Gruft einen doppelten Leichenstein habe, daß zwischen beyde Leichensteine eine Lage von feuchter Asche gestreuet, bey jedesmaligem Gebrauche der eine Stein mit

Gyps übertüncht, eine und eben dieselbe Gruft nicht allzu oft geöffnet und die Grüfte nie ausgeräumt, sondern jedesmal, wenn sie voll sind, zugemauert werden.

6) Wo Gottesäcker angelegt werden, soll Jedermann ohne Unterschied, die Bischöffe ausgenommen, auf selbigen beerdigt werden. Zu dem Ende sollen alle Rechte der Familienbegräbnisse, der Klöster, der Brüderschaften, der Pfarrer, und jeder andern Person, oder Gesellschaft, die vormals in Ansehung des Begräbnisses irgend einige Vorrechte erhalten hat, aufgehoben seyn. Ueberhaupt sollen alle in den Kirchen, Bethäusern, Klöstern und Gottesäckern vorhandenen Gewölber angefüllt werden, wobey es ausdrücklich untersagt bleibt, irgendwo neue dergleichen zu erbauen. Nachdem sie angefüllt worden, soll jeder Leichenstein, oder anderes Begräbnismerkmal weggenommen, alles mit Mörtel überzogen und völlig zugemauert werden.

Bey dieser Arbeit, die nur zur Winterszeit vorzunehmen ist, soll man die Erde vest zusammen stampfen, damit keine Höhlungen entstehen, wodurch die Ausdünstungen der in Fäulnis übergehenden Leichen ihren Ausgang nehmen können.

7) In Rücksicht der Nonnen wird es Seiner Königlichen Hoheit angenehm seyn, wann auch diese sich nach diesen Verordnungen bequemen. Im Fall aber ihr Widerwille und ihre Vorurtheile unüberwindlich sind, so kann für die Klöster, die von den Städten entfernt liegen, ein Stück ihres Gartens abgesondert, und zu einem Gottesacker eingerichtet werden; und was die übrigen Klöster betrift, sollen die respektiven Richter von Zeit zu Zeit sich durch den Augenschein versichern, daß die Beer-

Beerdigung an solchen Orten und auf solche Weise geschehe, daß der möglichst geringste Nachtheil daraus entstehen möge.

XIV.

Polizeyverordnung, die Begräbnisse zu Florenz betreffend.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit thut der Fiskal von Florenz kund und zu wissen:

Da vom ersten nächstkommenden Maymonats an, die Beerdigung der Leichname auf dem Gottesacker von Trespiano ihren Anfang nehmen soll, so wird in Florenz die Beerdigung sowohl in Gräbern als in Gewölbern, für Jedermann, wes Standes und Würden er auch sey, untersagt, und werden hiervon blos die Nonnen ausgenommen, in Ansehung welcher die bereits erhaltenen besondern Verfügungen zu beobachten sind.

Eben so wird die Fortschaffung und Beerdigung der in Florenz verstorbenen Personen in den Begräbnißgewölbern der Kirchen und Bethäuser ausserhalb der Stadt, oder auf andern Kirchhöfen ausser dem von Trespiano, untersagt, sollte sie auch auf Kosten der Aeltern oder der Erben des Verstorbenen geschehen.

Jede Leiche soll von der Gesellschaft, die es über sich genommen hat, Abends unter Absingung des Liedes: De profundis nach dem Leichenbehältnisse zu St. Katharina, und von hier vor Tagesanbruch auf den dazu bestimmten Bahren nach dem Gottesacker geschafft werden.

Hinge-

Hingegen die Leichen des Hospitals von St. Maria Nuova sollen geraden Weges aus dem Leichenzimmer besagten Hospitals nach dem Gottesacker geschafft werden.

Jedesmal, daß sowohl zum Behuf der Gerechtigkeit, als zur Befriedigung der Aeltern, oder zum Behuf der Aerzte Leichenöfnungen veranstaltet werden, sollen diese in den dazu bestimmten Zimmern des Hospitals von St. Maria Nuova geschehen, wohin solche Leichen, so viel möglich bey Nachtzeit, geschafft, und dort hernach bis zu ihrer Beförderung nach dem Gottesacker, liegen bleiben sollen.

Sämmtliche geistliche Leichenzeremonien sollen noch vor der Fortschaffung nach dem Beysezzungsorte, die in diesem Stücke als die Beerdigung selbst anzusehen ist, vollzogen werden, zu welchem Ende auf dem Gottesacker ein Kapellan angestellt worden, der jeden Morgen den Leichen, die dahin gebracht werden, den Segen ertheilen, und in seiner Kapelle für die Verstorbenen Seelenmessen lesen soll, doch sollen die Leichen nicht von den Priestern oder den Brüderschaften nach dem Gottesacker begleitet werden.

Da die Leichen zu einer bestimmten Stunde nach dem Beysetzungsorte zu schaffen sind, so ist es unnöthig, die Frist von 24 Stunden, so lange die Leichen in den Häusern oder den Leichenbehältnissen aufbehalten werden sollen, nach der Strenge in Acht zu nehmen; vielmehr kann man bey besagter Frist von 24 Stunden noch die Zeit mitrechnen, so lange die Leichen in dem Beysetzungsorte bis zum Fortschaffen nach dem Gottesacker liegen bleiben.

Im Fall einer schnellen Verwesung, die es nicht erlaubt, die zur Fortschaffung der Leiche vorgeschriebene Stunde abzuwarten, soll man sich an den Kommissar des Stadtviertels wenden, der nach erkannter Nothwendigkeit einer schleunigen Beerdigung die Leiche aufs geschwindeste nach dem Beisetzungsorte abführen lassen, und die Beerdigung derselben in dem nächsten Gottesacker ausserhalb der Porta a pinti anordnen wird, wobey er jedoch, so viel möglich, dahin zu sehen hat, daß die Abführung zu einer Stunde und durch Strassen geschehe, wo der Zulauf nicht so groß ist.

Der Vorsteher der Polizey und die Kommissarien der Stadtviertel sollen über die genaue Befolgung gegenwärtiger Verordnungen wachen. Jede Uebertretung derselben soll, ausser dem, was der oberste Gerichtshof, der über dergleichen Vergehungen zu erkennen hat, nach Beschaffenheit derselben zu verordnen, für gut befinden wird, mit einer Geldstrafe von 50 Scudi, geahndet werden, welche halb dem Angeber, und halb dem Hospitale von St. Maria Nuova zufallen soll.

XV

Edikt die Besoldungen der Staatsdiener und die verbotenen Geschenke betreffend.

Die den 5ten April 1784 unterzeichneten Listen sollen zu einer beständigen Regel für die Anzahl und Beschaffenheit der Aemter, und ihrer Besoldungen dienen. Dem zu Folge wird der Chef des zugehörigen Departements, die Wiederbesetzung der erledigten Stellen nach dem, in besagten Listen bestimmten

stimmten Plane und Besoldungen vorschlagen, ohne die den gegenwärtig in Aemtern stehenden Personen verwilligten persönlichen Entschädigungen in Betracht zu ziehen. 2) Wenn eine der gegenwärtig mit Gehalt angestellten Personen mit Tode abgeht, oder in eine andere Bedienung versetzt wird, so soll der Chef des Departements dem Oberaufseher der Schatzkammer davon Bericht erstatten, damit der Gehalt ausgestrichen werde, der ohne besondern Befehl weder auf den Nachfolger übergehen, noch dem versetzten Beamten verbleiben soll. 3) Die Besoldungen sollen in Zukunft nie auf eine Amtskasse, sondern auf die königl. Schatzkammer angewiesen werden. 4) Die in den Listen vom 5ten April 1784, verwilligten Besoldungen werden aus den nämlichen Kassen ausgezahlt, die sie vorhin auszahlten, und sollte zur Auszahlung derselben eine neue Verfügung nöthig seyn, so sollen die Chefs der Departements deshalb schleunigen Vorschlag thun. 5) Kein Beamter kann jemals mit einem Gehalte zum Besten eines andern, oder der Wittwen und Kinder anderer Beamten, beschwert werden. 6) Kein Beamter kann, unbeschadet dessen, was in den angeführten Listen verordnet worden, mehrere und verschiedene Aemter, und besonders in verschiedenen Departements bekleiden, noch seine Besoldung aus verschiedenen Kassen empfangen. 7) Im Fall die Obliegenheiten, und die ausserordentlichen Arbeiten, das Alter, oder die Krankheiten der Beamten den Beystand eines Amtsgehülfen erfordern, so soll der Chef des zu gehörigen Departements deshalb Vorstellung thun. 8) Unter der allgemeinen Abschaffung der Geschenke sind sämmtliche Lieferungen der Generaladminstration an Wachs, Tabak, Salz, Eis, das Holz, oder das Geld zu den abgeschafften Freudenfeuern, und jedes andere Geschenk, das bey grossen Feyerlichkeiten, oder zu gewissen Jahrszeiten den Beamten ertheilt wurde, mit begriffen. 9) Allen

len Beamten überhaupt, von was für Art, Stand und Würden sie seyn mögen, wird durchaus und aufs strengste untersagt, irgend ein Geschenk Vortheil, Sporteln, Antheil, oder Trinkgeld, es sey in Geld, oder in Lebensmitteln, oder Waaren, die in den Listen vom 5ten April 1784 ausdrüklich erlaubten Vortheile ausgenommen, von Jemand zu fodern, oder sollte es auch freywillig angeboten werden, anzunehmen, bey Strafe des unmittelbaren Verlustes des Dienstes, sollt' auch die gefoderte Summe noch so gering seyn. Die Chefs der Departements werden besonders angewiesen, darauf zu sehen, daß keiner ihrer Untergebenen dieser Verordnung zuwider handle, da sie selbst der Regierung für ihre Untergebenen verantwortlich seyn werden, wenn es sich finden wird, daß sie die geringste Uebertretung in diesem Stücke gewußt und geduldet haben. Und damit keiner der Beamten sich mit der Unwissenheit dieses Befehls entschuldigen, und niemand, der sich an die Gerichtshöfe und Beamten wendet, betrogen werden könne, so soll in jedem Amtshause, Departement und Gerichtshofe ein gedruktes Exemplar der gegenwärtigen Verordnung angeschlagen werden.

XVI

Edikt die Abschaffung der Extravakanten: Ambitiosä betreffend.

Da Seine königl. Hoheit einsehen, daß von Ihrer allerhöchsten Gewalt gänzlich das Recht abhängt, die Feyerlichkeiten, die zur Gültigkeit der in Ihren Staaten zu schliessenden Kontrakte zu beobachten sind, vorzuschreiben; daß aber die in der bekannten Extravagante: Ambitiosä verordneten

Feier-

Feierlichkeiten, durch welche die Rechtmäßigkeit und Nutzbarkeit der Kaufkontrakte über Kirchengüter sicher gestellt werden soll, auf eine blosse Formalität, und auf ein Privatinteresse hinauslaufen, auch zu weiter nichts dienen, als der Handelsfreiheit Hindernisse in den Weg zu legen, und die Unterthanen mit Unkosten zu beschweren; daß die Befehle vom 7ten März 1773, vom 9ten Oktober 1779, und 14 Juni 1783, besagte Kontrakte durch die nämliche Kautel sicher gestellt haben, die die Obrigkeiten bey Verträgen der Minderjährigen und Pupillen beobachten, so daß die Kirchen und geistlichen Stiftungen, deren Beschützung Seine königl. Hoheit Sich jederzeit zur besondern Pflicht rechnen werden, nicht bevortheilt werden können: so verordnen Höchstdieselben zu desto sicherer Vollziehung Ihrer allerhöchsten Befehle:

1) Daß ins künftige bey Kontrakten über die Güter der geistlichen Stiftungen, worüber in vorbesagten Befehlen Verfügung getroffen wird, keine andern Feyerlichkeiten, als die in den gemeinen bürgerlichen Gesetzen, und in den Stadtrechten vorgeschriebenen, noch irgend eine Formel, die ausdrücklich, oder stillschweigend auf obgedachte Extravagante sich beziehen könnte, zugelassen werden sollen, bey Strafe der Vernichtung des Kontrakts, und einer Summe von 100 Scudi, die der Notar, der ihn aufgesezt hat, erlegen soll.

2) Der Mangel der sogenannten päbstlichen Einwilligung (Beneplacito apostolico) und jeder andern, von den kanonischen Verordnungen abhängenden Feyerlichkeit soll von keiner geistlichen Wirkung seyn, auch nicht einmal in Ansehung der bis jezt geschlossenen Kaufkontrakte, angeführt werden können.

3) In dieser Verordnung sollen auch die gegenwärtig noch anhängigen, nicht aber die bereits entschiedenen Prozesse, (welche lezteren nicht etwa nach gegenwärtigem Befehle aufs neue zu untersuchen sind) mit begriffen seyn.

4) Da solchergestalt die Vollziehung, und die Wirkungen angeführter Extravagante: Ambitiosæ, im ganzen Grosherzogthume aufgehoben sind, so verbieten Seine Königliche Hoheit bey Verlust des Lehramtes, in Zukunft auf keinem Lehrstuhle weder in öffentlichen noch in Privatvorlesungen, zu lehren, es sey dieselbe ausser dem Kirchenstaate gültig.

5) Die in Aemtern stehenden Geistlichen verfallen, wenn sie gegenwärtiger Verordnung zuwider handeln, in die allerhöchste Ungnade, in die Strafe der Verweisung aus dem Grosherzogthume, der Entziehung der Temporalien, und in andere willkührliche, nach der Schwere der Verbrechen zu bestimmende Strafen.

6) Jeder Beamte, jeder sowohl weltlicher, als geistlicher Richter, der direkte oder indirekte gegenwärtiger Verordnung zuwiderhandelt, oder andern mit Rath und That dazu beysteht, soll seines Amts auf Lebenszeit entsezt, und jeder andern Bedienung unfähig seyn. Zugleich soll er um 100 Scudi gestraft werden. In eben diese Strafe verfallen die Advokaten und Prokuratoren, die noch überdies der Advokatur und Prokuratur unfähig erklärt werden.

7) Obige Geldstrafen sollen zur Hälfte dem öffentlichen, oder heimlichen Angeber, und zur andern Hälfte dem Hospitale von St. Maria Nuova für das Florentinische Gebiet, und für das Sienesische dem Hospitale della Scala zu Siena anheim fallen.

8) In

8) In Florenz soll der höchste Kriminalgerichtshof, (Tribunale supremo di giustizia) so wie in dem übrigen Grosherzogthume die peinlichen Gerichte, über gedachte Uebertretungen erkennen, und davon an den Staatssekretär Bericht zu erstatten, verpflichtet seyn.

Dies ist der unabänderliche Wille Seiner Königl. Hoheit, der unverbrüchlich zu beobachten ist, zugleich wird jede entgegenlaufende Verordnung, oder Gewohnheit aufgehoben, und der Staatssekretär hat über die richtige Vollziehung zu wachen.

Gegeben den 28sten August 1784.

XVII.

Gesetze der Brüderschaften der christlichen Liebe (della Carità).

Die fromme Verbindung der Christen sich gegenseitig zu Handlungen christlicher Liebe zu ermuntern, ist jederzeit in der Kirche Gottes empfohlen worden. Die Geldonie oder Gilde, eine Art von militärischer Gesellschaft, die nach der Zerstörung des römischen Reichs durch die Einbrüche der Barbaren hauptsächlich zur Vertheidigung der Stadt errichtet wurde, veranlaßten vielleicht die frommen und eifrigen Christen, sich zur Bekämpfung des gemeinschaftlichen Feindes unserer Seelen zu vereinigen. Und gleichwie die Heiden selbst ihre gottesdienstlichen Versammlungen hatten, so sehen wir schon von dem neunten Jahrhunderte an Brüderschaften eingeführt, die es sich zum Gesetz machten, die Werke der Barmherzigkeit, die uns

unser göttlicher Lehrer und Meister vorschreibt, auszuüben. Da es aber keine so fromme und gottselige menschliche Anstalt giebt, worein sich nicht mit der Zeit Misbräuche und Unordnungen einschleichen, die sie von dem einzigen Zwecke, wornach sie streben sollte, gänzlich entfernen; so hat man sich genöthigt gesehen, alle alte Brüderschaften aufzuheben, und den menschenfreundlichen Verbindungen, die in jedem Kirchspiele errichtet werden, eine neue Einrichtung, und zugleich eine Vorschrift zu ertheilen, nach welcher die sämmtlichen Christen, die sich als eine einzige Gesellschaft zu betrachten haben, zu den Handlungen christlicher Liebe beytragen sollen. Diese Verbindung wird den Namen der Brüderschaft della Carità führen, da die Menschenliebe der Grund aller Tugenden, und die Seele aller Gesetze unserer Religion ist. Diese Menschenliebe wird nur durch gute Werke genährt, die sämmtlich von ihr entspringen, und durch sie vollbracht werden. Daher wird die Ausübung derselben im ächten Geiste des Christenthums, so wie sie in gegenwärtigen Verordnungen vorgeschrieben ist, die einzige Auflage seyn, die jedes Mitglied zu entrichten hat, um in das Buch des Lebens eingeschrieben zu werden — ein Vorzug, zu dem man nur durch Ausübung der Menschenliebe gelangen kann.

Cap. I. **Von dem Vorsteher der Brüderschaft.** Der Vorsteher der Brüderschaft soll einzig und allein der Bischoff in der ganzen Diöces, und der Pfarrer in jedem Kirchspiele seyn. Letzterer wird mit Beyrath seiner Amtskollegen und angesehener Personen, sämmtliche Liebesdienste anordnen, und die Aufträge unter die Mitglieder nach Maasgabe der besondern Umstände vertheilen. Das Verzeichnis der Aemter soll auf einer Tafel beym Eingang der Kirche aufgehangen, und jährlich erneuert werden. Der Pfarrer, oder der Kapellan, soll

soll jederzeit die Mitglieder, um sie immer mehr zur Ausübung der obliegenden Pflichten zu ermuntern, bey Besuchung der Gefangenen, und Fortschaffung der Kranken ins Hospital begleiten. Der Bischoff soll hiernächst mit aller Aufmerksamkeit darauf Acht haben, daß der Geist ächter christlicher Liebe aller Herzen beherrsche.

2) **Von der Anzahl und Auswahl der Mitglieder.** Obgleich kein Christ sich von der Ausübung menschenfreundlicher Handlungen ausschliessen kann, so soll doch, um Unordnung zu vermeiden, und damit es im Nothfall nie an Mitgliedern fehle, der Pfarrer mit Zuziehung seiner Amtskollegen, und in Ermangelung derselben, mit Beyrath angesehener und rechtschaffener Personen des Kirchspiels, eine zu Verpflichtung der mancherley gesellschaftlichen Obliegenheiten hinlängliche Anzahl von Brüdern und Schwestern, wählen. Die Anzahl der Mitglieder soll unbestimmt seyn, und sich nach der Grösse des Kirchspiels richten. Doch darf sie gewöhnlich nicht unter vierzig, und nicht über hundert seyn. Um wahlfähig zu seyn, wird bey Mannspersonen ein Alter von 25 Jahren, und bey Frauenzimmern von 40 Jahren erfordert. Weder Stand, noch Vermögen, noch vornehme Geburt, sondern guter Ruf, standhafte Frömmigkeit, exemplarischer Lebenswandel sollen den Pfarrer in der Wahl bestimmen. Diese Wahl von Brüdern und Schwestern soll keineswegs dazu dienen, die übrigen Gemeindeglieder auszuschliessen; vielmehr wird Jedermann ermahnt, Werke der Menschlichkeit auszuüben, das Sakrament zu begleiten, die Kranken ins Hospital und die Todten zu Grabe zu tragen. Die öftere Ausübung solcher Handlungen wird gleichsam ein Noviziat seyn, wodurch man sich verdient macht, in die Brüderschaft einzutreten; nur muß es jederzeit

derzeit mit Vorwissen des Pfarrers geschehen, um alle Verwirrung und Unordnung zu vermeiden. Aus eben dieser Absicht werden Personen aus andern Kirchspielen ausgeschlossen, und wenn ein Mitglied in ein anders Kirchspiel zieht, so höret sein Amt in dem vorigen auf, und er wird sogleich in dem Kirchspiele, wo er hinzieht, als Mitglied angesehen.

3) Von den Hütern des Sakraments. Die unaussprechliche Liebe, die uns Gott durch die Einsetzung des heiligen Abendmahls bewiesen hat, verpflichtet uns zu vorzüglicher Verehrung desselben. Daher sollen aus den Mitgliedern der Gesellschaft auf dem Lande wenigstens 12, und in der Stadt 24 sogenannte Hüter des Sakraments erwählt werden. Diese sollen jederzeit bey der Hand seyn, das Hochwürdige zu den Kranken, und bey öffentlichen Aufzügen zu begleiten. An Festtagen sollen sie in der Frühe der Kommunion, die während der Messe gehalten wird, und bey Tage der Ausstellung des Sakraments im Ciborio, nach der Vesper, beywohnen.

4) Von der Besuchung der Kranken. Vier Brüder und vier Schwestern sollen bestimmt werden, die Kranken des Kirchspiels zu besuchen, und ihnen beyzustehen. Sie sollen sich nach ihren Bedürfnissen, nach den Mitteln, selbigen abzuhelfen, erkundigen, und mit dem Pfarrer deshalb Abrede nehmen. Wenn den Kranken das Sakrament der letzten Oelung gereicht wird, soll einer von ihnen gegenwärtig seyn, um in Vereinigung mit dem Pfarrer, die in dem Kirchenbuche vorgeschriebenen Gebete zu verlesen. Eben so sollen die besuchenden Schwestern bey Ueberlieferung der Kranken, um sie nach dem Hospital zu führen, und bey Leichenbegängnissen gegenwärtig seyn. Ausser diesen soll der Pfarrer zwey ehrbare Wittwen oder Ehefrauen wählen,

wählen, um den Gebährenden beyzustehen, und die nöthigen Handreichungen zu leisten. Befinden sich Kranke aus dem Kirchspiele im Hospital, so sollen die Brüder und Schwestern, denen dieses Amt obliegt, verpflichtet seyn, sie besonders an Festtagen zu besuchen, und an ihren Leiden Antheil zu nehmen. Auch soll es Pflicht der einen und der andern seyn, die Verwandten des Kranken zu trösten, und sie in ihrem Kummer zu unterstützen.

5) **Von der Besuchung der Gefangenen.** Zwey Brüder sollen zu diesem Amte erwählt werden, und ihnen kömmt es zu, den Gefangenen beyzustehn, sie zu trösten, und für die Bedürfnisse ihrer Familien zu sorgen. Auch sollen sie sich für ihre Befreyung verwenden und keine Mühe sparen, für die Schuldigen Begnadigung, oder Milderung der Strafe zu erhalten, indem sie deshalb in Vereinigung mit dem Pfarrer dem Landesherrn unterthänige Bittschriften überreichen.

6) **Von den Kranken = und Leichenträgern.** Deren sollen wenigstens 12 auf dem Lande, und 24 in der Stadt seyn. Ihr Amt wird seyn, die Kranken, nach dem deshalb ertheilten Gutachten, in den bequemsten Stunden ins Hospital zu tragen. Sie sollen bey jedem Sterbefall im Kirchspiele zugegen seyn, und die Leichen in die Kirche und zu Grabe tragen.

7) **Von der Sorge für die Verstorbenen.** Sämmtliche Brüder sollen, so viel möglich, den Leichenbegängnissen der Verstorbenen des Kirchspiels beywohnen, und diejenigen, die zur Fortschaffung und Beerdigung derselben bestimmt sind, sollen sich dieser Pflicht nicht ohne wichtige Ursache entziehen, und darin dem heiligen Tobias nachahmen, der sich nie, auch nicht einmal durch die Furcht

 zeitlicher

zeitlicher Uebel, davon abhalten ließ. An jedem ersten Sonntage des Monats sollen hiernächst sämmtliche Brüder der Vesper für die Verstorbenen, und der Seelenmesse beywohnen, die in jeder Pfarrkirche den folgenden Morgen gelesen wird.

8) Von den Allmosensammlern. Da Wir Unsere Liebe gegen den Nächsten sowohl in Beziehung auf den Leib, als auf die Seele, beweisen sollen, so giebt es zweyerley Allmosen, ein leibliches und ein geistliches. Das leztere besteht in der brüderlichen Unterweisung, Erbauung und Bestrafung; das erstere in der Darreichung Alles dessen, was zum Lebensunterhalt und körperlichen Wohlseyn nothwendig ist. In beyden Arten des Allmosens sollen sich die beyden Brüder, die der Pfarrer zu diesem Dienste bestimmen wird, üben. Sie sollen den Pfarrer von den dringendsten Bedürfnißen, hauptsächlich der Hausarmen, unterrichten. Ausser der in der Kirche vorhandenen Armenbüchse soll jeder Allmosensammler eine, und der Pfarrer den Schlüssel dazu haben, um die gesammelten Allmosen hineinzuthun. Und ob gleich die Pfarrer alle Pflichten christlicher Liebe gegen die Verstorbenen unentgeldlich zu leisten haben, so sollen die Allmosensammler von den vermögenden Aeltern des Verstorbenen ein Allmosen fordern, um es in die Armenbüchse des Kirchspiels zu legen. Das Beispiel von Standespersonen, die, um mehr Allmosen geben zu können, es für keinen Schimpf hielten, sich mit Arbeiten zu beschäftigen, zeigt, wie sinnreich auch noch in unsern Tagen die Menschenliebe sey, daher man von denjenigen, denen dieses Amt aufgetragen ist, allen wirksamen Eifer erwarten kann.

9) Von der Vertheilung der Allmosen. Gemeinnützige Bücher zu verbreiten; Handwerkern, denen es an Arbeit fehlt, solche zu verschaffen; ar-

men Kindern eine gute Erziehung zu geben; Betten zu der nöthigen Absonderung der Mädchen von den Knaben zu besorgen; eine geschikte Hebamme, die in jedem Kirchspiele, vorzüglich auf dem Lande, den Gebährenden unentgeldlichen Beystand leiste, zu besolden, sollen die Hauptgegenstände seyn, worauf die Allmosen des Kirchspiels zu verwenden sind. Der Pfarrer soll mit den Kapellanen, wo deren vorhanden, mit den Allmosensammlern, und andern, von den wahren Bedürfnissen des Kirchspiels unterrichteten Personen über die zu leistenden Unterstützungen sich berathschlagen, und sie mit Vorwissen des Bischoffs, entweder selbst, oder durch seine Kapellane, vertheilen. Alle fromme Menschen werden hiernächst ermahnt, den Ueberfluß ihres Vermögens in die Armenbüchse des Kirchspiels zu legen, indem so die Allmosen überhaupt besser vertheilt, kein müßiger Bettler genährt, und sie selbst von der Eitelkeit weniger versucht werden.

10) Von der Sorge für christlichen Unterricht. Vier Brüder, und vier Schwestern sollen dieses Amt haben, und darauf sehen, daß die Knaben und Mädchen richtig zur Kirche kommen, um sich in den Religionspflichten unterrichten zu lassen. Beyde Geschlechter sollen von einander abgesondert, und angehalten werden, sich mit gehöriger Sittsamkeit zu betragen; und wenn die Kinder beim Ein- und Ausgang aus der Kirche nicht von ihren Aeltern begleitet werden, sollen obige Brüder und Schwestern ihre Begleitung entweder selbst übernehmen, oder selbige einer ehrbaren Person auftragen. Endlich sollen sie der Preisaustheilung, die zu Ende jedes Jahrs geschieht, beywohnen.

11) Von den Friedensstiftern. Um Familien, die unter sich in Uneinigkeit leben, mit einander zu versöhnen, um Streitigkeiten zwischen Nachbarn

 aus

aus dem Wege zu räumen, und durchgängig christlichen Frieden zu stiften, sollen vier rechtschaffene und verständige Männer erwählt werden, die im Einverständnisse mit dem Pfarrer, jeden Saamen der Zwietracht zu ersticken, und überall brüderliche Liebe zu unterhalten suchen sollen.

12) Von den Küstern. Zwey Brüder sollen für die Reinlichkeit der Kirche, und der Geräthe derselben Sorge tragen, und mit allem Eifer darauf sehen, daß die gottesdienstlichen Verrichtungen mit gehörigem Anstande vollzogen werden. Sie sollen vorzüglich auf dem Lande den Gebrauch, die Männer von den Weibern abzusondern, aufrecht zu erhalten suchen. Sie sollen die Sakristey und sämmtliche Kirchengeräthe untersuchen, um sie, wo es nöthig ist, ausbessern zu lassen, und zwey vom Pfarrer zu Küsterinnen bestellte Schwestern sollen das Weißzeug der Kirche besorgen.

13) Von andern Pflichten und Obliegenheiten der Brüder. Bey allen öffentlichen Gebeten, die im Kirchspiel angestellt werden, sollen die Brüder durch öftere Beywohnung und durch Andacht sich auszeichnen, um andern mit gutem Beyspiel vorzugehen. In Ermanglung eines zu einer gewissen Verrichtung angestellten Bruders soll der Pfarrer, oder der Kapellan bestimmen, wer dessen Stelle ersetzen soll, und jeder Bruder wird sich eine Ehre daraus machen, den erhaltenen Auftrag zu vollziehen, in Erwägung, daß die wahre Liebe sich nicht auf eine besondere Handlung einschränke.

14) Vom Zeichen der Brüderschaft und von der Kleidung der Brüder. Die Brüderschaft wird kein anderes, als das Zeichen des Kirchspiels führen, nach welchem die Brüder paarweise in der Ordnung folgen, die der Pfarrer, oder der Kapellan,

und

und in deren Ermanglung der älteste Bruder vorschreiben wird. Die Kleidung, die sie in den im 3ten, 6ten und 7ten Kapitel vorgeschriebenen Aemtern tragen sollen, wird ein einfärbiger Rock, oder Mantel ohne Kappe seyn. Diese Röcke werden vom Kirchspiele nicht allein den Brüdern, sondern auch den übrigen aus der Gemeinde, die bey dergleichen Beschäftigungen mitwirken, gereicht.

15) Von dem Diener der Brüderschaft. Der Pfarrer soll einen aus den Brüdern zu diesem Amte wählen, der zugleich der Kirchendiener seyn wird. Diesem soll nicht allein obliegen, die Kirche rein zu halten, sondern er soll auch jedesmal, wenn Beschäftigungen: als, Kranke, oder Gefangene zu besuchen u. d. gl. zu verrichten, vorfallen, die Brüder davon benachrichtigen, und jederzeit zugegen seyn, wenn Kranke ins Hospital, oder Leichen zu Grabe getragen werden. Er soll die Todtenbahren, die Mäntel, und sämmtliche übrigen Geräthe der Brüderschaft in Verwahrung haben, und auf dem Mantel oder auf dem Kleide ein silbernes Schild mit der Aufschrift: **Bruderschaft der Menschenliebe des Kirchspiels N.** tragen. Demuth, anständiges und liebreiches Betragen, wodurch sich der ächte Geist der Nächstenliebe auszeichnet, sind nothwendige Eigenschaften eines Dieners der Brüderschaft. Die Belohnung, die er von dem Herrn zu erwarten hat, wird groß seyn, aber ausser dieser soll ihm, nach Maasgabe der Mühwaltung, zumal wenn er seinen Unterhalt durch tägliche Arbeit gewinnen muß, von dem Pfarrer ein jährlicher Gehalt aus dem Kirchenfond angewiesen werden.

16) Von den Vortheilen, die die Brüder zu geniessen haben. Ausser den geistlichen Vortheilen, deren die Brüder theilhaftig werden, sollen sie, nebst ihrer Familie im Nothfalle vorzüglich unter-

stüzt

stüzt werden; und bey dringenden Umständen soll der Pfarrer dem Bischoffe deshalb Vorstellung thun, um ihnen noch insbesondere mit einer Summe aus dem Kirchenfond beyzustehen.

XVIII.

Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Sachen.

Peter Leopold ꝛc.

Da es der Hauptgegenstand Unserer Landesväterlichen Sorgfalt ist, auf die gerechte Justizverwaltung ein wachsames Auge zu haben, so haben Wir zu dem Ende bisher verschiedene Verfügungen ertheilt, die Wir zur bessern und schleunigern Gerechtigkeitspflege in den dazu niedergesezten weltlichen Gerichtshöfen für nöthig erachteten.

Die Vorsorge, die Wir dem Beßten Unserer Unterthanen in Ansehung dieses wichtigen Gegenstandes schuldig sind, hat Uns bewogen, nun auch die geistlichen Gerichtshöfe, ihre Einrichtung und Mißbräuche in Betrachtung zu ziehen.

Wir haben erwogen, daß, wenn man es in den Zeiten einer allgemeinen Unwissenheit dem gemeinen Besten für zuträglich gehalten hat, den Bischöffen eine Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten einzuräumen, wenn sie selbige wirklich, da die bürgerlichen Unruhen die weltlichen Gerichtshöfe verdächtig machten, in noch grösserm Umfange, als gegenwärtig, ausübten: und wenn die Ausübung dieser Gerichtsbarkeit zu der Zeit, da sie ihnen

ihnen anvertraut war, einen Gegenstand einiger von den geistlichen Obern ergangenen Gesetze ausmachte, deßwegen das Recht nicht aufgehoben worden, die hierin den bischöflichen Gerichtshöfen ertheilten, oder geduldeten Freyheiten und Vorrechte zu widerrufen, so oft es die veränderten Umstände, und das Beste Unserer Unterthanen erfordern, die von den geistlichen Gerichtshöfen mit schweren Taxen, und langwierigen Prozessen gedrückt werden, der Unbequemlichkeit einer Sprache, die von der in den weltlichen Gerichtshöfen üblichen verschieden ist, nicht zu gedenken.

Wir haben ferner die Ungereimtheit und Unschicklichheit erwogen, daß geistliche Personen, die sich unabläßig mit den wichtigen Pflichten ihres heiligen und ehrwürdigen Amtes, die Layen zu unterweisen, zu erbauen, und auf den Weg des Heils zu führen, durch zeitliche Angelegenheiten, durch das Geräusch der Gerichtshöfe, und durch Beschäftigungen weltlicher Gerichte zerstreuet werden, und daß gerade bey diesen geistlichen Gerichtshöfen die Processe langwieriger und kostbarer sind, als bey andern; lauter Dinge die dem Geiste der Liebe, den Jesus ausdrücklich anempfohlen, und der heilige Apostel Paulus, der unter den Christen, und vorzüglich den Geistlichen durchaus keine Streitigkeiten haben wollte, von neuem eingeschärft hat, gerade zuwiderlaufen. Um daher durch Abstellung solcher Unordnungen und Einführung eines gleichförmigen Systems in der Verwaltung der Gerechtigkeit Unserer Pflicht Genüge zu leisten, ertheilen Wir, Kraft Unserer Landesherrlichen Macht, nachstehende Verordnungen:

1) Alle bürgerliche Rechtssachen, die zeitliche Gegenstände und Angelegenheiten betreffen, sie mögen Namen haben, und beschaffen seyn, wie sie

wollen, sollen den weltlichen Gerichten, wie jede andere Rechtssache, deren Entscheidung ihnen gewöhnlich zukömmt, wiederum unterworfen werden, sowohl in dem Falle, wenn der Geistliche Kläger, als wenn er Beklagter ist, indem Wir das den Geistlichen in vorigen Zeiten widerrechtlicherweise ertheilte Vorrecht, die Weltlichen vor ihr Gericht zu ziehen, völlig aufheben.

2) Sollen alle über Pfründen entstehende Rechtssachen von jeder Art, sie mögen zwischen den Patronen, oder den Kanditaten vorfallen, es sey im petitorischen oder possessorischen Prozesse, die Klage habe den blossen Genuß der Einkünfte, oder den Gehalt, zum Gegenstande, ausschliessend für die weltlichen Gerichte gehören.

3) Eben dahin gehören von nun an alle Ehesachen, in so fern sie das Daseyn, oder die Gültigkeit des Verlöbnisses per verba de futuro betreffen, welches weiter nichts, als ein vor den Handlungen, die ein Sakrament ausmachen, vorhergehender bürgerlicher Kontrakt ist, ingleichen alle die Ehehindernisse und Ehesachen, in sofern letztere sich blos auf bürgerliche Wirkungen beziehen.

4) Sämmtliche Landesherrliche Entscheidungen, wenn sie auch Rechtssachen zwischen Geistlichen selbst betreffen, sollen alle, so bald sie weltliche Gegenstände betreffen, von den ordentlichen dazu gesetzten weltlichen Gerichten nach den gewöhnlichen Vorschriften, jedes entgegengesetzten Vorrechts, Verordnungen oder Herkommens ungeachtet, verhandelt und entschieden werden.

5) In Kriminalsachen sollen die weltlichen Gerichte, die die peinliche Gerichtsbarkeit haben, in al-

allen Verbrechen wider den Staat, oder die öffentliche Ruhe gegen die Geistlichen jedes Standes, gleichmäßig und in eben der Form, wie in ähnlichen Fällen gegen die Layen, verfahren, ohne einige Rücksicht auf eigene Gerichtsbarkeit, und ohne zur gefänglichen Einziehung und Verhör der Geistlichen, Erlaubnis oder Vollmacht nöthig zu haben, indem die Geistlichen völlig eben so, wie alle übrigen weltlichen Unterthanen behandelt werden sollen.

6) Die geistlichen Gerichtshöfe des Grosherzogthums verbleiben im alleinigen Besitz, über blos geistliche, sowohl Civil- als Kriminalsachen zu erkennen und zu entscheiden.

7) In Kriminalsachen, die blos geistliche Verbrechen betreffen, welches die einzigen sind, die vor ihren Richterstuhl gehören, sollen sie blos zu geistlichen und kirchlichen Strafen vorschreiten; und wäre das Verbrechen so beschaffen, daß es der öffentlichen Ruhe und des Beyspiels wegen eine schwerere Strafe, z. E. Verweisung aus dem Großherzogthume, Verbannung in ein Kloster oder eine Einsiedeley, auf länger als einen Monat Gefängnisstrafe u. d. gl. erforderte, so sollen die Bischöffe, nachdem sie ihrer Seits die ihnen zukommenden geistlichen Bussen auferlegt haben, die Sache der Regierung mittheilen, um von selbiger die nöthigen Verfügungen zu erhalten.

8) Der Gebrauch der lateinischen Sprache in den geistlichen Gerichten soll ganz abgeschafft seyn, und bey den Verhandlungen der Processe, die ihrer Entscheidung vorbehalten bleiben, sollen sie in Florenz der Sporteltaxe des Vormundschaftsamt (Tribunale de' pupilli), in Siena des Tarifs des Magistrato supremo und an andern Orten der allgemeinen

nen Sporteltaxe der weltlichen Gerichte sich bedienen.

9) In Ansehung aller derer Verhandlungen, die besagten Gerichtshöfen eigen, und in der Sporteltaxe der weltlichen Gerichte nicht mit begriffen sind, soll der Tarif Innocentius XI. vom ersten Oktober 1678 beobachtet werden, woraus gegenwärtig ein Auszug gemacht wird, der nebst der Sporteltaxe der weltlichen Gerichte in allen geistlichen Kanzleyen öffentlich angeschlagen werden soll.

10) Bey jedem geistlichen Gerichtshofe soll eine verhältnißmäßige Anzahl von Kanzleydirektoren und Beamten angestellt werden. Die Kanzleydirektoren sollen auf der Universität zu Pisa, oder zu Siena die Doktorwürde erlangt, und die erforderlichen Eigenschaften eines Notars haben. Auch wird man auf diejenigen, die gegenwärtig in Diensten stehen und Verdienst besitzen, gehörige Rücksicht nehmen. Die Bischöffe sollen befugt seyn, ihre Anzahl nach Gefallen zu vermindern, aber nicht, sie zu vermehren. Auch soll es von ihrer Willkühr abhängen, dieselben, im Fall sie mit ihren Diensten nicht zufrieden sind, zu verabschieden. Was aber die Bestätigung der gegenwärtigen, und die Wahl neuer Kanzler betrift, sollen die Bischöffe jedesmal ihre Vorschläge darüber bey dem Staatssekretär eingeben, um Unsere Genehmigung zu erhalten.

11) Die Kanzler und Beamten der bischöflichen Gerichtshöfe sollen aus der Kirchenkasse der Diöces einen ihrer Arbeit und ihrem Range angemessenen Gehalt empfangen. Der Staatssekretär hat Befehl, nach eingeholtem Gutachten

der

der Bischöffe Uns darüber schleunigen Vortrag zu thun.

12) Sämmtliche Einkünfte der bischöflichen Gerichtshöfe fallen ohne Ausnahme der Kirchenkasse der Diöces zu, zu der sie monatlich abgeliefert werden sollen. Auch soll es keinem Beamten besagter Gerichtshöfe, er mag ein Amt bekleiden, welches er wolle, erlaubt seyn, irgend eine Belohnung, oder irgend einen Vortheil zu geniessen, wozu er in der erwähnten Sporteltaxe nicht ausdrücklich berechtigt ist, noch selbst einige der im besagten Tarif vestgesezten Sporteln sich zuzueignen, bey Verlust des Amtes und andern willkührlichen Strafen.

13) Gegenwärtige Verordnung soll vom ersten Jenner 1785 an gültig, und sollen in selbiger, so viel die Sporteltaxe betrift, auch die anhängigen Prozesse begriffen seyn, doch sollen diese Prozesse noch von den delegirten Richtern entschieden werden.

14) Alle Verhandlungen und Urthel, die in Zukunft gegen den Inhalt Unserer gegenwärtigen Verordnung vorgenommen und gefällt werden, sollen durchaus ungültig seyn, und keine Wirkung, oder Civilklage hervorbringen können. Die Richter, Kanzler und Beamten, die dieser Verordnung zuwider handeln, sollen ihres Amtes unfähig erklärt, und auf Lebenszeit aus dem Großherzogthume verwiesen werden.

15) Dieses ist Unser unverbrüchlichster Wille, wobey Wir, so viel es nöthig ist, alle Geseze, Statuten, Verordnungen, Befehle, Gewohnheiten,

heiten, Konkordaten oder Freyheiten, ohne Ausnahme aufheben.

Gegeben den 30ten Oktober 1784.

Peter Leopold.

v. Alberti.

Ringuzzio Galluzzi.

XIX.

Belobungsrescript an die Unterthanen, wegen ihres anständigen Betragens beym giuoco di ponte.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit sollen Ihre Empfindungen des Wohlwollens und der Zufriedenheit über das ordentliche Betragen jeder Klasse von Personen, sowohl aus der Stadt, als vom Lande, bey Gelegenheit des Brückenspiels, und der Feyerlichkeiten vor und nach demselben, öffentlich bekannt gemacht werden.

Insbesondere geruhen Höchstdieselben, Ihr Vergnügen darüber zu erkennen zu geben, daß durch die Wachsamkeit der Aufseher Alles mit erwünschter Ruhe abgelaufen, obgleich von der unschuldigen Fröhlichkeit, und den Merkmalen der Freude begleitet, die das Volk bey seinen ächten Nationalspielen immer mehr aufheitern.

Mit besonderm Wohlgefallen sehen Sie Ihre sowohl öffentlich, als insgeheim ertheilten Verordnungen vollzogen, Kraft deren das Brückenspiel

ckenspiel auf eine Art, die dieser Gattung von Nationalspiel gemäß ist, angestellt, und nicht weiter durch feindselige Handlungen, Ausbrüche der Zwietracht, und Uneinigkeiten, die sich mit der guten Ordnung im Staate nicht vertragen, geschändet werden sollte.

Auf diese angenehme Erfahrung versichern Se. Königl. Hoheit, daß Sie bey jeder andern ähnlichen Gelegenheit, die zum Nutzen und Vortheile des Landes, und zum anständigen Vergnügen des Volks gereichen kann, das Ansuchen des leztern mit Vergnügen gewähren werden.

Ich mache also Ew. ꝛc., deren Wachsamkeit, Eifer, Aufmerksamkeit und Sorgfalt in Unterstützung der landesherrlichen Absichten, die bey der Feyer des Brückenfestes beobachtete gute Ordnung vorzüglich zu verdanken ist, auf ausdrücklichen Befehl Sr. Königl. Hoheit, diese Ihre gnädigsten Gesinnungen bekannt, und bin mit vollkommenster Hochachtung u. s. w.

XX.

Edikt, die Abschaffung des Nunziaturgerichts betreffend.

Peter Leopold ꝛc.

Da Wir das System, unter welchem die Nunciatur in Toskana eingeführt worden ist, und die verschiedenen in der Gerichtsbarkeit derselben bis auf gegenwärtige Zeiten vorgefallenen Veränderungen in Betrachtung gezogen, und dabey erwogen haben, daß durch die zu verschiedenen

Zeiten

Zeiten in Kirchensachen ergangenen Verordnungen, und insbesondere durch die auf das Edikt vom 30ten Oktober 1784 erfolgte Verbesserung der geistlichen Gerichtshöfe, dieses Tribunal beynahe unnütz gemacht worden sey, und daß die selbigem ertheilten Freyheiten und Vorrechte der gegenwärtigen Verfassung von Toskana widerstreiten; so verordnen Wir,

1) daß vom ersten nächstkommenden Oktobers an, das Tribunal der Nunciatur in Toskana, und jede Gerichtsbarkeit, die der Nuncius über die weltliche sowohl, als Ordensgeistlichkeit darin ausübte, völlig in ihrem ganzen Umfange aufgehoben seyn soll; daß der päbstliche Nuncius nach allen Würden, Freyheiten und Vorrechten blos als Abgesandter des römischen Hofes, sowohl in Ansehung der weltlichen Angelegenheiten desselben, als in Ansehung der geistlichen Angelegenheiten, die der Pabst als Oberhaupt der katholischen Kirche in Toskana zu verhandeln haben sollte, betrachtet werden, und ihm blos die diesem Charakter gemäßen Vorzüge und Gerechtsame zukommen sollen.

2) Sollen auch die übrigen Freyheiten und Vorrechte desselben, insbesondere jede geistliche Gerichtsbarkeit, und Vollmacht, Dispensationen zu ertheilen, so wie jede Gewalt über die Bischöfe und Ordensgeistlichen in Toskana, welchen lezteren, sich an den Nuncius zu wenden, untersagt wird, wegfallen.

3) Sollen ihm keine mit dem Range eines Abgesandten des römischen Hofs und des Pabstes nicht verknüpfte Befugnisse oder Gerechtsame zukommen, so wie sie auch keinem andern ausländischen Minister selbst über seine Landsleute zukömmt.

4) Sollen alle Rechtssachen, die sonst vor dem Tribunal des Nuncius verhandelt werden, den Bischöffen des Großherzogthums nach folgender Ordnung anheim fallen:

5) In der ersten Instanz soll die Entscheidung sämmtlicher vorhin angezeigter Rechtssachen dem Erzbischoffe, oder Bischoffe des Kirchsprengels zustehen.

6) Von den Aussprüchen der Bischöffe von Fiesole, Pistoja und Prato, Arezzo, San Sepolcro, Kortona, Montepulciano, Kolle, und derer Distrikte von Siena, die im Geistlichen ausländischen Diöcesen unterworfen sind, soll die Appellation an den Erzbischof von Florenz Statt haben.

7) Von den Aussprüchen der Bischöffe von Pescia, San-Miniato, Volterra, und denen Gegenden von Toskana, die im Geistlichen den Diöcesen von Lukka, Sarzana und Brugnato unterworfen sind, soll an den Erzbischof von Pisa, und endlich

8) von den Aussprüchen der Bischöffe von Groſsetto, Montalcino, Chiusi und Pienza, Saona und Massa, an den Erzbischof von Siena appellirt werden.

9) Nach zwey gleichlautenden Urtheln soll keine weitere Instanz Statt haben.

10) Auf den Fall hiernächst, daß das Urtheil des Erzbischofs von demjenigen, das der Bischof in der ersten Instanz ausgesprochen hat, verschieden seyn sollte, so wie auf den Fall, daß der Erzbischof Rechtssachen der Einwohner seines eignen

eignen Kirchsprengels abgeurthelt hat, soll derjenige, der sich dadurch gravirt zu seyn glaubt, an einen der beyden andern Erzbischöffe, den er nach Gefallen wählen kann, appelliren, und im Fall, daß eine neue Appellation Statt hätte, soll dieselbe an den dritten Erzbischof gelangen können.

11) Ist Unser allerhöchster Wille, daß in gegenwärtiger Verordnung alle Rechtshändel von jeder Beschaffenheit, die sonst nach Rom gebracht, oder den Synodalrichtern, die Wir gleichfalls aufgehoben wissen wollen, zur Entscheidung aufgetragen worden sind, so wie alle Nullitäts-Proceß- und ähnliche Sachen begriffen seyn sollen, die sämmtlich den Erzbischöffen und Bischöffen nach der eben angezeigten Ordnung anheim fallen. Jedoch sollen die bischöflichen Gerichtshöfe sich genau nach den Landesgesetzen, besonders nach dem, was §. 5 u. f. f. Unsers Edikts vom 30ten Oktober 1784 verordnet worden, richten.

12) Dies ist Unser höchster Wille, den Wir genau und unverbrüchlich beobachtet wissen wollen, wobey Wir, so weit es nöthig ist, alle Befehle, Gewohnheiten, Verträge oder Privilegien, die damit in Widerspruch stehen, hierdurch aufheben.

Gegeben den 20ten September 1788.

Peter Leopold.

v. Alberti.

Ringuzzio Galluzzi.

eignen Kirchsprengels abgeurthelt hat, soll derjenige, der sich dadurch gravirt zu seyn glaubt, an einen der beyden andern Erzbischöffe, den er nach Gefallen wählen kann, appelliren, und im Fall, daß eine neue Appellation Statt hätte, soll dieselbe an den dritten Erzbischof gelangen können.

11) Ist Unser allerhöchster Wille, daß in gegenwärtiger Verordnung alle Rechtshändel von jeder Beschaffenheit, die sonst nach Rom gebracht, oder den Synodalrichtern, die Wir gleichfalls aufgehoben wissen wollen, zur Entscheidung aufgetragen worden sind, so wie alle Nullitäts-Proceß- und ähnliche Sachen begriffen seyn sollen, die sämmtlich den Erzbischöffen und Bischöffen nach der eben angezeigten Ordnung anheim fallen. Jedoch sollen die bischöflichen Gerichtshöfe sich genau nach den Landesgesetzen, besonders nach dem, was §. 5 u. s. f. Unsers Edikts vom 30ten Oktober 1784 verordnet worden, richten.

12) Dies ist Unser höchster Wille, den Wir genau und unverbrüchlich beobachtet wissen wollen, wobey Wir, so weit es nöthig ist, alle Befehle, Gewohnheiten, Verträge oder Privilegien, die damit in Widerspruch stehen, hierdurch aufheben.

Gegeben den 20ten September 1788.

Peter Leopold.

v. Alberti.

Ringuzzio Galluzzi.

---

eignen Kirchsprengels abgeurthelt hat, soll derjenige, der sich dadurch gravirt zu seyn glaubt, an einen der beyden andern Erzbischöffe, den er nach Gefallen wählen kann, appelliren, und im Fall, daß eine neue Appellation Statt hätte, soll dieselbe an den dritten Erzbischof gelangen können.

11) Ist Unser allerhöchster Wille, daß in gegenwärtiger Verordnung alle Rechtshändel von jeder Beschaffenheit, die sonst nach Rom gebracht, oder den Synodalrichtern, die Wir gleichfalls aufgehoben wissen wollen, zur Entscheidung aufgetragen worden sind, so wie alle Nullitäts = Proceß = und ähnliche Sachen begriffen seyn sollen, die sämmtlich den Erzbischöffen und Bischöffen nach der eben angezeigten Ordnung anheim fallen. Jedoch sollen die bischöflichen Gerichtshöfe sich genau nach den Landesgesetzen, besonders nach dem, was §. 5 u. s. f. Unsers Edikts vom 30ten Oktober 1784 verordnet worden, richten.

12) Dies ist Unser höchster Wille, den Wir genau und unverbrüchlich beobachtet wissen wollen, wobey Wir, so weit es nöthig ist, alle Befehle, Gewohnheiten, Verträge oder Privilegien, die damit in Widerspruch stehen, hierdurch aufheben.

Gegeben den 20ten September 1788.

Peter Leopold.

v. Alberti.

Ringuzzio Galluzzi.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Erhard, Christian Daniel,

Betrachtungen über Leopolds des Weisen Gesetzgebung in Toscana

Dresden u.a. 1791

J.rel. 916 c
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10564125-5
VD18 14467054-009